

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(96/C 217/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2638/95

von Niels Sindal (PSE) und Kirsten Jensen (PSE) an die Kommission

*(2. Oktober 1995)**Betrifft:* Etikettierung bei Leberwurst

Die Etikettierung bei Lebensmitteln ist zuweilen sehr undurchsichtig, was den Verbrauchern der Union zum Nachteil gereichen kann. In diesem Fall geht es um einen Verbraucher, der Kalbsleberwurst gekauft hat, wonach er feststellen mußte, daß die Wurst kein Kalbsfleisch, sondern Schweinefleisch enthielt.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund erläutern, ob es mit den deutschen Grundsätzen für Fleisch- und Fleischerzeugnisse Nr. 2.11 vereinbar ist, Kalbs-/Rindfleisch durch Schweinefleisch zu ersetzen, so daß überhaupt kein Kalbsfleisch mehr in der Wurst ist, die unter der Bezeichnung Kalbsleberwurst verkauft wird.

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob dies gegen geltendes EU-Recht verstößt, und wenn ja, was man dagegen tun wird, damit künftig derartige Täuschungen der Verbraucher vermieden werden?

Ergänzende Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(17. April 1996)*

Zur Ergänzung ihrer Antwort vom 15. November 1995 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr folgendes mitteilen.

Nach Rücksprache mit der deutschen Regierung über das von den Abgeordneten aufgeworfene Problem hat sich gezeigt, daß es nach den deutschen Grundsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse zulässig ist, „Kalbsleberwurst“ zu vermarkten, die keine Kalbsleber enthält, sondern Schweineleber. Das unter dieser Verkehrsbezeichnung verkaufte Lebensmittel muß allerdings auch Kalbfleisch enthalten. Da diese Verkehrsbezeichnung seit vielen Jahren verwendet wird und eine hinreichende Information durch das Verzeichnis der Zutaten gewährleistet ist, betont die deutsche Regierung, daß der deutsche Verbraucher durch eine solche Verkehrsbezeichnung nicht irreführt wird.

Ansonsten schreibt die Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽²⁾, geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG ⁽³⁾, hinsichtlich der Kennzeichnung folgendes vor: Soweit dies nicht eindeutig aus der Warenbezeichnung oder der Liste der gemäß der Richtlinie 79/112/EWG ⁽⁴⁾ (Etikettierung von Lebensmitteln) angegebenen Inhaltsstoffe hervorgeht, muß die Tierart (müssen die Tierarten), von der (von denen) das Fleisch gewonnen wurde, auf der Umhüllung bzw. dem Etikett der Fleischerzeugnisse an einer augenfälligen Stelle angegeben sein.

Der Antwort der deutschen Regierung zufolge sind für den Verbraucher die einschlägigen Angaben aus der Liste der Inhaltsstoffe ersichtlich, zumal die Verkehrsbezeichnung den Vorschriften der Richtlinie 77/99/EWG entspricht. Angesichts dieser Sachlage beabsichtigt die Kommission nicht, bei der deutschen Regierung vorstellig zu werden.

(¹) ABl. C 51 vom 21.2.1996.

(²) ABl. L 26 vom 31.1.1977.

(³) ABl. L 57 vom 2.3.1992.

(⁴) ABl. L 33 vom 8.2.1979.

(96/C 217/02)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2745/95

von Jannis Sakellariou (PSE) an die Kommission

(12. Oktober 1995)

Betrifft: Standortverlagerung von Industriefirmen mittels EU-Fördermitteln

1. Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß Firmen, die – motiviert durch die Fördermöglichkeit durch EU-Strukturfondsmittel – in Irland Investitionen planen und vornehmen, danach häufig (wohl aufgrund der geringeren Produktions- und Lohnnebenkosten in Irland) ihren ursprünglichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland „abwickeln“?
2. Ist der Kommission bekannt, daß solches im Falle der American Home Productions Cooperation oder Wyeth Firma in Wolfratshausen, Bayern, geschehen ist?
3. Hält die Kommission derartige Praktiken dem Geiste der Förderung aus Strukturfondsmitteln für angemessen oder für den Sinn der Förderung von Investitionen gem. Ziel 1? Teilt die Kommission die Auffassung, daß es sich hierbei um Mißbrauch der EU-Mittel hält?
4. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen? Wenn nichts, warum nicht?

Ergänzende Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(24. April 1996)

Die irischen Behörden haben der Kommission Angaben über die Förderung der vom Herrn Abgeordneten genannten beiden Unternehmen übermittelt. Danach hat die American Home Production Corporation keine gemeinschaftlichen Fördermittel erhalten, während an die Firma Wyeth seit 1991 Gemeinschaftsmittel in Höhe von 3,5 Mio. Ecu geflossen sind.

Was die allgemeineren Aspekte der Frage eines möglichen Einflusses der Strukturfondsförderung auf die Standortentscheidungen der Unternehmen anbelangt, so möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort verweisen, die sie in der Fragestunde während der Parlamentssitzung vom Februar 1996 auf die mündliche Anfrage H-86/96 von Herrn Wolf gegeben hat (¹).

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Februar 1996).

(96/C 217/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3175/95

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(29. November 1995)

Betrifft: Handel mit Schmuck-, Gold- und Silberschmiedewaren

Die Notwendigkeit einer Regelung für die Verarbeitung von Edelmetallen zu Schmuck-, Gold- und Silberschmiedewaren, durch die die auf dem europäischen Markt bestehenden Handelshemmnisse beseitigt werden können, sowie das Erfordernis einer größeren Transparenz zum besseren Schutz der Verbraucher wurden in dem Richtlinienvorschlag KOM(93)0322 endg. (¹) klar zum Ausdruck gebracht.

Der energische Widerstand der Länder, deren Produktion zusammengenommen nicht einmal ein Zehntel derjenigen Italiens ausmacht (Italien steht in der Edelmetallverarbeitung mit 29.000 Betrieben mit 119.000 Beschäftigten und über 80.000 indirekt davon Betroffenen an erster Stelle), hat bisher die Annahme dieser Richtlinie verhindert.

Beabsichtigt die Kommission aufgrund des bereits vom Europäischen Parlament in erster Lesung geänderten Richtlinienvorschlages und aufgrund der im Mai letzten Jahres in Athen angenommenen Empfehlungen des Exekutivausschusses der CIBJO (Internationale Vereinigung Schmuck, Silberwaren, Diamanten, Perlen und Steine), die einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung dieses Sektors darstellen, umgehend die bestehende Richtlinie umzusetzen und so den Bereich der Goldschmiedearbeiten in der Gemeinschaft zu regeln?

(¹) ABl. C 318 vom 25.11.1993, S. 5.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(19. Januar 1995)

Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewußt, daß der freie Verkehr mit Edelmetallwaren gewährleistet werden muß und hat daher dem Rat und dem Parlament die von der Frau Abgeordneten angeführte Richtlinie vorgeschlagen.

Die Kommission kann die Richtlinie jedoch nicht anwenden, so lange sie nicht nach dem in Artikel 189 b des EG-Vertrags vorgesehenen Verfahren angenommen wurde. Das Parlament hat den Vorschlag bereits in erster Lesung behandelt. Dies ist richtig. Wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu verschiedenen Fragen, insbesondere zu einem Zertifizierungsverfahren (Herstellereklärung) und den Stempeln der Zertifizierungsstellen (assay offices) konnte der Rat jedoch noch keinen gemeinsamen Standpunkt festlegen.

Unter den gegebenen Umständen kann die Kommission lediglich ihre Bemühungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten und damit zur Annahme der Richtlinie fortsetzen.

(96/C 217/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3334/95

von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission

(6. Dezember 1995)

Betrifft: Subventionen für die Erneuerung der Fischereiflotte und Zerstörung traditioneller Werften

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Subventionen durch die Kommission im Rahmen der Politik der Erneuerung der Fischereiflotte ist die Abwrackung der alten Fischereifahrzeuge.

Die Folge davon ist das Verschwinden der traditionellen Werften in Griechenland und des Handwerks des Holzschiffbaus, das im Mittelmeer seit dem 18. Jahrhundert besteht.

Ist die Kommission dazu bereit, die genannte Subventionsregelung dahingehend zu ändern, daß diese Schiffsbautradition erhalten bleibt?

Ergänzende Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(4. März 1996)

Ergänzend zu der Antwort der Kommission vom 5. Januar 1996 (¹) wird der Frau Abgeordneten zur Kenntnis gebracht, daß die Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, daß eine Höchstzahl von 15 Schiffen, welche die sehr spezifischen Merkmale des traditionellen Holzschiffbaus aufweisen, im Rahmen der Durchführung des Operationellen Fischereiprogramms ohne anschließende Abwrackung endgültig stillgelegt werden können. Diese Schiffe, die als Anschauungsmaterial für die traditionellen Fischereitätigkeiten dienen sollen, werden öffentlich ausgestellt.

(¹) ABl. C 91 vom 27.3.1996, S. 60.

(96/C 217/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3440/95
von José Escudero (PPE) an die Kommission
(18. Dezember 1995)

Betrifft: Europäische Beihilfen im Bereich der Musik

Sieht die Kommission Beihilfen für die Förderung von musikalischen Aktivitäten, Begegnungen von Musikern, Wettbewerben, Unterricht sowie von europäischen Jugendchören bzw. -orchestern vor, die nicht die sogenannten Orchester der Europäischen Gemeinschaft sind?

Könnten die Beihilfen für Musik so verteilt werden, daß sie die lokale bzw. regionale Ebene erreichen und insbesondere den Jugendorchestern zugute kommen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(6. Februar 1996)

Nachdem in den EG-Vertrag erstmals ein „Kulturartikel“ (Artikel 128) aufgenommen wurde, hat die Kommission im Rahmen ihrer Kulturpolitik Vorschläge für drei Programme vorgelegt: Programm Kaleidoskop (zeitgenössisches Schaffen), Programm Ariane (Buch und Lesen), Programm Raphael (Erhaltung des Kulturerbes), die derzeit im Rat erörtert werden.

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich Musik fällt im wesentlichen unter das Programm Kaleidoskop, das nicht nur die Unterstützung des Jugend- und des Barockorchesters der Gemeinschaft, sondern auch die Förderung individueller Vorhaben im Musikbereich umfaßt.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip fördert das Programm Kaleidoskop europäisch ausgerichtete Vorhaben, d.h. Vorhaben, die von Veranstaltern aus mindestens drei Mitgliedstaaten eingereicht werden. Zur Förderung regionaler oder lokaler Vorhaben hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung über den EFRE ein Pilotvorhaben zur interregionalen Zusammenarbeit gestartet, das die Wirtschaftsentwicklung im kulturellen Sektor zum Ziel hat.

(96/C 217/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3611/95
von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission
(12. Januar 1996)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für Verbände, NRO und sonstige Einrichtungen

Kann die Europäische Kommission eine vollständige Aufstellung der Verbände oder sonstigen Einrichtungen vorlegen, die Gemeinschaftszuschüsse aus der Haushaltslinie B3-101 (Jugend für Europa) erhalten, und für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr den genauen Betrag dieser Zuschüsse angeben?

(96/C 217/07)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3612/95
von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission
(12. Januar 1996)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für Verbände, NRO und sonstige Einrichtungen

Kann die Europäische Kommission eine vollständige Aufstellung der Verbände oder sonstigen Einrichtungen vorlegen, die Gemeinschaftszuschüsse aus der neuen Haushaltslinie B3-1010 (Jugend für Europa II) erhalten, und für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr den genauen Betrag dieser Zuschüsse angeben?

Gemeinsame Zusätzliche Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3611/95 und E-3612/95

(29. März 1996)

Zur Durchführung der zentralisierten Maßnahmen haben 344 Empfänger für insgesamt 473 Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 6,7 Millionen Ecu erhalten. Die Vorhaben betrafen Maßnahmen für Jugendinitiativen (Aktion A.II.1), Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes (Aktion A.II.2), Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer (Aktion B.II), Austausch mit Drittländern (Aktion D), Information von Jugendlichen (Aktion E.I) sowie multilaterale Aktivitäten der europäischen Jugendeinrichtungen⁽¹⁾. 264 321 Ecu wurden für 15 Projekte der Zusammenarbeit zwischen den für Jugendarbeit zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und 557 814 Ecu für das Eurodesk-Vorhaben, ein länderübergreifendes Informationsnetz für Jugendliche, aufgewendet.

Bei den dezentralisierten Maßnahmen gingen 2,5 Millionen Ecu an die nationalen Agenturen zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben und für Begleitmaßnahmen, die zur Durchführung des Programms erforderlich waren (Einführung des Programms in den einzelnen Mitgliedstaaten, themenbezogene Sitzungen). Die nationalen Agenturen erhielten 12,4 Millionen Ecu zur Direktverwaltung für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Jugendaustausch innerhalb der Gemeinschaft (Aktion A.I) sowie für Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen von Jugendbetreuern in Verbindung mit den Austauschmaßnahmen (Aktion B.I). Bis zum 31. Mai 1996 müssen die Agenturen der Kommission einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel zusenden. Der Kommission liegt noch keine Aufstellung über die von den einzelnen Mitgliedstaaten bezuschußten Vorhaben vor.

(¹) Die Liste wird unmittelbar dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments zugeleitet.

(96/C 217/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0009/96
von Angela Sierra González (GUE/NGL) an den Rat
(25. Januar 1996)

Betrifft: Auslieferung des Neonazis Gerd Honsik von Spanien nach Österreich

Der oberste Gerichtshof Spaniens lehnte am 3. November 1995 das Auslieferungsgesuch Österreichs gegen den Neonazi Gerd Honsik ab, der sich seit Mai 1992, als er wegen Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts und Verbreitung der „Auschwitzlüge“ zu einer Haftstrafe von eineinhalb Jahren verurteilt wurde, der Strafverfolgung der österreichischen Behörden entzieht.

Das höchste spanische Strafgericht rechtfertigte seine Ablehnung der Auslieferung von Gerd Honsik damit, daß die Verherrlichung des Nationalsozialismus und des Völkermords in Spanien erst seit Mai 1995 ein Straftatbestand ist, die dem Angeklagten zu Last gelegten Straftaten jedoch zwischen 1986 und 1989 begangen wurden.

Seitdem er sich unter dem Schutz der extrem rechtsgerichteten Organisation Cedade in Barcelona niedergelassen hat, bringt Gerd Honsik die Zeitschrift „Halt“, nazistisches Propagandamaterial und rassistische Pamphlete heraus, die er regelmäßig und in großer Menge nach Deutschland und Österreich verschickt.

1. Wie beurteilt der Rat die Tatsache, daß wegen rassistischer Straftaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verurteilten Personen in einem anderen Mitgliedstaat Zuflucht gewährt wird?
2. Welche Schritte unternimmt der Rat im Hinblick auf die Aushandlung eines Auslieferungsabkommens zwischen den Fünfzehn mit dem Ziel der Bekämpfung von Rassismus, Terrorismus und Kriminalität innerhalb der Europäischen Union?

Antwort

(3. Juni 1996)

1. Der Rat ist der Ansicht, daß alle Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollten, um zu verhindern, daß Personen, die rassistische und fremdenfeindliche Straftaten begangen haben, sich die zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen einiger Länder bestehenden Unterschiede zunutze machen.

In diesem Zusammenhang hat der Rat politisches Einvernehmen über die gemeinsame Aktion gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erzielt, wonach sich die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichten, eine wirksame justizielle Zusammenarbeit bei Vergehen zu gewährleisten, denen spezifische, als rassistisch oder fremdenfeindlich erachtete Verhaltensweisen zugrunde liegen.

Im Hinblick darauf müßten die Mitgliedstaaten sich erforderlichenfalls verpflichten, entweder dafür zu sorgen, daß diese Verhaltensweisen strafrechtlich geahndet werden, oder aber bis zur Annahme der erforderlichen Bestimmungen bei diesen Verhaltensweisen von dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzuweichen.

2. Im übrigen hat der Rat bereits ein erstes Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten erarbeitet, das am 10. März 1995 unterzeichnet worden ist. Es kommt zur Anwendung, wenn die im Hinblick auf ihre Auslieferung gesuchte Person gemäß den in dem Übereinkommen vorgesehenen Vorschriften und bei voller Einhaltung insbesondere der Grundsätze der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ihrer Auslieferung zustimmt.

Schließlich prüft der Rat zur Zeit einen Entwurf eines Übereinkommens über die Verbesserung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten. Dabei wird von den Mitgliedstaaten insbesondere die Frage geprüft, inwieweit es möglich sein wird, die zwischen ihnen erfolgende Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung sowie zur Vollstreckung von Strafen zu erleichtern.

(96/C 217/09)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0017/96**von Carlo Ripa di Meana (V) und Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(25. Januar 1996)

Betrifft: Multimodaler Terminal von Olbia (Sardinien)

In Durchführung der Entscheidung 89/638 vom 31.10.1989⁽¹⁾ stellte die EU für die Region Sardinien 14,5 Mio Ecu für die Entwicklung des multimodalen Verkehrs zur Verfügung, und die Region Sardinien stellte ihrerseits den gleichen Betrag gemäß dem italienischen Gesetz 61/86 bereit (vgl. Maßnahme 1.2 des Operationellen Programms für die Region Sardinien 1990-1993);

- Am 18.10.1991 übertrug das Verkehrsdezernat des Regionalrats von Sardinien („Assessorato ai Trasporti della Regione Sardegna“) der Aktiengesellschaft Porto Terminal Mediterraneo (PTM) im Wege der Konzession die Planung, Durchführung und das Management der multimodalen Terminals im Norden Sardinien (Olbia, Porto Torres und Chilivani), wobei die Kosten anfänglich auf 45.750 Millionen Lire veranschlagt wurden.
- Am 14.09.1995 zahlte die Region Sardinien der PTM 6.741 Millionen Lire für Studien und unvollständige Pläne und nicht funktionelle Lose (gegenüber vergebenen Arbeiten in Höhe von 24.766 Millionen Lire): Die Anschlüsse an die jeweiligen Eisenbahnlinien sind in den Projekten nicht enthalten, während die im Rahmen des ersten Loses zu erstellenden Lagergebäude keinen Eisenbahnanschluß haben; auch wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG nicht durchgeführt.
- Im Fall des multimodalen Terminals von Olbia wurden die Angaben des „Piano Regionale Trasporti“ (Regionalplan Verkehr) und des „Consorzio per il Nucleo di Industrializzazione di Olbia“ (Konsortium für den Industriekomplex von Olbia) nicht beachtet, wonach dieser Terminal zusammen mit der Kfz-Abstellfläche direkt bei dem im Bau befindlichen Industriedock vorgesehen ist; die italienischen Staatsbahnen selbst haben vor allem unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erhebliche Zweifel an der Wahl des Standorts geäußert, der über 10 km von dem gegenwärtigen Bahnhof, der Stadt, dem Industriegebiet und dem Hafen entfernt liegt.

Ist die Kommission, falls die voranstehenden Überlegungen bestätigt würden, noch bereit, Projekte mitzufinanzieren, die in nicht funktionelle Lose unterteilt sind, ohne Ausschreibung nach dem veralteten Verfahren der Konzession vergeben werden und nicht den geltenden Planungsinstrumenten entsprechen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß sichergestellt werden muß, daß die betreffenden Einrichtungen die geltenden europäischen Regelungen im Bereich der Submission und der Umwelt sowie die strategischen Leitlinien einhalten, die von der EU zugunsten der Kabotage und des multimodalen Verkehrs auf drei Ebenen (Wasser, Schiene, Straße) festgelegt wurden?

(¹) ABl. L 370 vom 19.12.1989, S. 35.

Ergänzende Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(9. April 1996)

Auf der Grundlage der von den regionalen Behörden übermittelten Angaben kann die Kommission folgendes klarstellen.

Auf der Sitzung vom 28. September 1993 hat der regionale Fachausschuß für öffentliche Arbeiten das allgemeine Projekt des multimodalen Terminals von Olbia, darunter auch den Anschluß an die Eisenbahnlinien, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Kosten-Nutzen-Analyse gebilligt. Gleichzeitig hat der Ausschuß aus budgetären Gründen beschlossen, die erste Tranche des Vorhabens durchzuführen. Mit dem Regionalerlaß Nr. 1312 vom 24. November 1993 wurde der Beschluß des Fachausschusses bestätigt.

Gemäß Artikel 8 des regionalen Gesetzes 24/87, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft war und die Region nicht zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtete, hat Sardinien am 21. November 1991 einen Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft „Porto terminal mediterraneo“, deren Kapital vom Staat gehalten wird, einen Konzessionsvertrag über den Betrieb des multimodalen Terminals von Olbia geschlossen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Konzessionär gehalten ist, bei der Durchführung der Arbeiten die derzeitigen regionalen und nationalen Rechtsvorschriften für die öffentlichen Aufträge einzuhalten, die sich auf die diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften stützen.

Im „Regionalentwicklungsprogramm“ und im „Regionalen Verkehrsplan“ Sardinien ist der Bau des multimodalen Terminals von Olbia vorgesehen. Die Wahl des Standorts Olbia-Enas erfolgte mit Zustimmung der Region, der zuständigen Eisenbahnvertretung und der Gemeinde von Olbia, die das Projekt am 12. Januar 1996 endgültig genehmigte.

Infolgedessen ist die Kommission bereit, sich an der Finanzierung des genannten Vorhabens zu beteiligen.

(96/C 217/10)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0064/96**von Yannis Kranidiotis (PSE) an den Rat***(30. Januar 1996)*

Betrifft: Treffen der Außenminister von fünf EU-Mitgliedstaaten mit dem Außenminister der Türkei in Bonn

Am 22. November 1995 trafen in Bonn der Außenminister der Türkei und seine Kollegen aus fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien zusammen. Dieses Treffen setzte ähnliche Begegnungen fort, die zuvor in Ankara und London stattgefunden hatten.

Diese Treffen laufen dem Geist und den Grundsätzen des Vertrags über die Europäische Union zuwider und stellen eine Art vertragswidriger Versammlung dar, die an andere Zeiten erinnert und undurchsichtigen Zwecken dient. Die fünf EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund des EU-Vertrags verpflichtet, auch die übrigen Mitglieder der Union zu unterrichten und mit ihnen Ansichten auszutauschen sowie, wenn möglich, ihre Politiken miteinander abzustimmen und im Rahmen der GASP gemeinsame Standpunkte anzunehmen. Mit der Türkei hat die EU einen politischen Dialog institutionalisiert, und es besteht kein Grund, die gleichen Themen, die auch im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erörtert werden, auf außerinstitutionellen Treffen wie dem in Bonn vom 22.11.95 erörtern zu lassen. Es sei denn, es werden Fragen erörtert und Standpunkte angenommen, die sich nicht im Einklang mit der vereinbarten gemeinschaftlichen Linie befinden, was allem Anschein nach auf dem Treffen in Bonn geschah, wo nach nicht dementierten Presseinformationen die Außenminister der fünf Mitgliedstaaten der türkischen Seite ihre Ansicht darlegten, daß die Voraussetzung für einen Beitritt Zyperns zur EU die vorherige Lösung des Zypern-Problems ist. Es handelt sich dabei bekanntlich nicht um die von der Europäischen Union während des Europäischen Rates von Cannes angenommene Haltung, in der keinerlei Junktim zwischen einem Beitritt Zyperns zur EU und der Lösung des Zypern-Problems hergestellt wird.

Wie erklärt der Rat die Tatsache, daß derartige Treffen über Fragen stattfinden, bei denen es um entscheidende Politiken der Europäischen Union geht?

Antwort*(3. Juni 1996)*

Der Standpunkt des Rates in der Zypernfrage ist hinlänglich bekannt und häufig dargelegt worden.

Die Mitgliedstaaten sind natürlich daran gebunden. Für den Rat besteht kein Grund anzunehmen, daß die Mitgliedstaaten bei Treffen, die sie allein oder gemeinsam mit Drittländern außerhalb des institutionellen Rahmens der Union durchführen, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Europäische Union und namentlich mit dessen Artikel J 5 in einem Geist der Loyalität und Solidarität aktiv und uneingeschränkt unterstützen.

(96/C 217/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0119/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(1. Februar 1996)*

Betrifft: Faktisches Verbot des Besuchs belgischer Hochschulen

In Zusammenhang mit meiner Anfrage 2194/94 ⁽¹⁾ und ihrer Beantwortung durch die Kommission höre ich nun, daß die belgischen Unterrichtsbehörden Absolventen weiterführender Schulen aus anderen Mitgliedstaaten (Griechenland, Frankreich usw.) an der Einschreibung an belgischen Hochschulen dadurch hindern, daß sie sie zu strengen Prüfungen zum Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer Abgangszeugnisse und ihrer Unterlagen über Studien im Ausland sowie zu einer Zahlung von 1.000 BF verpflichten. Bei dieser Haltung stützen sich die belgischen Behörden auf das Gesetz 19/03/71 des Königlichen Erlasses vom 20.07.1971 über die Gleichwertigkeit von Hochschulzeugnissen und Nachweisen über Studien im Ausland.

Hält die Kommission diese Haltung des belgischen Staates für vereinbar mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Gemeinschaftsrecht in Sachen Ausbildungsfragen? Könnte auch dieser Fall in die gleiche Kategorie gehören wie Rechtssache 47/93, in der ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes erging und in der die belgischen Behörden jedoch einen völlig anders gelagerten Fall erblickten („Minerval“)? Hat die Kommission den derzeitigen Zustand überprüft, um festzustellen, ob der belgische Staat sich dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes gefügt hat? Was gedenkt sie zu unternehmen, falls sich herausstellt, daß das Gesetz 19/03/71 des Königlichen Erlasses vom 20.07.1971 im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht?

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 13.02.1995, S. 51.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(2. April 1996)*

Die Anfrage betrifft die Tatsache, daß die belgischen Behörden Absolventen weiterführender Schulen aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu belgischen Hochschulen versagen. In der Tat sind äußerst strenge Prüfungen zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Abgangszeugnisse vorgeschrieben.

Es sei daran erinnert, daß Fragen im Zusammenhang mit der akademischen Anerkennung von Diplomen aller Unterrichtsstufen in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fallen. Auf der Grundlage von Artikel 126 des EG-Vertrags ist die Gemeinschaft lediglich befugt, die akademische Anerkennung der Diplome und der Studiendauer zu fördern. Die Vernetzung der Hochschulen in den verschiedenen Fachbereichen, die Veröffentlichung von Leitfäden, die Erstellung von Datenbanken und die Vernetzung der Informationszentren (NARIC) sowie die Einführung eines Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) sind die Maßnahmen der Kommission zur Erleichterung und Förderung der gegenseitigen Anerkennung.

Was die vom Herrn Abgeordneten erwähnte schriftliche Anfrage Nr. 2194/94 betrifft, so sei darauf hingewiesen, daß sich das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Nr. 47/93 mit anderen Gründen der Einschreibeverweigerung befaßt, nämlich der Tatsache, daß die Studenten den Nachweis erbringen müssen, daß sie zu einem Hochschulstudium in ihrem Herkunftsland zugelassen sind und die Einschreibengebühren („Minerval“) entrichtet haben. Der Sachverhalt ist somit anders. Die Angelegenheit ist zur Zeit Gegenstand eines Verstoßverfahrens.

Im übrigen beabsichtigt die Kommission, die vom Herrn Abgeordneten erwähnten belgischen Rechtsvorschriften eingehend zu prüfen sowie ausführlichen Informationen und Einzelklagen, die möglicherweise bei ihr eingehen, nachzugehen, um die Tragweite der behördlichen Maßnahmen festlegen zu können.

(96/C 217/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0154/96**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission***(1. Februar 1996)*

Betrifft: Beitrag der Europäischen Union zu den Kosten für Meerwasserentsalzungsanlagen an der spanischen Costa del Sol

Der chronische Wassermangel an der gesamten Küste der spanischen Costa del Sol aufgrund schwerer Dürreperioden hat dazu geführt, daß die entsprechenden regionalen und kommunalen Behörden sich für den Bau von Meerwasserentsalzungsanlagen entschieden haben, die dazu beitragen sollen, den Wassermangel zu beheben, der in einigen Sommermonaten droht, die wirtschaftliche Entwicklung eines so wichtigen Fremdenverkehrsgebiets der Gemeinschaft drastisch zu lähmen.

Um die hohen Kosten für die genannten Entsalzungsanlagen tragen zu können, haben die genannten Behörden wiederholt erklärt, daß man Gemeinschaftsmittel in Höhe von nahezu 85% erhalten wird, womit die Privatunternehmen die Kosten für die genannten Entsalzungsanlagen zurückerstattet bekommen können. Sogar der Präsident der Regionalregierung hat erklärt, daß die Mittel aus Brüssel gewährleistet sind, um die genannten Bauarbeiten in Angriff nehmen zu können.

Da jedoch bislang nur die nationalen oder regionalen Behörden Spaniens diese Zusicherung abgegeben haben, kann die Kommission bestätigen, daß die EG-Mittel zur Übernahme von 85% der Kosten für die Entsalzungsanlagen in Malaga und für die Costa del Sol, in Marbella, gewährleistet sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(7. März 1996)*

Die spanischen Behörden haben effektiv ihre Absicht bekundet, im Laufe des Jahres 1996 Meerwasserentsalzungsprojekte zur Kofinanzierung durch den Kohäsionsfonds vorzulegen. Bisher ist jedoch noch kein Vorhaben dieser Art eingereicht worden.

Die Kommission kann sich erst nach Prüfung der ihr zu übermittelnden Anträge zu deren etwaiger Kofinanzierung äußern.

(96/C 217/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0176/96
von Kenneth Coates (PSE) an die Kommission
(1. Februar 1996)

Betrifft: Umweltschutz — Gesamtauswirkungen des Kohletagebaus

Wie kann die Auflage gemäß der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ durchgesetzt werden, wonach die Gesamtauswirkungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegenden Projekte untersucht werden müssen?

Über welche Forschungsergebnisse und sonstigen Informationen verfügt die Kommission in dieser Sache, insbesondere betreffend die kumulativen Auswirkungen mehrerer getrennter Kohletagebaue an einem bestimmten Standort auf die dortige Umwelt?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 05.07.1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(11. März 1996)

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG müssen Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muß, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden (Artikel 2). Bei jedem Projekt sind die jeweiligen Umweltbedingungen des als Standort vorgeschlagenen Gebiets zu berücksichtigen. Bei der Prüfung, ob ein Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, werden deshalb die vorhandenen Umweltbedingungen untersucht, einschließlich der Auswirkungen von ähnlichen Projekten in der gleichen Region. Bei Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, ist in jedem Einzelfall eine Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen des Projekts, einschließlich der entsprechenden Wechselwirkungen (Artikel 3 und Anhang III) erforderlich. Wenn entschieden wurde, daß ein Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, können die Bestimmungen anhand der Mechanismen, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie geschaffen haben, angewandt werden.

Der Kommission liegen derzeit keine Ergebnisse von Forschungsarbeiten über die kumulativen Auswirkungen verschiedener Tagebaustätten vor. Allerdings erkennt die Kommission an, daß den indirekten und kumulativen Auswirkungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Das gleiche gilt für die Bewertung von Wechselwirkungen bei in den Mitgliedstaaten durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die Kommission plant deshalb eine Studie auf diesem Gebiet. Ferner prüft die Kommission zur Zeit einen Vorschlag für eine Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die dem jetzigen Entwurf zufolge auch für Pläne und Programme für Abbautätigkeiten gelten wird. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag werden verschiedene Fallstudien vorbereitet, die sich unter anderem auch mit der Frage der Bewertung kumulativer Auswirkungen befassen werden.

(96/C 217/14)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0184/96
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission
(5. Februar 1996)

Betrifft: Weigerung französischer Banken, Eurochecks zu akzeptieren

In der Normandie (Frankreich) sind im vergangenen Jahr Fälle aufgetreten, wo sich französische Banken (konkret die Banque Publique, die Crédit Mutuel und die Crédit Agricole) geweigert haben, die Eurochecks deutscher Touristen für die Auszahlung von Bargeld anzunehmen.

1. Sind die französischen Banken dazu befugt, die Annahme von Eurochecks im Rahmen der gegebenen Regelungen (Vorlage einer EC-Karte, Einhaltung der Höchstgrenzen etc.) zu verweigern?
2. Welche Maßnahmen wird die Kommission einleiten, um die Fortführung dieser Praxis durch französische Banken zu verhindern?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission
(6. März 1996)

1. Die rechtliche Regelung für die Annahme von Eurochecks durch französische Banken ist vertraglicher Art. Die Vereinbarung über Provisionen, Wertstellung und zentrale Einziehung von auf Landeswährung

lautenden einheitlichen Euroschecks und die Öffnung des Nichtbankensektors („Package deal“), die bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962⁽¹⁾ angemeldet wurde, sieht nicht vor, daß alle Zweigstellen einer dem Euroscheck-System angeschlossenen Bank Euroschecks akzeptieren müssen. Daher hindert diese Vereinbarung die Banken nicht daran, die Annahme von Euroschecks zu verweigern, wie in der Anfrage beschrieben. Der Herr Abgeordnete könnte sich an die Gesellschaften wenden, die die Marke Euroscheck verwalten, wie Europay France oder Europay International, um weitere Auskünfte einzuholen.

2. Auf dem ersten Blick erscheint es im übrigen nicht so, daß der vom Herrn Abgeordnete geschilderte Sachverhalt ein Vorgehen der Kommission mit dem Ziel einer korrekten Anwendung der Wettbewerbsregeln erfordert. Das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Verhalten einiger französischer Banken ergibt sich nicht aus einer Absprache oder abgestimmten Verhaltensweise. Jedoch sind es nur solche Praktiken, die unter Artikel 85 EG-Vertrag fallen.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962.

(96/C 217/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0199/96
von Christine Crawley (PSE) an die Kommission
(26. Januar 1996)

Betrifft: Kälberboxen

Wie gedenkt die Kommission die in einigen Mitgliedstaaten gängige Praxis zu unterbinden, Kälber unter qualvollen Bedingungen in den berüchtigten Kälberboxen zu halten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(9. Februar 1996)

Die Kommission hat kürzlich einen Bericht über den Schutz von Kälbern⁽¹⁾ sowie den Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁽²⁾ verabschiedet. Beide Dokumente beruhen auf der entsprechenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses. Der Vorschlag enthält Vorschriften für Unterbringung und Flächenbedarf und verbietet die Einzelhaltung von Kälbern in Boxen nach der achten Lebenswoche, es sei denn, es liegt eine tierärztliche Bescheinigung darüber vor, daß die Tiere aus gesundheitlichen oder Verhaltensgründen zur Behandlung abgesondert werden müssen. Diese Maßnahmen sollen ab dem 1. Januar 1998 in allen neu oder wieder erbauten Betrieben sowie in erstmals genutzten Betrieben und ab dem 1. Januar 2008 in allen Betrieben angewendet werden.

Darüber hinaus wird dem Ständigen Veterinärausschuß in Kürze der Entwurf einer Entscheidung der Kommission vorgelegt, in der Änderungen des Anhangs der Richtlinie vorgeschlagen werden.

⁽¹⁾ KOM(95) 711.

⁽²⁾ KOM (96) 21.

(96/C 217/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0208/96
von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission
(5. Februar 1996)

Betrifft: Ziel 2 – Belgien – Wallonien Kann die Kommission in bezug auf Ziel 2 für Wallonien folgende Angaben machen:

1. Wie sieht die vollständige Liste der von der Region Wallonien im Rahmen von Ziel 2 bislang vorgeschlagenen Vorhaben aus?
2. Sind alle vorgeschlagenen Vorhaben von der Kommission angenommen worden?
3. In welchem Stadium befinden sich die ausgewählten Vorhaben und welche Beträge stellt die Kommission im einzelnen für die jeweiligen Vorhaben bereit?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(12. März 1996)

Als Ziel-2-Fördergebiete in Wallonien sind seit 1989 Aubange und Lüttich und für den Zeitraum 1989 bis 1993 Charleroi eingestuft worden. Die Provinz Hennegau, zu der Charleroi gehört, ist für den Zeitraum 1994-1999 als Ziel-1-Region anerkannt worden. Für die verschiedenen Ziel-2-Programme wurden folgende Beträge (in Mio. Ecu) bereitgestellt:

	AUBANGE			LÜTTICH			CHARLEROI		
	INS-GESAMT	ESF	ERDF	INS-GESAMT	ESF	ERDF	INS-GESAMT	ESF	ERDF
1990-91	3.768	2.812	0.956	27.246	25.545	1.701	22.637	21.044	1.593
1992-93	0.569	0.330	0.239	27.391	25.307	2.084	27.935	25.963	1.972
1994-96	1.300	0.862	0.438	88.500	75.338	13.162	—	—	—

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.
 ESF: Europäischer Sozialfonds.

Die Programmplanung gehört zu den wichtigsten Grundsätzen, die 1988 bei der Reform der gemeinschaftlichen Strukturfonds eingeführt wurden. Diesem Grundsatz zufolge wird die Gemeinschaftshilfe in Form einer Kofinanzierung von Mehrjahresprogrammen gewährt.

Die Auswahl der einzelnen Vorhaben im Rahmen der von der Kommission gebilligten Programme obliegt den für ihre Durchführung zuständigen regionalen Behörden. Seit 1989 sind auf diese Weise Hunderte von Vorhaben in sehr verschiedenen Bereichen durchgeführt worden.

Die Verwaltung und die allgemeine administrative Koordinierung dieser Programme ist Sache der Generaldirektion Wirtschaft und Beschäftigung des Ministeriums der wallonischen Region (Place de la Wallonie 1 — 5100 Jambes). Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, sich unmittelbar an die genannte Behörde zu wenden, um die gewünschten Angaben zu den gesamten Interventionen, dem Stand ihrer Durchführung und den entsprechenden Beträgen zu erhalten.

(96/C 217/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0220/96**von Werner Langen (PPE) an den Rat**

(12. Februar 1996)

Betrifft: Einschränkungen der Rechte der Minderheiten an griechischen Schulen

In griechischen Schulen beträgt die Schulpflicht neun Jahre. Dies trifft aber für die Kinder der türkischen Minderheit in Griechenland nicht zu. Es gibt in Westthrazien zwei weiterführende türkische Schulen, eine in Komotini und eine in Xanthi. Bislang wurden die Absolventen der Grundschule einer Prüfung unterzogen, um diese Schulen besuchen zu können. Anstelle der Aufnahmeprüfung soll nun ein Losverfahren entscheiden, bei dem jeweils 60 Schüler für Komotini und 30 Schüler für Xanthi ausgewählt werden. Dies bedeutet, daß lediglich 9% der türkischen Kinder die weiterführende Schule besuchen können, wobei das Los entscheidet.

1. Ist der Rat der Ansicht, daß die Maßnahmen der griechischen Behörden mit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtung, nämlich den multikulturellen Charakter der EU zu erhalten, im Einklang stehen?
2. Wenn nicht, wie gedenkt er solchen restriktiven, dem europäischen Grundgedanken widersprechenden Maßnahmen wirksam entgegenzutreten?

Antwort

03. Juni 1996

In Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union heißt es insbesondere: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung (...) bei (...) unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen...“.

Es ist demnach nicht Sache des Rates, in die Gestaltung des Unterrichtswesens eines Mitgliedstaates einzugreifen.

(96/C 217/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0223/96
von Lissy Gröner (PSE) an die Kommission
(9. Februar 1996)

Betrifft: Kindermigration von Europa nach Übersee

Beinahe 10.000 britische Kinder schickte das Vereinigte Königreich nach Erkenntnissen der britischen Selbsthilfeorganisation „Child Migrant Trust“ in der Nachkriegszeit als Arbeitskräfte nach Australien, oft ohne das Einverständnis der Eltern. Viele dieser Kinder wurden in Übersee physisch und sexuell mißbraucht. 1967 verschickte Großbritannien die letzte Kindergruppe.

1. Besitzt die Kommission Kenntnisse über diese Art von Kindermigration?
2. Wie gedenkt die Kommission den Betroffenen zu helfen?
3. Hat das Familienbeobachtungszentrum sich mit der Problematik befaßt?
4. Kann das Familienbeobachtungszentrum gegebenenfalls den Betroffenen Hilfestellung leisten?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(3. April 1996)

1 & 2. Der Kommission sind die beunruhigenden Vorgänge, die die Frau Abgeordnete geschildert hat, nicht bekannt. Alle Mitgliedstaaten sind Unterzeichner der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und gemäß Artikel F2 des Vertrages achtet die Union die von der Konvention gewährleisteten Grundrechte. Zwar behandelt der Titel IV des Vertrags über die Europäische Union die Einwanderung von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten, die Kommission ist aber nicht befugt einzugreifen wenn es um die Auswanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in Drittländer geht.

3 & 4. Das Europäische Beobachtungszentrum für Familienpolitik wurde 1989 von der Kommission eingerichtet, um Daten zur Familienpolitik in den Mitgliedstaaten zu sammeln und auszuwerten. Es besteht aus einem Netz von nationalen, überwiegend an Hochschulen tätigen Fachleuten. Die Familienbeobachtungszentrum hat folgende Aufgaben:

- a) Beschreibung der familienfördernden Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- b) Beschreibung der Familienpolitiken und ihrer Umsetzung;
- c) Bewertung der jeweiligen Familienpolitiken und ihrer weiteren Entwicklung.

Außerdem wird ein Jahresbericht herausgegeben. Die Beobachtungszentrum kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches eine Diskussion über die angesprochene Frage einleiten.

(96/C 217/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0228/96
von Konstadinos Klironomos (PSE) an die Kommission
(9. Februar 1996)

Betrifft: Errichtung eines Forschungslabors zur Koordinierung der Fischereiforschung im östlichen Mittelmeer

Auf der Konferenz über Fragen der Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer, die vom 12.-14. Dezember 1994 auf Kreta stattfand, wurde vorgeschlagen, auf Kreta ein Forschungslabor zu errichten, um die Fischereiforschung im östlichen Mittelmeerraum zu koordinieren. Dieses Forschungslabor soll zur besseren Zusammenarbeit in Fischereifragen zwischen den Mittelmeerländern, seien sie nun Mitglieder der Europäischen Union oder nicht, beitragen, und die Erörterung einer rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände, die Entwicklung der Fischereitätigkeit und die Bearbeitung von Daten ermöglichen. Es soll also ein Forschungszentrum mit Standort im östlichen Mittelmeerraum gegründet und betrieben werden, und hierfür besitzt Kreta nach allgemeiner Ansicht die idealen strategischen Voraussetzungen. Die Einrichtung und den Betrieb des Labors soll das Kretische Institut für Meeresbiologie ITHAVIK (IMBC) übernehmen, eine für die Durchführung dieses Vorhabens bestens geeignete Einrichtung, wie auch daraus hervorgeht, daß dieser Vorschlag auf der Konferenz großen Widerhall fand.

Was hat die Kommission unternommen oder gedenkt sie zu tun, damit dieser Plan Wirklichkeit wird, der im übrigen ganz den Zielen der europäischen Mittelmeerpolitik entspricht, die auf der Konferenz von Barcelona vom November 1995 vorgegeben wurden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(14. März 1996)*

Das Meeresbiologische Institut von Kreta hat sich an die Kommission gewandt, um eine Sitzung wissenschaftlicher Sachverständiger aus dem östlichen Mittelmeer zu veranstalten und somit in geeigneter Weise den Ergebnissen der Konferenz von Kreta 1994 und der Konferenz von Barcelona 1995 nachzukommen.

Im Mittelpunkt dieses Treffens steht die Frage, wie unter Einsetzung der zweckdienlichsten Instrumente die Forschung zwischen den Ländern des östlichen Mittelmeers im Hinblick auf die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Bestände koordiniert werden kann.

Die Organisation dieser Sachverständigensitzung wird dem Meeresbiologischen Institut von Kreta übertragen, das hierin von der Kommission unterstützt wird. Die Sitzung soll im zweiten Halbjahr 1996 stattfinden, wodurch die Diskussionen auf der zweiten diplomatischen Konferenz über die Bestandsbewirtschaftung im Mittelmeer bereichert werden könnten, die die Kommission im November 1996 in Venedig abhalten wird.

(96/C 217/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0244/96**von Francesco Baldarelli (PSE) an den Rat***(12. Februar 1996)*

Betrifft: Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft in Bozen und Trient im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Vertretungsbüros in Brüssel

XXXXX

1. Ist dem Rat bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft von Bozen und Trient eine strafrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Vertretungsbüros von vier Personen in Brüssel eingeleitet wurde, bei der es sich wahrscheinlich um einen Akt gegen Integrität, Unabhängigkeit oder Einheit des Staates handelt, der nach dem Strafgesetzbuch mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft wird?
2. Was gedenkt der Rat zu tun, um zu prüfen, ob die noch laufenden Untersuchungen korrekt und transparent durchgeführt werden?
3. Kann der Rat mitteilen, ob und wie er zu den Wortmeldungen Stellung nehmen wird, die von einigen deutschsprachigen Abgeordneten im Laufe der Aussprache im Plenum beantragt wurden, nachdem das Programm für das Halbjahr der Italienischen Präsidentschaft in Straßburg vorgelegt worden war?

(96/C 217/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0258/96**von Luigi Moretti (ELDR) an den Rat***(12. Februar 1996)*

Betrifft: Vertretungsbüro in Brüssel

Alle großen Zeitungen haben berichtet, daß in Brüssel ein bescheidenes Vertretungsbüro für vier Personen eröffnet wurde. Dieser Umstand hat die italienische Staatsanwaltschaft veranlaßt, eine strafrechtliche Untersuchung zu eröffnen in der Vermutung, daß es sich hier um den Tatbestand einer Straftat gegen die Integrität, Unabhängigkeit oder Einheit des Staates handelt, die nach dem Strafrecht mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft wird.

Ist dem Rat dieser beunruhigende Vorfall bekannt?

Hat der Rat die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, und wenn, welche, um die Berechtigung dieser Untersuchungen zu prüfen, die von der Öffentlichkeit und vom Unterzeichneten als eine üble Machenschaft mit antieuropäischem Hintergrund betrachtet wird, die zu dem Geist des Vertrages von Maastricht in scharfem Gegensatz steht?

Wie gedenkt der Rat die Fragen zu beantworten, die in diesem Zusammenhang während der Aussprache anläßlich der Vorlage des Programms der italienischen Präsidentschaft im Laufe der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg am Mittwoch, 17. Januar 1996, von einigen Abgeordneten gestellt wurden?

Welche Initiativen gedenkt der Rat zu ergreifen, um diese nur der politischen Einschüchterung dienenden Aktivitäten zu unterbinden, die Privatinitiativen entmutigen und die von den Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Maastricht gewollte Schaffung eines vereinten Europa in Frage stellen?

(96/C 217/22)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0309/96**von Honor Funk (PPE) an den Rat***(27. Februar 1996)**Betrifft:* Büro der Europaregion Tirol in Brüssel

1. Ist der Rat über die Tatsache informiert, daß über die Staatsanwaltschaften von Bozen und Trento eine Strafermittlung eingeleitet wurde im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Europabüros in Brüssel mit vier Mitarbeitern, und zwar aufgrund des Verdachts von Handlungen gegen die Integrität, die Unabhängigkeit und die Einheit des Staates Italien?
2. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um zu überprüfen, ob die eingeleiteten Verfahren soweit korrekt und transparent verlaufen sind?
3. Wie wird der Rat zu den Einsprüchen der Landesregierungen von Trient und Bozen sowie von Parlamentskollegen in der Debatte am 17. Januar in Straßburg dazu Stellung nehmen?

(96/C 217/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0584/96**von Michl Ebner (PPE) an den Rat***(13. März 1996)**Betrifft:* EU-Büro in Brüssel

Von den italienischen Staatsanwaltschaften von Bozen und Trient wurden Ermittlungen gegen ein Brüsseler Büro der Handelskammern bzw. der Landesregierungen der Länder Trentino, Südtirol (Italien) und Tirol (Österreich) mit vier Mitarbeitern im Zusammenhang mit der von den Landtagen von Trentino, Südtirol und Tirol diskutierten „Europaregion Tirol“ wegen „Anschlages auf die Unversehrtheit des Staates“ (Art. 241 ital. StG) eingeleitet. Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um den obengenannten Handlungsweisen, die im krassen Widerspruch zu dem Vertrag von Maastricht, dem Interregprogramm II, dem Madrider Abkommen, dem diesbezüglichen Rahmenabkommen zwischen Italien und Österreich stehen und ganz generell gegen den Geist des sich einigenden Europa verstoßen, entgegenzutreten?

Was gedenkt der Rat zu unternehmen, um solchen Aktionen Einhalt zu gebieten, die der Zusammenarbeit der Regionen und ihrem Wunsche, jeden Tag ein Stück Europa zu bauen, im Wege stehen?

Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0244/96, E-0258/96, E-0309/96 und E-584/96*(3. Juni 1996)*

Der Rat ist mit der von den Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachten Frage oder auch mit der Eröffnung von Informationsbüros anderer Regionen nicht befaßt worden; diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Rates.

(96/C 217/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0245/96**von Nel van Dijk (V) an die Kommission***(9. Februar 1996)**Betrifft:* EFRE-Beihilfen für Maastricht-Aachen Airport

Aus der Antwort der Kommission vom 20. Dezember 1995 auf meine schriftliche Anfrage 3050/95 ⁽¹⁾ vom 15. Dezember 1995 geht nicht klar hervor, ob die Kommission meine Auffassung teilt, daß die (finanziellen) Perspektiven des Flughafens Beek ausgesprochen schlecht sind. In einem am 16. Januar 1996 veröffentlichten Bericht der Stiftung „De Rentmeesters“ mit dem Titel „Evaluierung bezüglich des Maastricht-Aachen Airport“ wurde die Rentabilität des Flughafens erneut angeprangert.

Stimmt die Kommission der Schlußfolgerung des Berichts „Evaluierung bezüglich des Maastricht-Aachen Airport“ der Stiftung „De Rentmeesters“ zu, der zufolge eine rentable Nutzung des Flughafens — auch bei einer Erweiterung um eine Ost-West-Startbahn mit Nachtflügen — sehr unwahrscheinlich ist und daß damit aufgrund verbesserter Kostenfaktoren in den offiziellen Prognosen zahlreiche Unwägbarkeiten verbunden sind?

Ist es angesichts dieses Berichts und der in meiner Anfrage 3050/95 erwähnten Untersuchungen sinnvoll, erneut für den Maastricht-Aachen Airport und die brachliegenden Grundstücke für ein Gewerbegebiet im Umfeld des Flughafens Mittel aus dem EFRE bereitzustellen?

Wird dieses finanziell unsichere Abenteuer seinerseits in den Niederlanden nicht wieder als Argument für die subventionierte Erhaltung oder sogar Erweiterung des Maastricht-Aachen Airport benutzt werden, und zwar ungeachtet des Widerstands gegen die Lärmbelästigung und die Umweltschäden, die der Flugverkehr in dieser dicht bevölkerten Region verursacht?

(¹) ABl. C 109 vom 15.4.1996, S. 19.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. März 1996)

Als der Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur gemeinsamen Entwicklung des Gewerbegebiets beurteilt wurde, lautete der Schluß, daß das Gelände auch ohne spätere Erweiterung des Flughafens zu einem leistungsfähigen Gewerbegebiet ausgebaut werden könnte. Diese Schlußfolgerung stützte sich auf den guten Standort und die geringe Zahl von hochqualifizierten Gewerbegrundstücken in Süd-Limburg.

Infolgedessen sind die Prognosen der verschiedenen Studien über die voraussichtliche Rentabilität einer Erweiterung des Flughafens weniger relevant. Der Beitrag des EFRE wurde jedoch an Bedingungen gebunden. Die Auflage betrifft die verfügbaren Mittel für eine Konfinanzierung des geplanten Gewerbegebiets durch andere Parteien. Der EFRE-Beitrag wurde nicht davon abhängig gemacht, ob der Flughafen ausgebaut werden soll oder nicht. Daher kann von einem Beitrag zur Erhaltung oder Erweiterung des Flughafens nicht die Rede sein.

(96/C 217/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0257/96

von Paul Lannoye (V) an die Kommission

(9. Februar 1996)

Betrifft: Sicherheit von Kleinkindern in Kraftfahrzeugen

Trotz der nachhaltigen Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Zahl der Unfalltoten bei Verkehrsunfällen zu reduzieren, scheint gerade eine ganz bestimmte Personengruppe, nämlich die der Kleinkinder, bisher noch immer nicht ausreichend geschützt zu sein — und zwar trotz der gesamten Palette diesbezüglicher Maßnahmen im legislativen, administrativen und technischen Bereich.

Die Verwendung der dem Alter und der Größe von Kleinkindern angepaßten Haltesysteme dagegen hat sich in den Ländern, in denen deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, als ganz entscheidender Faktor der Risikominderung erwiesen, sofern bestimmte Bedingungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren für Schalensitze, Kindersitze und Sitzpolster respektiert werden.

Die Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (91/671/EWG) (¹) sieht insbesondere vor: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in diesen Fahrzeugen durch ein ihrer Größe und ihrem Gewicht entsprechendes genehmigtes Haltesystem gesichert werden, wenn sie die mit Gurten ausgestatteten Sitze benutzen.“ (Artikel 2)

Die Kommission wird um folgende Angaben gebeten:

1. Wieviele Mitgliedstaaten haben ihr nationales Recht bereits mit dieser Vorschrift in Einklang gebracht und die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 und 3 darüber unterrichtet?

Wie bewertet die Kommission die vergleichenden Studien über Kindersitze, in denen drei spezifische Schwächen dieser Sitze hervorgehoben werden, nämlich Montageschwierigkeiten, mangelnde Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Fahrzeugtypen und unzureichende Rückhaltekraft?

2. Hält die Kommission die Normen im Rahmen des Isofix-Systems für ausreichend, um die drei obengenannten Probleme zu lösen?

Wann plant sie — im Lichte der obengenannten Fakten — die kürzlich revidierte UN-Verordnung UN-ECE 44.03 in das EG-Recht zu integrieren?

3. Arbeitet die Kommission derzeit an einer neuen Rechtsvorschrift, derzufolge der Verbraucher unbedingt darauf hingewiesen werden muß, daß der Transport von Kleinkindern in Schalensitzen mit dem Rücken zur Fahrtrichtung in einem mit Airbag ausgerüsteten Fahrzeug lebensgefährlich sein kann?

(¹) ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(2. April 1996)*

1. Entsprechend der Richtlinie 91/671/EWG ⁽¹⁾ über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen haben alle Mitgliedstaaten außer Belgien in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Sicherheit von in Fahrzeugen beförderten Kleinkindern aufgenommen. Für Belgien liegt dem Staatsrat ein entsprechender Entwurf zur Stellungnahme vor, zu dem die Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Dabei handelt es sich um die letzte Etappe vor der Veröffentlichung der betreffenden Bestimmungen.

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Studien sind der Kommission nicht bekannt. Allerdings ließen sich die erwähnten Schwächen einiger Typen von Kindersitzen vermeiden, wenn alle diese Sitze den Bestimmungen der Regelung Nr. 44 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE-UNO) und insbesondere der jüngsten Änderungsserie 03 (R. 44.03) entsprächen. Obwohl diese zwar noch nicht in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft enthalten sind, haben viele Mitgliedstaaten die Regelung Nr. 44 für die Zwecke ihrer nationalen Rechtsvorschriften übernommen.

2. Mit dem Isofixsystem läßt sich vermutlich der Einbau von Kindersitzen in Pkw erleichtern, ohne daß dadurch jedoch unbedingt die Sicherheit im Vergleich zu einem der Regelung 44.03 entsprechenden ordnungsgemäß eingebauten Sitz erhöht wird. Die Kommission erwägt dennoch eine Änderung der bestehenden Richtlinie über Verankerungen (76/115/EWG ⁽²⁾), damit künftig in allen neuen Fahrzeugtypen geeignete Befestigungsteile vorgesehen werden.

Ferner plant die Kommission, gegen Ende des Jahres einen Vorschlag vorzulegen, um die Bestimmungen der Regelung Nr. 44 für integrierte sowie für separate Kinderrückhalteeinrichtungen in eine entsprechende Richtlinie aufzunehmen.

3. Demnächst wird die Kommission voraussichtlich eine Änderung der derzeitigen Richtlinie über Sicherheitsgurte (77/541/EWG ⁽³⁾) annehmen, in der die Anbringung eines Warnschildes in allen Neufahrzeugen, die auf der Beifahrerseite mit einem Airbag ausgerüstet sind, vorgeschrieben wird.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1976.

⁽³⁾ ABl. L 220 vom 29.8.1977.

(96/C 217/26)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0284/96**von Pierre Bernard-Reymond (PPE) an die Kommission***(15. Februar 1996)*

Betrifft: Lage der OECD-Länder hinsichtlich der Kriterien von Maastricht zur Schaffung einer einheitlichen Währung

Wie ist der Stand in den OECD-Mitgliedsstaaten zum 31. Dezember 1995 hinsichtlich der fünf Kriterien, welche die Europäische Union im Rahmen des Maastricht-Vertrags im Hinblick auf die Schaffung einer einheitlichen Währung aufgestellt hat?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission*(29. März 1996)*

Im November 1995 hat die Kommission einen Bericht über die Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft ausgearbeitet. In Tabelle 1 ist, soweit möglich, der neueste Stand der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die fünf Konvergenzkriterien wiedergegeben. Wie in der Fußnote zu der Tabelle vermerkt, werden die Referenzwerte der Kriterien nicht rein mechanisch angewandt, sondern einer Bewertung unterzogen. Außerdem schreibt der EG-Vertrag vor, daß bei der Prüfung der Konvergenz einige weitere Indikatoren zu berücksichtigen sind, wie der Ecu-Markt, die Integration der Märkte, die Leistungsbilanz und andere Preisindizes (Artikel 109j Absatz 1 des Vertrags).

Tabelle 1:
Ergebnisse der Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Konvergenzkriterien

	Inflation 1/1996 (*)	Langfristiger Zinssatz (*) 1/1996	Haushaltslage des Staates (*)		Teilnahme am Wechselkurs- mechanismus
			Defizit in % des BIP 1995 ¹	Verschuldung in % des BIP 1995 (*)	
Belgien	1.4	7.3	4.5	133.8	ja
Dänemark	2.2	8.1	2.0	73.6	ja
Deutschland	1.5	6.7	3.6	58.8	ja
Griechenland	8.8	17.0	9.3	114.4	nein
Spanien	4.6	11.1	5.9	64.8	ja
Frankreich	1.8	7.4	5.0	51.5	ja
Irland	2.4	8.1	2.5	85.9	ja
Italien	5.5	12.0	7.2	124.9	nein
Luxemburg	1.8	6.1	- 0.4	6.3	ja
Niederlande	1.1	6.7	3.1	78.4	ja
Österreich	2.0	7.0	5.5	68.0	ja
Portugal	3.7	11.3	5.2	70.5	ja
Finnland	0.9	8.5	5.6	60.3	nein
Schweden	2.8	10.0	7.0	81.4	nein
Vereinigtes Königreich	3.1	8.2	5.1	52.5	nein
Referenzwert	2.6	9.5	3.0	60.0	

Quelle: Kommission

Zum Vergleich werden die gleichen Variablen in der nachstehenden Tabelle 2 für die übrigen Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angegeben. Ein Vergleich ist deswegen schwierig, weil bei den statistischen Reihen unterschiedliche Definitionen verwendet werden und die Zahlen auch unterschiedlich aktuell sind. Dies gilt insbesondere für die Reihen über die öffentlichen Finanzen. Das Wechselkurskriterium schließlich wird deswegen nicht erwähnt, weil die der Gemeinschaft nicht angehörenden OECD-Länder nicht an ein Wechselkurssystem gebunden sind.

Tabelle 2:
Ergebnisse der übrigen OECD-Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Konvergenzkriterien

	Inflation 11/1995	Langfristiger Zinssatz 11/1995	Haushaltslage des Staates			
			Defizit in % des BIP		Verschuldung in % des BIP	
			Jahr		Jahr	
Australien	5,1	9,5	1995	2,0	1995	38,1
Kanada	1,7	8,6	1995	4,4	1995	97,3
Vereinigte Staaten	2,8	6,8	1995	1,6	1995	63,1
Island	1,2	5,7	1993	4,1 (*)	1993	44,1 (**)
Japan	0,2	3,3	1995	3,9	1995	83,1
Mexiko	24,6	keine Angabe		keine Angabe		keine Angabe
Norwegen	2,4	7,0	1995	- 0,6	1995	45,5
Neuseeland	3,5	8,2	1993	- 0,0 (*)	1991	60,2 (**)
Schweiz	1,4	4,6	1994	1,3 (*)	1994	22,1 (**)
Türkei	102,5	keine Angabe	1994	3,8 (*)	1994	43,5 (**)

Quelle: IWF (Internationale Finanzstatistik) und OECD (Wichtigste Wirtschaftsindikatoren).

(*) Öffentliches Defizit des Zentralstaats.

(**) Verschuldung des Zentralstaats.

(1) Am 29.2.1996 veröffentlichte Zwischenindizes der Verbraucherpreise, arithmetisches Mittel von zwölf Monatsindizes im Verhältnis zum arithmetischem Mittel der zwölf Monatsindizes des vorangegangenen Zeitraums.

(2) Durchschnittliche Laufzeit von 10 Jahren mit Ausnahme Luxemburgs und Griechenlands (annähernd 5 Jahre)

(3) Quelle: Jahreswirtschaftsbericht der Kommission, KOM(96) 86 endg. vom 6.3.1996. Ein negatives Vorzeichen gibt einen Überschuß an.

(4) Inflation: Auf der Grundlage vierteljährlicher Angaben.

(96/C 217/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0285/96

von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission

(15. Februar 1996)

Betrifft: Europäische Steuerpolitik

Kann die Kommission ausführlich und genau Auskunft darüber geben, welche Steuerpolitik sie bis zum Jahr 2000 zu führen gedenkt, sowie eine Aufstellung der Vorschläge übermitteln, die derzeit in den Institutionen im Gespräch sind?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. April 1996)

Die Vertiefung des Binnenmarkts und die Aussicht auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordern neue Schwerpunkte in der Steuerpolitik der Kommission. Deshalb hat sie am 20. März 1996 eine Arbeitsunterlage über alle anstehenden Steuerprobleme (1) angenommen. Aufgrund dieser Analyse wird die Kommission die Prioritäten ihres Vorgehens in Mitteilungen festlegen, in denen der Herr Abgeordnete eine Antwort auf seine Fragen finden dürfte (insbesondere hinsichtlich der programmatischen Schritte auf dem Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem und der direkten Steuern).

Folgende Richtlinienvorschläge sind zur Zeit im Rat anhängig:

Direkte Steuern:

1. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (ABl. Nr. C 253 vom 20.9.1984 und ABl. Nr. C 170 vom 9.7.1985).
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen (ABl. Nr. C 141 vom 7.6.1989).
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der direkten und der indirekten Steuern (ABl. Nr. C 141 vom 7.6.1989).
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften (ABl. Nr. C 53 vom 28.2.1991).
5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. Nr. C 225 vom 20.8.1993).
6. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 225 vom 20.8.1993).

Indirekte Steuern:

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Höhe des Normalsteuersatzes) (ABl. Nr. C 73 vom 13.03.1996).
- 2.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie (ABl. Nr. C 196 vom 3.8.1992).
- 2.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie (COM/95/172).
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse) (ABl. Nr. C 389 vom 31.12.1994).
- 4.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung (ABl. Nr. C 307 vom 25.11.1992).
- 4.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung (ABl. Nr. C 266 vom 23.9.1994).
5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Festlegung des Anwendungsbereichs ihres Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d) hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABl. Nr. C 282 vom 8.10.1994).
- 6.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (ABl. Nr. C 73 vom 24.3.1992).
- 6.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (ABl. Nr. C 209 vom 29.7.1994).
- 7.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen (ABl. Nr. C 205 vom 13.8.1992).
- 7.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen (ABl. Nr. C 231 vom 27.8.1993).
- 8.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer (ABl. Nr. C 306 vom 6.12.1990).

8.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer (ABl. Nr. C 211 vom 13.8.1991).

9.a. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer betreffend die Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen (ABl. Nr. C 272 vom 28.10.1986).

9.b. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer betreffend die Sonderregelung für Klein- und Mittelbetriebe (ABl. Nr. C 310 vom 20.11.1987).

10.a. Vorschlag für eine Zwölfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausschluß des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Ausgaben (ABl. Nr. C 37 vom 10.2.1983).

10.b. Geänderter Vorschlag für eine Zwölfte Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Ausschluß des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Ausgaben. Bereiche: Steuern (ABl. Nr. C 56 vom 29.2.1984).

11. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gold (ABl. Nr. C 302 vom 19.11.1992).

(¹) SEC(96) 487.

(96/C 217/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0288/96

von Olli Rehn (ELDR) an die Kommission

(15. Februar 1996)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung für den Bau der Autobahn an der Costa del Sol

In Spanien wird an der Costa del Sol eine kostenpflichtige Autobahn gebaut, an deren Finanzierung meines Wissens die EU beteiligt ist. Nach den mir zugänglichen Informationen hat das spanische Verkehrsministerium für die Streckenführung eine Lösung befürwortet, durch die u.a. die Ortsgemeinschaft Calahonda, die 18.000 Einwohner zählt und zu der Stadt Mijas gehört, in zwei Teile zerschnitten würde. Die geplante Streckenführung hebt den Wert dieser Gemeinschaft auf, verunstaltet die Landschaft, zerstört die kommunale technische Infrastruktur und verursacht Lärm und Umweltverschmutzung. In Calahonda leben viele von anderswo zugezogene Europäer, die über die Starrköpfigkeit des spanischen Verkehrsministeriums sehr besorgt sind. Die Stadtverwaltung von Mijas hat eine alternative Streckenführung vorgeschlagen, die für die Funktion der Autobahn ebenso gut ist, mit der aber die Zerstörung der Ortsgemeinschaft und die erheblichen Umweltprobleme vermieden werden.

Weil die EU sich an der Finanzierung der Autobahn durch Calahonda beteiligt, möchte ich die Kommission um folgende Auskünfte bitten: Wurde hinsichtlich dieser Autobahn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, und ist es überhaupt sachdienlich, daß sich die Union an einem derartigen Projekt beteiligt, das nicht die Zielsetzungen der Strukturfonds, also die Sicherung einer vom Gesellschafts- und Umweltstandpunkt her dauerhaften Entwicklung, erfüllt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(9. April 1996)

Das vom Herrn Abgeordneten genannte Projekt ist derzeit nicht Gegenstand eines Antrags auf finanzielle Beteiligung der EG-Strukturfonds.

Allerdings sind bei der Kommission zwei Beschwerden eingegangen, die sich auf die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (¹) vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in Verbindung mit der geplanten Autobahn an der Costa del Sol beziehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Beschwerden hat die Kommission die spanischen Behörden um entsprechende Informationen ersucht und wird es nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten nach Eingang der Antwort darüber zu unterrichten.

(¹) ABL L 175 vom 5.7.1985.

(96/C 217/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0294/96
von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission
(7. Februar 1996)

Betrifft: Privatisierung der Schiffswerft von Setenave, Setúbal, Portugal

Bei dem komplexen Prozeß der Privatisierung der portugiesischen Schiffswerften scheint sich ein weiterer Schritt anzubahnen.

Nachdem die Lisnave-Werft an die Mello-Gruppe übergegangen ist und das Konsortium zwischen Lisnave, Soponata und norwegischen Investoren zur Betreuung von Setenave gegründet wurde, ist die völlige Privatisierung dieser Werften im Wege direkter Absprachen nahezu abgeschlossen, ohne daß, wie gefordert, eine öffentliche internationale Ausschreibung stattgefunden hätte. Somit verschwindet auch Solisnor, das direkt in Lisnave aufgeht, wodurch die marktbeherrschende Stellung der Mello-Gruppe im Bereich des Schiffsbau und der Schiffsreparatur in Portugal, da auch Mitrena mit Margueira fusioniert hat, ausgebaut wird.

Da die Arbeitnehmer in diesem Sektor und ihre Gewerkschafts- und Unternehmensstrukturen die ersten Leidtragenden dieser Art von „monopolistischer Übernahme“ sind und sich bei ihnen das Gerücht verbreitet hat, daß die Kommission vor kurzem in Brüssel ein Treffen mit Beteiligung der Vertreter der portugiesischen Regierung und der Mello-Gruppe anberaumt hat, frage ich die Kommission, ob es zu dieser Tagung gekommen ist, welches die Beweggründe hierfür waren, wie sie ablief und welche Ergebnisse sie gebracht hat.

Anfrage von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(4. März 1996)

Die Umstrukturierung des Schiffsbau- und Schiffsreparatursektors in Portugal hat sich tatsächlich durch die Übertragung der Reparaturtätigkeiten von Mitrena nach Margueira vollzogen. Dieser noch nicht abgeschlossene Vorgang erfordert Beihilfen der portugiesischen Regierung zur Flankierung des Sozialplans und zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen für die Anpassung der Reparaturanlagen in Margueira. Diesen Beihilfen hatte die Kommission im Juni 1995 zugestimmt.

Den Abschluß der Umstrukturierung bildet die Privatisierung der Anlagen in Mitrena über deren Erwerb durch ein Privatunternehmen. Da Solisnor, der gegenwärtige Betreiber dieses Standorts und Konzessionsinhaber, eine 100 %-Tochtergesellschaft von Lisnave ist, hat die portugiesische Regierung als Verkaufsform die freihändige Vergabe gemäß Artikel 6 des portugiesischen Gesetzes 11/90 über das Privatisierungsprogramm der verstaatlichten Unternehmen nach dem 25. April 1974 gewählt.

Die Kommission hatte der Anwendung dieses Gesetzes im Juli 1993 unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß die portugiesische Regierung bei einem Verkauf durch freihändige Vergabe der Kommission zuvor die Verkaufsbedingungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EGV meldet.

In Einhaltung dieser Vorgabe hat die portugiesische Regierung der Kommission die Bedingungen für den Verkauf der Anlagen in Margueira an das Unternehmen Lisnave gemeldet. Bilaterale Kontakte zwischen der Kommission und der portugiesischen Regierung haben bereits stattgefunden und werden noch stattfinden, um bestimmte Punkte klarzustellen. Die Gruppe Mello ist in diese Kontakte nicht einbezogen.

(96/C 217/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0317/96**von James Moorhouse (PPE) an den Rat**

(27. Februar 1996)

Betrifft: Anwendung des Kompromisses von Luxemburg im Rat

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

1. Im wievielen Fällen haben sich Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten
 - der Europäischen Einheitlichen Akte und
 - des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union im Rat auf den Kompromiß von Luxemburg berufen?
2. Welcher Mitgliedstaat hat sich in jedem einzelnen der unter Frage 1 angesprochenen Fälle auf diesen Kompromiß berufen?
3. Stimmt der Rat mit der britischen und französischen Regierung überein, daß der Kompromiß von Luxemburg bei der Beschlußfassung im Rat nach wie vor eine übliche Praxis ist?

Antwort

3. Juni 1996

1. Da dem Rat keine entsprechende Aufstellung vorliegt, kann er die von dem Herrn Abgeordneten in seinen Fragen Nrn. 1 und 2 erbetenen Ausgaben nicht mitteilen.
2. Die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Rates vom 17., 18., 27. und 28. Januar 1966 in Luxemburg stehen einer Beschlußfassung des Rates gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags nicht entgegen. Zwar sieht der Vertrag in zahlreichen Fällen Mehrheitsbeschlüsse vor, dies hindert die Mitglieder des Rates jedoch nicht daran, sich vor der Beschlußfassung in der Regel um eine Annäherung ihrer Standpunkte zu bemühen.

(96/C 217/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0325/96**von Peter Mombaur (PPE) an die Kommission**

(9. Februar 1996)

Betrifft: EU-weite Normierung von Haushaltssteckvorrichtungen

Im Bereich der Elektrostecker existiert ein in ganz Kontinentaleuropa genormter und eingeführter Stecker, der außer in Dänemark und im Vereinigten Königreich weithin verwendet wird. Er ist der einzige weltweit standardisierte 230V-16A-Typ. Die Steckvorrichtung ist auch in weiten Teilen Osteuropas und Asiens verbreitet. Im Vereinigten Königreich differiert nicht nur das Steckersystem, sondern das gesamte Installationssystem (13 A mit Sicherung im Stecker). Wegen der bereits sehr großen Verbreitung hat die in diesem Fall für Normung zuständige CENELEC (Vertreter der nationalen Norminstitute der EU und drei EFTA-Staaten) es im April 1995 mit hoher Mehrheit abgelehnt, ein neues zusätzliches Haushaltssteckvorrichtungssystem zu normieren, für das kein Bedarf besteht. Gleichwohl soll die Kommission auf ein derartiges neues System gedrängt haben. Es würde dazu führen, daß es über Jahrzehnte für die meisten Nutzer in Europa nur mit insgesamt Milliarden neuer Adapter benutzbar wäre.

1. Ist es richtig, daß die Kommission ein anderes, EU-einheitliches Steckvorrichtungssystem befürwortet und wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Wie hoch wären die voraussichtlichen Umrüstkosten/Adapterkosten für die Haushalte? Wie weit würde die Sicherheit durch generell zusätzlich notwendige Adapter verändert?
3. Hält es die Kommission nicht für unverhältnismäßig, im Endeffekt im weitaus größten Teil der Europäischen Union auf Adaptersysteme zurückzugreifen, um nach vielleicht 30 Jahren im Gesamtgebiet der Union ein einheitliches Steckersystem zu haben?
4. Wird sich die Kommission bei einem erneuten Scheitern der Normung des Systems weiterer Einflußnahme bei der Normung des Systems enthalten? Wenn nein: An welche Maßnahmen denkt die Kommission?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(27. März 1996)*

1. Zunächst möchte die Kommission betonen, daß sie das Ziel der Harmonisierung in diesem Bereich voll unterstützt, da sie ihn als grundlegend für den Binnenmarkt mit freiem Personen- und Warenverkehr ansieht. Die Kommission strebt in diesem Fall jedoch keine Harmonisierung durch Rechtsvorschriften an. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wurden die Arbeiten zur Harmonisierung von Steckern und Steckdosen in der Gemeinschaft von CENELEC, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung, einer privaten und unabhängigen Organisation, angeregt und durchgeführt. Die Kommission ist nicht befugt, CENELEC im Hinblick auf die Organisation oder die Prioritäten seiner Arbeit Weisungen zu erteilen. Die Kommission befürwortet sicher nicht eine ganz bestimmte Lösung.
2. Die Kommission ist davon überzeugt, daß durch die technische Kompetenz des CENELEC und geeignete Übergangszeiträume sichergestellt wird, daß die gewählten Lösungen sicher und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Preise dürften infolge größerer Produktionsmengen, weiterer Innovation und wirksamerem Wettbewerb sinken.
3. Adapter werden in der Tat während eines Übergangszeitraums erforderlich sein. Die Kommission nimmt den von den Normenorganisationen vorgeschlagenen Zeitplan an, da sie davon ausgeht, daß dieser technische und wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt. Auf die Bemerkung, daß es absurd wäre, etwa dreißig Jahre lang Adapter zu verwenden, bis die Harmonisierung abgeschlossen ist, antwortet die Kommission, daß zum einen die Verwendung von Adaptern allmählich zurückgehen wird, wenn bei den umgerüsteten Anlagen das neue System eingeführt wird, und zum anderen Lösungen — auch langfristige — einem zeitlich unbegrenzten, äußerst unbefriedigenden Mangel an Harmonisierung vorzuziehen sind.
4. Wie bereits oben erwähnt, greift die Kommission nicht in die Tätigkeit des CENELEC ein. Als Garant des europäischen Binnenmarktes unterstützt die Kommission jedoch alle Harmonisierungsbemühungen in diesem Bereich und wird dies auch weiterhin tun. Die Kommission hat noch keine Entscheidung über alternative Maßnahmen für den Fall eines Scheiterns der Bemühungen des CENELEC getroffen.

(96/C 217/32)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0330/96**von Susan Waddington (PSE) an die Kommission***(22. Februar 1996)**Betrifft:* Vorschläge für die Regierungskonferenz — Bürgerrechte

Hält es die Kommission angesichts der Probleme im Rat im Zusammenhang mit der Heranziehung von Artikel 235 als Rechtsgrundlage für Sozialprogramme für angezeigt, in ihre Vorschläge für die Regierungskonferenz, die im Februar veröffentlicht werden sollen, die Aufnahme einer neuen Rechtsgrundlage für Maßnahmen in diesem Bereich in den Vertrag miteinzubeziehen, und welche Hindernisse erwartet die Kommission bei der Durchführung solcher Vertragsänderungen auf der Regierungskonferenz?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(29. April 1996)*

In ihrer Stellungnahme zur Regierungskonferenz bringt die Kommission zum Ausdruck, daß sie dem europäischen Gesellschaftsmodell große Bedeutung beimißt. Sie vertritt die Auffassung, daß es notwendig ist, das Sozialprotokoll in den Vertrag aufzunehmen und eindeutiger Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialpolitischen Fragen, beispielsweise Bekämpfung von Ausgrenzung oder Armut, festzulegen.

Die Kommission beabsichtigt, bei der Konferenz eine aktive Rolle zu übernehmen und entsprechend ihrer Stellungnahme Position zu beziehen. Sie rechnet dabei mit beträchtlicher Unterstützung.

(96/C 217/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0331/96
von Susan Waddington (PSE) an die Kommission

(22. Februar 1996)

Betrifft: Vorschläge für die Regierungskonferenz — Bürgerrechte

Wenn ein echtes Europa der Bürger entstehen soll, muß selbstverständlich eine unmißverständliche Auflistung der Grundrechte der Bürger einschließlich des Rechtes auf Schutz vor jedweder Diskriminierung in den Vertrag aufgenommen werden.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten von der Bedeutung solcher Maßnahmen zu überzeugen, und welchen Widerstand erwartet die Kommission von den Mitgliedstaaten, die die Einbeziehung einer solchen Liste ablehnen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(25. April 1996)

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zu der Regierungskonferenz klar ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die Regierungskonferenz in den Vertrag Vorschriften über den Schutz vor jeder Form von Diskriminierung und zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aufnehmen sollte.

Die Kommission wird sich in Einklang mit ihrer Stellungnahme auf der Konferenz aktiv für die Rechte der Bürger einsetzen und hofft, kräftige Unterstützung zu finden.

(96/C 217/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0334/96
von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission

(22. Februar 1996)

Betrifft: Spielkasinos in Italien

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gibt es in Italien lediglich vier zugelassene Spielkasinos, die sich alle im Norden des Landes befinden.

Die italienische Regierung hat wiederholt die Zulassung weiterer Spielkasinos abgelehnt mit der Begründung, daß derartige Spielbetriebe zu Anziehungspunkten für illegale Machenschaften und für Geldwäsche werden könnten.

Millionen von Italienern besuchen ständig illegale Spielhöhlen, die jedem — und somit auch den Aufsichtsbehörden — namentlich bekannt sind und von denen jeder weiß, was dort getrieben wird.

Spielkasinos sind Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr und können bei der Wahl des Zielorts den Ausschlag geben.

Sieht die Kommission eine Mißachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften über den freien Wettbewerb durch die italienischen Behörden, durch die faktisch eine Monopolsituation zugunsten der Spielkasinos in Norditalien geschaffen wird? Gedenkt die Kommission, die italienische Regierung wegen offenkundiger Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den freien Wettbewerb beim Gerichtshof zu verklagen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(3. April 1996)

In seinem Urteil vom 24. März 1994 in der Rechtssache Schindler (¹) hat der Gerichtshof entschieden, daß die Veranstaltung von Glücksspielen eine wirtschaftliche Dienstleistungstätigkeit darstellt, die in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt. Außerdem hat er befunden, daß es den Mitgliedstaaten wegen der Besonderheiten dieser Tätigkeit obliegt, festzustellen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Spieler und allgemeiner aus dem Schutz der Sozialordnung ergeben, und die entsprechenden Maßnahmen zu erlassen. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig und dürfen nicht diskriminierend sein.

Einer Untersuchung der Kommission⁽¹⁾, die in Italien durchgeführt wurde, ist zu entnehmen, daß es für den Zugang zu diesem Markt keine Hindernisse gibt, wenn man von den schwierigen und mühevollen Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Lizenz durch parlamentarisches Gesetz absieht. Die italienische Regierung hat sich der Bedeutung des Kasinos für den Tourismus und der Zuverlässigkeit des Antragstellers zu versichern. Das Kriterium der Zuverlässigkeit wird nicht genau gefaßt, und eine entsprechende Entscheidung ist daher Ermessenssache.

Die Kommission hat zur Zeit keine Anhaltspunkte um zu beurteilen, ob und inwieweit dieser Rechtsrahmen zu einer Entscheidungspraxis geführt hat, die im Widerspruch zum EG-Vertrag, insbesondere den Artikel 6 und 90, steht, so daß ein Vorgehen ihrerseits in dem vom Herrn Abgeordneten aufgezeigten Sinne gerechtfertigt wäre.

(1) C-275/92, Slg. 1994, S. 1039.

(2) Gambling in the single market — a study of the current legal and market situation. Volume III. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1992.

(96/C 217/35)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0338/96

von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(22. Februar 1996)

Betrifft: Verknappung der weltweiten Nahrungsmittelreserven

Die Entwicklung der weltweiten Nahrungsmittelreserven gibt Anlaß zur Sorge. Nach Angaben der Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) könnten die weltweiten Nahrungsmittelreserven nach einer Serie von Mißernten in mehreren Hauptlieferländern im Sommer 1996 unter eine Alarmschwelle schrumpfen.

Im Anbaujahr 1995/96 sind die Ernten das dritte Jahr in Folge niedriger als der weltweite Getreidekonsum. Nach FAO-Berechnungen muß die Getreideproduktion in diesem Erntejahr durchschnittlich um mindestens 4% ansteigen, um den Verbrauch zu decken.

Die Folgen der Knappheit auf dem Weltmarkt spüren vor allem die Entwicklungsländer, die auf Nahrungsmittelimporte angewiesen sind und die hohen Preise kaum noch zahlen können. Laut FAO sind 44 Staaten in Afrika vom Hunger bedroht. Erschwert wird die Lage für diese Länder zusätzlich durch die Tatsache, daß die weltweite Nahrungsmittelhilfe für Afrika den niedrigsten Stand der letzten 20 Jahre erreicht hat. Die Vereinigten Staaten haben ihre Hilfen drastisch gekürzt. Die Europäische Union hat selbst kaum noch Reserven, denn die Lagerbestände sind fast völlig abgebaut.

Wie beurteilt die Kommission die Situation und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Entwicklung im Hinblick auf die Gestaltung der GAP und der Nahrungsmittelhilfe?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(30. April 1996)

1. Ähnlich wie die großen internationalen Organisationen wie Weltbank und IWF erwartet auch die Kommission, daß die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse weiter sinken werden, wenn auch nur sehr langsam. Der Getreidepreis ist nach einem vorübergehenden Anstieg in der zweiten Hälfte von 1995 bereits zurückgegangen.
2. Über die Parameter, die bei der Analyse des realen und des erstrebenswerten Bestands an Weltnahrungsmittelreserven zu berücksichtigen sind, wird auf internationaler Ebene immer wieder, in den letzten eineinhalb Jahren jedoch verstärkt, diskutiert. In diesem Zusammenhang ist die Arbeit des FAO-Ausschusses für Welternährungssicherung, dem die EG angehört, sehr wichtig.
3. Das vorübergehend hohe Niveau des Weltmarktpreises für Getreide sollten die einkommensschwachen Länder mit negativer Nahrungsmittelbilanz nutzen und zum Anlaß nehmen, ihre eigene Politik zu überprüfen und die heimische Produktion mit dem Ziel der Ernährungssicherung und einer stärkeren Nahrungsmittelselbstversorgung zu fördern. In diesem Zusammenhang sind die jüngsten Erfahrungen der westafrikanischen Länder der CFA-Zone nach der 50-prozentigen Anpassung der Wechselkursparität gegenüber dem französischen Franc sehr lehrreich und ermutigend.
4. Die GAP hat ihre Anpassungsfähigkeit und Flexibilität dadurch bewiesen, daß die Flächenstilllegungsrate für das Wirtschaftsjahr 1995-96 auf 10 Prozent gesenkt wurde, um den Anstieg des Weltmarktpreises für Getreide zu stoppen.

5. Durch die derzeitige Reform der Nahrungsmittelhilfe wird diese zu einem Instrument der Ernährungssicherung: gesteigerter Absatz lokaler Erzeugnisse, Monetisierung, Verwendung als Währungsersatz, Gegenwertmittel für Ernährungssicherungsstrategien und -programme; Zuteilung nur gezielt an gefährdete Gruppen. Wird die Nahrungsmittelhilfe mit anderen Instrumenten der Nationalen Richtprogramme kombiniert, können die eigentlichen Ursachen chronischer Unterversorgung besser bekämpft werden. Die Kommission hofft, daß andere wichtige Nahrungshilfegeber dieselbe Strategie verfolgen werden.

6. Der EU-Beitrag im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens ist konstant geblieben, während der andere Hauptgeber seinen Mindestbeitrag erheblich gesenkt hat. Die Jahresgesamtnahrungsmittelhilfe der EU hat eher zu- als abgenommen.

7. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Beseitigung politischer Unruhen und bewaffneter Konflikte sowie transparente Regierungsstrategien zur Armutsbekämpfung, Ernährungssicherung und Entwicklung der Landwirtschaft wesentlich zu einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung beitragen können. In diesem Fall kann die Zusammenarbeit einen entscheidenden Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklung leisten.

(96/C 217/36)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0342/96
von Robert Evans (PSE) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: ESF-Antragsfristen

Ist die Kommission bereit, längere Antragsfristen und eine größere Publizität für die ESF-Ausschreibungsverfahren vorzusehen, um die Einreichung qualitativ hochwertiger Angebote zu ermöglichen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(1. April 1996)

Seit der Reform des Strukturfonds 1993 wird die Programmierung der Interventionen der Strukturfonds in Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten sowie den operationellen Programmen festgelegt.

Für die Auswahl der in Frage kommenden Projekte sind die Mitgliedstaaten verantwortlich. Dies betrifft u. a. auch die Verfahren zur Einreichung der Projekte sowie die Information und Publizität darüber, wie dies im Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 festgehalten ist ⁽¹⁾.

Bei den Gemeinschaftsinitiativen werden die Bewerbungsfristen von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt. Da die finanzierten Projekte länderübergreifend sind, arbeitet die Kommission mit den für den Europäischen Sozialfonds (ESF) zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zusammen, um gemeinsam Fristen zu vereinbaren, die genügend Zeit für die Vorbereitung qualitativ hochwertiger Projekte lassen. 1997 wird die nächste Ausschreibung im Rahmen von Adapt und Employment stattfinden, und die Kommission hat mit den ESF-Behörden in den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe mit der besonderen Aufgabe eingesetzt, die Vorkehrungen für diese Ausschreibung zu untersuchen. Besonders sorgfältig wird diese Arbeitsgruppe die Gewährung angemessener Fristen für die Vorbereitung der Anträge prüfen.

Die Fristen für Anträge gemäß Artikel 6 (Maßnahmen innovativer Art) der ESF-Verordnung gelten als ausreichend für eine angemessene Vorbereitung der Projektvorschläge. Beim Auswahlprozeß könnte für mehr Publizität gesorgt werden. Das Durchführungsverfahren von Artikel 6 insgesamt wird derzeit überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 217/37)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0349/96
von Luis Campoy Zueco (PPE) an den Rat
(26. Februar 1996)

Betrifft: Erweiterung der EU und Nachteile für den Landwirtschaftssektor

Wie soll angesichts des bevorstehenden Beitritts der mittel- und osteuropäischen Länder zur EU Abhilfe für die in einigen Regionen der jetzigen EU zu erwartenden schwerwiegenden Ungleichgewichte im Landwirtschaftssektor geschaffen werden?

Antwort*(3. Juni 1996)*

Die förmlichen Kontakte im Rahmen des strukturierten Dialogs zwischen dem Rat (Landwirtschaft) und den Landwirtschaftsministern der mittel- und osteuropäischen Länder sind nunmehr in die Wege geleitet. Ein erstes Treffen hat im September 1995 stattgefunden, und ein zweites ist für Mai 1996 vorgesehen.

Da die eigentlichen Verhandlungen im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der MOEL noch nicht begonnen haben — die Kommission, die nach dem Vertrag zu den Beitrittsanträgen Stellung nehmen muß, ist noch mit der Prüfung dieser Anträge befaßt — ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Probleme bei einer künftigen Erweiterung auftreten können, zumal sich der Landwirtschaftssektor in der Gemeinschaft wie auch in den Ländern, die der Gemeinschaft beitreten möchten, sehr dynamisch entwickelt.

Nichtsdestoweniger hat die Kommission ganz allgemein zu diesem Fragenkomplex bereits einen Denkanstoß gegeben indem sie dem Europäischen Rat im Dezember 1995 in Madrid eine Reihe von Berichten im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Europäischen Union vorgelegt hat.

Der Europäische Rat hat seinerzeit die Kommission ersucht, ihre Evaluierung der Auswirkungen der Erweiterung auf die Gemeinschaftspolitiken insbesondere die Agrar- und die Strukturpolitik fortzusetzen und zu vertiefen. Der Europäische Rat wird diese Frage auf einer seiner nächsten Tagungen anhand eines Berichts der Kommission weiter prüfen.

(96/C 217/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0350/96**von Luis Campoy Zueco (PPE) an die Kommission***(22. Februar 1996)*

Betrifft: Vermarktung von typischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen einer Region

Gibt es Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung und der Ausfuhr von typischen landwirtschaftlichen Produkten einer Region oder eines Bezirks?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(7. März 1996)*

Eine Kampagne zur Information über die geographischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und besonderen traditionellen Merkmale soll im zweiten Halbjahr 1996 anlaufen. Diese Maßnahme gehört als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den Maßnahmen für die Unterstützung der ländlichen Entwicklung und die Förderung der Produktqualität.

Sie stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾ und auf Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates über den Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾.

Ziele dieser Kampagne sind die Information und Sensibilisierung der Verbraucher, damit diese wissen, daß es geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützte geographische Angaben (GGA) gibt, was sie bedeuten, wie das Gemeinschaftszeichen aussieht und was das Logo „Garantiert traditionelle Spezialität“ ⁽³⁾ beinhaltet.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsausschreibung wurde bereits eine Agentur ausgewählt, die für Konzeption, Ausarbeitung, Durchführung und Koordinierung dieser Kampagne verantwortlich sein wird. Die Informationskampagne wird von 1996 bis 1998 in allen 15 Mitgliedstaaten durchgeführt. Sie soll durch eine bessere Information der Erzeuger und der Verarbeiter, des Handels und der Verbraucher der Entwicklung der beiden neuen europäischen Systeme für die Valorisierung und den Schutz von Agrar-Lebensmitteln mit besonderen Merkmalen dienen.

⁽¹⁾ Abl. L 168 vom 10.7.1993.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 28.7.1993.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1994.

(96/C 217/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0353/96
von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: Beträchtliche Erhöhung der Mautgebühren für die Brennerautobahn durch Österreich

Ist der Kommission bekannt, daß Österreich ohne nähere Begründung zwecks Reduzierung des Transitverkehrs durch das Land ab heute die Mautgebühren für die Fahrt über den Brennerpaß kräftig erhöht hat? Ist der Kommission ferner bekannt, daß sogar für umweltfreundliche Fahrzeuge ein Nachtarif gelten soll, der viermal so hoch wie der Tarif vom 1. Juli 1995 ist?

Ist der Kommission bewußt, daß dieser Beschluß für den Güterkraftverkehr zu einer enormen Kostensteigerung führt? Ist sie sich ferner darüber im klaren, daß dieser Beschluß möglicherweise ein großes und somit unannehmbares Hemmnis für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt?

Verschiedene Kraftverkehrsverbände befürchten, daß durch diesen Schritt auch andere Alpenländer, die zweifellos ein größeres Verkehrsaufkommen auf den eigenen Autobahnen bekommen werden, veranlaßt werden dürften, ebenso zu verfahren. Hält die Kommission diese Befürchtungen für begründet und ist sie bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaigen Folgeproblemen zuvorzukommen?

Ist die Kommission bereit, die österreichische Regierung dazu zu bewegen, diese Erhöhung rückgängig zu machen oder aber zu reduzieren?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(28. März 1996)

Die Kommission ist über die Entscheidungen der österreichischen Regierung hinsichtlich der Mautgebühren für die Brennerautobahn informiert. Sie ist bereits bei der österreichischen Regierung vorstellig geworden, um diese auf die angesichts der Unvereinbarkeit ihrer Entscheidungen mit dem Gemeinschaftsrecht zu erwartenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Die Entscheidungen werden gegenwärtig von der Kommission auf ihre Konformität mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften überprüft.

(96/C 217/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0359/96
von Frode Kristoffersen (PPE) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: Anwendung von Fischereibestimmungen durch Norwegen

Zwei dänische Trawler mit Heimathafen Esbjerg, Dänemark, die „E 149 Sonja Grønberg“ und die „E 329 Cattleya“, wurden am 1. Februar 1996 von der norwegischen Fischereikontrolle unter Hinweis auf einen Erlaß des norwegischen Fischereidepartements vom 27. Dezember 1995 aufgebracht.

Die dänischen Fischereiorganisationen wurden über diesen norwegischen Fischereierlaß nicht unterrichtet. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit er mit den geltenden Vereinbarungen zwischen Norwegen und der EU im Einklang ist und insbesondere inwieweit die Ausdehnung der Fischereigrenze für den Heringsfang auf 40 Seemeilen (zwischen den Breiten 58,16 und 62), die ab dem 20. Januar 1996 gelten soll, mit dem EWR-Abkommen im Einklang ist? Kann die Kommission ferner mitteilen, was sie bislang unternommen hat und was sie zu unternehmen gedenkt, um sicherzustellen, daß die norwegische Fischereipolitik und die norwegischen Vorschriften im Einklang mit den geltenden Vereinbarungen sind?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(1. April 1996)

Im Anschluß an die verspätete Übermittlung einer neuen norwegischen Verordnung an die Kommission, der zufolge der Heringsfang in der Zeit vom 20. Januar bis 30. April 1996 innerhalb von 40 Seemeilen in einem Gebiet zwischen 62° und 52°16' nördlicher Breite verboten ist, hat die Kommission formelle Konsultationen mit Norwegen über die Anwendung dieser Bestimmung beantragt.

Diese Konsultationen fanden am 2. März 1996 statt. Man einigte sich darauf, die Verfahren im Hinblick auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung von Verordnungen zu verbessern, die in den Gewässern der jeweils anderen Vertragspartei Gültigkeit haben. Zur Sache ist festzustellen, daß Norwegen in diesem Zusammenhang triftige Gründe zur Erhaltung des Fischbestands anführen konnte. Normalerweise sollte Norwegen die Gemeinschaft über solch eine wichtige Maßnahme anlässlich der jährlichen Konsultationen im Rahmen des Fischereiabkommens unterrichten, um einen Gedankenaustausch über ihre Begründetheit zu ermöglichen.

Es sei daran erinnert, daß nach Maßgabe des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen von 1980 jede Partei befugt ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie diese zur Erhaltung der Fischbestände in ihren Gewässern für notwendig hält. Dabei muß sie berücksichtigen, daß sie die den Schiffen der jeweils anderen Partei eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht beeinträchtigt.

Die Kommission verfolgt aufmerksam alle Fragen im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen. Sie wird weiterhin prompt reagieren, um sicherzustellen, daß etwaige regulative Maßnahmen, die Norwegen für seine Gewässer trifft, mit den einschlägigen Vorschriften des Fischereiabkommens in Einklang stehen.

(96/C 217/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0364/96

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(22. Februar 1996)

Betrifft: Ausgleichsmaßnahmen für Gebiete in Insellage

Die Inseln und Inselgruppen der Europäischen Union sind durch ihre geographischen Gegebenheiten wirtschaftlich benachteiligt. Die unzusammenhängende Gebietsstruktur wirkt sich insbesondere durch die erhöhten Transportkosten und die Zugangsschwierigkeiten für Aus- und Einfuhren negativ auf die produzierenden Wirtschaftszweige der Inselregionen der Gemeinschaft aus.

Kann die Kommission darüber Auskunft geben, ob sie Maßnahmen zum Ausgleich der sich dadurch ergebenden negativen Auswirkungen vorsieht oder vorzusehen gedenkt?

Kann die Kommission die verschiedenen Maßnahmen zum Ausgleich der Insellage nennen, sofern es solche gibt, sowie diejenigen Inseln oder Inselgruppen der EU angeben, die bis heute eine Unterstützung erhalten haben? Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?

Kann die Kommission mitteilen, ob für die Balearen besondere Maßnahmen vorgesehen sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(25. März 1996)

Ein ganzes Maßnahmenbündel hauptsächlich struktureller Art ist für die mit der Insellage zusammenhängenden Probleme (erschwerter Zugänglichkeit, schwache wirtschaftliche Entwicklung) vorgesehen. Damit sollen bestimmte wirtschaftliche Auswirkungen in Verbindung mit der Insellage indirekt kompensiert werden.

Für die Regionen in äußerster Randlage (die am weitesten abgelegenen Regionen, d.h. die vier französischen Überseeischen Departements, Madeira, die Azoren und die Kanarischen Inseln) wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- die 1992 gestartete und für den laufenden Programmplanungszeitraum verlängerte Gemeinschaftsinitiative Regis soll eine bessere Integration der Regionen in äußerster Randlage in die Gemeinschaft unterstützen soll;
- die Gemeinschaftsprogramme Poseidom (seit 1989), Poseima und Poseican (seit 1991), mit denen die Anwendung der Gemeinschaftspolitiken angesichts der besonderen Zwänge der Regionen in äußerster Randlage differenziert werden soll;
- eine besondere Klausel der Strukturfondsverordnungen von 1993 über die Gemeinschaftsbeteiligung, die in Artikel 13 Absatz 3 der geänderten Rahmenverordnung (EWG) Nr. 2052/88⁽¹⁾ aufgenommen wurde. Danach kann „die gemeinschaftliche Beteiligung (...) im Fall der Regionen in äußerster Randlage sowie im Fall der griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund der Entfernung benachteiligt sind, bis zu 85 % der Gesamtkosten betragen.“ Somit ist der Satz der gemeinschaftlichen Mitfinanzierung in diesen Regionen höher.

Was nun generell die Probleme der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung anbelangt, so sind die meisten Inseln der Gemeinschaft auf der Grundlage der Förderkriterien der regionalisierten Ziele der Strukturfonds förderfähig, da sie ebenso wie einige Nichtinselgebiete bestimmte wirtschaftliche Schwächen aufweisen. Einige Inseln fallen beispielsweise völlig unter Ziel 1 (wie die griechischen Inseln, Korsika, Sardinien, Sizilien und die Inseln des „Highlands and Islands Enterprise Area“ neben den oben genannten Inseln in äußerster Randlage). Andere kommen teilweise für eine Förderung im Rahmen der anderen Ziele in Frage (die Balearen sowie mehrere französische, dänische, schwedische, niederländische und finnische Inseln).

Zwar wurde keine besondere Maßnahme im Zusammenhang mit der Insellage der Balearen getroffen, doch kommen diesen Inseln Strukturfondsinterventionen im Rahmen der Ziele 2 (Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung) oder 5b (Entwicklung der ländlichen Gebiete) zugute. So ist im Operationellen Programm für Ziel 2 ein Gemeinschaftszuschuß von 10,369 Mio. Ecu zu Preisen von 1994) für den Zeitraum 1994-1996 und im Programmplanungsdokument für Ziel 5b (Zeitraum 1994-1999) eine Finanzierung von 46,120 Mio. Ecu (zu Preisen von 1994) vorgesehen.

(1) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 217/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0369/96

von Nel van Dijk (V) an die Kommission

(22. Februar 1996)

Betrifft: Diskriminierung durch spanische Rechtsvorschriften

Eine Gruppe niederländischer Urlauber wollte im Juli 1994 auf einem spanischen Campingplatz zelten. Dies wurde ihnen anfänglich erlaubt, doch wurde ihnen dann der Zugang verweigert, als der Platzbesitzer feststellte, daß die Gruppe nicht nur aus weißen Niederländern bestand, sondern auch aus Niederländern westindischer Abstammung. Die Betroffenen haben unverzüglich bei der spanischen Polizei eine Klage eingereicht, die jedoch mit der Begründung nicht weiter verfolgt wurde, daß keine strafbare Handlung vorliege.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß die oben beschriebene Art der Diskriminierung einen schweren Verstoß gegen Artikel 8a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellt, worin es heißt, daß jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß Artikel 19 der spanischen Verfassung, der nur Spaniern das Recht auf Freizügigkeit einräumt, im Widerspruch zu diesem Artikel steht?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß es unannehmbar ist, daß die spanischen Bestimmungen nur die Gleichheit aller Spanier vor dem Gesetz vorschreiben (Artikel 14 der Verfassung), wodurch EU-Bürger implizit diskriminiert werden?
4. Ist die Tatsache, daß rassistische Handlungsweisen als solche keine Verstöße darstellen, nicht unvereinbar mit der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (vom 11. Juni 1986), worin jegliche Form der Ausgrenzung von Ausländern verurteilt wird und erklärt wird, daß es unbedingt notwendig ist, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die zur Umsetzung dieses gemeinsamen Willens in die Tat erforderlich sind?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. April 1996)

Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist fester Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken, die insbesondere darauf abzielen, unter Wahrung der Menschenrechte die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Doch müssen vor allem die Mitgliedstaaten für die Durchführung der eigenen Vorschriften und für die Konformität dieser Vorschriften mit den zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit eingegangenen internationalen Verpflichtungen Sorge tragen.

Die spanische Verfassung sieht in Artikel 13 vor, daß Ausländer in Spanien über die öffentlich-rechtlichen Grundfreiheiten verfügen, zu denen auch die von der Frau Abgeordneten erwähnten Rechte gehören. Im übrigen hat Spanien soeben ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, das die Dienstleistungsverweigerung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts oder der Religion bestraft.

Die Kommission bedauert den von der Frau Abgeordneten geschilderten Vorfall. Doch vertritt sie die Auffassung, daß die Handlungen im vorliegenden Fall völlig privater Natur sind und beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts eine Ahndung im Rahmen der im EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren nicht möglich ist.

(96/C 217/43)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0373/96
von Luigi Caligaris (UPE) an die Kommission***(13. Februar 1996)**Betrifft:* Triest im Rahmen des Projekts „Adriatischer Korridor“

Aufgrund ihrer geographischen Lage kann die Stadt Triest als natürliche Schnittstelle der Verkehrsverbindungen mit Mittel- und Osteuropa, Südeuropa und dem Mittelmeerraum angesehen werden.

Das Gebiet von Triest nimmt einen strategischen Platz in dem multimodalen Verkehrsnetz des Projekts „Adriatischer Korridor“ ein, und aufgrund seiner besonders günstigen Lage kann Triest eine Rolle als Transithafen nach dem mittel- und osteuropäischen Hinterland und als Knotenpunkt für den Seeverkehr nach dem Mittelmeerraum spielen.

Kann die Kommission im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für die Entwicklung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ihre Ansicht zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Seeverkehrsinfrastruktur der Stadt Triest mitteilen?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche Aussichten in der heutigen Situation in bezug auf die Art der Verbindungen von Triest mit dem gesamten Projekt „Adriatischer Korridor“ bestehen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(14. März 1996)*

Die Stadt Triest und die Region Friaul-Julisch-Venetien sind in das vorrangige Projekt für den Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsverkehr und den kombinierten Verkehr zwischen Frankreich und Italien (Lyon-Turin-Verona-Venedig-Triest) eingebunden. Das Gemeinschaftsprogramm für Pilotaktionen im Bereich des kombinierten Verkehrs (PACT) hat bereits zu einer Verbesserung der Verbindungen zu Griechenland beigetragen, und diese Aktion wird fortgeführt. Darüber hinaus hat die Gemeinschaft die Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs, einem effizienten und umweltfreundlichen Verkehrsträger, zugesagt.

Das Projekt des sogenannten Adriatischen Korridors besteht aus einer alternativen Verbindung zwischen den zentralen Regionen der Gemeinschaft und Italien mit Griechenland und dem östlichen Teil des Mittelmeerraums unter Umgehung der Landverbindung durch das ehemalige Jugoslawien. Es umfaßt Schienen- und Straßen-Verkehrswege, Häfen, Verbindungen zu Häfen und den kombinierten Verkehr entlang der Adriaküste zwischen Triest und Brindisi.

Im Jahre 1995 hat die Gemeinschaft 1 Mio. Ecu für die Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie zum Adriatischen Korridor bereitgestellt. Die Studie soll den Entscheidungsträgern eine Reihe technisch realisierbarer und wirtschaftlich tragbarer Optionen zur Verbesserung der Verkehrsdienste in dem Korridor liefern, wobei die bestehenden Infrastrukturen besonders berücksichtigt werden. Ferner soll die Studie einen Beitrag zu den Untersuchungen über die erforderlichen Investitionen leisten, damit ein Szenario für künftige Aktionen festgelegt werden kann.

(96/C 217/44)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0380/96
von Anthony Wilson (PSE) an die Kommission***(22. Februar 1996)**Betrifft:* Französische Musikquoten

Kann die Kommission angeben, ob es gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt, wenn Mitgliedstaaten für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten Quoten festsetzen; könnte sie insbesondere Stellung dazu nehmen, ob die französischen Vorschriften über die Festsetzung von Quoten bei Musiksendungen eine akzeptable Binnenmarktpolitik sind!

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(11. April 1996)*

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß zu den in seiner Anfrage erwähnten französischen Rechtsvorschriften eine Beschwerde eingegangen ist.

Da Hörfunksendungen Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 des EG-Vertrags sind, wurden die Rechtsvorschriften folglich geprüft, um zu ermitteln, ob sie mit Artikel 59 vereinbar sind.

Im allgemeinen wird zwischen diskriminierenden und nichtdiskriminierenden Maßnahmen unterschieden. Diskriminierende Maßnahmen sind nach Artikel 56 EG-Vertrag nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Nichtdiskriminierende Einschränkungen können durch das übergeordnete öffentliche Interesse gerechtfertigt werden, wenn sie verhältnismäßig sind.

Die in Rede stehenden Rechtsvorschriften dürften die Erbringung von Dienstleistungen durch Künstler sowie Musik- und Hörfunkprogrammproduzenten anderer Mitgliedstaaten für französische Radiosender beschränken. Derartige Beschränkungen müssen im öffentlichen Interesse liegen und zielgerecht sein.

Die Kommission bestreitet keineswegs, daß die Mitgliedstaaten mit ihrer Sprachpolitik übereinstimmende Maßnahmen ergreifen können. Um jedoch mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar zu sein, müssen derartige Maßnahmen mit beschränkender Wirkung nachweislich in einem vernünftigen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

Die Kernfrage ist daher die der Verhältnismäßigkeit, so daß in diesem Zusammenhang festgestellt werden muß, ob die Maßnahme dem verfolgten Ziel angemessen ist, ob dasselbe Ziel mit weniger restriktiven Maßnahmen erreicht werden kann und ob die Maßnahme über das Ziel hinausgehende Folgen hat.

Die Kommission prüft zur Zeit die von der französischen Regierung vorgelegten Angaben.

(96/C 217/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0394/96
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: Milchquoten in einigen Gemeinschaftsregionen

Die derzeitige Aufteilung der Milchquoten der Europäischen Union auf die Mitgliedstaaten entspricht auf dem heutigen Stand nicht den möglichen Produktionsindizes.

So wurden in Regionen wie im spanischen Kantabrien in den letzten Jahren mehrere Tausend Viehzuchtbetriebe aufgegeben.

Um eine Milchquote zu erreichen, die den Gemeinschaftsdurchschnitt pro Betrieb und Jahr entspricht, benötigt diese Region eine zusätzliche Erhöhung ihrer derzeitigen Milchquote.

Ist die Kommission bereit zur Aufnahme von Beratungen und Verhandlungen mit dem Ziel, die Milchquote in einigen Regionen anzupassen, damit sie der gemeinschaftlichen durchschnittlichen Erzeugung pro Betrieb und Jahr entspricht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. März 1996)

Die individuelle Referenzmenge für die Milcherzeugung wurde jedem Erzeuger auf der Grundlage seiner Erzeugung im Referenzjahr zugeteilt. An diesem Prinzip zu rütteln, würde bedeuten, den Bestand der Regelung selbst zu gefährden.

Obwohl die Gemeinschaftsregelung keinerlei Handhabe bietet für die Aufteilung der nationalen Quote nach Regionen, besteht aufgrund einiger Bestimmungen allerdings die Möglichkeit, die Milcherzeugung in den Regionen zu erhalten, wo sie einen entscheidenden Faktor für die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums und für die Beschäftigung in der Landwirtschaft darstellt.

Auch bieten die geltenden Bestimmungen bestimmten Kategorien von Erzeugern (Junglandwirte, Investoren, Betriebsgründer) die Möglichkeit, vorrangig Zusatzquoten zu erlangen, damit die Bedingungen für eine rentable Erzeugung gewährleistet sind.

(96/C 217/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0396/96**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission***(22. Februar 1996)**Betrifft:* Liberalisierung der Milchquoten

Plant die Kommission in nächster Zukunft eine Liberalisierung der Milchquoten, wie sie einige der großen Milcherzeugungs- und Vermarktungsbetriebe der Europäischen Union anscheinend vorschlagen? Wenn ja, wie soll diese Liberalisierung aussehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(11. März 1996)*

Die bestehende Quotenregelung gilt bis zum Jahre 2000. Die Kommission begrüßt Anregungen für die künftige Regelung nach diesem Zeitpunkt, hat jedoch keine Pläne für Vorschläge zur Änderung der bestehenden Regelung in der nächsten Zukunft.

(96/C 217/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0403/96**von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission***(22. Februar 1996)**Betrifft:* Lärmbelästigung durch Straßenverkehr

Erwägt die Kommission angesichts des ernststen und zunehmenden Problems der Lärmbelästigung im Umfeld von Autobahnen und anderen stark befahrenen Straßen Maßnahmen zur Förderung der Verwendung schalldämpfender Straßenbeläge, insbesondere von porösem Asphalt oder Waschbeton, sowie weitere Maßnahmen zur Schalldämpfung bei Straßenbauvorhaben, die von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

Die Kommission führt in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der europäischen Straßenbautechniklabors innerhalb ihres Vierten Rahmenprogramms Forschungsarbeiten über Straßenführung und -bau durch, die die Grundlage für künftige Normen bilden. Lärmerzeugung ist Teil dieses Programms.

Darüber hinaus arbeitet eine Arbeitsgruppe des Europäischen Komitees für Normung (CEN) an einer Norm für Gasbeton. Diese Norm soll auch das Kriterium Lärm enthalten. Die Arbeit wird von der Kommission finanziell unterstützt.

Wenn Mitgliedstaaten den Bau einer Straße planen und dies im Amtsblatt ankündigen, werden in der Spezifikation die einschlägigen CEN-Normen aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten entscheiden darüber, wie ihre Straßen zu bauen sind und ob sie einen schalldämpfenden Straßenbelag brauchen. Welche Baustoffe verwendet werden, hängt von deren Verfügbarkeit an dem jeweiligen Ort und den Gesamtkosten ab. Die Kommission hat nicht die Absicht, Gasbeton bzw. Waschbeton vorzuschreiben.

Die Kommission ist jedoch ebenfalls der Meinung, daß der Straßenlärm mit Hilfe solcher Straßenbeläge erheblich vermindert werden könnte. Die Frage wird in der Mitteilung über die künftige Lärmpolitik behandelt werden, die im Arbeitsprogramm der Kommission für 1996 angekündigt wurde. In der Mitteilung wird auch untersucht werden, ob die Verwendung von schalldämpften Straßenbelägen in von der Gemeinschaft finanzierten Straßenbauvorhaben gefördert werden sollte, insofern dies machbar und kosteneffektiv ist.

(96/C 217/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0408/96**von Bill Miller (PSE) an die Kommission***(22. Februar 1996)*

Betrifft: Viertes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung

Die Vorhaben europäischer Städte und Regionen mit fortgeschrittener Technologie im dritten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung haben gezeigt, daß nur praxisbezogene Tests und Bewertungen die kommerzielle Nutzung der von der Industrie entwickelten Systeme garantieren und die angemessene Anwendung von Technologien in größerem Maßstab sicherstellen können. Je mehr die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Städten und Regionen gefördert wird, desto näher werden zudem die Harmonisierung und die Normierung der Anwendungen an das Stadium heranrücken, in dem die Telematiksysteme so kostengünstig und so kohärent wie nur möglich werden. Auch auf örtlicher Ebene werden dann die Auswirkungen von Initiativen der EU für die Bürger erfahrbar, und dort kann der Boden für eine breite Akzeptanz der neuen Technologien bereitet werden. Städte und Regionen müssen daher die notwendigen Anpassungen zur Verwirklichung einer wahrhaft weltweiten „Informationsgesellschaft“ vornehmen.

Dem Vernehmen nach hat jedoch das unerwartet große Echo auf die erste Bekanntmachung zum Programm für Telematikanwendungen zu einer starken Streuung bei der Vergabe der Mittel für zahlreiche Vorhaben geführt und folglich zu einer durchschnittlich 60-70%igen Kürzung der vorgeschlagenen Etats für viele bereits erfolgreiche Vorhaben, einschließlich solcher von lokalen und regionalen Selbstverwaltungskörperschaften. Darüber hinaus entfällt auf die städtischen/regionalen Projekte trotz des benutzerfreundlichen Charakters des Programms letztlich nur 1/6 der gesamten Mittel für Telematik im Straßenverkehr. Die Durchführung sinnvoller Demonstrationsprojekte wird ebenfalls unmöglich, obwohl Städte und Regionen nun in einem Stadium angelangt sind, in dem sie, falls sie weiterkommen wollen, Großversuche durchführen können und müssen.

Wie schätzt die Kommission in diesem Zusammenhang die Bedeutung von städtischen/regionalen Pilotvorhaben für die Schaffung der „Informationsgesellschaft“ ein?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

Das Programm im Bereich der Telematikanwendungen (4. Rahmenprogramm) war 1995 im Rahmen der ersten und der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besonders erfolgreich. Im Rahmen des Programms wurden insgesamt zwölfmal mehr Anträge eingereicht, als finanziert werden konnten; im Bereich Städte und ländliche Gebiete gingen einundzwanzigmal so viele Anträge ein, wie finanziert werden konnten.

Bei mindestens 23 von 35 Projekten in diesem Bereich sind die städtischen und regionalen Behörden stark beteiligt. Diese Projekte weisen eine unterschiedliche Beteiligung auf, z.B. Kleinstädte beim Projekt „Metasa“, Regionen in Partnerschaften beim Projekt „Teleregions“ und ländliche Gebiete bei den Projekten „Tierras“ und „Teleinsula“. Die Auswirkungen einer geringeren Finanzierung durch die Gemeinschaft wurden jedoch durch die starke Hervorhebung der transeuropäischen Dimension, wodurch den örtlichen Finanzquellen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip die wichtigste Rolle zugewiesen wurde, begrenzt. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft betrug 5,6 Mio. Ecu; nicht weniger als 24 Städte waren an nur drei „Telecities“-Projekten beteiligt (Dall, Equality, Infosond).

Im Verkehrsbereich, der den größten Anteil am Programm „Telematikanwendungen“ hat (fast 30%), sind an den meisten Projekten (über 80% des Teilbereichs Straßenverkehr) städtische oder regionale Behörden beteiligt. Ausgehend von den Erfahrungen des Programms DRIVE kann im Rahmen der Stadt- und Straßenkorridorprojekte ein Beitrag zur weltweiten Informationsgesellschaft geleistet werden.

Eine detaillierte Liste der Projekte, an denen Städte und Regionen beteiligt sind, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Einer der vorrangigen Bereiche für Pilotaktionen gemäß Artikel 10 der Verordnung über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ⁽¹⁾ und Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF) ⁽²⁾ für den Zeitraum 1994-1998 ist die Konkretisierung des Konzepts der Informationsgesellschaft in den Regionen. Durch diese Pilotmaßnahmen soll die Integration des Konzepts der Informationsgesellschaft in die regionale Entwicklungs- und Beschäftigungspolitik strukturschwacher Regionen unterstützt werden. 20 Mio. Ecu werden für diese Maßnahmen bereitgestellt (15 Mio. Ecu im Rahmen des EFRE, 5 Mio. Ecu im Rahmen des ESF).

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates in der geänderten Fassung, ABl. L 193 vom 31.7.1993.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates in der geänderten Fassung, ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 217/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0409/96**von Gianni Tamino (V) und Carlo Ripa di Meana (V) an die Kommission***(29. Februar 1996)**Betrifft:* Kontrolle der Schwertfischfänger in Italien

In Italien fischen Schwertfischfänger immer noch mit Treibnetzen, die fünfmal so lang als in der Verordnung 345/92 ⁽¹⁾ erlaubt sind. Dies bedeutet eine so ernste Bedrohung der Fischbestände und der Umwelt (Wale, Schildkröten usw. werden ebenfalls gefangen), daß sogar die handwerklichen Fischer der Inseln St. Pietro und St. Antiseo Proteste gegen die Schwertfischfänger organisiert haben (Sommer 1995).

Die handwerklichen Fischer und die Umweltorganisationen in Italien beklagen auch, daß es zu wenig Kontrollen der Länge der Treibnetze und zu wenig sichere Daten über die Zahl der italienischen Schwertfischfänger gibt, trotz der bereits seit Jahren andauernden Aussetzung der Lizenzerteilung, in den letzten 6 Monaten von 648 auf 677 gestiegen sein soll.

1. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um in allen Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien, die Verordnung 345/92 anzuwenden?
2. Sollte ein Plan zur Abschaffung der Schwertfischfänger eingeführt werden, wie beabsichtigt sie dann zu gewährleisten, daß die Mittel für Italien korrekt verwendet werden, da es keine genaue Zählung der italienischen Schwertfischfänger gibt?

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 18.02.1992, S. 15.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(3. April 1996)*

Nach Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 1 der von den Herren Abgeordneten erwähnten Verordnung (EWG) 345/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ist die Verwendung von Treibnetzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km untersagt.

Von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 345/92 betroffen sind die Fangflotten Frankreichs, Englands und Irlands, die im Nordostatlantik (Biscaya) Bonitofang betreiben, sowie die italienische Fangflotte, die sich auf den Schwertfischfang in verschiedenen Regionen des Mittelmeers spezialisiert hat.

1) Im Laufe des Jahres 1995 hat die Kommission zu Überwachungszwecken ein Schiff gechartert und an Bord Fischereinspektoren der Kommission sowie der beteiligten Mitgliedstaaten entsandt. Dieses Inspektionsschiff hat im Atlantik und im Mittelmeer Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrgenommen und hierbei Erfahrungen gesammelt, aus denen sich folgende Lehren ziehen lassen:

- Der Einsatz von Kontrollschiffen der beteiligten Mitgliedstaaten in den betreffenden Fanggebieten ist eine durchgreifende Kontrollmaßnahme, welche in diesem Fall durch das von der Kommission gecharterte Schiff noch unterstützt und verstärkt wurde;
- die Überprüfung (mit abschließender Bescheinigung) der Fanggeräte im Hafen hat sich als ein ausgezeichnetes Instrument der vorbeugenden Überwachung erwiesen, das eine gute Kenntnis der Flotten vermittelt.

Im Interesse einer wirksamen Überwachung der Fanggeräte empfiehlt es sich, in allen Mitgliedstaaten die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fanggeräte in den Häfen kontrollieren bzw. überprüfen zu können.

Die Kommission beabsichtigt in Anbetracht der ausgezeichneten Ergebnisse der vergangenen Fangsaison, 1996 erneut ein Inspektionsschiff zu entsenden, das im Atlantik und im Mittelmeer Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrnimmt.

2) Die Kommission verfügt über eine detaillierte, vollständige Liste der Schiffe, die im Besitz einer Lizenz für den Schwertfischfang sind, und hat diese Daten überprüft, so daß ihr aktuelle Angaben über die Anzahl, die Tonnage und die regionale Verteilung dieser Schiffe vorliegen. Sollte sich ein Plan zur Abschaffung der Schwertfischfänger als notwendig erweisen, so kann mit Hilfe dieser Angaben eine angemessene Verwendung der Gemeinschaftsmittel garantiert werden.

(96/C 217/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0414/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Sehtests und Führerscheine

Ist der Kommission bekannt, daß man sich im VK nur bei der Fahrprüfung und nicht regelmäßig einem Sehtest unterziehen muß und daß vermutlich viele Menschen mit verminderter Sehfähigkeit am Steuer sitzen? Wann sind für Autofahrer in den einzelnen Mitgliedstaaten Sehtests vorgeschrieben, und gedenkt die Kommission, hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. April 1996)

Die Richtlinie 91/439/EWG ⁽¹⁾ des Rates, die bis zum 1. Juli 1996 umgesetzt sein muß, legt Mindestanforderungen an das Sehvermögen für Fahrer der Gruppe 1 (Fahrer der Fahrzeugklassen A, B und B+E) und der Gruppe 2 (Fahrer der Fahrzeugklassen C, C+E, D, D+E sowie der Unterklassen C1, C1+E, D1 und D1+E) fest.

Diese Anforderungen sind in Anhang III der Richtlinie enthalten, insbesondere unter den Punkten 6.1 und 6.2 für die Gruppe 1 und unter Punkt 6.3 für die Gruppe 2. So müssen Bewerber um Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis eine Sehschärfe haben, die der im Anhang genannten entspricht, wobei die Prüfung vor der Erteilung bzw. Erneuerung der Fahrerlaubnis stattfindet. Bestehen Zweifel bezüglich des ausreichenden Sehvermögens des Bewerbers, muß dieser von einer zuständigen ärztlichen Stelle untersucht werden.

Grundsätzlich müssen gemäß der Richtlinie Bewerber vor der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Gruppe 2 ärztlich untersucht werden (wobei die Sehschärfe geprüft werden kann); in der Folgezeit müssen sie sich entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmten Zeitabständen untersuchen lassen. Bewerber der Gruppe 1 müssen vor Erteilung einer Fahrerlaubnis ärztlich untersucht werden, wenn es sich zeigt, daß bei ihnen eine oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten medizinischen Einschränkungen vorliegen; sie sind nicht zu regelmäßigen Untersuchungen verpflichtet. In einigen Mitgliedstaaten sind jedoch regelmäßige Untersuchungen für Fahrer der Gruppe 1 vorgeschrieben. Die Richtlinie enthält allerdings nur Mindestvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991.

(96/C 217/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0415/96
von Marco Cellai (NI) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Erweiterung des Jean Monnet-Zentrums in Luxemburg

In der Presse gab es wiederholt Meldungen über die Verhandlungen der Kommission mit einer deutschen Gesellschaft, bei denen es um die Erweiterung ihrer Bürogebäude in Luxemburg ging. Laut diesen Meldungen soll es bei den Verhandlungen um die Miete eines Gebäudes gehen, das 3 km vom Jean Monnet-Zentrum entfernt liegt.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß es Gelände im Besitz der luxemburgischen Regierung gibt, das an das Jean Monnet-Gebäude angrenzt, auf dem nach einem sowohl von der Kommission als auch von der luxemburgischen Regierung angenommenen Projekt die Erweiterung des Jean Monnet-Gebäudes vorgesehen ist und für das eine Option beantragt wurde?
2. Wenn ja, warum wurde dann das Angebot der französischen Gruppe „Generale des Eaux“ nicht angenommen oder wenigstens als Grundlage für eine neue Initiative nach den Gemeinschaftsbestimmungen herangezogen?
3. Warum gibt die Kommission in der derzeitigen nicht ganz durchschaubaren Situation immer noch erhebliche Beträge für die Überwachung des Baus des Hochtief-Gebäudes aus?

4. Kann sie mitteilen, ob das frühere Kommissionsmitglied Van Miert einfach eine allgemeine Bereitschaft geäußert hatte, die Zweckmäßigkeit für die Kommission zu prüfen, die die Notwendigkeit hervorgehoben hatte, das angrenzende Gelände zu nutzen, und daß es jedenfalls bisher keinerlei Verpflichtung seitens der Kommission gibt, das Hochtief-Gebäude zu mieten?

5. Ist sie nicht der Ansicht, daß sie in Anbetracht der Ungereimtheiten in den Presseberichten ab sofort jegliches Interesse für dieses Gebäude fallen lassen sollte?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. April 1996)

1. Die Kommission bestätigt, daß es ein Gelände im Besitz der luxemburgischen Regierung gibt, das an das Jean Monnet-Zentrum angrenzt. Sie hat stets ihr Interesse an diesem Gelände bekundet.

2. Das Angebot eines französischen Unternehmens der Gruppe „Générale des Eaux“ wurde von der Kommission geprüft. Die Lebensfähigkeit dieses Projekts hängt jedoch auch von der Zustimmung des Grundstückseigentümers ab. Außerdem ist es erforderlich, die Gemeinschaftsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten und den entsprechenden Fristen Rechnung zu tragen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ausgaben für die Analyse der Spezifikationen und die Bauüberwachung bei einem möglicherweise für 800 Beamte bestimmten Gebäude auch dann erforderlich sind, wenn es letztlich nicht zu einem Abschluß kommen sollte.

4. Die Kommission hatte der luxemburgischen Regierung bereits mitgeteilt, daß sie erforderlichenfalls bereit wäre, ihre Dienststellen auch in einem Gebäude in einiger Entfernung vom Jean Monnet-Zentrum unterzubringen. Gleichwohl hatte sie den Wunsch nicht aufgegeben, eines Tages über ein Gebäude auf dem an das derzeitige Gebäude angrenzenden Gelände zu verfügen, in dem ihr gesamtes Personal untergebracht werden könnte. Das Interesse der Kommission für eines der beiden Gebäude schließt nicht aus, daß sie auch an dem anderen Gebäude interessiert ist.

5. Die Kommission hat im Zusammenhang mit bestimmten Presseberichten um Richtigstellungen gebeten. In der Frage der Unterbringung ihrer Dienststellen wird sie zu gegebener Zeit nach Prüfung aller erforderlichen Angaben und gemäß den einschlägigen Verfahren entsprechende Verpflichtungen eingehen.

(96/C 217/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0417/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Neuer Sitz der Kommission in Luxemburg

Pressemeldungen zufolge steht die Kommission in Verhandlungen mit der deutschen Gesellschaft Hochtief über die Anmietung eines Bürogebäudes, das diese Gesellschaft zur Zeit in Luxemburg baut und das als Erweiterung des Jean Monnet-Zentrums dienen soll. Es soll sich um einen Gebäudekomplex in 3 km Entfernung vom derzeitigen Sitz der Kommission mit verfügbarer Bürofläche von 35.000 qm handeln, die sich in den oberen Stockwerken eines riesigen Geschäftszentrums befinden.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß es der Wahrheit entspricht, daß sie sich verpflichtet hat, 25 Jahre Miete zu zahlen, ohne Eigentümerin des Gebäudes zu werden, und zwar in Höhe von insgesamt ca. 8 Milliarden Flux?

2. Daß es eine Möglichkeit gibt, ein gesamtes Gebäude zu ihrer ausschließlichen Nutzung zu erwerben, das an ihren derzeitigen Sitz angrenzt und zwar für Gesamtkosten in einem Zeitraum von 15 Jahren in Höhe von ungefähr 5 Milliarden Flux und einer Gesamtersparnis von 6 Milliarden gegenüber der ersten Möglichkeit (3 Milliarden weniger als die von der Gesellschaft Hochtief vorgesehene Miete zuzüglich des Eigentums am Gebäude)?

3. Daß es der Wahrheit entspricht, daß dieser zweite Vorschlag abgelehnt wurde und aus welchen Gründen, und zwar zugunsten des Abschlusses eines Mietvertrags mit der Gesellschaft Hochtief, gegen die bereits Untersuchungen wegen anderer „zweifelhafter“ Geschäfte laufen?

4. Welche finanziellen Vorteile es nach Ansicht der Kommission gibt, die sie dazu veranlassen, eine Ersparnis von 6 Milliarden Flux abzulehnen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(12. April 1996)*

1. Die Kommission ist keine der von dem Herrn Abgeordneten genannten Verpflichtungen eingegangen.
2. Die Kommission war stets an der Möglichkeit interessiert, ein Gebäude auf einem an den derzeitigen Sitz angrenzenden Grundstück zu erwerben. In diesem Sinne war ihr kürzlich unaufgefordert ein Angebot gemacht worden.
3. Dieser Vorschlag wurde nicht abgelehnt. Der Bauherr hat jedoch bisher weder bestätigt, daß das Grundstück zur Verfügung steht, noch daß die Kapazität des geplanten Gebäudes ausreichen wird. Der Bauherr ist nach dem in der Richtlinie 93/37/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge auszuwählen.
4. Bevor die Kommission irgendwelche Verpflichtungen eingeht, erstellt sie in jedem Fall eine Kosten-Nutzen-Bewertung. Gegenwärtig ist es jedoch nicht möglich, sich zu dieser Frage zu äußern.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993.

(96/C 217/53)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0424/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission***(29. Februar 1996)***Betrifft:** Subventionierung von Tierquälerei

Es hat geheißen, daß für die Entwicklung von Kultur und Tourismus bestimmte EU-Mittel (möglicherweise Kaleidoskop oder Raphael) verwendet worden sind, um grausame Tierfiestas, wie in Spanien, zu fördern, die in der Vergangenheit großes Leid verursacht haben. Wird die Kommission sorgfältig prüfen, ob Mittel dafür eingesetzt wurden und, wenn ja, die Mittelbereitstellung unverzüglich stoppen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(23. April 1996)*

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete daran, daß es im Rahmen der Aktion im kulturellen Bereich Ziel des Programms Kaleidoskop (und zuvor des Pilotprojekts Kaleidoskop) ist, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens zu fördern und zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich auszubauen.

Die von der Kommission im Bereich Denkmalschutz aufgelegten Pilotprojekte (die Beratungen der Institutionen über das Aktionsprogramm Raphael sind noch nicht abgeschlossen) stellen im wesentlichen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Restaurierung und Erhaltung historischer Bauwerke zu unterstützen.

Es werden also keinesfalls im Rahmen von Kulturförderprogrammen Gemeinschaftsmittel für die von der Frau Abgeordneten angeführten, mit „Tierquälerei verbundenen Veranstaltungen“ gewährt.

(96/C 217/54)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0427/96
von Mary Banotti (PPE) an die Kommission***(29. Februar 1996)***Betrifft:** Genetisch veränderte Organismen

Ist die Kommission der Überzeugung, daß alle Mitgliedstaaten die Sicherheits-, Überwachungs- und Genehmigungsverfahren für genetisch veränderte Mikroorganismen (GMO) gemäß Richtlinie 90/219/EWG ⁽¹⁾ in vollem Umfang anwenden?

Führt die Kommission eine Liste mit allen GMO's, die in die Umwelt freigesetzt werden?

Beabsichtigt die Kommission, die Langzeitwirkungen von GMO's auf die Umwelt zu beobachten?

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 08.05.1990, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(11. April 1996)*

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten mitteilen, daß die meisten Mitgliedstaaten die Ratsrichtlinie 90/219/EWG vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen umgesetzt haben. Gegen die Mitgliedstaaten, die die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt haben, laufen Vertragsverletzungsverfahren. Außerdem werden Vertragsverletzungsverfahren wegen Unstimmigkeiten im nationalen Recht geführt.

Die Ratsrichtlinie 90/220/EWG vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ⁽¹⁾ sieht ein Verteilungsverfahren für sämtliche Anmeldungen von Freisetzungen genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt innerhalb der Gemeinschaft vor. Die Kommission verfügt daher über eine regelmäßig aktualisierte Liste mit allen Anmeldungen, die sie der Frau Abgeordneten direkt und dem Generalsekretariat des Parlaments zusendet. Bislang wurden 580 Freisetzungen von 30 verschiedenen Arten genetisch veränderter Organismen angemeldet.

Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur modernen Biotechnologie wie auch die Überwachung der langfristigen Auswirkungen genetisch veränderter Organismen auf die Umwelt sind die Mitgliedstaaten zuständig. Die Ergebnisse dieser Überwachung und Erkenntnisse über die möglichen Folgen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht. Darüber hinaus werden sie im Bericht der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG aufgeführt.

Die Kommission weiß, daß einige Mitgliedstaaten Studien für die Überwachung unterstützen. Die Kommission selbst finanziert zudem einschlägige Studien im Rahmen ihres Biotechnologie-Forschungsprogramms. Darüber hinaus hat die Kommission seit 1987 innerhalb ihres Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie Forschungsprojekte über die Methodik zur Überwachung von GVO in bestimmten Ökosystemen sowie Forschungsprojekte zu den Mechanismen des Genflusses unterstützt, um so den Kenntnisstand über die ökologischen Folgen der Freisetzung von GVO in die Umwelt zu erweitern.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(96/C 217/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0433/96**von Philippe-Armand Martin (UPE) an die Kommission***(29. Februar 1996)*

Betrifft: Verwaltung des Weinsektors

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽¹⁾ ist jegliche Neuanpflanzung von Weinreben bis zum 31. August 1996 untersagt.

Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ⁽²⁾ sieht vor, daß die Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen am 31. August 1996 auslaufen.

1. Was wird die Kommission für die nächsten Weinwirtschaftsjahre vorschlagen?
2. Wäre es der Kommission möglich, eine Übersicht über die strukturellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen zu erstellen?
3. Was gedenkt die Kommission im kommenden Weinwirtschaftsjahr zu unternehmen, falls die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für den Weinsektor bis zum 31. August 1996 nicht abgeschlossen sein sollte? Wann gedenkt sie die Weinerzeuger hierüber zu unterrichten?

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.03.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 28.05.1988, S. 3.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(13. März 1996)*

Das Verbot der Neuanpflanzung und die Rodungsprämienregelung laufen tatsächlich am 31. August 1996, zum Ende des jetzigen Weinwirtschaftsjahres, aus. Die drei Fragen des Herrn Abgeordneten lassen sich wie folgt beantworten:

1. Die Kommission schlägt im Rahmen des Preispakets 1996/97 vor, sowohl das Verbot der Neuanpflanzung als auch die Rodungsprämienregelung um ein Wirtschaftsjahr zu verlängern. Hauptziel dabei ist es, die Arbeiten der Reform der gemeinsamen Marktorganisation fortzusetzen, die zur Zeit im Rat im Gange sind.
2. Was die Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen auf das Weinbaupotential betrifft, so stehen der Kommission die Angaben zur Verfügung, die ihr von den Mitgliedstaaten regelmäßig übermittelt werden. Da die von der Kommission ausgearbeiteten Tabellen sehr umfangreich sind, werden sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.
3. Im Rahmen des Preispakets 1996/97 schlägt die Kommission eine Verlängerung der derzeitigen Regelung um noch ein Jahr vor, falls der Rat keine Entscheidung über den Vorschlag der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein trifft.

(96/C 217/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0434/96

von Freddy Blak (PSE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Verbot von Einzelsponsorverträgen im dänischen Fußball

Die Dänische Ballspielunion (DBU) hat eine Vereinbarung über die für dänische Fußballspieler obligatorischen Bedingungen für die Teilnahme in der Nationalmannschaft vorgelegt, die für den Zeitraum 1. Januar 1996-30. Juni 1998 gelten. Aus dieser Vereinbarung geht hervor, daß ein Nationalspieler – wenn er auch nur ein einziges Mal in der Nationalmannschaft spielt – während dieser ganzen Zeit keine persönlichen Werbeverträge für eine Reihe Produkte abschließen kann, die als mit den Produkten von DBU-Sponsoren (Die dänischen Molkereibetriebe) verwandt gelten. Zu diesen Produkten gehören u.a. „Getränke jeder Art“. Absatzexperten machen in diesem Zusammenhang geltend, daß etwa 40% des Markts für Einzelsponsorverträge von dem Verbot erfaßt werden.

Angesichts der Tatsache, daß die DBU nicht der Arbeitgeber der Nationalspieler ist (das sind deren Einzelclubs), stellt sich die Frage, inwieweit die DBU die Wettbewerbsvorschriften der EU umgeht, wenn sie in dieser Art und Weise die Spieler weltweit und 365 Tage im Jahr und damit auch während der gesamten Zeit, in der sie nicht in der Nationalmannschaft spielen, bindet.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil in der Rechtssache Bosman schon einmal ein eindeutiges Signal an die nationalen Fußballverbände gerichtet hat, die individuellen Rechte der professionellen Fußballspieler zu respektieren. Vor diesem Hintergrund wirkt die Bindung sogar der „Randspieler“ der Nationalmannschaft durch die DBU bestenfalls überflüssig und töricht und im schlimmsten Fall als Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(29. März 1996)

Es ist nicht auszuschließen, daß das von der dänischen Ballspielunion für die dänischen Fußballnationalspieler ausgesprochene Verbot von Einzel-Sponsorverträgen als Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden kann.

Eine Bewertung restriktiver Verhaltensweisen der Profivereine oder ihrer Verbände gemäß den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag kann nur in voller Kenntnis des wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhangs sowie unter Beachtung der Besonderheiten des fraglichen Wirtschaftszweigs und des betroffenen Markts erfolgen. Bisher hat die Kommission noch keine vergleichbaren Fälle untersucht.

Unter diesen Umständen kann die Kommission nur nach Prüfung eines Vorgangs und in voller Kenntnis der Sachlage eine präzise Antwort erteilen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Bosman betrifft die individuellen Rechte der Berufsfußballer in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer. Die Frage des Herrn Abgeordneten hingegen bezieht sich auf eine von den Spielern selbst ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Mit Blick auf diese wirtschaftliche Tätigkeit könnten die Spieler selbst demnach als Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag eingestuft werden.

(96/C 217/57)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0439/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: KMU

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner EntschlieÙung zu einer kohärenten Beschäftigungsstrategie für die Europäische Union (A4-0166/95) ⁽¹⁾ aufgefordert, ein Sonderprogramm für die Management-Ausbildung für KMU auszuarbeiten.

Einer Studie des Rates zufolge ist die europäische Haushaltsordnung bei den KMU nicht genügend bekannt, wobei der Wissensstand in den einzelnen Staaten große Unterschiede aufweist.

Die einschlägigen Bestimmungen müssen jedoch bekannt und zugänglich sein, wenn sie den KMU nützen sollen. Leider sind die Antragsfristen der Haushaltsordnung der Europäischen Union für die KMU häufig zu kurz, weshalb eine Verlängerung wünschenswert wäre, wobei es Aufgabe der Kommission wäre, mehr Zeit für die Bekanntmachung der Vorschriften in allen Mitgliedstaaten aufzuwenden. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß der Zeitpunkt gekommen ist, ihr Augenmerk besonders auf die KMU zu richten und das erwähnte Ausbildungs-Sonderprogramm aufzulegen, und zwar auch in Anbetracht der Tatsache, daß nur ein echtes Engagement der europäischen KMU positive Auswirkungen auf das Beschäftigungswachstum in der gesamten Europäischen Union haben kann?

⁽¹⁾ ABI C 249 vom 13.07.1995, S. 143.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(9. April 1996)

Die Kommission verweist den Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3190/95 von Herrn Hernandez Mollar ⁽¹⁾.

Ferner wird mit dem Vorschlag der Kommission über ein mehrjähriges Programm (1997-2000) zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ⁽²⁾ eine Verbesserung des finanziellen Umfelds angestrebt; dieses Programm wird es nach Annahme des Vorschlags ermöglichen, Aktionen mit beschränkter Reichweite im Bereich der Ausbildung und insbesondere Maßnahmen zugunsten von Frauen als Unternehmerinnen einzuleiten.

⁽¹⁾ ABI C 161 vom 5.6.1996, S. 8.

⁽²⁾ Dok. KOM (96) 98 endg.

(96/C 217/58)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0443/96
von Dagmar Roth-Behrendt (PSE) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Öko-Audit-Verordnung der EG und Anforderungen an Umweltmanagementsysteme (Normung)

1. Die International Organisation for Standardisation (ISO) hat einen Normentwurf ISO/DIS 14001 „Umweltmanagementsystem-Spezifikationen und Leitlinien zur Anwendung“ vorgelegt, der gleichzeitig als europäische CEN-Norm von der Kommission gemäß Art. 19 der Öko-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ⁽¹⁾ anerkannt werden soll. Ist die Kommission der Auffassung, daß der Normentwurf den in Art. 2 und 3 sowie im Anhang I der Öko-Audit-Verordnung niedergelegten Anforderungen an Umweltmanagementsysteme entspricht?

2. Welche Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung finden sich nicht in dem Normentwurf ISO/DIS 14001 oder sind in ihrem Anforderungsniveau niedriger oder unvergleichbar?

3. Wie beurteilt die Kommission insbesondere die Tatsache, daß nach der Öko-Audit-Verordnung auch die Einhaltung aller Umweltvorschriften zu überprüfen ist, während der Normentwurf ISO/DIS 14001 dies nicht vorschreibt?

4. Sieht die Kommission die Gefahr, daß durch den Normentwurf ISO/DIS 14001 die Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung unterlaufen werden?
5. Wird sich die Kommission dafür einsetzen, daß auf der Europäischen Normungsebene (CEN) eine Norm geschaffen wird, die den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung entspricht?
6. Bezüglich der britischen Norm BS 7750:1994, der irischen Norm IS 310:First Edition und der spanischen Norm UNE 77/801 (2)-94 liegen Anerkennungsanträge nach Art. 12 der Öko-Audit-Verordnung vor. Welche Anforderungen der Verordnung finden sich nicht in den genannten Normen oder sind dort in ihrem Anforderungsniveau niedriger oder unvergleichbar?
7. Wie stellt die Kommission sicher, daß bei der Anerkennung von nicht den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung entsprechenden Normen dennoch europaweit durch die Umweltgutachter einheitliche Anforderungen überprüft werden?
8. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Anerkennung von nationalen oder europäischen Normen durch die Kommission einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof standhält, wenn diese Normen nicht den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung entsprechen?

(¹) ABl. L 168 vom 10.07.1993, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(24. April 1996)

1. Nach Artikel 12 der Umweltmanagement- und Umweltaudit-Verordnung (¹) sind einzelstaatliche, europäische und internationale Normen anzuerkennen. Die Kommission wird den ISO-Normentwurf nicht anerkennen, bevor die endgültige Norm nicht vorliegt. Daher hat die Kommission noch nicht im einzelnen geprüft, in welchem Umfang der Normentwurf ISO 14001 den Anforderungen der Umweltaudit-Verordnung entspricht.
2. Mangels einer eingehenden Prüfung durch die Prüfung kann diese Frage noch nicht abschließend beantwortet werden. Eine erste Untersuchung hat allerdings erbracht, daß einige Unterschiede bestehen. So genügt die ISO-Norm beispielsweise der Bestimmung der Umweltaudit-Verordnung über die Information der Öffentlichkeit nicht. Sobald die endgültige internationale Norm vorliegt, wird die Kommission eine eingehende Prüfung vornehmen und die Norm in dem Umfang anerkennen, in dem sie den Anforderungen der Verordnung entspricht.
3. Stimmt die Norm in dieser Beziehung nicht mit den Bestimmungen der Verordnung überein, so wird dies in der Entscheidung der Kommission, auf der die Anerkennung beruhen wird, festgestellt werden. Es wird also davon ausgegangen, daß eine Bescheinigung, die aufgrund der Norm ausgestellt wird, diesen Bereich nicht erfaßt und daß die in der Umweltaudit-Verordnung genannten Umweltgutachter für die Überprüfung der Übereinstimmung mit diesem Aspekt der Verordnung zuständig sind. Die Pflicht zur Einhaltung der Umweltvorschriften besteht ungeachtet der ISO-Normen und des Umweltmanagement- und Umweltauditsystems.
4. Nein. Nur wenn die Norm die Anforderungen der Verordnung uneingeschränkt erfüllt, wird diese für den betreffenden Teil der Verordnung anerkannt.
5. Die Kommission hat CEN bereits einen diesbezüglichen Auftrag erteilt (der im Oktober 1994 angenommen wurde):

„CEN wird beauftragt, im Hinblick auf die Umweltmanagement- und Umweltaudit-Verordnung gemeinschaftsweite Normen zu erstellen. Folgende Punkte sind im besonderen zu berücksichtigen:

Umweltpolitik	Artikel 2, a,	Anhang I Teil A (1-3)
Umweltprüfung	Artikel 2, b,	Anhang I Teil C
Umweltprogramm	Artikel 2, c,	Anhang I Teil A Ziffer 5
Umweltziele	Artikel 2, d,	Anhang I Teil A Ziffer 4
Umweltmanagementsystem	Artikel 2, e,	Anhang I Teil B
Umweltaudit	Artikel 2, f,	Anhang I Teil B Ziffer 6 Anhang I Teil C Anhang II
Umwelterklärung	Artikel 2, h,	Artikel 5

Bezüglich der Umwelterklärung wird CEN mit der Planung im Hinblick auf eine Europäische Norm zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.“

In dem Auftrag wurde aber dennoch anerkannt, daß „einige dieser Spezifikationen möglicherweise zusammen mit Leitlinien erscheinen könnten, um insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit der Normung auf der Ebene der ISO in diesem Bereich zu fördern. In diesem Fall sollten im Hinblick auf Artikel 12 der Verordnung 1836/93 Bescheinigungsverfahren sämtliche wichtige Aspekte und Spezifikationen umfassen.“

6. Die Entscheidungen der Kommission über jede dieser Normen wurden im Amtsblatt ⁽²⁾ veröffentlicht. In jeder Entscheidung werden die Bereiche der Verordnung ermittelt, für die die Norm offensichtlich eine entsprechende Anforderung enthält. In allen anderen Bereichen der Verordnung werden die Normen nicht als ausreichend erachtet, um die Anerkennung als gleichwertig zu rechtfertigen — die Umweltgutachter werden diese Bereiche weiter prüfen.

7. Über die Anerkennung von Normen wird für die einzelnen Teile getrennt entschieden. Nur die Teile, die die Anforderungen der Verordnung uneingeschränkt erfüllen, sind in der Entscheidung der Kommission aufgeführt. Die Kommission ist nicht der Meinung, daß dieser Ansatz die einheitliche Anwendung der Verordnung behindern wird.

8. Die Kommission ist der Ansicht, daß sie im Sinne des Artikels 12 der Verordnung gehandelt hat, indem sie die von den Mitgliedstaaten vorgelegten innerstaatlichen Normen anerkannt hat. Die Anerkennung gilt nur für die Teile der Verordnung, für die die Norm entsprechende Bestimmungen enthält. Sollte diese Frage vor den Gerichtshof gebracht werden, hat natürlich dieser zu befinden, ob die Kommission ordnungsgemäß gehandelt hat.

(1) Verordnung des Rates Nr. 1836/93 vom 29.6.1993 — ABl. L 168 vom 10.7.1993.

(2) ABl. L 34 vom 13.2.1996.

(96/C 217/59)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0447/96

von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten

Die schwedische Zeitung „Journalisten“ hat den Rat im Mai 1995 um die Übermittlung von 20 Unterlagen gebeten, die Europol betrafen, erhielt jedoch lediglich Zugang zu zweien dieser Dokumente, wogegen die schwedischen Behörden gleichzeitig 18 Dokumente bereitstellten.

Hält die Kommission dies mit dem EU-Grundsatz für vereinbar, daß die Bürger den größtmöglichen Zugang zu den Unterlagen der EU-Institutionen haben sollten?

Welche Schritte kann die Kommission sich vorstellen, um ein höheres Maß von Öffentlichkeit sicherzustellen, wobei es keinen Unterschied zwischen EU-Institutionen und nationalen Behörden gibt?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Die Kommission legt größten Wert auf Transparenz, die geeignet ist, Europa seinen Bürgern näherzubringen.

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete im übrigen darauf hin, daß sie am 8. Februar 1994 bereits einen Beschluß über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten gefaßt hat ⁽¹⁾. Dieser Beschluß, mit dem ein von der Kommission und dem Rat am 6. Dezember 1993 vereinbarter gemeinsamer Verhaltenskodex angenommen wird, beruht auf dem Grundsatz, daß die Öffentlichkeit zu den internen Dokumenten des Organs größtmöglichen Zugang hat. Ausgenommen davon sind die Dokumente, deren Verbreitung öffentlichen oder privaten Interessen schaden oder den Grundsatz der Vertraulichkeit der Beratungen des Organs verletzen könnte.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Dokumenten des Rates und speziell zu seinen Sitzungsberichten ist hervorzuheben, daß der Rat am 2. Oktober 1995 einen Verhaltenskodex über die Bekanntmachung der Erklärungen und Protokolle des Rates in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber angenommen hat. Die Kommission befürwortet selbstverständlich diese Maßnahmen, die mit ihren Bemühungen um eine größere Transparenz ihrer eigenen Arbeiten in Einklang steht.

Die Kommission hält es für unerlässlich, die derzeitige Politik der Öffnung in Zukunft auf der Grundlage des gemeinsamen Verhaltenskodex auszubauen. Entsprechend den Bestimmungen des Verhaltenskodex wird diese Politik übrigens in den kommenden Wochen nach nunmehr zweijähriger Anwendungszeit überprüft. Die Kommission hält es jedoch vorerst nicht für zweckmäßig, eine einschlägige Rechtsvorschrift vorzuschlagen, die für alle Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten gelten könnte.

(¹) ABl. L 46 vom 18.02.1994.

(96/C 217/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0449/96
von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission
(16. Februar 1996)

Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik — Küstenfischerei

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Schiffe jeweils in den Fischereiregistern der einzelnen Mitgliedstaaten der EU eingetragen sind?

Kann die Kommission den Betrag in Ecu und die Zahl der Geldbußen nennen, die Fischern aus Frankreich, Spanien, den Niederlanden und Belgien auferlegt wurden, die in Booten unter zwölf Metern fischen? Kann die Kommission ferner Statistiken für 1994 und 1995 über die Anzahl der Prozesse und Geldbußen in Frankreich, Spanien, den Niederlanden und Belgien liefern?

Kann die Kommission sich aufgrund dieser Statistiken zu der Höhe der von den Gerichten in den Mitgliedstaaten gegenüber Küstenfishern im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik verhängten Strafen äußern?

Könnte die Kommission in Erwägung ziehen, eine Skala von Höchst- und Mindeststrafen zu empfehlen, die in gleicher Weise von allen Mitgliedstaaten zu verhängen sind?

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um sicherzustellen, daß die gemeinsame Fischereipolitik in allen Mitgliedstaaten fair und gleichmäßig angewandt wird?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(20. März 1996)

Nach der Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (¹) waren am 1. Januar 1996 nach Mitgliedstaaten folgende Schiffe registriert:

Mitgliedstaat	Schiffe
Belgien	156
Italien	16 346
Dänemark	4 995
Niederlande	498
Deutschland	2 394
Portugal	12 317
Griechenland	20 421
Finland	3 798
Spanien	18 348
Schweden	2 543
Frankreich*	6 618
Vereinigtes Königreich	9 983
Irland	1 366
INSGESAMT	99 783

* Frankreich nur Festland

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. October 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik^(?) wird von den Mitgliedstaaten durch Kontrollen auf See und an Land durchgeführt.

Die Kommission ihrerseits trägt dafür Sorge, daß das Gemeinschaftsrecht von den Mitgliedstaaten voll eingehalten wird und daß die Mitgliedstaaten in Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht diskriminierend vorgehen. Außerdem stellt die Kommission mit Hilfe der im Vertrag vorgesehenen Verfahren sicher, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag voll nachkommen.

Darüber hinaus wird die Kommission entsprechend Artikel 35 der oben genannten Verordnung in den kommenden Tagen einen Bericht über die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik annehmen und ihn dem Rat und dem Parlament übermitteln. Dieser Bericht befaßt sich genau mit den vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen und liefert entsprechende Statistiken.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 163/89 – ABl. L 20 vom 25.1.1989 – ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 109/94 – ABl. L 19 vom 22.1.1994.

(²) ABl. L 261 vom 20.10.1993.

(96/C 217/61)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0452/96
von James Moorhouse (PPE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Wahlrecht für Unionsbürger in Frankreich

Kann die Kommission erklären, warum sie offensichtlich die Augen vor dem Umstand verschlossen hat, daß die französische Regierung sich nicht an die Bestimmungen von Artikel 8 b des Vertrags von Maastricht im Hinblick auf Kommunalwahlen hält?

Dieser Artikel besagt, daß ein Bürger der Europäischen Union mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht hat, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. April 1996)

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 EGV hat die Kommission die französische Regierung bereits darauf hingewiesen, daß die Richtlinie 94/80/EG⁽¹⁾ vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in nationales Recht umgesetzt werden muß.

(¹) ABl. L 368 vom 31.12.1994.

(96/C 217/62)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0454/96
von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Schutz der Wölfe in Europa – Fortsetzung der Anfrage 1046/95

Am 30. Mai 1995 erteilte die Kommission eine Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1046/95⁽¹⁾ von Jean Gol betreffend den Schutz der Wölfe in Europa. Diese Antwort war unbefriedigend, denn die Kommission begnügte sich mit dem Hinweis darauf, daß die Ausnahmeregelungen beim Schutz des Wolfes in Spanien, in Griechenland und in Finnland das Ergebnis von Erörterungen im Rat waren bzw. auf einem von Finnland im Rahmen des Berner Übereinkommens angemeldeten Vorbehalt beruhten.

1. Ist die Kommission über die von diesen Ländern angeführten Argumente hinaus ausreichend darüber informiert, daß die Wolfspopulationen in diesen drei Ländern tatsächlich ohne Schutz sind und dem durch eine Änderung der Bestimmungen der Richtlinie und durch Streichung der vorgenannten Ausnahmeregelungen dringend entgegengewirkt werden muß?

2. Sollte die Kommission nicht die Konsultation unabhängiger, mit der in-situ-Überprüfung der Notwendigkeit des Schutzes dieser Art beauftragter Sachverständiger ins Auge fassen?
3. Welche Weiterbehandlung haben die in der Antwort vom 30. Mai 1995 erwähnten Verstoßverfahren erfahren?

(¹) ABl. C 213 vom 17.08.1995, S. 34.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1996)

1. Die Kommission leitet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums über den Umgang mit den Wolfspopulationen (*Canis lupus*) in Finnland zu. Die Lage in Griechenland und in Spanien hat sich nicht verändert: Diese Tierart ist südlich des 39. Breitengrads bzw. des Duero streng geschützt. 1996 sind bei der Kommission keine diesbezüglichen Beschwerden eingegangen.
2. Angesichts der aktuellen Lage der Art hat die Kommission im Moment nicht vor, unabhängige Sachverständige zu konsultieren.
3. Die Kommission führt weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (¹) nicht mitgeteilt haben. Seit März 1995 haben Finnland, Österreich und Schweden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie gemeldet.

(¹) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(96/C 217/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0455/96

von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Tellereisen

1. Kann die Kommission angeben, auf welche Rechtsgrundlage sie ihre Entscheidung über einen erneuten Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 3254/91 (¹) zum Verbot der Verwendung von Tellereisen und der Einfuhr von Pelzen derartig gefangener Tiere gestützt hat?
2. Welche konkrete Weiterbehandlung gedenkt die Kommission der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 zuteil werden zu lassen, insbesondere hinsichtlich der Heranziehung einer bewertenden Untersuchung internationaler unabhängiger Sachverständiger über die tatsächlichen wirtschaftlichen Schäden, die das Einfuhrverbot für solche Pelze mit sich bringen könnte?

(¹) ABl. L 308 vom 09.11.1991, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. April 1996)

1. Hinsichtlich des Verbots von Tellereisen in der Gemeinschaft spätestens ab 1. Januar 1996 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 bereits in Kraft getreten. Was hingegen die Einfuhrbeschränkungen für Pelze und Pelzwaren betrifft, kann die Verordnung nach Auffassung der Kommission nicht als in Kraft befindlich angesehen werden, weil es der Kommission bisher nicht möglich war, die in Artikel 3 genannte Feststellung zu treffen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten entsprechend informiert.

Gleichzeitig hat die Kommission Änderungen (¹) der Bestimmungen der Verordnung in bezug auf die Einfuhrbeschränkungen für Pelze und Pelzwaren vorgeschlagen, um den laufenden Verhandlungen mit Drittländern zur Förderung humaner Fangmethoden Rechnung zu tragen. Die Artikel 113 und 130s EG-Vertrag bilden die Rechtsgrundlage für diese Änderungsvorschläge.

2. Die Kommission entnimmt den Ausführungen des Herrn Abgeordneten zur Entschließung des Europäischen Parlaments, daß seine besondere Besorgnis den eingeborenen Bevölkerungsgruppen Nordamerikas gilt.

Nach dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 sind Pelze von Tieren, die von eingeborenen Fallenstellern gefangen werden, sowie daraus gefertigte Waren von den Einfuhrbeschränkungen auszunehmen. Diese Regelung wurde auf Grund internationaler Verpflichtungen eingeführt, die die Gemeinschaft in bezug auf diese Völker eingegangen ist; hierbei handelt es sich insbesondere um Grundsatz 22 der Erklärung von Rio, Kapitel 28 der Agenda 21 und Artikel 8 Absatz (j) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Kommission nicht erforderlich, eine Studie über die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Einfuhrbeschränkungen auf die eingeborenen Bevölkerungsgruppen zu erstellen. Allerdings geht die Kommission auf Grund verfügbarer Daten davon aus, daß möglicherweise mit wirtschaftlichen Konsequenzen für die eingeborenen Bevölkerungsgruppen Kanadas zu rechnen ist, aus denen etwa 40% der Fallensteller hervorgegangen sind. In der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten — gegebenenfalls mit Ausnahme Alaskas — dürfte der Anteil geringer ausfallen.

(¹) KOM(95) 737 endg.

(96/C 217/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0459/96

von Peter Pex (PPE) und James Janssen van Raay (PPE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Pläne des Niederländischen Fußballverbandes KNVB zur Einrichtung eines eigenen Sportkanals

1. Sind der Europäischen Kommission die Pläne des Niederländischen Fußballverbandes KNVB bekannt, in den Niederlanden einen eigenen Sportkanal einzurichten?
2. Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob es sich dabei um eine unzulässige Kartellbildung handelt?
3. Kann die Europäische Kommission ferner mitteilen, ob bei der Vergabe der Fußballübertragungsrechte in den Niederlanden an den neuen Sportsender das angewandte Vergabeverfahren korrekt durchgeführt wurde, da der KNVB eine öffentliche Ausschreibung durchführte, um anschließend die Exklusivrechte an eine Gesellschaft zu vergeben, bei der er selbst Teilhaber wird?
4. Wie können im Rahmen der europäischen Rundfunkgesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden, um eine Monopolbildung bei den Übertragungsrechten für kulturelle Ereignisse von allgemeiner Bedeutung zu verhindern?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(12. April 1996)

1. Ja.
2. Eine Antwort auf die Frage, ob das Vorhaben des KNVB auf ein unzulässiges Kartell hinausläuft, ist noch nicht möglich. Am 13. Februar 1996 wurde die Kommission schriftlich über die geplante Vereinbarung zwischen dem KNVB und dem Konsortium unterrichtet. Sie wartet allerdings noch auf die offizielle Anmeldung der Vereinbarung in ihrem vollständigen Wortlaut durch die Parteien.
3. Da diese Anmeldung noch nicht vorliegt, ist es für eine Beantwortung der Frage noch zu früh.
4. Die Kommission ist bestrebt zu gewährleisten, daß der Fernsehübertragungsmarkt offen bleibt und der Zugang zu den Programmen im Einklang mit dem in ihrer Entscheidung vom 15. September 1989 (¹) betreffend ein Verfahren gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag (Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten) festgelegten Zugangsprinzip ermöglicht wird. In dieser Entscheidung wird erstmalig festgestellt, daß Vereinbarungen über die Vergabe ausschließlicher Fernsehrechte je nach Umfang und Dauer der betroffenen Rechte mit den Wettbewerbsvorschriften der EG unvereinbar sein können und eine Freistellung nur bei angemessenen Zugangsrechten für Dritte in Betracht kommt. In allen unter Artikel 85 fallenden Fällen des Erwerbs ausschließlicher Senderechte wurden die Parteien von der Kommission aufgefordert, die betroffenen Programme auch Dritten unterschiedslos zur Verfügung zu stellen. Überdies heißt es im Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 89/552/EWG (²) („Fernsehen ohne Grenzen“), die die Rechtsgrundlage für die Fernsehaktivität im Binnenmarkt darstellt: „Es ist unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß Handlungen unterbleiben, die den freien Fluß von Fernsehsendungen beeinträchtigen bzw. die Entstehung beherrschender Stellungen begünstigen könnten, welche zu Beschränkungen des Pluralismus und der Freiheit der Fernsehinformation sowie der Information in ihrer Gesamtheit führen würden.“ Daher ist es nach Ansicht der Kommission sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher Ebene bereits jetzt möglich, eine Monopolisierung von Übertragungsrechten zu verhindern.

(¹) ABl. L 284 vom 3.10.1989.

(²) ABl. L 298 vom 17.10.1989.

(96/C 217/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0466/96**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission***(29. Februar 1996)*

Betrifft: Gemeinschaftshilfen für die Entwicklung von Energieverstärkern

Ein vor kurzem veröffentlichter Bericht der Europäischen Organisation für Kernforschung CERN/AT/95-58 (ET), für den Dr. Carlo Rubbia verantwortlich zeichnet, enthält eine vergleichende Analyse der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit von Energieverstärkern sowie der Fusion mit Magneteinschluß.

Diesem Bericht zufolge weisen wohl beide Systeme eine ähnliche Strahlenbelastung und Restradioaktivität sowie analoge Sicherheitsniveaus und ein ähnliches Energiepotential (Reserven) auf. Da für Energieverstärker jedoch größtenteils besser erprobte Technologien eingesetzt werden, werden dabei die Unsicherheitsfaktoren erheblich reduziert, überdies ist ihre Wartung unkomplizierter, die damit verbundenen Kosten bewegen sich in einem vernünftigeren Rahmen als bei der Fusion mit Magneteinschluß, und sie sind auch erheblich niedriger als die der derzeitigen Energieträger.

Wie steht die Kommission zu diesen Schlußfolgerungen? Die Erwartungen, die in Energieverstärker gesetzt werden, sind kurz- und mittelfristig viel positiver als die in die Fusion gesetzten Erwartungen oder zumindest gleichwertig. In welchem Umfang unterstützt die Kommission angesichts dessen jetzt oder künftig im Vergleich zur Fusion die Entwicklung von Energieverstärkern? Sollte die Kommission noch keine klare Meinung zu Energieverstärkern haben, wird sie gebeten mitzuteilen, welche Maßnahmen zu einer korrekten Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit geplant sind.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Commission*(15. April 1996)*

Die Arbeiten an einem Energieverstärker auf der Grundlage der Kernspaltung werden derzeit im Rahmen des Euratom-Ausschusses für Wissenschaft und Technik im Auftrag der Kommission geprüft. Die Kommission wird die von diesem Ausschuß noch 1996 erwartete Stellungnahme eingehend prüfen.

Ferner wird die Kommission 1996 eine davon unabhängige Bewertung der Fusionsforschung und ihrer Perspektiven in Auftrag geben. Diese Bewertung wird alle (wissenschaftliche, technische, aber auch sozio-ökonomische, finanzielle, sicherheitstechnische und ökologische) Aspekte der Frage berücksichtigen und einen Vergleich mit anderen Energiequellen enthalten. Die Schlußfolgerungen dieser Bewertung werden dem Parlament mitgeteilt.

(96/C 217/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0467/96**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission***(29. Februar 1996)*

Betrifft: Einbeziehung des Atlantischen Bogens in die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa

In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa: Perspektiven und Herausforderungen (KOM (95)0317 end) vom 5.7.1995 geht die Kommission in ihren Schlußfolgerungen nicht auf die von den Regionen des Atlantischen Bogens in diesem Bereich durchgeführten Arbeiten ein. Auch der Ausschuß der Regionen wies in seiner Stellungnahme Nr. 33/96 vom 18. Januar 1996 (Punkt 10) darauf hin, daß diese Arbeiten in der Mitteilung der Kommission nicht berücksichtigt wurden. Die Nordsee, die Ostsee und das Mittelmeer wurden jedoch berücksichtigt, und für sie wurden, wie übrigens auch für das Schwarze Meer, mit Blick auf die Erweiterung „Arbeitsgruppen“ für die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs eingesetzt.

Im Atlantischen Bogen befinden sich unter anderem auch Meeresrandregionen von fünf Mitgliedstaaten (davon auch drei der vier aus dem Kohäsionsfonds geförderten Länder) und zahlreiche Ziel 1-Regionen. Kann die Kommission erklären, wie es zu einem solchen Versäumnis kommen konnte? Hätte nach Ansicht der Kommission der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der heutigen Europäischen Union nicht auch eine Berücksichtigung der spezifischen Probleme des Atlantischen Bogens in der genannten Mitteilung erfordert?

Ist die Kommission deshalb bereit, eine Arbeitsgruppe „Atlantik“ einzusetzen, um die spezifischen Probleme dieser wichtigen, im Niedergang befindlichen Meeresrandregionen anzugehen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(28. März 1996)*

Nach Ansicht der Kommission ist es nicht zutreffend, daß die von den Regionen des Atlantischen Bogens durchgeführte Analyse der Lage des Kurzstreckenseeverkehrs in der Mitteilung der Kommission nicht berücksichtigt wurde. Der Kommission sind die diesbezüglichen Arbeiten des Atlantischen Bogens bekannt; diese wurden von ihr mit Interesse verfolgt. Eine der im Rahmen des Programms Atlantis des Atlantischen Bogens durchgeführten Studien wird in der Mitteilung ausdrücklich zitiert. Die Analyse, die Gegenstand der Mitteilung ist, berücksichtigte — auch dort, wo nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird — Studien des Atlantischen Bogens und ähnliche Studien.

In der Mitteilung wird die Lage des Kurzstreckenseeverkehrs in der Gemeinschaft insgesamt untersucht, nicht jedoch einzelne geographische Gebiete, mit Ausnahme einer Zusammenfassung der Berichte über die von der Kommission mitfinanzierten Korridor-Studien, die in die Mitteilung aufgenommen wurde. Die anderen Berichte über einzelne geographische Gebiete wurden nicht in dieser Form zusammengefaßt, da ein Dokument von begrenztem Umfang erstellt werden mußte.

Durch die Arbeitsgruppen zur Schifffahrt in der Ostsee, im Schwarzen Meer und im Mittelmeer soll die Rolle der Schifffahrt im Rahmen der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern in diesen Nachbarregionen gestärkt werden. Da sich die Frage der Außenbeziehungen im Fall des Atlantischen Bogens nicht stellt, beabsichtigt die Kommission nicht, eine derartige Arbeitsgruppe für dieses Gebiet einzusetzen.

Die Kommission bekräftigt erneut ihr Interesse am Ausbau des Kurzstreckenseeverkehrs in dem geographischen Gebiet des Atlantischen Bogens sowie ihre Überzeugung, daß der Kurzstreckenseeverkehr zur Entwicklung maritimer Randgebiete beitragen kann.

(96/C 217/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0469/96**von Paul Lannoye (V) an die Kommission***(29. Februar 1996)*

Betrifft: Verstoß Nr. B/95/2264 Belgien — Verpacktes Fleisch — Bezeichnung „Bio“

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage P-2215/95 ⁽¹⁾ zur Vermarktung von verpacktem Fleisch mit der Bezeichnung „Bio“— hormonfrei schrieb Herr Bangemann am 7.9.1995 im Namen der Kommission: „ (...) Die dem Verbraucher gegebene Erklärung für die Verwendung des Begriffs „Bio“ auf der Verpackung des Fleisches (Hormonfreiheit) könnte den Kriterien der irreführenden Werbung der diesbezüglichen Richtlinie 84/450/EWG ⁽²⁾ entsprechen.

Daher beabsichtigt die Kommission, die belgische Regierung über die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme zu unterrichten.“

In einem Schreiben vom 11.10.1995 an den Ständigen Vertreter Belgiens bei der Europäischen Union wies der Generaldirektor der GD III darauf hin, daß die Tatsache, daß die staatlichen Kontrollbehörden wohl keine Strafverfolgung zur Beendigung dieser Praktik eingeleitet haben, nach Ansicht der Kommission einen Verstoß wegen mangelhafter Anwendung des Gemeinschaftsrechts darstellen könnte.

Der Generaldirektor fordert den Ständigen Vertreter auf, bei den belgischen Behörden dahingehend zu intervenieren, daß sie der Kommission ihre Anmerkungen innerhalb einer Frist von vier Wochen mitteilen.

1. Sind die belgischen Behörden der vom Generaldirektor der GD III in seinem Schreiben an den Ständigen Vertreter Belgiens zum Ausdruck gebrachten Aufforderung nachgekommen? Falls ja, welche Bemerkungen sind von Belgien zu der von der Kommission gestellten Analyse gemacht worden?

2. Was gedenkt die Kommission auf diese Feststellung eines Verstoßes wegen mangelhafter Anwendung des Gemeinschaftsrechts hin zu unternehmen (oder was hat sie bereits unternommen)?

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 13.11.1995, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 19.09.1984, S. 17.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

Die belgische Regierung antwortete, daß die nationalen Rechtsvorschriften keine Definition des Begriffs „Bio“ enthielten. Daher kommen die Vorschriften zur Betrugsbekämpfung zur Anwendung, d.h. die belgischen

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 79/112/EWG⁽¹⁾ über die Lebensmitteletikettierung und der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage dieser Vorschriften ist die belgische Regierung der Ansicht, daß der Verbraucher durch die Verwendung des Begriffs „Bio“ im Hinblick auf die Eigenschaften des betroffenen Produktes nicht irreführt wird.

Unter diesen Voraussetzungen beabsichtigt die Kommission nicht, weitere Schritte in dieser Sache zu unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979.

(96/C 217/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0471/96

von Gian Boniperti (UPE) und Antonio Tajani (UPE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Einnahme von Anabolika

Die jüngste Tragödie eines jungen Bodybuilders aus Rom, der infolge der Einnahme von Anabolika gestorben ist, zeigt erneut, wie gefährlich die Einnahme dieser Mittel ist.

Eine noch viel größere Gefahr besteht für nicht von den offiziellen Sportverbänden geregelte Sportarten, wo Subkultur und gefährliche Ignoranz regiert.

Das italienische Gesetz sieht keine Vorschriften gegen die Verwendung von Doping-Mitteln bei Ausübung sportlicher Aktivitäten vor. Diese Lücke muß nicht nur auf nationaler Ebene, sondern in allen Ländern der Europäischen Union geschlossen werden.

Das IOK, das nationale olympische Komitee Italiens und die Sportverbände verfolgen Doping, im Rahmen der normalen Rechtsordnung geschieht dies jedoch nicht.

Hält es die Kommission nicht für notwendig, die Einnahme solcher Substanzen durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu unterbinden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Die Kommission hat nicht die Absicht, spezielle Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Sportlern auf illegale Einnahme leistungsfördernder Mittel vorzuschlagen.

Allerdings verstößt die Verwendung von Drogen im Sport möglicherweise bereits gegen bestehende Gemeinschaftsrichtlinien zur Harmonisierung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit Reformprodukten und Pharmazeutika. Diese Vorschriften verbieten die Verwendung von Pharmazeutika, sofern sie nicht im Rahmen eines normalen Vermarktungsverfahrens zugelassen sind⁽¹⁾. Auch für die Werbung für Pharmazeutika bestehen harmonisierte Vorschriften⁽²⁾.

Die Gemeinschaftstätigkeit im Dopingbereich geht – da sie mit Sport zusammenhängt – auf die Entschließung des Rates vom 3. Dezember 1990 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Drogenverwendung einschließlich des Mißbrauchs von Pharmazeutika vor allem im Sport zurück⁽³⁾, in der die Kommission aufgefordert worden war, einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Drogenverwendung im Sport zu entwickeln. Dieser wurde dann vom Rat in seiner Entschließung vom 8. Februar 1992 genehmigt⁽⁴⁾, in der Jugendliche, Eltern, Bildungseinrichtungen und Leistungssportler aufgerufen wurden, sich für einen dopingfreien Sport einzusetzen, wobei letztere als Vorbilder fungieren sollten. Dabei wurden Angehörige der Heilberufe, das Umfeld von Sportmannschaften (Manager, Trainer usw.) und Sportorganisationen dazu angehalten, sich aktiv für die Verhinderung des Doping und für die Förderung sportlichen Verhaltens einzusetzen. Befürwortet wurde auch eine Kooperation von Sportverbänden bei Fragen im Zusammenhang mit dem Status und der Kontrolle des Dopings.

⁽¹⁾ Richtlinie Nr. 65/65/EWG; ABl. L 22 vom 9.2.1965 (zuletzt geändert durch Richtlinie Nr. 93/39/EWG; ABl. L 214 vom 24.8.1993).

⁽²⁾ Richtlinie 92/28/EWG; ABl. L 113 vom 30.4.1992.

⁽³⁾ ABl. C 329 vom 31.12.1990.

⁽⁴⁾ ABl. C 44 vom 19.2.1992.

(96/C 217/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0472/96
von Leen van der Waal (EDN) an die Kommission
(1. März 1996)

Betrifft: Verringerung der NO_x- und CO₂-Emissionen im Straßengüterverkehr

Ende Januar 1996 veröffentlichten das Zentrum für Energieeinsparungen und saubere Technologien, die Königliche Niederländische Föderation der Arbeitgeberorganisationen im gewerblichen Personen- und Güterstraßenverkehr („Koninklijk Nederlands Vervoer“) und „Transport und Logistik Niederlande“ einen Bericht mit dem Titel „Hin zu einem saubereren Transport“.

In diesem Bericht wird festgestellt, daß es in den Niederlanden möglich ist, die NO_x- und CO₂-Emissionen im Straßengüterverkehr bis zum Jahre 2010 um 75% bzw. 10% zu verringern, obwohl der niederländische Fuhrpark bereits zum saubersten Europas gehört.

1. Stimmt die Kommission den Schlußfolgerungen dieses Berichts im Hinblick auf die Erreichbarkeit der obenerwähnten Prozentsätze für die Verringerung der Emissionen zu?
2. Wenn ja, ist die Kommission bereit, im Rahmen ihrer Verkehrspolitik Maßnahmen zu ergreifen, die dem Bericht zufolge Initiativen auf europäischer Ebene erfordern, wie z.B.
 - Einführung strikterer Normen für die CO₂- und NO_x-Emissionen von Lastwagen;
 - Zulassung schwererer und längerer Lastwagen;
 - Standardisierung von Wechselbehältern und Einführung eines standardisierten Systems zur Beförderung von Sattelanhängern auf Drehgestellen zur Förderung des multimodalen Verkehrs?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(22. April 1996)

Die Kommission ist nicht in der Lage, zu den Ergebnissen der von dem Herrn Abgeordneten zitierten Studie Stellung zu nehmen. Das in der Studie vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur Verringerung der NO_x- und CO₂-Emissionen umfaßt umweltfreundlichere, größere Fahrzeuge, logistische Verbesserungen, Verkehrsleitsysteme sowie weitere Maßnahmen, deren Wirksamkeit in gewissem Umfang von den lokalen bzw. nationalen Rahmenbedingungen sowie von den Ausgangsvoraussetzungen abhängt. Die Kommission möchte jedoch hervorheben, daß sie das Konzept der Studie — eine umfassende Strategie zur Verwirklichung umweltpolitischer Zielsetzungen im Verkehr — ausdrücklich begrüßt.

Die Kommission beabsichtigt in den kommenden Monaten einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift zur weiteren Senkung der NO_x-Emissionsgrenzwerte — auch für schwere Nutzfahrzeuge — vorzulegen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Grenzwerten des in der Studie vorgeschlagenen Umfangs zwecks gezielter Verbesserung der Luftqualität wird gegenwärtig von der Kommission im Rahmen des Europäischen Auto-Öl-Programms geprüft.

Was die Abmessungen von Lastkraftwagen betrifft, so werden die Höchstwerte der Gemeinschaft nach straßenverkehrssicherheitstechnischen Kriterien festgesetzt. Abgesehen von dem Vorschlag zur Anhebung des Höchstgewichts für sechsachsige Fahrzeuge sowie Fahrzeugkombinationen auf 44 t hat die Kommission keine Vorschläge für Anhebungen vorgelegt.

Die Abmessungen und Normen für die Wechselbehälter und Container erachtet die Kommission als festgelegt, so daß in absehbarer Zukunft keine Änderungen vorgesehen sind. Systeme zu einer möglichst effizienten Beförderung dieser Wechselbehälter und Container könnten allerdings in Erwägung gezogen werden.

(96/C 217/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0474/96
von Nel van Dijk (V) und Magda Aelvoet (V) an die Kommission
(1. März 1996)

Betrifft: Steuerfreies Benzin für Beamte der Kommission

Gibt es seit März 1992 eine Regelung, die es hohen Beamten der Kommission ermöglicht, monatlich 100 Liter Benzin bzw. 80 Liter Diesel steuerfrei zu erwerben?

Kann die Kommission uns folgende Informationen erteilen:

- Wieviele Beamte der Kommission haben 1995 diese Regelung in Anspruch genommen?
- Wieviel Liter Benzin wurde 1995 nach dieser Regelung verkauft und zu welchem Preis?
- Um welchen Gesamtbetrag, einschließlich Lohnkosten, geht es – ansatzweise – bei der administrativen Durchführung dieser Regelung?
- Unter welchen Haushaltsposten fallen die Kosten für diese administrative Durchführung?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Regelung im Widerspruch zu den Aussagen sowohl der Kommission als auch des Europäischen Parlaments steht, wonach der Autoverkehr eingedämmt werden soll, indem die durch den Verkehr und die Mobilität entstandenen Umweltkosten in höhere Preise umgesetzt werden?

Gilt nicht auch für Beamte der Kommission, insbesondere in einer Stadt wie Brüssel, die in einem solchen Maße von Verkehrsüberlastung betroffen ist, daß sie vielmehr dazu aufgefordert werden sollten, auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen?

Genießen Beamte der Kommission auch andere Privilegien, wie z.B. ein jährliches steuerfreies Alkohol- und Tabakpaket sowie Befreiung von der Mehrwertsteuer beim Erwerb von Kraftfahrzeugen und anderen „dauerhaften“ Gebrauchsgütern?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß solche Privilegien ziemlich übertrieben sind angesichts der Tatsache, daß die betreffenden hohen Beamten zu den am besten bezahlten in der Union gehören?

Teilt die Kommission die Auffassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, daß diese Privilegien ein Bild des europäischen öffentlichen Dienstes vermitteln, das nicht mehr zeitgemäß und deswegen kaum zu rechtfertigen ist?

Ist die Kommission wie der Präsident des Europäischen Parlaments bereit, mit den zuständigen Behörden der Länder, in denen die Institutionen der Gemeinschaft ihren Sitz haben, und den Institutionen der EU über die Abschaffung dieser Privilegien zu beraten?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(25. April 1996)

Die Regelung über steuerfreie Käufe gilt nicht nur für die bei der Kommission beschäftigten Beamten, sondern für die Beamten sämtlicher europäischen Institutionen, einschließlich Parlament.

Die Annahme, die durch steuerfreie Käufe entstehenden Kosten gingen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, ist falsch. Vielmehr werden diese Kosten in Einklang mit den nationalen Steuervorschriften vom Gastland getragen.

So besteht für Privilegien wie steuerfreie Käufe der in Brüssel beschäftigten europäischen Beamten Einvernehmen des belgischen Staates.

Die Generalsekretäre der Europäischen Institutionen werden dieses von den Abgeordneten angesprochene Problem, insbesondere die Frage, welchen Eindruck es in der Öffentlichkeit hervorruft, auf einer ihrer nächsten Zusammenkünfte erörtern.

(96/C 217/71)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0475/96

von Magda Aelvoet (V) und Nel van Dijk (V) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Gesundheitliche Auswirkungen von Kerosin-Emissionen in der Nähe von Flughäfen

Trifft es zu, daß Wissenschaftler der Reichsuniversität Gent unter Leitung von Prof. Vuylsteke im Zeitraum von 1985 bis 1990 im Auftrag der Kommission Untersuchungen über die Auswirkungen von Kerosin-Emissionen auf die Volksgesundheit in der Nähe des Flughafens von Ostende durchgeführt haben ⁽¹⁾?

Werden die Ergebnisse dieser Untersuchung bereits seit fünf Jahren geheimgehalten? Wenn ja, warum?

Weisen die Untersuchungsergebnisse auf eine erhöhte Leukämiegefahr für die Menschen hin, die in der Umgebung der Flughäfen wohnen?

Ist die Kommission bereit, die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Vuylsteke zu veröffentlichen?

Finanziert die Kommission vergleichbare Untersuchungen in der Umgebung anderer Flughäfen?

Haben diese Untersuchungen bereits zu (provisorischen) Schlußfolgerungen geführt? Wenn ja, zu welchen?

Wird diesen Schlußfolgerungen sowie dem Vorsorgeprinzip durch die Rahmenrichtlinie über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die dem Europäischen Parlament in Kürze zur zweiten Lesung vorgelegt wird, Rechnung getragen, oder hält die Kommission zusätzliche Rechtsvorschriften für die Kerosin-Emissionen und die Standortfestlegung der Flughäfen für erforderlich?

Teilt die Kommission die Auffassung von Prof. Allaert von der Reichsuniversität Gent, wonach es unverantwortlich ist, noch länger Flughäfen in der Nähe von Wohngebieten auszubauen?

Wenn ja, soll dies nicht bedeuten, daß für den Bau oder den Ausbau von Flughäfen in der Nähe von Wohngebieten nicht länger Gelder aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und anderen europäischen Fonds zur Verfügung gestellt werden dürfen?

(¹) De Volkskrant, 10. Februar 1996; De Morgen, 12. Februar 1996.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Mai 1996)

Die Kommission hat eine epidemiologische Untersuchung der in der Anfrage beschriebenen Art nicht gefördert. Professor Vuylsteke hat mehrfach bestätigt, daß er eine solche Untersuchung nicht geleitet hat.

Bei der Rahmenrichtlinie über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (¹), die demnächst dem Parlament in zweiter Lesung vorgelegt wird, handelt es sich um eine Richtlinie, die Normen zur Regelung der Schadstoffkonzentration in Luft festlegen soll, jedoch keine Norm über Emissionen.

(¹) ABL C 216 vom 6.8.1994; geänderter Vorschlag ABL C 238 vom 13.9.1995.

(96/C 217/72)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0479/96

von Per Gahrton (V) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Regelung für die Einfuhr von alkoholischen Getränken nach Schweden

Laut Zeitungsberichten (Südschwedisches Tageblatt vom 3.2.1996) vertritt die Kommission die Ansicht, daß die schwedische Ausnahmeregelung über die zulässige Menge an Alkoholgetränken, die aus einem anderen EU-Staat nach Schweden eingeführt werden dürfen, bereits zum 31.12.1996 abgeschafft werden muß. Das würde bedeuten, daß 10 Liter Spirituosen, 90 Liter Wein und 119 Liter Bier frei eingeführt werden dürfen gegenüber der derzeit geltenden Regelung, die nur 1 Liter Spirituosen, 5 Liter Wein und 15 Liter Bier zuläßt. Den schwedischen Behörden zufolge gilt keine zeitliche Begrenzung für die schwedische Ausnahmeregelung, die mit der Rücksichtnahme auf die Volksgesundheit begründet wird. Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Frage an die Kommission stellen:

Trifft es zu, daß die Kommission beabsichtigt, Schweden zur Auflage zu machen, seine restriktive Einfuhrregelung für alkoholische Getränke ab dem 31.12.1996 aufzuheben? Falls ja, auf welche Bestimmung des Gemeinschaftsrechts gründet sich diese Auflage und wie ist es möglich, daß auf diese Weise die Ausnahmeregelung, auf die die schwedischen Behörden sich berufen, abgeschafft wird? Besteht eine rechtlich gültige Ausnahmeregelung für Schweden in dieser Hinsicht oder nicht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Mai 1996)

Aufgrund einer zeitweiligen Ausnahme im Beitrittsvertrag kann Schweden alkoholische Getränke (über die vom Herrn Abgeordneten genannten Mengen von 1 Liter, 5 Litern und 15 Litern hinaus) und Tabakerzeugnisse besteuern (¹), obwohl sie von Privatpersonen für ihren Eigenbedarf eingeführt werden.

Diese Ausnahme wurde unter den Voraussetzungen des Artikels 26 der Ratsrichtlinie 92/12/EWG (enthält eine entsprechende Ausnahme für Dänemark) gewährt (²). Diesem Artikel zufolge kann Dänemark private Einfuhren durch Reisende „bis zum 31. Dezember 1996 und mit einer Überprüfungsregelung analog zu Artikel 28k der Richtlinie 77/388/EWG“ (³) besteuern.

Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß die Schwierigkeiten, die durch das abrupte Auslaufen der Ausnahmeregelung entstehen, der schwedischen Regierung angesichts der großen Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verbrauchsteuersätzen für diese Erzeugnisse Sorge bereiten. Sie hat daher eine Überprüfung dieses Sachverhalts eingeleitet.

(¹) ABl. C 241 vom 29.8.1994

(²) ABl. L 76 vom 23.3.1992.

(³) ABl. L 145 vom 13.6.1977.

(96/C 217/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0485/96

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Freier Warenverkehr innerhalb der EU

Tränengas ist in einigen Mitgliedstaaten frei erhältlich und in anderen verboten.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Angleichung der Vorschriften für Europa zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. April 1996)

Auf Gemeinschaftsebene bestehen keine Tränengas betreffenden Harmonisierungsvorschriften. Da die Notwendigkeit einer einschlägigen Gemeinschaftsinitiative nicht erwiesen ist, hielt es die Kommission nicht für zweckmäßig, eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften vorzuschlagen. Gelten hinsichtlich der Sicherheit der betreffenden Produkte keine spezifischen Vorschriften, kommt allerdings die Richtlinie 92/59/EWG (¹) über die allgemeine Produktsicherheit zur Anwendung.

Es liegt somit bei den Mitgliedstaaten, die Vermarktung von Tränengas unter Einhaltung des EG-Vertrags, insbesondere seiner Bestimmungen über den freien Warenverkehr, zu regeln. Mit anderen Worten kann ein Mitgliedstaat die Vermarktung dieses Produkts in seinem Hoheitsgebiet aus den in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten oder aus anderen zwingenden Gründen, z.B. Verbraucherschutz, beschränken bzw. verbieten, und zwar selbst wenn sich das Produkt in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet, sofern die Beschränkung gerechtfertigt ist und zum angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht.

(¹) Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 9.6.1992, ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(96/C 217/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0489/96

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Bekämpfung der Werbetätigkeit für die unerlaubte Ausübung des Arztberufs

Das kürzlich zwischen der spanischen Ärztekammer und der staatlichen Telefongesellschaft Spaniens abgeschlossene Übereinkommen sieht vor, daß ausschließlich rechtmäßig zum Beruf zugelassene Ärzte sich als solche in den gelben Seiten der Telefonbücher bezeichnen dürfen und es soll endlich den Angehörigen dieses Berufsstandes zu der Genugtuung verhelfen, sich gegen die Amtsanmaßung, die in Medizinerkreisen überhandnimmt, zu wehren.

Ferner soll durch diese Initiative die wahrheitsgemäße Unterrichtung der Benutzer dieser Werbe- und Informationsblätter der Telefongesellschaft über die Vertreter des Arztberufs gewährleistet werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Übereinkommen mit den verschiedenen gemeinschaftlichen Bestimmungen in diesem Bereich übereinstimmt und ob ihnen zufolge die Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten ebenfalls durch ähnliche Abkommen geschützt sind, die verhindern, daß Unbefugte ungestraft mit der Unterstützung durch die möglicherweise in den gelben Seiten der Telefonbücher verschiedener Telefongesellschaften in der EU enthaltenen Werbung Anzeigen über die Ausübung des Arztberufs veröffentlichen können?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(22. April 1996)*

Die bereits geltenden und die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften über Adreß- und Telefonbücher verpflichten die entsprechenden Gesellschaften nicht dazu, die Richtigkeit der Angaben der Abonnenten nachzuprüfen. In der Richtlinie 95/62/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst ⁽¹⁾ ist zwar eine regelmäßige Aktualisierung der Telefonbücher vorgeschrieben, es wird jedoch von den Dienstbietern nicht verlangt zu prüfen, ob die Angaben der Abonnenten der Wahrheit entsprechen.

Die Richtlinie 95/46/EG des Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾, die auch für den Telekommunikationsbereich gilt, fügt zu diesem Thema nichts hinzu. Sie verlangt aber, daß die für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen, z. B. Anbieter von Verzeichnissen, sicherstellen, daß die Daten „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“. Ferner seien „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“ (Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie). Diese Vorschrift geht jedoch von dem Erfordernis aus, die registrierte Person zu schützen und nicht diejenigen, die die Daten verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(96/C 217/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0492/96**von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission***(1. März 1996)*

Betrifft: Hochangereichertes Uran aus Rußland für deutschen Forschungsreaktor

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-2919/95 ⁽¹⁾ zum Thema möglicher Uranlieferungen aus der ehemaligen Sowjetunion in die Gemeinschaft (speziell nach Deutschland zum Betrieb des Forschungsreaktors Garching) schrieb die Kommission wörtlich: „Die Betreiber handeln ihre Verträge selbst aus und legen sie zum Abschluß der Agentur vor.“ Gemäß Artikel 52 Euratom-Vertrag verfüge die Versorgungsagentur über das ausschließliche Recht, Verträge über die Lieferung von Spaltstoffen abzuschließen. Die Kommission versicherte weiter: „Die Agentur hat kein Versorgungsangebot für den Reaktor Garching vorgelegt.“

Recherchen des Wissenschaftsmagazins „New Scientist“ haben nun aber ergeben, daß Uran aus abgewrackten russischen Raketen in britischen und französischen Anlagen zu Brennstäben verarbeitet werden soll, um dann auch im Garchinger Forschungsreaktor eingesetzt zu werden. Die Verhandlungen für dieses Geschäft würden von der Euratom-Behörde geführt.

1. Hat die Euratom-Behörde – entgegen ihrer Antwort auf meine Anfrage – doch mit den russischen Behörden über die Lieferung von Nuklearmaterial verhandelt?
2. Um welche Stoffe handelt es sich bei diesem Geschäft im einzelnen und von wem sollen sie wann an wen geliefert werden?
3. Ist der Kommission bekannt, daß der Garchinger Reaktor durchaus mit schwachangereichertem Uran betrieben werden könnte? Wenn ja, warum forciert sie dann dennoch den Ankauf des Bombenmaterials, und welche Absprachen hat sie diesbezüglich mit den US-amerikanischen Behörden getroffen?

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 21.2.1996, S. 58.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

1.-2. Die Kommission bereitet zur Zeit Gespräche mit den russischen Behörden vor, um einen mit dem Euratom-Vertrag vereinbaren Rahmen für die Lieferung von hochangereichertem Uran für Forschungsreaktoren

in der Gemeinschaft festzulegen. Die Kommission wird die Frau Abgeordnete über den Vorgang auf dem laufenden halten. Etwaige Lieferverträge werden, wie in solchen Fällen üblich, unmittelbar zwischen den Betreibern und den russischen Stellen ausgehandelt und dann der Kommission vorgelegt; diese prüft, ob die Verträge mit dem Euratom-Vertrag, dem abgeleiteten Recht und anderen einschlägigen Vorschriften in Einklang stehen.

3. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete daran erinnern, daß es nicht zu ihren Zuständigkeiten gehört, einen Reaktortyp vorzuschreiben bzw. die Verwendung des entsprechenden Brennstoffs anzuordnen oder zu untersagen.

(96/C 217/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0493/96
von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Lufttransport von Kernbrennstoffen in Deutschland

Ihrer Antwort auf meine Anfrage E-2918/95 ⁽¹⁾ zum Lufttransport von Kernbrennstoffen fügte die Kommission eine tabellarische Auflistung solcher Transporte in der Union bei. Leider werden diese Transporte nicht näher spezifiziert.

Welcherlei nukleares Material wurde in welcher Menge wann und von wo nach wo in Frankreich bzw. in Deutschland auf dem Luftwege transportiert?

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 17.4.1996, S. 8.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(19. April 1996)

Für Transporte radioaktiven Materials werden Handelsverträge abgeschlossen, die der Geheimhaltung unterliegen. Die von der Frau Abgeordneten erbetenen Auskünfte fallen unter diese Kategorie. Dennoch bemüht sich die Kommission, ebenso wie zu der vorherigen Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2918/95 der Frau Abgeordneten ⁽¹⁾ so umfassende Informationen wie möglich zu geben.

Aus den von den Mitgliedstaaten gesammelten Daten über den Lufttransport radioaktiver Materialien in der Gemeinschaft lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

- Bei Lufttransporten radioaktiven Materials handelt es sich hauptsächlich um die Beförderung kurzlebiger radioaktiver Materialien, die zu medizinischen Zwecken dringend benötigt werden.
- Proben zur Überwachung der verschiedenen Verfahren des Kernbrennstoffkreislaufs werden häufig auf dem Luftweg transportiert.
- Bei Lufttransporten im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf (im Inland, zwischen den Mitgliedstaaten, aus und in Drittländer) wird in erster Linie frischer Brennstoff befördert.
- Bei frischem Brennstoff handelt es sich um schwach angereichertes Uran oder Mischoxidbrennstoff von Uran und Plutonium (MOX) in der chemischen Form von UO₂ oder PuO₂ und der physikalischen Form von Puder, Tabletten oder Stäben. Nur sehr wenig frischer Brennstoff wird in Form von Brennelementen transportiert.
- Kernmaterial für Forschungszwecke wird nur sehr selten auf dem Luftweg transportiert.

Lufttransporte bleiben sehr begrenzt und sind Lieferungen vorbehalten, die für diesen Verkehrsträger geeignet sind. Die Beförderungsunternehmen wählen das Transportmittel gemäß den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Beförderung auf dem Luftweg wird überall in der Welt praktiziert und unterliegt den Vorschriften der Ausgabe 1993/1994 der technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für den sicheren Transport gefährlicher Stoffe: Darin ist als Klasse 7 radioaktives Material aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 17.4.1996.

(96/C 217/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0497/96
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(1. März 1996)

Betrifft: Sicherheit auf italienischen Autobahnen

Am Morgen des 12. Februar 1996 haben sich auf der Autobahn A4 „Serenissima“ von Mailand nach Venedig einige sehr schwere Unfälle ereignet, bei denen elf Menschen getötet und Dutzende verletzt wurden und in die Hunderte von Fahrzeugen verwickelt waren. Auch ich selbst war auf dieser Autobahn unterwegs und wurde Zeuge davon, wie nicht in die Unfälle verwickelte Autos bei der Weiterfahrt trotz des Unfalls die normale Autobahngebühr zu entrichten hatten, was ein rasches Freimachen der Unfallstelle und eine leichtere Anfahrt der Rettungsfahrzeuge verhindert hat. In dem betreffenden Streckenabschnitt (Brescia-Padova) wurde ein aus Gemeinschaftsmitteln finanziertes Nebelschutzsystem erprobt, wozu Adriano Franchini, Verantwortlicher für den Verkehr der für den Betrieb dieser Autobahn zuständigen Gesellschaft in der Tageszeitung „Il Giorno“ vom 14.2.1996 auf Seite 11 folgendes erklärt hat: „Da die Nebelmeßgeräte sehr teure chemische Substanzen enthalten, wurden sie alle geklaut. Wir haben sie zwar ersetzt, doch sie wurden erneut gestohlen, so haben wir aufgegeben.“

1. Entsprechen italienische Autobahnen bei Nebel europäischen Sicherheitsstandards?
2. Wurden die korrekte Verwendung der Gemeinschaftsmittel für die Nebelschutzversuche in Italien sowie die Effizienz dieser Versuche untersucht?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(18. April 1996)

1. Bisher gibt es keine Gemeinschaftsvorschriften über die technischen Spezifikationen für Autobahnen und daher auch keine Mindestsicherheitsstandards.

Die Frage der gemeinsamen Spezifikationen für das transeuropäische Straßennetz wurde durch die Gruppe Start der Arbeitsgruppe Autobahnen in ihrem Bericht „Standardization of road typology“ behandelt. Für die Sicherheit bei Nebel sind allerdings aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse in der Gemeinschaft keine solchen gemeinsamen Spezifikationen vorgesehen, die eine Verbesserung der Sicherheit und der Interoperabilität zum Ziel haben.

2. Die Informationen des Herrn Abgeordneten stellen die Wirksamkeit der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit bei Nebel an sich nicht in Frage; vielmehr wird die Notwendigkeit der Verhinderung von Diebstahl und Vandalismus für bestimmte Straßenausrüstungen aufgezeigt.

(96/C 217/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0498/96
von Spalato Belleré (NI) und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(1. März 1996)

Betrifft: Aids-Prävention und Gebrauch von Kondomen

Kann die Kommission angesichts des Interesses auch der französischen Kurie und des Gebrauchs von Kondomen (in Abweichung — gezwungenermaßen — von den von der Kirche festgelegten christlichen Prinzipien) mitteilen, ob es nicht an der Zeit wäre, Richtlinien zur Förderung des Gebrauchs von Qualitätskondomen und zur Herstellung ausschließlich solcher Kondome zu erlassen? Hält es die Kommission schließlich nicht für wichtig, daß ausschließlich hochwertige Latexkondome vertrieben werden, zu denen alle Verbraucher leichten Zugang haben?

(96/C 217/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0558/96
von Spalato Belleré (NI) und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: AIDS-Verhütung und Verwendung von Verhütungsmitteln

In der Erwägung, daß Verhütungsmittel wegen mangelnder Qualität sehr oft prophylaktisch unzureichend sind; in der Erwägung, daß die ständige Ausbreitung von AIDS oft auf eine geringe Verwendung von Verhütungs-

mitteln zurückzuführen ist; in Anbetracht des Interesses, das auch die französische Kurie diesem Problem entgegenbringt; stellt sich die Frage, ob die Kommission es nicht für angezeigt hält, Bestimmungen zu erlassen, die die Herstellung hochwertiger Verhütungsmittel sicherstellen, und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0498/96 und E-0558/96**

(9. April 1996)

Im Rahmen des Programms zur Vorbeugung von AIDS und bestimmter anderer ansteckender Krankheiten ⁽¹⁾ wird die Förderung der richtigen Verwendung von Kondomen als ein Mittel angesehen, mit dem der Übertragung des HIV-Virus und sonstiger beim Geschlechtsverkehr übertragbarer Krankheiten entgegenge wirkt werden kann. Deshalb sieht sich die Kommission verpflichtet, die Verwendung und den Vertrieb hochwertiger Kondome mit Gebrauchsanweisung sowie deren problemlosen Erwerb zu unterstützen.

Die Maßnahmen der Kommission, mit denen das Angebot an hochwertigen Kondomen sowie deren richtige Verwendung gefördert werden sollen, finden auf zwei Ebenen statt:

- Anwendung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates ⁽²⁾ über Medizinprodukte, zu denen Kondome gehören. Mit dieser Richtlinie wird das Inverkehrbringen von Kondomen und die entsprechende Handelsfreiheit in der Gemeinschaft ermöglicht, sofern die Präservative die grundlegenden Anforderungen an ihre Gebrauchssicherheit und Wirksamkeit erfüllen. Die Feststellung der Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen bedarf der Zertifizierung der Kondome durch eine dritte (von einer nationalen Behörde benannten) Stelle. Diese Zertifizierung, die sich sowohl auf die Eigenschaften der Produktreihe als auch auf die Qualität der Kondomherstellung bezieht, gewährleistet eine strenge Kontrolle. Die als konform bewerteten Präservative erhalten die CE-Kennzeichnung.

Bis zum 14. Juni 1998 können die Hersteller entweder Präservative, die den vorher geltenden Rechtsvorschriften entsprechen (Übergangsregelung), oder solche mit der CE-Kennzeichnung auf den Markt bringen. Ab dem 14. Juni 1998 können nur noch Kondome mit CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden.

- Normung der Präservative. Die Kommission hat den Europäischen Normungsausschuß mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung einer harmonisierten europäischen Norm beauftragt. Die im November 1995 angenommene Norm enthält vor allem die Anforderungen hinsichtlich Festigkeit und Undurchlässigkeit. Ferner legt sie die Mindestanforderungen für eine klare Information des Verwenders über den richtigen Gebrauch fest. Diese Norm spiegelt den allgemein anerkannten Stand der Technik wider und stellt die technische Ausformulierung der in der Richtlinie 93/42/EWG aufgestellten Sicherheitsanforderungen dar.

⁽¹⁾ COD/94/0222.

⁽²⁾ ABL L 169 vom 12.7.1993.

(96/C 217/80)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0500/96
von Spalato Belleré (NI) an die Kommission**

(1. März 1996)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige in der Gemeinschaft

Die Europäische Union hat über das Programm der Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2535/95 ⁽¹⁾ 200 Mio Ecu bereitgestellt. Deutschland hat auf seinen Anteil verzichtet, der auf 11 andere Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde.

Kann die Kommission mitteilen, ob der bisher ausgezahlte Betrag in Ecu für das Jahr 1996 nicht aufgestockt werden sollte, damit auch die neuen Mitgliedstaaten der EU (Österreich, Schweden und Finnland) und insbesondere die ärmeren Mitgliedstaaten mit einer hohen Zahl von Arbeitslosen und Bedürftigen in den Genuß dieser Hilfen kommen?

⁽¹⁾ ABL L 260 vom 31.10.1995, S. 3.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(26. März 1996)*

In dem besonders strengen Winter 1986/87 hat die Gemeinschaft ein Soforthilfeprogramm eingeführt, demzufolge den Bedürftigen in der Gemeinschaft eine bestimmte Zeit lang kostenlos Lebensmittel bereitgestellt werden sollten.

Aufgrund dieser Aktion wurden viele Stimmen laut, die sich für die laufende Anwendung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme einsetzten. So erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 ⁽¹⁾ (geändert durch die Verordnung (EG) 2535/95 ⁽²⁾) zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft sowie eine entsprechende Durchführungsverordnung ⁽³⁾.

Seit 1988 hat die Kommission alljährlich einen nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Plan für Erzeugnisse aus Interventionsbeständen angenommen. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten ist fakultativ. Für die Durchführung dieser Jahrespläne wurden 100 Mio. Ecu in den Jahren 1988 und 1989, 150 Mio. Ecu in den Jahren 1990 bis 1993, 175 Mio. Ecu 1994 und 200 Mio. Ecu im Jahre 1995 bereitgestellt. 1995 waren elf Mitgliedstaaten beteiligt. Die neuen Mitgliedstaaten konnten sich nicht beteiligen, da der Durchführungszeitraum am 1. Oktober 1994, d.h. vor ihrem Beitritt, anließ.

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 18. Oktober 1995 (95/424/EWG) ⁽⁴⁾ den Plan für 1996 angenommen. Die neuen Mitgliedstaaten hatten Gelegenheit, sich am Programm zu beteiligen. Lediglich Finnland hat sich zu einer solchen Beteiligung entschlossen. Deutschland, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich haben von einer solchen Beteiligung Abstand genommen.

Die 1996 verfügbaren Gesamtmittel in Höhe von 200 Mio. Ecu wurden so auf 10 Mitgliedstaaten verteilt. Die Kommission berücksichtigte dabei nicht nur das neueste Datenmaterial von Eurostat über die Bewertung der Armut in der Gemeinschaft sondern auch die Anfragen karikativer Einrichtungen sowie die Verwendungszwecke der letzten Jahre. Da sich die Armutsziffern verändert haben und sich das Vereinigte Königreich nicht mehr an der Maßnahme beteiligt, hat sich auch die Verteilung der Finanzmittel gegenüber den Vorjahren verschoben.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995.

⁽³⁾ Ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 – ABl. L 313 vom 30.10.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 267/96 – ABl. L 36 vom 14.2.1996.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 21.10.1995.

(96/C 217/81)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0508/96
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission***(1. März 1996)*

Betrifft: „Projekt KKW Mochovce“ in der Slowakischen Republik

1. Ist die Tatsache, daß das „Projekt KKW Mochovce“ einerseits nicht durch EU-Gelder finanziert werden kann (Technologie der 70er Jahre, erster Vertrag vom 27.11.1980), andererseits aber Frankreich und Deutschland auf nationaler Ebene Lieferkredite bis zu einer Höhe von 85% mit einer Dauerlaufzeit von 15 Jahren durch Exportversicherungsgesellschaften wie Coface und Hermes gewähren können, kein Widerspruch im geltenden EU-Recht?
2. Welche Bürgschaften, Kredite oder Lieferantenkredite sind von der EU für die Slowakische Republik vorgesehen, um eine überholte nukleare und nichtnukleare Energieproduktion und veraltete Industrieanlagen durch effizientere Technologien zu ersetzen?
3. Welche Möglichkeiten hat die EU-Kommission, den Fertigbau des Projekts Mochovce technisch und finanziell zu kontrollieren?
4. Unterstützt die EU die derzeitige Entwicklung des Mochovce-Projekts, das sich mit Hilfe deutscher und französischer Lieferantenkredite zu einer Minimalvariante gestaltet?
5. Wer haftet in welcher Höhe bei eventuellen Unfall- und Folgeschäden?
6. Welche Möglichkeiten hat die EU, um zu verhindern, daß für das Projekt Mochovce weiterhin große Geldsummen verschwendet und dadurch positivere Entwicklungen für die Slowakische Republik blockiert werden?
7. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß dadurch im Zentrum von Europa ein Armenhaus mit all seinen negativen Folgewirkungen entsteht?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(23. April 1996)*

Die Gemeinschaft gewährt der Slowakischen Republik im Rahmen des PHARE-Programms gemäß den Empfehlungen des G7-Gipfels von 1992 in München technische Hilfe, um die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Atomanlagen und die Leistungsfähigkeit der slowakischen Behörden für nukleare Sicherheit zu verbessern.

Das Verfahren für eine mögliche Finanzierung der Fertigstellung des Kernkraftwerkes Mochovce durch ein Euratom-Darlehen wurde auf Antrag der slowakischen Regierung eingestellt.

Für die Fertigstellung des Mochovce-Projekts trägt nunmehr die slowakische Regierung die Verantwortung. Die Entwicklung des Mochovce-Projekts wird derzeit nicht durch Gemeinschaftsmaßnahmen unterstützt. Auf der Tagung des Assoziationssausschusses Gemeinschaft/Slowakische Republik im Februar 1995 und des Assoziationsrats Gemeinschaft/Slowakische Republik im März 1996 wies die Kommission jedoch darauf hin, daß sie der Frage der nuklearen Sicherheit, die Teil der Strategie zur Beitrittsvorbereitung ist, höchste Bedeutung beimißt.

Die Slowakische Republik hat das Wiener Übereinkommen über Haftung für nukleare Schäden unterzeichnet, in dem die Frage der Haftung bei Unfällen eindeutig geregelt wird.

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auch auf die Antwort der Kommission auf Ihre Schriftliche Anfrage E-507/96 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 185 vom 25.6.1996.

(96/C 217/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0512/96**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Darlehen des „Football Trust“

Teilt die Kommission die Ansicht, nach der Darlehen des „Football Trust“ im Vereinigten Königreich an Fußballvereine ein Problem in bezug auf das geltende EU-Wettbewerbsrecht aufwerfen, zumal die Regierung des VK den Fußballvereinen willkürlich die immensen Kosten der 100%igen Ausstattung von Stadien mit Sitzplätzen aufgebürdet hat, die für Wettkampfsportverbände wie die Rugby-Union und die Rugby-League nicht notwendig ist?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(12. April 1996)*

Der Kommission liegen keine Informationen über die fraglichen Darlehen vor. Sie hat die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates um Auskunft ersucht und wird den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse ihrer Nachprüfung unterrichten.

(96/C 217/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0514/96**von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: „Lichtverschmutzung“

Die Frage der „Lichtverschmutzung“ gewinnt in der Europäischen Union immer größere Bedeutung. Verschwenderischer Umgang mit Energie zu Beleuchtungszwecken behindert den Blick auf den Nachthimmel und ist zusätzlich eine Hauptquelle der Energieverschwendung. Eine Nebenwirkung dieser „Lichtverschmutzung“ macht sich nunmehr auch darin bemerkbar, daß es für Astronomen immer schwieriger wird, die Sterne deutlich in den Blick zu bekommen.

Wie will die Kommission die Mitgliedstaaten ermuntern, aktiv etwas gegen dieses zunehmende Problem zu unternehmen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(12. April 1996)*

Die Kommission ist mit der Problematik der „Lichtverschmutzung“ und deren Folgen für Astronomen und andere Betroffene vertraut und teilt die Auffassung, daß ein verschwenderischer Umgang mit Kunstlicht nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt nach sich ziehen kann.

Im Rahmen der Programme PACE⁽¹⁾ und SAVE⁽²⁾ werden eine Reihe von Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz im Beleuchtungssektor durchgeführt. Bei einer vor kurzem abgehaltenen, mit Fördermitteln aus dem SAVE-Programm bezuschußten Konferenz war eine Sitzung dem „Himmelsglühen“ gewidmet.

Nach Auffassung der Kommission besteht die geeignetste Vorgehensweise in der Information und Aufklärung der unmittelbar Verantwortlichen — z.B. Ingenieure, Elektriker, Vertragsunternehmen, Gemeinden und Privatunternehmen — über angemessene Formen der Außenbeleuchtung und die Notwendigkeit, einen verschwenderischen Umgang mit Kunstlicht zu vermeiden.

Was speziell die Lichtverschmutzung betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, daß angesichts des breiten Spektrums der Gegebenheiten und Erfordernisse in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsverordnung nicht sinnvoll wäre; folglich bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, zu entscheiden, wie dieses Problem am besten gelöst werden kann. Auf jeden Fall wird die Kommission bei künftigen Konferenzen und Workshops über energieeffiziente Beleuchtungsstrategien auch weiterhin mit allen Interessierten über dieses Thema diskutieren.

⁽¹⁾ Entscheidung 89/364/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9.6.1989.

⁽²⁾ Entscheidung 91/565/EWG des Rates, ABl. L 307 vom 8.11.1991.

(96/C 217/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0515/96**von Charles Goerens (ELDR) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Auslegung von Artikel 48 des Vertrags im Hinblick auf die Nationalitätenklauseln

Durch die Rechtssache Bosman und das entsprechende Urteil des Gerichtshofs wurde die Aufmerksamkeit auf die restriktiven Praktiken im Sport gelenkt. In diesem Zusammenhang gibt es noch weitere Probleme, insbesondere was den Einsatz von Berufsfußballspielern anbelangt, die erst vor kurzem naturalisiert wurden. Die Anzahl solcher Spieler kann bei Spielen zwischen Vereinsmannschaften und bei Spielen zwischen Nationalmannschaften begrenzt werden.

Ist die von bestimmten Sportvereinigungen vorgeschriebene Begrenzung der Zahl der naturalisierten Berufsfußballspieler bei Spielen zwischen Vereinsmannschaften mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar?

Ist eine solche Begrenzung bei Spielen zwischen Nationalmannschaften zulässig?

Was ist zu den Regeln zu sagen, die es einem Sportler, der seine Staatsbürgerschaft geändert oder eine neue Staatsbürgerschaft erworben hat, erst nach einer bestimmten Wartezeit (Karenzfrist) gestatten, sein neues Land bei offiziellen Spielen zu vertreten? Wie steht es schließlich mit den Bestimmungen, die es einem Sportler, der bei internationalen Meisterschaften sein Herkunftsland offiziell vertreten hat und anschließend seine Nationalität geändert oder eine neue Nationalität erworben hat, verbieten, bei vergleichbaren Meisterschaften für sein neues Land zu spielen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(29. März 1996)*

Wie der Abgeordnete zu Recht bemerkt, sind in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache Bosman bestimmte in dieser parlamentarischen Anfrage aufgegriffene Fragen nicht behandelt worden. In Ermangelung von Angaben seitens des Gerichtshofs zur Beantwortung dieser Fragen kann die Kommission nur eine vorläufige Antwort erteilen.

Zur Beschränkung der Anzahl naturalisierter Spieler bei Wettbewerben zwischen Vereinsmannschaften liegen der Kommission keine Informationen über Regeln vor, die Auswirkungen in dem vom Abgeordneten angedeuteten Sinne hätten. Im übrigen kann die Kommission nicht erkennen, welche Unterscheidung der Verband eines Mitgliedstaates A hinsichtlich eines Spielers aus einem Mitgliedstaat B in Abhängigkeit davon vornehmen könnte, ob dieser Spieler seit seiner Geburt Staatsangehöriger dieses zuletzt genannten Mitgliedstaates ist oder ob er dessen Staatsangehörigkeit später erworben hat. Nach der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs ⁽¹⁾ gibt es keine Bestimmung im EG-Vertrag, nach der für die Anwendung dieses Vertrags Staatsangehörige eines Mitgliedstaates je nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die Staatsangehörigkeit dieses Staates erworben haben, und der Art und Weise, wie sie sie erworben haben, unterschiedlich behandelt werden könnten, wenn sie zum Zeitpunkt, zu dem sie sich auf die Rechtswohlthat der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts berufen, die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen, und in diesem Fall die sonstigen Bedingungen für die Anwendung der Regel, auf die sie sich berufen, vereint sind. Daraus ergibt sich, daß der Fall eines Spielers, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besaß und durch Naturalisierung die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates erwirbt, in dem er seine berufliche Tätigkeit ausübt, gleich gelagert ist wie der Fall eines Spielers, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaates ist und zu keiner Zeit von seinem Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates Gebrauch gemacht hat. Hierbei würde es sich also um eine „interne Situation“ handeln.

Zur Beschränkung der Anzahl naturalisierter Spieler bei Wettbewerben zwischen Nationalmannschaften hat der Gerichtshof im Bosman-Urteil darauf verwiesen, daß Artikel 48 EG-Vertrag Regelungen oder Praktiken, nach denen ausländische Spieler von bestimmten Begegnungen aus anderen als wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen sind, die durch die Besonderheiten und den spezifischen Rahmen solcher Begegnungen bedingt und von daher nur für den Sport als solchen von Interesse sind, wie dies der Fall bei Spielen zwischen Nationalmannschaften der Fall ist, nicht entgegen steht.

Was die Karenzfrist betrifft, so haben bereits mehrere einzelstaatliche Gerichte, u. a. der französische Staatsrat, im Zusammenhang mit anderen Sportarten entschieden, daß eine solche Frist gegen das einschlägige nationale Recht wie auch gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

⁽¹⁾ Rechtssache Auer I, Slg. 1979; S. 437.

(96/C 217/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0517/96
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Ungebührlich lange Behandlung von Klagen

Die dänische Industrie ist nach einer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß von 589 dänischen Exportunternehmen, die in die EU exportieren, 90 in jüngster Zeit rechtswidrigen technischen Handelshemmnissen ausgesetzt waren. Die Behandlung ihrer Klagen zieht sich über Jahre hin.

Die Untersuchung hat ergeben, daß viele dänische Unternehmen schon im vorhinein von der Klage Abstand nehmen. Die langwierige Behandlung ist sowohl für die Entwicklung des Binnenmarktes als auch für das Vertrauen in das EU-System problematisch.

Kann die Kommission mitteilen, wie lange die Prüfung einer Klage dauert, und erläutern, weshalb so viel Zeit benötigt wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(17. April 1996)

Die Kommission ist sich der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Problematik sehr wohl bewußt. Die im allgemeinen komplexen Fälle verlangen von der Kommission eine entsprechend lange Bearbeitungszeit, die allerdings, wenn sie zu lang ist, die Glaubwürdigkeit der Kommissionsarbeit in Frage stellen kann. Es ist jedoch andererseits zu bedenken, daß das Vertragsverletzungsverfahren vollständig auf dem Grundsatz beruht, daß der betroffene Mitgliedstaat die Vertragsverletzung selbst beheben muß.

Auf der Grundlage ihrer praktischen Erfahrung mit Vertragsverletzungsverfahren sucht die Kommission derzeit nach Lösungen, wie diese Verfahren besser und vor allem schneller bearbeitet werden können. Kurz vor der Regierungskonferenz hat die Kommission nachdrücklich darauf hingewiesen, daß „ihr vor allem im Bereich des Binnenmarkts wirksamere Mittel zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts an die Hand gegeben werden“ müssen ⁽¹⁾.

Die Kommission erinnert schließlich auch daran, daß gegen eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts stets Klage vor den nationalen Gerichten erhoben werden kann. Auf diesem Wege kann, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unlängst in einem Urteil entschieden hat, von den Mitgliedstaaten Ersatz der Schäden verlangt werden, die durch diesen Staaten zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind. ⁽²⁾

⁽¹⁾ Stellungnahme der Kommission vom 28.02.1996 „Stärkung der Politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“, KOM (96) 90 endg.

⁽²⁾ EuGH vom 5. März 1996, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, noch nicht veröffentlicht.

(96/C 217/86)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0518/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)**Betrifft:* Programm HELIOS

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die Stelle des Leiters des Referats für Maßnahmen zugunsten Behinderter mit einer behinderten Person besetzt werden sollte, weil es ganz besonderen Symbolwert für das Engagement Europas für Behinderte hätte, wenn hier ein Betroffener für sie sprechen und sie vertreten könnte?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Besetzung von Referatsleiter-Posten folgendes mitteilen: Die Planstellen werden zunächst intern ausgeschrieben, um Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe, die über die notwendige Erfahrung verfügen, Gelegenheit zur Bewerbung zu geben. Referatsleiter werden nicht aufgrund ihrer etwaigen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungs-, Meinungs- oder Interessengruppe ausgewählt. Maßgebend ist vielmehr, ob sie über die Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, die für den betreffenden Posten erforderlich sind. Wäre im Referat „Eingliederung von Behinderten“ der Posten des Leiters neu zu besetzen und reichte ein behinderter Kommissionsbeamter seine Bewerbung ein, so würde, dessen sei der Herr Abgeordnete versichert, die Bewerbung des behinderten Beamten nach den gleichen Kriterien geprüft wie die der übrigen Kandidaten. Ausgewählt würde letztlich derjenige Bewerber, der für die entsprechenden Aufgaben am besten geeignet ist.

(96/C 217/87)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0523/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)**Betrifft:* Programm HELIOS

Wie viele im Rahmen der Evaluierung des Programms HELIOS befragten oder überprüften Personen sind selbst behindert, und wie hoch ist ihr Anteil?

Wurde das Programm durch behinderte und nichtbehinderte Befragte in unterschiedlicher Weise unterstützt?

In welchem Umfang wurden solche Evaluierungen von Behinderten vorgenommen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(23. April 1996)*

Das Programm Helios II wird einer unabhängigen Bewertung durch ein externes Gremium unterzogen.

Nach den Auskünften dieses Gremiums waren 18 von 57 Personen, mit denen im Hinblick auf die Erstellung des bewertenden Zwischenberichts ein besonderes Gespräch geführt wurde, Vertreter von Behindertenorganisationen.

Bisher lassen sich offenbar keine deutlichen Unterschiede bei den Ansichten feststellen, die von den Behindertenorganisationen und von den übrigen Gruppen von Programmteilnehmern geäußert wurden; in jeder Teilnehmerkategorie scheinen dieselben Meinungsunterschiede vorzuliegen.

Schließlich ist festzustellen, daß das für die Bewertung zuständige Gremium an der Durchführung seiner Arbeiten auch Behinderte beteiligt.

(96/C 217/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0524/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Programm HELIOS

Welche Schulung ihres Personals im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Behinderten, d.h. welche Kurse in antidiskriminatorischer Arbeitspraxis im Zusammenhang mit Behinderten unter Leitung anerkannter behinderter Persönlichkeiten, schlägt die Kommission vor?

Wie viele Mitarbeiter der Kommission werden 1996 an solchen Kursen teilnehmen, und welche Möglichkeiten bestehen für eine Zusammenarbeit, so daß solche Kurse auch für das Personal des Europäischen Parlaments angeboten werden können?

Wird die Kommission sicherstellen, daß alle Mitarbeiter des HELIOS-Expertenteams solche Kurse durchlaufen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. April 1996)

Bei der Kommission werden zur Zeit keine Schulungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung Behinderter am Arbeitsplatz angeboten.

Da derartige Schulungen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Integration Behinderter nach Auffassung der Kommission jedoch dringend erforderlich sind, ist sie bereit, diese Anregung aufzugreifen.

Vorbehaltlich einer eingehenderen Prüfung der Modalitäten wäre es durchaus möglich, für die Schulungen behinderte Beamte einzusetzen, die die Schwierigkeiten im Arbeitsalltag aus eigener Erfahrung kennen. Wie die Fortbildungsmaßnahmen in anderen Bereichen könnten auch diese Schulungen im interinstitutionellen Rahmen stattfinden.

Für die Mitarbeiter der HELIOS-Sachverständigengruppe ist eine solche Schulung durchgeführt worden. Weitere Maßnahmen dieser Art sind in nächster Zeit nicht vorgesehen.

(96/C 217/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0525/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Programm HELIOS

Wird die Kommission gewährleisten, daß ein Text-Telefon für Anrufe gehörloser Bürger in all ihren Außenstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellt und das Personal so geschult wird, daß reger Gebrauch davon gemacht werden kann?

Räumt die Kommission ein, daß sie ohne Bereitstellung solcher Telefone gehörlose Bürger bei der Erteilung von Informationen benachteiligt?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(26. April 1996)

Die Kommission begrüßt den Vorschlag des Herrn Abgeordneten. Bevor jedoch zu seiner Verwirklichung verhältnismäßig hohe Beträge ausgegeben werden, sollte eine eingehende Untersuchung durchgeführt werden, da die technischen Möglichkeiten sich weiterentwickelt haben und auch in diesem Bereich die Computertechnik künftig stärker zum Einsatz kommt. Bei den bereits vorhandenen Telefonen handelt es sich um Standardgeräte, die technisch bald veraltet sein dürften. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer internen Politik schrittweise die Gleichbehandlungskriterien für Behinderte durchzusetzen und somit den besonderen Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung zu tragen.

(96/C 217/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0529/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Programm HELIOS

Welche Fortschritte wurden bei der Bestellung eines Berichterstatters der Europäischen Union zur Förderung der Normen der Vereinten Nationen für die Chancengleichheit Behinderter erzielt, wie sie vom Europäischen Parlament im Haushaltsplan verankert wurde?

Welche weiteren Maßnahmen werden hierfür vorgeschlagen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(11. April 1996)

Was die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte angeht, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 angenommen hat, so hat die Kommission kein spezifisches Mandat zur Überwachung der Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten. Hierfür ist ein von den Vereinten Nationen ernannter Sonderberichtersteller zuständig, welcher der Kommission für soziale Entwicklung der Vereinten Nationen über seine Tätigkeit berichtet.

Auch die Haushaltsbehörde der Gemeinschaft hat diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen vorgesehen.

Jedoch führt die Kommission im Rahmen des Programms Helios II eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Behinderten in der Gemeinschaft durch. Diese Initiativen lassen sich ganz von den Empfehlungen der Vereinten Nationen leiten.

Schließlich wird die Kommission 1996 gemäß ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm⁽¹⁾ die Genehmigung eines geeigneten Instruments durch den Rat vorschlagen, um so den weltweit und auf nationaler Ebene diesbezüglich unternommenen Anstrengungen eine gemeinschaftliche Dimension zu verleihen.

⁽¹⁾ KOM(95)134 endg.

(96/C 217/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0535/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds

Unterstützt die Kommission einen Vorschlag, wonach Forderungen an den ESF im Austausch an andere Verwaltungsstellen, z.B. Kommunalbehörden, TEC (Training and Enterprise Councils), Weiterbildungseinrichtungen und Freiwilligenorganisationen innerhalb verschiedener Regionen abgetreten werden können, wenn eine Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, ihren Anspruch in einem bestimmten Jahr voll geltend zu machen?

Sind der Kommission derartige Regelungen in Mitgliedstaaten bekannt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(29. März 1996)

Über die jährlichen Mittelzuweisungen entscheidet der Begleitausschuß zu Ziel 3 nach Priorität und nach Maßgabe des einheitlichen Programmplanungsdokuments zwischen den einzelnen Sektoren. Bei Etatunterschreitungen innerhalb eines Jahres kann der Begleitausschuß eine Neuverwendung der verfügbaren Mittel auf regionaler Ebene genehmigen, soweit die regionalen Koordinierungsgruppen eine entsprechende Empfehlung abgegeben haben.

(96/C 217/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0542/96**von Irimi Lambraki (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Satzungen der internationalen und nationalen Fußballverbände

Nach dem Bosman-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (C-415/95 vom 15. Dezember 1995) haben sich die Gegebenheiten in bezug auf den Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Rechtsordnung auf den europäischen Sport geändert. Der Bereich des europäischen Fußballs wird traditionell geregelt durch die Statuten der FIFA und der UEFA, ergänzt durch die Statuten der nationalen Fußballverbände.

Im Lichte dieser Entscheidung werden an die Kommission die folgenden Fragen gestellt:

1. Findet das Gemeinschaftsrecht auch Anwendung auf Rechtsbeziehungen im Sport, die geregelt werden durch die Satzungen der internationalen und nationalen Sportverbände (Einstellungen und Transfers von Spielern, Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern, Wahlverfahren für die Verwaltungsorgane usw.)?
2. Haben die Satzungen der internationalen Sportverbände (FIFA, UEFA, FIBA, IAAF usw.) Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts?
3. Hat das interne Recht der EU-Mitgliedstaaten, das Fragen der Verwaltung, der Organisation und des Funktionierens der nationalen Sportverbände regelt, Vorrang vor den Satzungen der internationalen Sportverbände (ausgenommen die Spielregeln und die rein technischen Regeln über die Durchführung der Wettkämpfe)?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(15. April 1996)*

1. Das von der Frau Abgeordneten angesprochene Urteil hat den Grundsatz bestätigt, wonach Sportvereine in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Sie sind daher Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Ebenso gelten ihre nationalen und internationalen Dachverbände demgemäß als Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen und unterliegen als solche dem Gemeinschaftsrecht.
2. Die Gemeinschaftsvorschriften finden folglich im Europäischen Wirtschaftsraum auch auf die in den Satzungen der Sportverbände geregelten Rechtsbeziehungen Anwendung und stehen selbst dann gemeinschaftsrechtswidrigen Satzungsbestimmungen entgegen, wenn die Zuständigkeit der Verbände über den Europäischen Wirtschaftsraum hinausreicht.
3. Das Verhältnis zwischen diesen Satzungen und den einzelstaatlichen Vorschriften hingegen wird im jeweiligen nationalen Recht geregelt.

(96/C 217/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0543/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Entwicklung auf der Insel Schisa

Die Insel Schisa liegt etwa drei Kilometer entfernt von der südöstlichen Spitze des Peleponnes, wobei die am nächsten gelegenen Städte Finikounta, Methoni und Finiki usw. sind.

Auf der Westseite der Insel gibt es Höhlen mit geologischen Formationen, die nach Einschätzung von Dienststellen des Kulturministeriums für eine Valorisierung in Frage kommen, und zahlreiche terrestrische und submarine Überreste zeugen von der Existenz archäologischer Schätze.

Es gibt zwei natürliche Häfen, in denen die in der Region verkehrenden Schiffe anlegen können.

Aufgrund dieser Tatsachen wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie von der griechischen Regierung Vorschläge für die touristische Entwicklung auf der Insel Schisa im Rahmen des 2. GFK erhalten hat, und ob sie diese Vorschläge positiv beurteilen wird.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(1. April 1996)*

Der Kommission liegt von den griechischen Behörden kein Antrag für die touristische Entwicklung der Insel Schisa vor.

(96/C 217/94)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0548/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Papier-Recycling

Ist der Kommission bekannt, ob es bei der Verwendung von Recyclingpapier zu einem Kohlendioxidanstieg kommen kann, da die Papierhersteller dann weniger Bäume anpflanzen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(29. April 1996)*

Der Kommission liegen keine gezielten Studien vor, anhand derer geschätzt werden könnte, wie sich das Papier-Recycling in Europa und weltweit auf die Absorption des CO₂ aus der Atmosphäre und insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Verringerung des CO₂-Abbaus aufgrund mangelnder Wiederaufforstung auswirken könnte. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang jedoch folgende Bemerkungen vorbringen:

Die Zellstoff- und Papierhersteller sind im allgemeinen nicht Eigentümer der Grundstücke, deren Baumbestände zur Papierherstellung verwendet werden; daher fällt die Bewirtschaftung dieser Böden nur selten in ihren Zuständigkeitsbereich. Vielmehr sind es die lokalen, regionalen bzw. nationalen Behörden, die — in den meisten Fällen — nachhaltige forstwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Wiederaufforstung, durchführen. Diese beruhen auf ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien. Daher ist es schwierig, im vorliegenden Fall eine unmittelbare Beziehung zwischen atmosphärischem CO₂, das nicht durch die Biomasse absorbiert wurde, und der Verwendung von Recycling-Papier herzustellen.

Es ist zu erwähnen, daß die Nichtverwendung von Recycling-Papier eine Reihe zusätzlicher Umweltschäden hervorrufen würde. Würde die entsprechende Menge an nicht rezykliertem Papier zu Abfall, so wären ein insgesamt höheres Abfallaufkommen und somit zusätzliche, von der Gemeinschaft zu unterhaltende, Deponien die Folge. Ferner würden zusätzliche organische Stoffe in den Deponien den Methanisierungsprozeß und somit die Methanemissionen in die Atmosphäre verstärken. Methan (CH₄) ist jedoch ein wesentlich gefährlicheres Treibhausgas — d.h. schädlicher für die Atmosphäre — als Kohlendioxid.

Selbst bei intensiver Unterstützung der Herstellung der entsprechenden Menge an nicht rezykliertem Papier würde — aufgrund der Papierverbrennung — CO₂ in die Atmosphäre abgegeben. Schließlich kann eine intensivere Baumpflanzung mit Kurzumtrieb zur Versorgung der Papierindustrie zu einer Verarmung der Böden und eine entsprechende übermäßige Düngung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserschichten führen.

(96/C 217/95)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0550/96
von Jens-Peter Bonde (EDN) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Einfuhrzölle

Wird die Kommission vorschlagen, daß Rohstoffe für die Fischereiindustrie in der EU zollfrei eingeführt werden können, um so gleiche Wettbewerbsbedingungen z.B. zwischen den dänischen und den norwegischen krabbenverarbeitenden Unternehmen zu schaffen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(25. April 1996)*

Ja. Der Vorschlag der Kommission, 1996 ein Zollkontingent für zur Verarbeitung bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾ zu eröffnen, schließt auch ein Kontingent von 6000 Tonnen Garnelen der Art *Pandalus borealis* (frisch, gekühlt oder gefroren) ein.

⁽¹⁾ KOM(96) 119.

(96/C 217/96)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0552/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Süßungsmittel

Wann wird die Studie der Kommission über die Angabe von Süßungsmitteln in den Mitgliedstaaten fertiggestellt sein?

Weiß die Kommission, daß im Vereinigten Königreich bei einem Großteil der Verpackungen von Knabberzeug für Kinder, alkoholfreien Getränken usw. Hinweise wie „zuckerfrei“ oder „geringer Zuckergehalt“ in Großbuchstaben gedruckt sind, die Menge von Süßungsmitteln in diesen Erzeugnissen jedoch nur sehr klein gedruckt unter der Liste der Bestandteile aufgeführt ist, was somit eine irreführende Kennzeichnung darstellt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(22. April 1996)*

Der Rat hat vor kurzem eine Richtlinie zur Etikettierung von Lebensmitteln erlassen, die Süßungsmittel enthalten ⁽¹⁾. Im Interesse einer besseren Verbraucherinformation muß nach dieser Richtlinie der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung angebracht werden.

Angaben zur Menge der in einem Lebensmittel enthaltenen Süßungsmittel sind nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht nicht vorgeschrieben, und die Kommission hat nicht die Absicht, in Zukunft Vorschläge für entsprechende Rechtsvorschriften vorzulegen.

⁽¹⁾ Richtlinie 96/21/EG des Rates vom 29. März 1996, ABl. L 88 vom 5.4.1996.

(96/C 217/97)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0553/96
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(11. März 1996)*

Betrifft: Bestimmungen betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen

Informationen zufolge hat die Kommission die Anzahl der Beschäftigten festgelegt, die für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen maßgeblich ist; dies hat zu heftigen Reaktionen der einschlägigen Unternehmer in Griechenland geführt. Kann die Kommission mitteilen,

- anhand welcher Kriterien diese Bestimmungen festgelegt wurden,
- welche Bestimmungen in den Mitgliedsländern der EU gelten und
- wie sie die Probleme zu bewältigen gedenkt, die für die kleinen und mittleren Unternehmen in Griechenland durch die Annahme dieser Bestimmungen aufgetreten sind?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(29. April 1996)*

Die Kommission hat am 3. April 1996 eine Empfehlung über die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verabschiedet, die an die Mitgliedstaaten, an die Europäische Investitionsbank (EIB) und an den Europäischen Investitionsfonds (EIF) gerichtet ist ⁽¹⁾.

Diese Empfehlung liefert einen Gesamtrahmen für alle KMU-Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten, der EIB und des EIF. Gleichzeitig gilt sie für die Programme der Kommission und die Gemeinschaftsgesetzgebung über die KMU.

Die empfohlene Definition basiert auf der Kombination folgender Kriterien: Beschäftigtenzahl, Umsatz, Bilanzsumme und Unabhängigkeit. Es wurden einige Elemente der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾, die für die Mitgliedstaaten bei der Gewährung finanzieller Beihilfen an KMU bereits verbindlich sind, übernommen. Bei der Festlegung der Grenzwerte für Umsatz und Bilanzsumme hat sich die Kommission auf verschiedene Eurostat-Untersuchungen gestützt⁽²⁾ sowie auf eine kommissionsinterne Datenbank, in der die harmonisierten Jahresabschlüsse mehrerer tausend Unternehmen aus der Gemeinschaft gespeichert sind.

Der von der Kommission verabschiedete Text empfiehlt, ein KMU zu definieren als ein Unternehmen das weniger als 250 Beschäftigte hat und dessen Umsatz 40 Mio. Ecu nicht überschreitet oder dessen Bilanzsumme höchstens 27 Mio. Ecu beträgt. Kleinunternehmen werden definiert als Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, einem Umsatz von höchstens 7 Mio. Ecu oder einer Bilanzsumme von maximal 5 Mio. Ecu. Dabei kann ein Unternehmen nur dann zu den mittleren oder kleinen Unternehmen gerechnet werden, wenn es nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, das/die selbst kein/e KMU ist/sind. Kleinstunternehmen werden definiert als Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.

Da es sich bei dem verabschiedeten Text um eine Empfehlung handelt, steht es den Mitgliedstaaten frei, in bestimmten Fällen für gezieltere Maßnahmen niedrigere Schwellenwerte festzulegen. In Griechenland waren die KMU bisher definiert als Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten; dieser Mitgliedstaat kann mithin auch künftig, wenn er es wünscht, für bestimmte Maßnahmen zugunsten der KMU diesen Schwellenwert beibehalten.

Daher dürfte diese neue Regelung der Kommission zur KMU-Definition, die darauf zielt, die Wirksamkeit, die Kohärenz und die Außenwirkung der KMU-Fördermaßnahmen zu stärken, keine Problemquelle für die kleinen und mittleren Unternehmen in Griechenland darstellen.

(¹) ABl. L 107 vom 30.4.1996.

(²) ABl. C 213 vom 19.8.1992 (wird gegenwärtig überarbeitet).

(³) Enterprises in Europe – Third Report.

(96/C 217/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0554/96

von Olli Rehn (ELDR) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Verhinderung des Marktzugangs für ein bestimmtes Sportgetränk unter Berufung auf volksgesundheitliche Gründe

Das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes erfordert einen freien Marktzugang für Produkte auf dem Gebiet der Union.

Die finnische Lebensmittelaufsichtsbehörde hat jedoch unter Berufung auf volksgesundheitliche Gründe, zum anderen auf das Fehlen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die betreffenden Produkte die Import- und Vermarktungsgenehmigung für ein in Deutschland hergestelltes und dort zugelassenes Sportgetränk verweigert (Fall Gubi/Emersio Oy).

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Behörden der Mitgliedstaaten unter Berufung auf volksgesundheitliche Gründe Produkten den freien Marktzugang gemäß dem Cassis-de-Dijon-Prinzip verweigern, ohne daß auf Veranlassung der Behörden eine Beeinträchtigung der Gesundheit glaubhaft nachgewiesen wurde?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. April 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie zur Zeit das von ihm erwähnte Problem im Rahmen mehrerer jüngst eingegangener Beschwerden gründlich prüft.

Außerdem erinnert die Kommission daran, daß sie sich anhand verschiedener Rechtsinstrumente vergewissern kann, daß ein Mitgliedstaat den Gesundheitsschutz nicht grundlos geltend macht. Das erste dieser Instrumente ist vorbeugender Art und beruht auf der Pflicht, der Kommission geplante technische Vorschriften nach dem mit Richtlinie 83/189/EWG ⁽¹⁾ eingeführten Verfahren mitzuteilen.

Um die den freien Warenverkehr behindernden Maßnahmen unmittelbar nach ihrem Ergehen zu erfassen und die entstehenden Probleme in kürzester Zeit angemessen zu lösen, wurde mit Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 ⁽²⁾ ein Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen, eingeführt.

Gelangt die Kommission schließlich zu der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat gegen seine Pflichten verstoßen hat, leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag ein.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995.

(96/C 217/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0557/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Erneuerung der Telefontarife der Telekom Italien

In Anbetracht der von der Telekom Italien kürzlich vorgeschlagenen Telefontariferhöhung, die sich ausschließlich auf den Bereich der im Monopol geleisteten Telekommunikationsdienste beziehen würde, in Kenntnis der am 2.2.1995 erfolgten Bekanntmachung der für den Wettbewerb und den Markt zuständigen Behörde, in Kenntnis der Richtlinien 90/388/EWG ⁽¹⁾, 92/44/EWG ⁽²⁾ und 95/62/EWG ⁽³⁾, in Kenntnis des Artikels 90 Ziffer 1 in Zusammenhang mit Artikel 86 des Vertrags, in Kenntnis der Preisverzeichnisse für die von der OFTEL und der Analysis Publications genannten Tarife, in Kenntnis der Mitteilung der Kommission 95/C 263/07 ⁽⁴⁾.

Kann die Kommission zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

1. Ist die Haltung der Telekom Italien aufgrund des Vorangehenden nicht als tadelswürdig und als Mißbrauch einer beherrschenden Stellung zu betrachten?
2. Entspricht es der Wahrheit, was die Telekom Italien zur Rechtfertigung anführt, nämlich daß „die Tarifierhöhungen von der Kommission gefordert wurden“?
3. Wann wurden diese Anpassungen gefordert, und welche Maßnahmen hat die EU tatsächlich beantragt?
4. Erscheint es nicht angebracht, den Bereich der verbilligten Tarife für Ferngespräche, Auslandsgespräche, persönlichen Mobilfunk und ISDN aus dem Paket der von Telekom vorgeschlagenen Anpassungen auszuklamern?

Die Kommission wird außerdem um eine Stellungnahme zur der staatlicherseits erhobenen Steuer auf den persönlichen Mobilfunkdienst TACS bzw. GSM gebeten, da sich die Frage stellt, ob sie die Entwicklung des Marktes der Telekommunikationen in der Italienischen Republik behindern kann.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 24.07.1990, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 19.06.1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. C 263 vom 10.10.1995, S. 6.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(28. März 1996)

Anhand der ihr vorliegenden Informationen kann die Kommission in der Erhöhung der Tarife durch Telecom Italia keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung erkennen. Nach den Angaben von Telecom Italia dienen diese Erhöhungen ausschließlich dem Zweck, die betreffenden Tarife der Kostenentwicklung anzupassen.

Die Anpassung der Telefentarife an die jeweils zugrunde liegenden Kosten ist ein zentraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1995 hat die Kommission die italienische Regierung an die Notwendigkeit erinnert, Telecom Italia die erforderlichen Tarifanpassungen vornehmen zu lassen, dabei jedoch besondere Schutzmaßnahmen zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen im Rahmen des Grundversorgungsdienstes vorzusehen. Kurz vor der Öffnung des Sprachtelefondienstes für den Wettbewerb würde die Aufrechterhaltung tariflicher Ungleichgewichte erhebliche Probleme aufwerfen. Während einerseits erhöhte Tarife für internationale Gespräche Wettbewerber in dieses Marktsegment anlocken könnten, wäre andererseits kein Unternehmen an Investitionen in die Ortsnetze interessiert, da zu niedrige Tarife keine kostendeckenden Gewinnspannen ermöglichen würden.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. März 1996 über den Grundversorgungsdienst ⁽¹⁾ daran erinnert, daß für diese Anpassung unterschiedliche Formen gewählt werden können und daß bestimmte Tariferhöhungen trotz Produktivitätssteigerungen bei den Telekombetreibern in einem ersten Stadium erforderlich sein können, um die Investitionen in die Ortsnetze zu bezahlen, denn allein die Erhöhung der verfügbaren Kapazitäten und die Modernisierung des Netzes werden eine Senkung der Tarife langfristig ermöglichen.

Nur wenn der Grundsatz der Kostenorientierung verletzt würde oder im Falle unzumutbarer Tariferhöhungen könnte die Kommission zu der Vorgehensweise der nationalen Telekombetreiber bei der Anpassung ihrer Tarife eine Stellungnahme abgeben.

Bisher sind der Kommission noch keine Beschwerden hinsichtlich der Gebühr vorgelegt worden, die von der Regierung auf den Umsatz der Mobilfunkbetreiber in Italien erhoben wird. Nach ihren Kenntnissen beabsichtigt die italienische Regierung jedoch, diese Gebühr allmählich zu senken.

(1) KOM(96) 73.

(96/C 217/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0564/96
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Nachteilige Gehaltsregelung im Bildungswesen für Frauen, die in den Beruf zurückkehren

Die Höhe des Gehaltes von Arbeitnehmern im niederländischen Bildungswesen basiert auf der Zahl der Dienstjahre. Ein Dozent erhält jedes Jahr automatisch eine Gehaltserhöhung. Wenn ein Dozent nach einer mehrjährigen Unterbrechung seine Tätigkeit wieder aufnimmt, entspricht das neue Gehalt seinem letzten Gehalt. Dies hat zur Folge, daß Frauen, die ihre Berufstätigkeit für einige Jahre unterbrechen, um Kinder zu versorgen, und danach wieder unterrichten wollen, durch die Gehaltsregelung gegenüber solchen Kollegen finanziell benachteiligt werden, die eine ununterbrochene berufliche Tätigkeit vorzuweisen haben. Der Ausschuß für Gleichbehandlung in den Niederlanden hält dieses System für ungerecht, und zwar vor allem deshalb, weil die Versorgung von Kindern als irrelevante Berufserfahrung für das Bildungswesen betrachtet wird.

1. Hält die Kommission es für gerecht, daß eine vorübergehende Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit auf Dauer ein niedrigeres Gehalt zur Folge hat?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß nur bezahlte Berufserfahrung für die Höhe des Gehalts entscheidend sein sollte?
3. Ist die Kommission ferner der Ansicht, daß dieses Gehaltssystem sich (indirekt) diskriminierend für Frauen auswirkt?
4. Falls ja, steht dies im Widerspruch zu Artikel 119 des Vertrags? Was gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang zu unternehmen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(8. Mai 1996)

Die Neugestaltung der Arbeitszeit gehört zu den Prioritäten, die vom Europäischen Rat in Essen festgelegt wurden. In diesem Kontext sind Maßnahmen vorgesehen, die den Elternurlaub bzw. andere Formen von Berufsunterbrechungen fördern sollen. Diese Politiken richten sich sowohl an Männer als auch an Frauen und konzentrieren sich auf zwei Aspekte, nämlich die Garantie einer Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit zu denselben Bedingungen wie vor der Berufsunterbrechung sowie die Wahrung des Anspruchs auf sozialen Schutz.

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit findet in Artikel 119 des EG-Vertrags Berücksichtigung. Überdies hat die Richtlinie 75/117/EWG ⁽¹⁾ insbesondere den Begriff des gleichen Entgelts bei einer als gleichwertig anerkannten Arbeit präzisiert. Dieser Begriff wurde im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eingehend interpretiert.

Um zu bewerten, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine „gleichwertige Arbeit“ handelt, kann auf einzelstaatlicher Ebene ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden; dabei hat der betreffende Mitgliedstaat einer bestimmten Stelle die nötige Kompetenz zu übertragen, um die Frage des gleichen Entgelts für eine gleichwertige Arbeit ⁽²⁾ zu entscheiden.

Nichtsdestoweniger ist die einzige Vergleichsmöglichkeit bei faktischen Diskriminierungen im Anwendungsbereich von Artikel 119 eine konkrete Bewertung der Arbeitsleistung, die in ein und demselben Betrieb oder Dienst von Arbeitnehmern unterschiedlichen Geschlechts tatsächlich erbracht wird ⁽³⁾.

Folglich kann kein Vergleich zwischen dem Elternteil angestellt werden, der seine Berufstätigkeit unterbrochen hat, um seine Kinder zu betreuen, und dem Arbeitnehmer, der eine ununterbrochene Berufstätigkeit vorzuweisen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 19.2.1975.

⁽²⁾ Rechtssache 6/81, Kommission gegen Vereinigtes Königreich, Slg. 1982, S. 2601.

⁽³⁾ Rechtssache 129/79, Macarthy Ltd. gegen Wendy Smith, Slg. 1980, S. 1289.

(96/C 217/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0565/96

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Radioaktive Verseuchung der Aufbereitungsanlage in Cap de la Hague (Frankreich)

1. Hat die Kommission Kenntnis von der Untersuchung auf Verseuchung der Umgebung der Aufbereitungsanlage in Cap de la Hague, die von einem unabhängigen Labor durchgeführt wird?
2. Ist der Kommission bekannt, daß aus dieser Untersuchung zweifelsfrei hervorgeht, daß eine starke Verseuchung insbesondere mit Jod-129 vorliegt?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Kontrolle der Aufbereitungsanlage ausreichend ist?
4. Was gedenkt die Kommission im Rahmen des EURATOM-Vertrags gegen diese Verseuchung zu unternehmen?

(96/C 217/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0566/96

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Lagerung radioaktiver Abfälle in Cap de la Hague

1. Ist der Kommission bekannt, daß nur ein Teil (zwei Drittel) der Lagerstätte einen Betonboden aufweist, der eine Infiltration von radioaktivem Material in das Grundwasser verhindern soll?
Besteht dadurch eine Gefährdung der Umwelt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß der französische Umweltminister einen unabhängigen Untersuchungsausschuß eingesetzt hat, der eine Bestandsaufnahme der radioaktiven Abfälle auf dieser Lagerstätte vornehmen soll?
3. Ist der Kommission ferner bekannt, daß sich Vermutungen zufolge auch Plutonium unter diesen radioaktiven Abfällen befindet?
4. Ist der Kommission darüber hinaus bekannt, daß das Gericht von Caen die Genehmigung erteilt hat, die Lagerstätte für radioaktive Abfälle (Centre de Stockage de déchets radioactifs de la Manche) in Cap de la Hague mit einer letzten Schutzschicht zu versehen, durch die diese Lagerstätte völlig abgeschlossen wird, was die Arbeit des vorgenannten Untersuchungsausschusses erschweren wird?
5. Beabsichtigt die Kommission, aufgrund der vorgenannten Tatsachen Schritte im Rahmen des EURATOM-Vertrags zu unternehmen?

**Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0565/96 und E-0566/96**

(12. April 1996)

Der Kommission ist bekannt, daß ein unabhängiges Labor Messungen zum Radioaktivitätsgehalt der Umgebung der Wiederaufarbeitungsanlage in Cap de la Hague, insbesondere des Gehalts an Jod-129, durchgeführt hat.

Obschon der Kommission die Ergebnisse dieser Messungen nicht vorgelegt wurden, deuten die Kommentare in der Presse darauf hin, daß der Kontaminierungsgrad beträchtlich ist. Der Kommission liegen aber Daten aus dem Programm zur Umweltüberwachung vor, mit dem die französische Regierung die Einhaltung der Grundnormen für den Strahlenschutz (Richtlinie 80/836/Euratom⁽¹⁾) kontrolliert. Anhand dieser Daten läßt sich der Kontaminierungsgrad nicht als besonders hoch bewerten. Jedenfalls ist die Verseuchung aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht erheblich.

Ein Urteil über die Eignung sämtlicher Überwachungsrichtungen für solch große und komplexe kerntechnische Anlagen wie die in La Hague kann nur nach eingehender Prüfung gefällt werden. Die Kommission hat die Anlage in La Hague in ihr Überprüfungsprogramm nach Artikel 35 des Euratom-Vertrags aufgenommen; die Überprüfung dürfte 1996 stattfinden.

Gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag hat die Kommission anhand der 1989 eingegangenen allgemeinen Daten über die UP2-800- und die UP3-Anlage die Auswirkungen der radioaktiven Ableitungen der Wiederaufarbeitungsanlage auf die Bevölkerung der anderen Mitgliedstaaten bewertet. Die Stellungnahme der Kommission ist veröffentlicht worden⁽²⁾.

Das Lager „Centre de la Manche“ (CSM) ist so konzipiert, daß es das Eindringen radioaktiver Stoffe in das Grundwasser verhindert. Die Gefahren für die Umwelt durch Wasser, das durch das Lager fließt, sind sehr gering.

Das Umweltministerium hat einen Ausschuß mit der Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der radioaktiven Abfälle in der Anlage beauftragt.

Ein Teil der radioaktiven Abfälle enthält Spuren von langlebigen Radionukliden (Halbwertszeit: mehr als 30 Jahre) einschließlich Plutoniumspuren. Die Betriebsgenehmigung schreibt eine strenge Begrenzung dieser Radionuklide pro Abfallgebinde und für die Anlage insgesamt vor.

Aufgrund einer Klage gegen X durch eine Umweltschutzorganisation hatte das Gericht von Caen eine Einstellung der Arbeiten zur endgültigen Abdeckung des „Centre de la Manche“ verfügt. Inzwischen hat das Gericht die Fortführung der Arbeiten gestattet. Dennoch ist das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Kommission liegen keine Hinweise auf Verletzungen des Euratom-Vertrags oder der abgeleiteten Verordnungen bzw. Richtlinien vor.

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 17.9.1980.

⁽²⁾ ABl. L 233 vom 10.8.1989.

(96/C 217/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0578/96
von Josu Imaz San Miguel (PPE) an die Kommission**

(11. März 1996)

Betrifft: Kosten der Kontrollmaßnahmen

Im Sommer 1995 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein koordiniertes Programm zur Inspektion und Kontrolle der Treibnetzfischerei durchgeführt.

Die Mittel dafür wurden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam aufgebracht.

In dem Bericht, den die Kommission dem Rat „Fischerei“ im Dezember 1995 und dem Europäischen Parlament im Februar 1996 (Dok. SEK(95)2259) vorlegte, heißt es in den Schlußfolgerungen, daß die Kosten dieser Maßnahmen in Anbetracht der Zahl der Fischereifahrzeuge, die Treibnetze verwenden, und der angeladenen Fangmengen unverhältnismäßig hoch gewesen seien.

Kann die Kommission eine genaue Aufstellung der Kosten dieser Maßnahmen vorlegen und angeben, wie sie sich auf die Kommission und die einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten verteilen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(25. April 1996)*

Die Kommission hat mehrfach auf die hohen Kosten hingewiesen, die ihr durch die Kontrollen in den internationalen Gewässern, namentlich im Golf von Gascogne und im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordostatlantik (NAFO), entstehen. Die Kommission appelliert dringend an die in den internationalen Gewässern Fischfang betreibenden Mitgliedstaaten, die nötigen Mittel direkt einzusetzen, um eine wirksame Kontrolle der Schiffe unter ihrer Flagge zu gewährleisten.

Was den Fischfang mit Treibnetzen anlangt, so sind der Kommission 1995 Kosten von nahezu 700.000 Ecu entstanden. Die Kommission kann keine Aussage über die Ausgaben der an der Kampagne beteiligten Mitgliedstaaten machen. Für eine Verringerung der Kosten insgesamt wäre nach Ansicht der Kommission vor allem eine Koordinierung der Kontrollanstrengungen erforderlich. Unmittelbare Priorität hat für die Kommission jedoch die Notwendigkeit, die 1994 und 1995 erzielten Fortschritte zu sichern und auszubauen.

(96/C 217/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0581/96**von Jaak Vandemeulebroucke (ARE) an die Kommission***(11. März 1996)**Betrifft:* Steuerpflicht europäischer Beamter

Kann die Kommission eine Aufschlüsselung ihrer in Brüssel ansässigen Beamten nach Einkommensgruppen erstellen? Kann die Kommission diese Angaben nach Wohnort und Staatsangehörigkeit der betreffenden Beamten aufschlüsseln?

Kann die Kommission angeben, wieviel Steuern diese Beamten an die Union abführen?

Kann die Kommission mitteilen, welchen Ausgleich die Gemeinden, in denen EU-Beamte wohnen, für den Wegfall des Steueraufkommens erhalten, während sie durchaus die Kosten tragen müssen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(22. April 1996)*

Eine Übersicht über die Beamten und Statutsbediensteten der Kommission, die in den 19 Gemeinden der Region „Hauptstadt Brüssel“ ansässig sind, geht dem Herrn Abgeordneten direkt zu; außerdem wird sie dem Generalsekretariat des Parlaments zugeleitet.

Eine Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen ist nicht möglich; ebensowenig kann — nach Gemeinden — die Höhe der von den Beamten abgeführten Gemeinschaftssteuer angegeben werden.

Das Aufkommen der Steuer auf die Gehälter und Vergütungen, die den Mitgliedern, Beamten und sonstigen Bediensteten bzw. den Ruhegehaltsempfängern der Institutionen sowie den Mitgliedern, dem Personal bzw. den Ruhegehaltsempfängern der Organe von Europäischer Investitionsbank, Europäischem Währungsinstitut und Europäischem Investitionsfonds gezahlt werden, belief sich 1995 auf 242 Mio. Ecu. Das Aufkommen dieser Steuer betrifft diesen gesamten Personenkreis und fließt unmittelbar dem Gemeinschaftshaushalt zu.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sind die Beamten und sonstigen Bediensteten von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit. Folglich sind sie auch von den kommunalen Steuern auf Gehälter, Löhne und Bezüge (Steuerzuschlag, „centimes additionnels“), befreit.

Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für die übrigen Gemeindesteuern (Straßengebühren, Anteil der Gemeinden an der Grundsteuer oder der Kraftfahrzeugsteuer).

(96/C 217/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0582/96
von Jens-Peter Bonde (EDN) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Ausschreibungsrichtlinien

Ist die Kommission bereit, eine Anhebung des Höchstbetrags in Ausschreibungsrichtlinien vorzuschlagen, damit Probleme, wie sie in „Erhvers-Bladet“ von Montag, 26. Februar 1996 behandelt würden, vermieden werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(9. April 1996)

Die Kommission denkt weder an eine allgemeine Erhöhung der Schwellenwerte, oberhalb deren die Richtlinien über öffentliche Aufträge (92/50/EWG⁽¹⁾, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 93/38/EWG⁽²⁾) anwendbar sind, noch kann sie eine solche beschließen, ohne gegen ihre internationalen Verpflichtungen aus dem jüngst angenommenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government procurement agreement — GPA), das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, zu verstoßen. Änderungen der Schwellenwerte, die sich auch auf die Beziehungen zu Drittländern auswirken würden, die das GPA unterzeichnet haben, würden nämlich bedeuten, daß das GPA, über das man sich nur mit gewissen Schwierigkeiten hat einigen können, neu ausgehandelt werden muß. Daher sind Neuverhandlungen gegenwärtig nicht angebracht.

Aufgrund der Wechselkurse und abgesehen von dem für bestimmte Dienstleistungsaufträge zentraler Regierungsstellen geltenden Schwellenwert sind die Schwellenwerte für dem GPA unterliegende Aufträge bis 31. Dezember 1997 etwas höher als die in den gegenwärtigen Richtlinien vorgesehenen Werte. In ihren Vorschlägen zur Änderung der Richtlinien zwecks Anpassung an das GPA⁽³⁾ hat die Kommission vorgeschlagen, die in der Gemeinschaft geltenden Schwellenwerte an die aufgrund des GPA geltenden Werte anzupassen.

Hinsichtlich der Probleme, von denen in dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten Zeitungsartikel die Rede ist, sollte darauf hingewiesen werden, daß die Schwierigkeiten bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens in Übereinstimmung mit den Richtlinien über öffentliche Aufträge mit zunehmender Gewöhnung der Auftraggeber an die Verfahrensvorschriften wahrscheinlich nach und nach abnehmen werden. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß der Abschluß eines Vertrags stets eine gewisse Vorbereitung voraussetzt, egal ob der Auftrag den Richtlinien unterliegt oder nicht, und daß die Auswirkungen einer Erhöhung der Schwellenwerte vielen Unternehmen, nicht zuletzt kleinen und mittleren Unternehmen, möglicherweise zum Schaden gereichen würde.

Schließlich sollte den Chancen Rechnung getragen werden, die sich für Gemeinschaftsunternehmen aus dem GPA ergeben. Das neue Übereinkommen, so wurde nämlich geschätzt, verfügt insgesamt um die rund zehnfache Tragweite des ursprünglichen Übereinkommens von 1979, und der Wert der vom GPA erfaßten Aufträge wird eine Größenordnung von jährlich 350 Mrd. Ecu erreichen.

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(²) ABl. L 199 vom 9.8.1993.

(³) KOM(95) 107 endg. — ABl. C 138 vom 3.6.1995.

(96/C 217/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0583/96
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Absatzförderungsprogramme für Agrarprodukte und Lebensmittel

Der Wettbewerb bei Agrarprodukten und Lebensmitteln hat sich auf dem Weltmarkt durch die Vereinbarungen im Rahmen des GATT-Abkommens und durch andere Konzessionen an Drittländer erheblich verschärft.

Hält es die Kommission in diesem Zusammenhang nicht für notwendig, die internationale Wettbewerbsstellung der europäischen Landwirtschaft durch Intensivierung der EU-Absatzförderungsaktivitäten zu stärken?

Wie beurteilt die Kommission die Möglichkeit, gegebenenfalls zur Finanzierung von EU-Exportförderungs- und Marketingprogrammen auf nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem EAGFL-Abteilung Garantie zurückzugreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(3. April 1996)*

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, gemäß der die Maßnahmen zu verstärken sind, die zur Förderung des Absatzes von Agrarprodukten der Gemeinschaftserzeugung in Drittländern durchgeführt werden.

Die Kommission geht davon aus, daß solche Maßnahmen bereits im Fall mehrerer Produkte durchgeführt werden. Sie prüft derzeit, welche Möglichkeiten für eine Anwendung solcher Maßnahmen auch zugunsten von anderen, durch Ausführerstattungen nicht begünstigten Produkten bestehen.

*(96/C 217/107)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0590/96****von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission***(1. März 1996)*

Betrifft: Zuschuß für „Technische Hilfe“ als Teil der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die Programme für Ziel 5b der Strukturfonds

In die Haushalte der Programme, die im Rahmen des Ziels 5b der Strukturfonds ausgeführt werden, kann ein Posten „Technische Hilfe“ aufgenommen werden. Bei den dezentralen Behörden besteht jedoch große Unsicherheit, was in diesen Haushaltsposten einbezogen werden kann. So sind sich viele Behörden nicht darüber im klaren, ob die Programmverwaltung (freigestellte Beamte) mit dieser „Technischen Hilfe“ finanziert werden kann.

Außerdem sind die Haushaltsmittel für „Technische Hilfe“ insbesondere bei nicht sehr umfangreichen Programmen häufig zu niedrig.

1. Kann die Kommission einen Überblick geben, was unter Posten „Technische Hilfe“ im Haushalt für Projekte im Rahmen von Ziel 5b einbezogen werden darf?
2. Falls die Programmverwaltung aus dem Posten „Technische Hilfe“ finanziert werden kann, ist es dann möglich, die Mittel bei kleineren Programmen zu erhöhen, um die relativ hohen Verwaltungskosten zu decken?
3. Falls die Programmverwaltung nicht aus dem Posten „Technische Hilfe“ finanziert werden kann, kann die Kommission dann mitteilen, wie diese Kosten dann in anderer Weise im Projekthaushalt berücksichtigt werden können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(17. April 1996)*

Die technische Hilfe ist eine der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 vom 20. Juli 1993 ⁽¹⁾) vorgesehenen Interventionsformen, wobei die entsprechende finanzielle Intervention insbesondere die Maßnahmen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der Aktionen sowie der Modell- und Demonstrationsvorhaben abdeckt.

So kann die Verwaltung eines Programms aus dem Posten für technische Hilfe finanziert werden, sofern die betreffenden Ausgaben förderfähig sind. Was die Förderfähigkeit der Verwaltungsausgaben der einzelstaatlichen Behörden im Rahmen der technischen Hilfe angeht, so gehören zu den in diesem Rahmen förderfähigen Ausgaben nach Auffassung der Kommission die zusätzlichen Verwaltungsausgaben anderer, von dem betreffenden Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission bezeichneter zwischengestalteter Stellen, sofern sich diese Ausgaben unmittelbar aus der Verwaltung der diesen Stellen anvertrauten Gemeinschaftsmittel ergeben und sofern sie bei der Entscheidung über die Beteiligung der Strukturfonds hinreichend begründet und genehmigt wurden.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Verwaltungsausgaben der einzelstaatlichen Behörden in keinem Fall aus den Strukturfonds kofinanziert werden können. Etwaige Mehrausgaben, die über die normalen Verwaltungsausgaben hinausgehen und sich aus ausdrücklichen zusätzlichen Forderungen der Kommission ergeben (z.B. verstärkte Begleitung und Bewertung), sind durchaus förderfähig, sofern sie von der Kommission zuvor gebilligt und vom Mitgliedstaat als zusätzliche Ausgaben nachgewiesen wurden.

Der Gemeinschaftszuschuß für technische Hilfe wird in dem Finanzierungsplan festgesetzt, der sich in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments für die EU-Strukturfondsinterventionen findet. Er reicht normalerweise für die Deckung der oben genannten Ausgaben aus. Gegebenenfalls kann die Kommission auf begründeten Vorschlag des Begleitausschusses diese Entscheidung ändern.

(¹) Abl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 217/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0602/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Chloramphenicol in der Tierhaltung

Seit 1947 ist Chloramphenicol als Antibiotikum im Gebrauch. Der Genuß von Fleisch damit behandelter Tiere kann beim Menschen zu Blutveränderungen führen, die im äußersten Fall mit dem Tod enden.

Aus diesen Gründen wurde vereinbart, daß dieses Antibiotikum in der Tierhaltung ab Ende 1996 nicht mehr verwendet wird.

In Österreich ist Chloramphenicol seit fünf Jahren verboten. Aus der BRD hingegen gibt es alarmierende Meldungen, daß in bis zu 20% der gezogenen Fleischproben Spuren von Chloramphenicol gefunden wurden. Das wurde von Amtstierärzten berichtet.

In welchen Ländern wird Chloramphenicol nach wie vor verwendet?

Gibt es Länder, in denen öfters besonders hohe Werte in Proben vorkamen?

Mit welcher Wahrscheinlichkeit ist der Konsument der Gefahr ausgesetzt, unwissentlich Fleisch zu erwerben, in welchem Chloramphenicol enthalten ist?

Hat die Kommission einen Überblick darüber, welche Restbestände dieses Antibiotikums bei den Bauern noch lagern, die bis Ende 1996 verbraucht werden können?

Sind von der Kommission Maßnahmen vorgesehen, um den Bauern diese Restbestände abzukufen, um nicht Gefahr zu laufen, daß vor Fristablauf noch große Mengen verwendet werden?

Gibt es Überlegungen der Kommission, durch Kennzeichnung der problematischen Fleischsorten während der Übergangsfrist den Konsumenten zu informieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 1996)

Aus den von der Frau Abgeordneten genannten Gesundheitsgründen ist die Verwendung von Chloramphenicol in der Gemeinschaft seit Juni 1994 verboten. Damals wurde Chloramphenicol mit der Verordnung (EG) Nr. 1430/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (¹) in Anhang IV (Verzeichnis der verbotenen Stoffe) aufgenommen.

Der Kommission ist bekannt, daß es in Deutschland Probleme gegeben hat, weil dort in einer beträchtlichen Zahl von Proben, die bei Betriebskontrollen vor allem im Verlauf des ersten Halbjahrs 1995 genommen worden sind, Chloramphenicol-Rückstände nachgewiesen wurden. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (²) haben die deutschen Kontrollbehörden daraufhin vor allem die Kontrollen in den Betrieben deutlich verschärft und eine Informationskampagne für Tierärzte, Pharmazeuten und Landwirte gestartet, um sie über die Probleme im Zusammenhang mit der illegalen Verwendung von Chloramphenicol unterrichten.

Die Vorschläge für Verordnungen des Rates über die Kontrollmaßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾, die die Kommission dem Parlament und dem Rat im September 1993 zugeleitet hat und die wahrscheinlich in den nächsten Wochen angenommen werden dürften, werden den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, Halter und Zwischenhändler, die verbotene Stoffe liefern oder verabreichen, mit hohen Strafen in Form von Verwaltungssanktionen und sofort fälligen Bußgeldern zu belegen, und zwar unbeschadet eventueller strafrechtlicher Folgen für die Zuwiderhandelnden.

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 26.9.1986.

⁽³⁾ Dok. KOM (93) 441 endg.

(96/C 217/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0603/96
von Carole Tongue (PSE) an die Kommission
(13. März 1996)

Betrifft: Subventionen für die darstellenden Künste

Ist der Kommission das von der Musikergewerkschaft an die Öffentlichkeit gebrachte Problem bekannt, daß finanzielle Subventionen der EU möglicherweise dazu verwendet werden, englische Ballett-Truppen daran zu hindern, ihre eigenen Orchester bei Auslandstourneen mitzunehmen? Das Birmingham Royal Ballet hatte mit diesen Problemen zu kämpfen. Werden Subventionen auf diese Art und Weise verwendet?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission
(23. April 1996)

Kulturelle Veranstaltungen in den Bereichen Tanz und Musik wurden von der Gemeinschaft früher im Rahmen des Pilotvorhabens Kaleidoskop gefördert und werden jetzt über das Programm Kaleidoskop finanziell unterstützt.

Die Gewährung von Zuschüssen aus Gemeinschaftsmitteln ist jedoch an bestimmte Bedingungen gebunden, die in der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführt sind. So müssen die Vorhaben eine europäische Dimension aufweisen (gemeinschaftliche Organisation und Teilnahme von Veranstaltern aus mindestens drei Mitgliedstaaten), und darüber hinaus anspruchsvoll, innovativ und exemplarisch sein.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission, die im übrigen keine Kenntnis von dem speziellen Problem des Birmingham Royal Ballet hatte, darauf hin, daß ihre Unterstützung dazu dienen soll, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich zu fördern. Die Kommission nimmt weder bei der Vorbereitung der geförderten Vorhaben, noch bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen Einfluß. Diese Aufgaben fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Veranstalter.

(96/C 217/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0610/96
von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission
(13. März 1996)

Betrifft: Strukturfonds

Zwischen dem 15. November und dem 15. Dezember 1995 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen 74 Programme verabschiedet. Kann die Kommission erklären, warum für ganz Spanien nur ein mit 216,9 Mio Ecu aus den Strukturfonds dotiertes Gemeinschaftsprogramm verabschiedet wurde, während man sich in anderen Mitgliedstaaten für eine globalere Verteilung der gemeinschaftlichen Zuschüsse auf verschiedene Programme entschieden hat?

Kann die Kommission ferner den Zweck dieses für die Kanarischen Inseln verabschiedeten Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS II erläutern?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(3. April 1996)*

Die Verfahren für die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen sind von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Dieselbe Initiative kann in einigen Mitgliedstaaten zu einer einzigen Kommissionsentscheidung und in anderen zu mehreren Entscheidungen führen. Mit Ausnahme der Initiativen Interreg und Leader ist in Spanien jede Gemeinschaftsinitiative nur mit einer Entscheidung verbunden. Die Anzahl der genehmigten Programme ist daher nicht besonders aussagekräftig, sondern vielmehr die je Mitgliedstaat gebilligten und zu billigenden Beträge. So gesehen waren Ende 1995 bereits 80,5 % der insgesamt für Spanien verfügbaren Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen genehmigt. Die Entscheidungen für die Programme Interreg-Frankreich, Interreg-Marokko, Rechar, Resider, Konver und KMU stehen noch aus.

Die besonderen Ziele des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Regis II Spanien-Kanarische Inseln ergänzen ebenso wie die der auf den Kanarischen Inseln durchzuführenden Gemeinschaftsinitiativen Urban und KMU die Schwerpunkte des Ziel-1-GFK für Spanien im Zeitraum 1994-1999. Sie sind darauf gerichtet, das Tempo für die Anpassung und Integration der kanarischen Wirtschaft in den Binnenmarkt der Gemeinschaft zu beschleunigen. Dabei geht es insbesondere um

- die wirtschaftliche Entwicklung der produktiven Bereiche durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- die für die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten notwendige technologische Entwicklung;
- die Korrektur der räumlichen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte durch Förderung einer mit dem Umweltschutz und dem kulturellen Erbe zu vereinbarenden Art des Fremdenverkehrs;
- die Festigung der Beziehungen zur übrigen Gemeinschaft durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den weitabgelegenen Regionen und mit den benachbarten Drittländern;
- eine bessere Eingliederung in die Binnen- und Außenmärkte;
- eine Unterstützung der beruflichen Bildung und der Beschäftigung.

(96/C 217/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0613/96**von Amedeo Amadeo (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission***(13. März 1996)**Betrifft:* Freistellungen für Flughafendienste

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (KOM(94)0590) ⁽¹⁾ betrifft ein sehr wichtiger und heikler Punkt die Freistellungen.

Hält es die Kommission nicht für unerlässlich, die Kriterien für Freistellungen konkret und juristisch verbindlich festzulegen, damit die Mitgliedstaaten auch wirklich in die Lage versetzt werden, über die Freistellungen zu befinden? Hält sie es außerdem nicht für nützlich, die Möglichkeit einer vorherigen Abstimmung zwischen der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten vorzusehen, bevor der Gerichtshof angerufen wird?

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 08.06.1995, S. 7.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(30. April 1996)*

Im Rahmen des Richtlinienvorschlags über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft werden Ausnahmen nur bei außergewöhnlichen Kapazitäts- und Platzproblemen auf einem bestimmten Flughafen zugelassen. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn der Flughafen einen zusätzlichen Dienstleister nicht verkraften kann. In der Praxis ist es wahrscheinlich, daß im Rahmen der Prüfung der Entscheidung des Mitgliedstaates durch die Kommission informelle Treffen zwischen der Kommission und der Zivilluftfahrtbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates stattfinden.

(96/C 217/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0619/96**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**

(13. März 1996)

Betrifft: Teleshopping

Das Teleshopping ist derzeit Gegenstand einer doppelten Liberalisierung. Einerseits bestehen für sich ausschließlich dieser Tätigkeit widmende Kanäle, keinerlei zeitliche Beschränkungen mehr, andererseits können in andere Sendungen eingestreute Werbespots für Teleshopping statt bisher höchstens eine Stunde nun täglich bis zu maximal drei Stunden dauern.

Daß sich die Kommission mit dem speziellen Thema des Teleshopping befaßt hat, ist zu begrüßen. Das Problem ist jedoch in erster Linie im Zusammenhang mit den Ferngeschäften zu sehen. Hält es die Europäische Kommission deshalb nicht für erforderlich, daß für diese Vertriebsstrategie schon von ihrer Natur her eine Reihe strikter Vorschriften im audiovisuellen Sektor gelten müssen, die von der Kommission selbst unverzüglich festzulegen sind?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(6. Mai 1995)

In ihrem Vorschlag ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽²⁾ hat die Kommission sich aufgrund der Entwicklung im Fernsehbereich für eine Änderung der Regelungen für Teleshopping ausgesprochen.

So hat sie unter anderem angeregt, für die Kanäle, die nicht ausschließlich Teleshopping senden, die für die Ausstrahlung von Teleshopping gegenwärtig geltende zeitliche Begrenzung von einer Stunde pro Tag auf maximal drei Stunden pro Tag heraufzusetzen und Kanälen, die ausschließlich Teleshopping senden, keine zeitlichen Begrenzungen mehr aufzuerlegen.

Die Kommission teilt die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten in bezug auf den Schutz des Allgemeininteresses in den Teleshopping-Sendungen. Deshalb hat sie vorgeschlagen, die Verbraucherschutzvorschriften der Richtlinie 89/552/EWG (Artikel 12 bis 16) auf das Teleshopping auszuweiten, ohne dabei die Anwendung anderer Gemeinschaftsinstrumente zu gefährden.

Das Parlament hat in der Legislativen Entschließung, die es am 14. Februar 1996 ⁽³⁾ in erster Lesung verabschiedet hat, Abänderungsvorschläge zur Gewährleistung eines noch umfassenderen Verbraucherschutzes bei Teleshopping angenommen. Die Kommission hat einem Teil dieser Abänderungsvorschläge, insbesondere denen zu Form und Inhalt der Teleshopping-Sendungen, zugestimmt und wird sie bei der Ausarbeitung ihres geänderten Vorschlags berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 185 vom 19.7.1995.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989.

⁽³⁾ ABl. C 65 vom 4.3.1996.

(96/C 217/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0621/96**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**

(13. März 1996)

Betrifft: Sicherheit am Arbeitsplatz

In Italien wird zur Zeit eine sehr hitzige Debatte über die Umsetzung der Richtlinie 89/655/EWG ⁽¹⁾ vom 30. November 1989 über die Sicherheit am Arbeitsplatz geführt, die in Form des Gesetzes Nr. 626 ins italienische Recht übernommen wurde und zum 20. Januar 1996 in Kraft trat.

Viele Betriebe, insbesondere Handwerksbetriebe mit wenigen Beschäftigten, sind der Ansicht, daß die wirtschaftliche Belastung infolge dieses Gesetzes ihre Kleinbetriebe in eine Krise stürzen könnte, und einige fürchten sogar, ihren Betrieb schließen zu müssen.

Nach unseren Informationen sowie angesichts der Äußerungen des zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission scheint es keine zuverlässigen Vorausschätzungen der vermutlichen Kosten für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zu geben.

Kann die Kommission kurzfristig Angaben zu den diesbezüglichen Aussichten machen oder zumindest die Prognosen mit den Mitgliedstaaten abstimmen?

Es ist nämlich ein gravierender Fehler, daß eine Richtlinie ohne irgendeine Vorausschätzung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten für alle Betriebe in Europa und ohne eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber Drittstaaten umgesetzt werden konnte.

(¹) ABL L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Wie sie dies bereits bei den anderen Richtlinienentwürfen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte getan hat, hatte die Kommission auch hier eine Folgenabschätzung des Richtlinienvorschlags für Arbeitsmittel (89/655/EWG) vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten hatten ihrerseits ebenfalls die Auswirkungen auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelt, bevor die Richtlinie einstimmig vom Rat am 30. Dezember 1989 verabschiedet worden war.

Wie sie dies bereits in ihrer Mitteilung über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000) angekündigt hat (¹), möchte die Kommission darüber hinaus gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern die sozio-ökonomischen Auswirkungen der Gesetzgebung im Gesundheits- und Sicherheitsbereich in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Effizienz der gemeinschaftlichen Gesundheits- und Sicherheitspolitik bewerten. Nach dieser Bewertung wird die Kommission dann ggf. vorschlagen, jegliche für zweckmäßig gehaltene Abänderung der derzeitigen Gesetzgebung vorzunehmen.

(¹) KOM(95) 282 endg.

(96/C 217/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0627/96 von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Haushaltsansatz, Mittelverwendung und Rechnungsabschluß — Thermie 1993

Gemäß Art. 1 und 18 der Thermie-Verordnung Titel B4-1 des Haushalts 1993 (¹) wurden für das Haushaltsjahr 1993 174 Millionen Ecu bewilligt.

Laut Protokoll der Ausschußsitzung vom 3. und 4. Juni 1993 wurden aus dem Gesamtbudget von 140 Millionen Ecu 129.182.448 Ecu verteilt.

Dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Thermie-Programm (93/C 200/04), zufolge hat die Kommission beschlossen, 129.128.448 Ecu für 137 Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien zu gewähren; eine Reserveliste von 49 Vorhaben wurde festgelegt.

1. Wie ergeben sich die unterschiedlichen Beträge von Haushaltsansätzen im Rahmen der Ausschußsitzung bewilligten Fördergeldern und der möglicherweise von der Kommission nach eigenem Ermessen verteilten Gelder?
2. In welcher Weise wurden innerhalb der Kommission die Unterschiedsbeträge auf Projektträger verteilt bzw. wie wurde diese Bewilligung begründet?
3. Wurden diese Entscheidungen allgemein einsehbar in Amtsblättern oder anderen Presseorganen veröffentlicht, so daß sich die Mitgliedsländer, Politiker, Projektträger usw. informieren konnten?
4. Liegt zum Haushaltsplan Thermie 1993 bereits eine Haushaltsrechnung (bzw. ein Zwischenbericht) vor, aus der die Restbeträge bzw. die Haushaltsübertragungen usw. hervorgehen?
5. Fand bisher schon eine Haushaltsprüfung des Europäischen Rechnungshofes statt?

6. Wurden die bewilligten Projekte darauf geprüft, ob sie eingeleitet, durchgeführt und abgerechnet wurden und sich daraus Mittelrückflüsse ergeben? Wie wurden diese Mittel wiederum auf die Projekte der Reserveliste verteilt?
7. Wurde der Ausschuß der Mitgliedsländer jeweils über Veränderungen informiert, um eine Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit zu erhalten?

(¹) ABl. L 31 vom 08.02.1993, S. 922.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(29 April 1996)

1. Im Anschluß an eine befürwortende Stellungnahme des Thermie-Ausschusses wurden in dem Beschluß der Kommission vom 19. Juli 1993 129,18 Mio. Ecu für die Durchführung von Projekten zur Förderung von Energietechnologien in den Bereichen rationelle Energienutzung, erneuerbare Energiequellen, feste Brennstoffe und Kohlenwasserstoffe bereitgestellt. In demselben Beschluß wird die finanzielle Unterstützung von Projekten des Anhangs 2 zugelassen, wenn die für die Projekte des Anhangs 1 des Beschlusses bereitgestellten Mittel nicht vollständig verwendet wurden. In dem Beschluß der Kommission vom 13. Dezember 1993 werden 12,89 Mio. Ecu für die Durchführung von Projekten zur Verfügung gestellt. 1993 wurden 138 Mio. Ecu für Projekte aufgewendet.
2. Von den für Thermie 1993 insgesamt bereitgestellten Mitteln wurden 174 Mio. Ecu verwendet:
- 138 Mio. Ecu zur finanziellen Unterstützung von Projekten;
 - 31,6 Mio. Ecu für Begleitmaßnahmen gemäß Artikel 5 und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 des Rates vom 29. Juni 1990 (¹);
 - 4,3 Mio. Ecu für Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 der Verordnung 2008/90.
3. Die Kommissionsbeschlüsse wurden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und es wurde eine Presseerklärung – die in der Verordnung 2008/90 nicht vorgeschrieben ist – abgegeben.
4. Die Kommission hat dem Parlament und dem Rat 1993 (²) und 1995 (³) einen Bericht über die Durchführung der Verordnung 2008/90 vorgelegt. Die jährliche Verteilung der Finanzmittel für Projektdurchführung, Begleitmaßnahmen und Durchführungsmaßnahmen geht aus Tabelle 1.4.1 des zweiten Berichts hervor.
5. Der Rechnungshof hat noch keine Prüfung durchgeführt.
6. Im Anschluß an den Beschluß der Kommission vom 19. Juli 1993 bemühte man sich um Vertragsabschlüsse über Projekte, die in dem Beschluß vorgesehen waren. Daraufhin wurden in dem Beschluß der Kommission vom 13. Dezember 1993 drei Projekte von der Reserveliste und drei Projekte, auf die man sich mit den Mitgliedstaaten im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 10 (1) der Verordnung 2008/90 geeinigt hatte, zur Unterstützung vorgesehen, die die Projekte der ursprünglichen, aufgegebenen Liste ersetzen.
7. Während der gesamten Durchführung des Programms unterrichtete die Kommission die Mitgliedstaaten nach den Verfahren in Artikel 9 und 10 der Verordnung 2008/90 über Änderungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Projekte.

(¹) ABl. L 185 vom 17.7.1990.

(²) KOM(93) 642 endg.

(³) KOM(95) 665 endg.

(96/C 217/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0632/96

von Eolo Parodi (UPE) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Massensterben von Strandkiefern infolge des Befalls durch *Matsucoccus Feytaudi* duc

Im Golf von Tigullio in Ligurien – insbesondere in den Gemeinden Casarza Ligure, Sestri Levante, Castiglione Chiavarese und Moneglia – wurden die Strandkiefern von dem Parasiten *Matsucoccus Feytaudi* duc befallen, einer Schildlaus, die den Verfall und das spätere Absterben dieser Bäume hervorruft.

Der seit 1986/87 generelle Befall der Bäume in diesem Gebiet ist heute nur noch ein punktueller Befall und betrifft neue Gebiete wie das Schutzgebiet „Punta Manara – Punta Moneglia“.

Das Phänomen hat besorgniserregende Ausmaße angenommen (in den nächsten Jahren werden 200.000 Hochwaldbäume zugrundegehen), die ökologischen und wirtschaftlichen Folgen sind verheerend, und die Waldbrandgefahr nimmt infolge der großen Menge abgestorbenen Holzes ständig zu. Was unternimmt die Kommission

1. zum Schutz der Umwelt, insbesondere durch Eindämmung und Isolierung des Befalls der Bäume;
2. zu einer besseren Brandverhütung und somit zur Verhinderung von Naturkatastrophen;
3. zur Förderung von Sanierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. April 1996)

Bei Waldschäden kann sich die Gemeinschaft im Rahmen folgender Rechtsakte an Waldschutzmaßnahmen beteiligen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 ⁽¹⁾ zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft ⁽²⁾: Maßnahmen zur Wiederbegründung und Verbesserung von Wäldern sowie zu ihrem Schutz gegen Brände;
- Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽³⁾: Maßnahmen zur Waldbrandverhütung;
- bei den gemäß Ziel 5b beihilfefähigen Gemeinden Entscheidung der Kommission Nr. C (95) 737 vom 3. April 1995, mit der das Programmplanungsdokument für gemeinschaftliche Strukturmaßnahmen in der Region Liguria gemäß Ziel 5b für den Zeitraum 1994-1999 genehmigt wurde: Maßnahmen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 zur Förderung, zum Schutz und zur Erschließung des Waldpotentials sowie zur Durchführung waldwasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Arbeiten.

Es obliegt somit den italienischen Behörden, die vorgenannten Rechtsinstrumente optimal einzusetzen und gegebenenfalls geeignete Anpassungen an den betreffenden Programmen zur regionalen Entwicklung sowie am regionalen Programm zum Schutz der Wälder gegen Brände vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 15.6.1989.

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 31.7.1992.

(96/C 217/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0634/96

von Luigi Moretti (ELDR) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Verlagerung von Industriebetrieben infolge von Anreizen durch die Gemeinschaft

Infolge von Anreizen durch die gemeinschaftlichen Strukturfonds verlagern einige in Italien ansässige Betriebe, angelockt durch niedrigere Produktions- und Lohnkosten, ihre Betriebe nach Spanien und in andere Länder.

Ist die Kommission über diesen beunruhigenden und anhaltenden Trend des Abzugs von Industriebetrieben aus zahlreichen Provinzen Norditaliens unterrichtet?

Weiß die Kommission von der bevorstehenden Schließung des Werkes der KRAFT JACOBS SUCHARD ITALIA in Zingonia (Provinz Bergamo) und von der Verlagerung dieser Firma nach Spanien?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß dabei unzulässigerweise Gemeinschaftsmittel eingesetzt werden?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß derartige Praktiken von Grundsätzen bestimmt sind, die in eklatantem Widerspruch zu den Forderungen der Regelung über die aus den Strukturfonds finanzierten Beihilfen sowie zum Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung stehen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(29. April 1996)

Die Standortveränderungen der Unternehmen sind im Zusammenhang mit der Globalisierung der Produktionen und der Märkte zu sehen. Die vom Herrn Abgeordneten genannten Produktions- und Arbeitskosten stellen nur zwei unter zahlreichen anderen Faktoren dar, die die Standortwahl für eine Produktionseinheit bestimmen.

Soweit der Kommission bekannt ist, sind im Fall des vom Herrn Abgeordneten erwähnten Unternehmens Kraft Jacobs Suchard auch die Rationalisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die das Unternehmen im Zuge der Verschmelzung verschiedener Tätigkeitszweige des Konzerns durchführt. Die Konzentration der Unternehmenstätigkeiten auf weniger Produktionsstätten und die daraus resultierenden Verlagerungen von Aktivitäten sowohl innerhalb Italiens als auch in andere Gemeinschaftsländer zielen unter diesen Umständen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu verbessern.

Die Kommission teilt nicht die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß diese Verlagerungen durch die Strukturfondsinterventionen ausgelöst werden. Dies ist zunächst daran erkennbar, daß die Produktionsstätten nicht allein in die von den Strukturfonds unterstützten Regionen verlagert werden. Sodann intervenieren die Strukturfonds insofern sekundär, als sie sich nur an der Finanzierung der in den Förderregionen des Gastmitgliedstaates geltenden Beihilferegelungen beteiligen können, die zuvor von der Kommission im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik genehmigt worden sind.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auch auf die Antwort, die sie auf die mündliche Anfrage H-86/96 von Herrn Wolf zum gleichen Thema anlässlich der Fragestunde des Parlaments vom Februar 1996 ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments (Februar 1996).

(96/C 217/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0636/96

von Cristiana Muscardini (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel für EU-Beamte

Die Generaldirektion Personal der Kommission hat mit den Brüsseler Verkehrsbetrieben STIB Kontakt aufgenommen, um für ihre Beamten Abonnements zu reduzierten Preisen zu erhalten. Die Gespräche darüber sind derzeit unterbrochen.

Kann die Kommission mitteilen, ob es zutrifft, daß die Verhandlungen deshalb festgefahren sind, weil ein Tauschhandel zwischen dem jährlichen Paket der Produkte mit Steuervergünstigungen für die Beamten und einem Gratisabonnement der STIB für das gesamte Personal geplant ist?

Ist die Kommission angesichts dessen, daß lediglich 3.000 von 15.000 Beamten öffentliche Verkehrsmittel benutzen, nicht der Ansicht, daß die Initiative der Generaldirektion Personal einzig und allein dazu führen würde, die Staatskasse des belgischen Staates, die bereits jetzt durch die Anwesenheit der Europäischen Institutionen stark profitiert, noch voller zu machen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Mai 1996)

Seitens der Kommission besteht derzeit nicht die Absicht, einen Tausch zwischen dem jährlichen Paket steuerbegünstigter Produkte und einem Gratisabonnement für die öffentlichen Verkehrsmittel in Brüssel auszuhandeln.

Es trifft jedoch zu, daß sich die Generalsekretäre der Gemeinschaftsorgane anlässlich einer ihrer kommenden Sitzungen mit dieser Frage beschäftigen werden.

(96/C 217/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0637/96**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

(15. März 1996)

Betrifft: Harmonisierung im Bildungsbereich

Das Gesetz Nr. 454 vom 03.11.1992 zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht und die Artikel 123/128 zur Bildung, Sozialpolitik, beruflichen Fortbildung und Kultur bekräftigen die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Bildungswesens in Europa. Widerspricht es nicht diesem Grundsatz der Harmonisierung, wenn bei ausschließlich aufgrund von Zeugnissen durchgeführten Auswahlverfahren für das Lehramt an Schulen aller Art und Stufen dieselben Dienste unterschiedlich bewertet werden, je nachdem, ob sie von Lehrern ordnungsgemäß anerkannter Schulen, oder von Lehrern staatlicher Schulen geleistet werden (von Artikel 133 der Italienischen Verfassung anerkannte Gleichwertigkeit, bei Einhaltung der Verpflichtung zur Beitragszahlung sowie bei gleicher Höhe und gleicher Dauer der Zahlungen und bei derselben Art der Auswahlverfahren)?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Artikel 126 des EG-Vertrags sieht vor, daß „die Gemeinschaft zum Aufbau eines hochwertigen Bildungssystems dadurch beiträgt, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter voller Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt“.

Allerdings fällt das von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte Problem nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, da es eine rein nationale Diskriminierung zwischen Lehrern für eine gleichwertige Dienstleistung betrifft.

(96/C 217/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0638/96**von Peter Pex (PPE) an die Kommission**

(15. März 1996)

Betrifft: Kodierung und Synchronisation von Fernsehsendungen von „Europe by Satellite“

„Europe by Satellite“ strahlt von Montag bis Freitag live EU-Informationen über Pressekonferenzen, Sitzungen und Besuche, Tätigkeiten des Europäischen Parlaments und alle Plenartagungen des Parlaments aus. Diese Sendungen können über EUTELSAT II mit Hilfe eines Decoders empfangen werden. Anlässlich dieser Sendungen drängen sich mir zwei Dinge auf, die einer umfassenden Unterrichtung der Unionsbürger entgegenstehen:

1. Warum kann nicht jeder Unionsbürger ungehindert ohne Decoder diese Sendungen empfangen?
2. Warum ist keine niederländische Synchronisation und/oder Untertitelung vorgesehen?

Meines Erachtens verstößt dies gegen die Verpflichtung der Europäischen Union, ihre Bürger ordentlich und vollständig über alle möglichen europäischen Angelegenheiten zu informieren. Außerdem widerspricht die Europäische Union ihrer eigenen Politik, wenn die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Rat hat ja zur Frage der Mehrsprachigkeit eine Entschließung angenommen, die besagt, daß der Bürger nur dann ein integriertes Europa akzeptiert, wenn sichergestellt ist, daß alle Sprachen der Union gleichrangig sind und jeder gleichen Zugang zur Information hat ⁽¹⁾. Teilt die Europäische Kommission diese Auffassung?

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 12.08.1995, S. 1.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

1. Europe by Satellite (EbS) richtet sich an im Medienbereich tätige Personenkreise. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, Informationen für die breite Öffentlichkeit auszustrahlen. Vielmehr soll den Medien der umfassende, freie Zugang zu Informationen über die Gemeinschaft gewährt werden, damit sie diese für die jeweiligen Fernsehzuschauer gezielt aufbereiten können. EbS-Übertragungen einschließlich Nachrichtensendungen und Sitzungen der Gemeinschaftsorgane werden unverschlüsselt ausgestrahlt, mit Ausnahme der Pressesitzung im Presseraum der Kommission, die sich an die in Brüssel akkreditierten Journalisten richtet.

2. Ebs wird über einen Satellitenkanal ausgestrahlt, der über vier Tonkanäle verfügt. Im allgemeinen werden neben der Originalsprache (die jede der elf Amtssprachen sein kann) Französisch, Englisch und Deutsch angeboten. Es sind also rein technische Gründe dafür ausschlaggebend, daß derzeit nur vier Tonkanäle zur Verfügung stehen.

(96/C 217/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0641/96
von Pavlos Sarlis (PPE) an die Kommission
(15. März 1996)

Betrifft: Verzögerungen bei der Einführung des neuen Luftverkehrskontrollsystems in Griechenland und mögliche Probleme für Touristen

Im Dezember 1995 hat die griechische Zivilluftfahrtbehörde (YPA) vom Hersteller offiziell ein brandneues modernes Kontrollsystem für die Überwachung des griechischen Luftraums übernommen, das ebenfalls eine grundlegende Modernisierung des Kontrollzentrums für den Landeanflug auf Athen (KEPATH) beinhaltet.

Leider wurde dieses System noch immer nicht in Betrieb genommen, obwohl die YPA die für das neue Kontrollsystem verantwortlichen Mitarbeiter bereits fortgebildet hat.

Wenn das neue System, das zu einem erheblichen Anteil aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wurde, nicht in den nächsten Monaten in Betrieb genommen wird, werden Millionen europäischer Touristen, die im Sommer 1996 ihre Ferien in Griechenland verbringen möchten, durch Flugverspätungen und -annullierungen aufgrund der Mängel des alten Systems mit ungeheuren Schwierigkeiten konfrontiert sein.

Sowohl die Kommission als auch der Rat haben sich in jüngster Zeit wiederholt mit den Problemen befaßt, die europäischen Touristen durch Verspätungen und die Annullierung von Flügen während der Sommermonate entstanden sind, und haben gelegentlich auch entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Ist die Kommission über diese Situation informiert, die gewissen Quellen zufolge auf Streitigkeiten zwischen dem YPA-Management und dem Personal der Kontrolltürme zurückzuführen ist, und welche Maßnahmen plant sie, um zu gewährleisten, daß das neue Luftverkehrskontrollsystem auch im Interesse der Sicherheit aller diesjährigen Griechenlandtouristen umgehend zur Anwendung gebracht wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(30. April 1996)

Es ist offensichtlich, daß der Übergang zu einem automatisierten System nicht völlig problemlos vonstatten geht. Er ist technisch kompliziert, zeitaufwendig und erfordert eine sorgfältige Planung. Die Kommission verfolgt natürlich die Entwicklung in Griechenland genau.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wird die vorläufige Abnahme in den nächsten Monaten abgeschlossen; anschließend soll eine Validierungsphase von einigen Monaten folgen, bevor das System endgültig in Betrieb genommen wird. Bestimmte Komponenten des Systems sind bereits in Betrieb, und Kenntnissen der Kommission zufolge wird Anfang nächsten Jahres das gesamte System einsatzbereit sein. Dann kann auch mit dem Übergang vom alten zum neuen System begonnen werden.

(96/C 217/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0642/96
von Edouard des Places (EDN) an die Kommission
(15. März 1996)

Betrifft: Destabilisierung des europäischen Marktes durch Niedrigpreiseinfuhren von Honig

Die Lage der 435.000 Imker in der Europäischen Union wird seit einigen Jahren durch Niedrigpreiseinfuhren von Honig (insbesondere aus China) immer schwieriger.

Aus klimatischen, aber auch sozialen Gründen (Arbeitskräfte) können unsere Imker Honig nicht zu Weltmarktpreisen erzeugen, und ohne Gemeinschaftspräferenz können sie dem internationalen Wettbewerb nicht mehr standhalten.

Der Berufsstand der Imker hat jedoch bereits 1990 mobil gemacht. 1992 hat ihm das Europäische Parlament seine Unterstützung gewährt. 1994 hat der Rat die Kommission um ein globales Aktionsprogramm ersucht, das über ein Grundsatzpapier zur Lage der Bienenzüchter nicht hinausgekommen ist.

Die Lage ist mehr als besorgniserregend, sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht, zumal Bienen auch als Instrument der Natur zur Bestäubung der Pflanzen und damit für den Lebenszyklus der Pflanzen unentbehrlich sind. Wann wird der Tag kommen, an dem es unsere 435.000 Imker nicht mehr gibt?

Kann die Kommission daher

- endlich dafür sorgen, daß die Gemeinschaftspräferenz eingehalten wird,
- dafür sorgen, daß die Hygiene- und Qualitätsnormen für eingeführten Honig beachtet werden,
- eine spezifische europäische Regelung für Honig einführen, die eine Prämie für die Bestäubung vorsieht, um einen Bienenbestand zur Bestäubung der Pflanzen zu erhalten,
- einen Ausgleich für die durch die fehlende Gemeinschaftspräferenz entstandenden Einkommensverluste einführen,
- eine Rahmenverordnung für die Imkerei einführen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 1996)

Honig fällt unter keine gemeinsame Marktorganisation, wie es sie für die meisten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gibt. Die Gemeinschaftspräferenz wird nur durch den Einfuhrzoll in Höhe von 25,4 % gewährleistet.

In bezug auf die Qualität muß der in der Gemeinschaft vermarktete Honig die Bedingungen der Richtlinie 74/409/EWG ⁽¹⁾ erfüllen. Außerdem fällt Honig auch unter die Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene ⁽²⁾. Es ist Sache der Behörden der Mitgliedstaaten, die Anwendung dieser Richtlinien in bezug auf eingeführten Honig zu gewährleisten.

Außerdem ist in der Richtlinie 92/118/EWG ⁽³⁾ vorgesehen, daß für den Handel und die Einfuhr von Honig in die Gemeinschaft besondere Gesundheitsvorschriften festgelegt werden sollen.

Bei der Prüfung des Diskussionspapiers über die Lage der Bienenzucht in Europa ⁽⁴⁾ hat der Rat im Oktober 1994 anerkannt, daß dieses Papier eine gute Ausgangsbasis für die Beurteilung der europäischen Imkerei bildet. Er hat die Kommission damals aufgefordert, möglichst bald konkrete Vorschläge vorzulegen, die den Ergebnissen der vorangegangenen Diskussionen Rechnung tragen. Die Kommission wird diese Vorschläge vorlegen, sobald es die Haushaltslage zuläßt.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 12. 8.1974.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 19. 7.1993.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(94) 256 endg. vom 24. 6.1994.

(96/C 217/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0647/96

von Francis Decourrière (PPE) an die Kommission

(8. März 1996)

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache Bosman-C-415/93 vom 15. Dezember 1995

Die Rechtssache Bosman und die Folgen des vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergangenen Urteils für die Regelung im Sportbereich wirft für die Berufssportler zahlreiche Fragen auf.

Insbesondere bedarf es einer Antwort auf folgende zwei Fragen:

Kann die Kommission klarlegen, ob die Regeln der internationalen Sportverbände, denen zufolge es im Sport Nationalitäten gibt, als ein Hemmnis für die Freizügigkeit angesehen werden müssen? Insbesondere wäre zu klären, ob bei Angehörigen von Drittländern, die durch Einbürgerung die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erhalten, eine dreijährige Sperrfrist angewandt werden kann – wie das in der Praxis oft der Fall ist –, bevor sie als Bürger eines Landes der Union betrachtet werden können?

Muß man, da der Gerichtshof sich zur Frage der Anwendung der Artikel 85 und 86 nicht geäußert hat, annehmen, daß die Tatsache, daß der Sport in Europa so organisiert ist, daß für jede Disziplin ein einziger Verband existiert, mit diesen Bestimmungen vereinbar ist?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(12. April 1996)*

Wie der Herr Abgeordnete zu Recht hervorhebt, hat das Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht alle Regelungen des Sportbereichs erfaßt. Da das Urteil die aufgeworfenen Fragen offenläßt, kann die Kommission lediglich ihre Ansicht dazu zum Ausdruck bringen.

Bei der ersten Frage zur Wartefrist ist festzuhalten, daß sich nach ständiger Rechtsprechung Staatsangehörige von Drittstaaten, die auf dem Wege der Einbürgerung die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates erhalten haben, nicht auf die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Personenverkehr berufen können. Nur dann, wenn es sich um eine sogenannte interne Situation handelt, d.h. um einen „neuen“ Angehörigen eines Mitgliedstaates, der noch nie von seinem Freizügigkeitsrecht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht hat, gilt diese Regel nicht.

Wie der Herr Abgeordnete ausführt, hat der Gerichtshof sich in seinem Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93 (Bosman) nicht zur Anwendbarkeit der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag auf die Bestimmungen der betroffenen Sportverbände geäußert, weil dies seiner Auffassung nach zur Klärung der vorgelegten Fragen nicht erforderlich war.

Da es sich beim Berufssport um eine Wirtschaftstätigkeit handelt, gelten Artikel 85 und 86 EGV auch für ihn. Für die von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten gelten die Sportvereine als Unternehmen und ihre Verbände als Unternehmensvereinigungen im Sinne der beiden vorgenannten Artikel.

Nur in voller Kenntnis des wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhangs und unter Beachtung der Besonderheiten des betroffenen Wirtschaftszweigs können die von Berufssportvereinen oder ihren Dachverbänden eingeführten Beschränkungen anhand von Artikel 85 und 86 EGV geprüft werden.

Daher kann die Kommission nur in allgemeiner Form und vorbehaltlich einer Untersuchung im Einzelfall die Frage beantworten, ob die Organisation des europäischen Sports mit je einem Dachverband pro Sportart mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

Grundsätzlich muß es jedem Verein freigestellt sein, sich zur Organisation seiner Sporttätigkeit entsprechend seinem eigenen Interesse mit anderen Vereinen zusammenzuschließen. Im allgemeinen wird jedoch davon ausgegangen, daß die günstigste Organisationsform zur Förderung einer Sportart die Gliederung in je einen Dachverband pro Mitgliedstaat und einen internationalen Dachverband ist. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Nebeneinanderbestehen mehrerer autonomer Verbände für eine Sportart oder eine Teildisziplin angebracht und sinnvoll ist, um die Qualität der sportlichen Darbietungen zum Nutzen der Vereine, der Sportler und der Zuschauer zu verbessern. Wettbewerbsrechtliche Probleme sind nicht auszuschließen, wenn ein bereits vorhandener mächtiger, auf nationaler und internationaler Ebene etablierter Verband die Gründung eines anderen Verbandes behindert. Die Anwendbarkeit der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln ist hier im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

(96/C 217/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0651/96**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission***(15. März 1996)*

Betrifft: Verwendung der Haushaltsmittel für das Programm „Städte-Projekt gegen Rassismus“

Kann die Kommission Auskunft über die Verwendung der Mittel aus dem Programm „Städte-Projekt gegen Rassismus“ (GD V, Abt. Migrationspolitik und Freizügigkeit der Arbeitnehmer) in den Jahren 1994 und 1995 geben, speziell was deren Auszahlung an in der Bundesrepublik Deutschland tätige Organisationen betrifft?

Kann die Kommission auch spezifizieren, ob es sich bei diesen Organisationen um gemeinnützige Vereine, um öffentliche Stellen oder um kommerziell tätige Unternehmen handelt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(7. Mai 1996)*

Die Kommission legt zunächst Wert auf die Feststellung, daß das Projekt „Städte gegen Rassismus“ erstmals im Jahr 1995 aufgelegt wurde. Daher konnten im Jahr 1994 keine Projekte ko-finanziert werden.

Im Jahr 1995 dagegen wurden in der Bundesrepublik Deutschland 5 Projekte ko-finanziert, von insgesamt 30 in der gesamten Gemeinschaft. Unter den deutschen Projekten werden 3 von öffentlichen Stellen getragen, 2 von gemeinnützigen Vereinen. Ergänzend fügt die Kommission hinzu, daß sie in diesem Bereich generell nicht zur Finanzierung von Projekten beiträgt, die von gewinnorientierten Unternehmen beantragt werden.

(96/C 217/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0653/96
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission
(15. März 1996)

Betrifft: Ablehnung eines für das Programm SOCRATES-ERASMUS ausgewählten Studenten

Der griechische Student der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Herr Michail Koulas, wurde im Rahmen des Programms SOCRATES-ERASMUS für einen Austausch mit der Wirtschaftsuniversität Athen während des Sommersemesters (14.2.-30.6.1996) ausgewählt.

Nachdem er die bürokratischen Prozeduren hinter sich gebracht hatte, erhielt er die entsprechenden Schecks und reiste nach Athen, doch die griechische Universität verweigerte ihm die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. warum die griechische Universität diesen Studenten, obwohl er doch für das Austauschprogramm ausgewählt wurde, nicht aufnimmt?
2. wie dieser Student finanziell für die Ausgaben und menschlich für die Mühen und Enttäuschungen entschädigt werden soll, die er erleben mußte?
3. ob solche Zustände zur Glaubwürdigkeit des Programms SOCRATES-ERASMUS beitragen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission
(22. Mai 1996)

Wie Untersuchungen der Kommission ergaben, lag hier ein Mißverständnis zwischen der Universität Wien und der für die Mobilitätsbeihilfen für Erasmus-Studenten zuständigen österreichischen Behörde vor. In Wirklichkeit hatten beide Universitäten, die Entsende- und die Aufnahmeuniversität – sich darauf geeinigt, die Bewerbung von Herrn Koulas für einen Studienaufenthalt im Ausland nicht zu akzeptieren. Allerdings war die nationale Behörde nicht rechtzeitig unterrichtet worden und hatte dem Studenten bereits die Erasmus-Beihilfe übermittelt.

An Erasmus teilnehmende Studenten sind gehalten, mit ihren Professoren an den Entsendeuniversitäten in engem Kontakt zu bleiben und verbindliche Hochschulpapiere über die ihrer Mobilität zugrundeliegende Hochschulvereinbarung, das Studienprogramm im Ausland und die Anrechnung dieses Zeitraums vorzulegen.

In dem hier vorliegenden Fall hat sich die Kommission eingeschaltet und erreicht, daß die Ausgaben des Studenten von der nationalen Behörde übernommen werden.

(96/C 217/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0654/96
von Honório Novo (GUE/NGL) und Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission
(15. März 1996)

Betrifft: Die Handelsabkommen mit Indien und Pakistan und der portugiesische Textilsektor

Die Grundlagen der Handelsabkommen zwischen der EU und Indien sowie Pakistan, die am 26.2.1995 vom Rat gebilligt wurden, werden unweigerlich zu einer beträchtlichen Verschlechterung der heute bereits schwierigen Situation des portugiesischen Textilsektors führen.

Dies wird nicht nur aufgrund des stark zunehmenden ungleichen Wettbewerbs für diesen Sektor eintreten, sondern auch, weil die Angebote für den Zugang zu den Märkten dieser Länder und die obligatorische Angleichung an die durchschnittlichen Gemeinschaftspreise die portugiesischen Ausfuhren objektiv ausschließen.

Inzwischen und durch diese Handelsabkommen werden die bereits schwierigen Bedingungen, die durch die GATT-Abkommen festgelegt wurden, in Frage gestellt, ihre negativen Auswirkungen nehmen zu, und die Tragweite der Gemeinschaftsmaßnahmen, die eigentlich beschlossen wurden, um diese abzumildern, verringert sich.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gefragt, wie sie die Bedingungen dieser Abkommen mit den Verweisen auf eine „lange Übergangszeit“ oder der „Gegenseitigkeit bei der Öffnung von Märkten der Drittländer“ in Einklang bringt, die in der Erklärung des Rates vom 15.12.1993 enthalten sind?

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß der Betrag von 400 Mio Ecu für die portugiesische Textilindustrie weiterhin angesichts dieser Abkommen aktualisiert wird?

Hat die Kommission die Absicht, diese Strategie der beschleunigten Liberalisierung des Handels mit Drittländern fortzusetzen, ohne vorher Studien über die entsprechenden Auswirkungen durchzuführen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(2. April 1996)

Die Kommission teilt nicht die Ansicht der Herren Abgeordneten, daß sich die Textilabkommen mit Indien und Pakistan nachteilig auf die portugiesische Textilindustrie auswirken könnten. Die Abkommen führen vielmehr zu einer Öffnung der Märkte Indiens und Pakistans, die seit über 40 Jahren gegen jegliche Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung abgeschottet waren. Die Abkommen sehen vor, durch eine erhebliche Senkung der Zölle und die schrittweise Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen, die Inlandsmärkte Indiens und Pakistans zu öffnen. Die Zugeständnisse Indiens und Pakistans gegenüber der Gemeinschaft erstrecken sich auf alle wichtigen Exportprodukte der europäischen Industrie (85 % der portugiesischen Exporte fallen unter das Abkommen mit Indien).

Die Abkommen mit Indien und Pakistan, sind bekanntlich im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde über den Marktzugang ausgehandelt worden, und stehen nach Auffassung der Kommission voll im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Erklärung des Rates vom 15. Dezember 1994.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß den portugiesischen Exporteuren Preisverpflichtungen auferlegt werden. Die portugiesische Industrie erfreut sich bei vielen Produkten einer großen Wettbewerbsfähigkeit und dürfte von einer aggressiveren Exportstrategie nur profitieren.

Darüber hinaus führt das Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung im Rahmen der Uruguay-Runde keineswegs zu den von den Herren Abgeordneten befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf die Produktion der Gemeinschaft, sondern vielmehr zu einem weiteren Aufschub der Einbeziehung des Textilsektors in die normalen GATT-Regeln und -Disziplinen um 10 Jahre im Anschluß an die vier Stufen der Multifaservereinbarung.

Die Kommission genehmigte im Oktober 1995 das Programm Portugals zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Kommission verfolgt aufmerksam die Verwendung der 400 Mio. Ecu, die Portugal bereits bewilligt wurden, und wird sicherstellen, daß diese zusätzlichen Mittel zu keinen Wettbewerbsverzerrungen mit vergleichbaren Industrien in anderen Mitgliedstaaten führen und zur Förderung der Modernisierung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der portugiesischen Industrie eingesetzt werden.

Ferner hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat, das europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen eine Untersuchung über die Auswirkungen der internationalen Entwicklungen auf den Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft vorgelegt (¹).

⁽¹⁾ KOM(95) 447 endg.

(96/C 217/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0655/96

von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(8. März 1996)

Betrifft: Lange Behandlungszeiten von Klagen von EU-Bürgern über technische Handelshemmnisse durch die Kommission

Eine vor kurzem durchgeführte Untersuchung in dänischen Unternehmen hat ergeben, daß jedes siebte Unternehmen in den letzten Jahren technische Hemmnisse in Zusammenhang mit dem Absatz von Waren in der EU erfahren hat. Die Unternehmen bringen jedoch bei der Kommission keine Klagen vor, da die Prüfung dieser Klagen sich durchschnittlich ein volles Jahr hinzieht.

Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Behandlung abzukürzen?

Wird die Kommission eine Untersuchung durchführen, um zu klären, inwieweit es sich hier um ein allgemeines Problem in der EU handelt, daß nämlich Unternehmen nicht über Handelshemmnisse klagen, weil sie den Eindruck haben, daß dies zu beschwerlich und langwierig ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(19. April 1996)

Die Kommission ist sich des von der Frau Abgeordneten angesprochenen Problems bewußt. Die Prüfung von Fällen, die im allgemeinen sehr vielschichtig sind, und insbesondere die zahlreichen Kontakte mit den betreffenden Verwaltungsstellen sind äußerst zeitaufwendig; dauern die Fristen jedoch zu lange, kann dies der Glaubwürdigkeit der Kommission schaden.

Daher wird derzeit anhand der bisherigen Erfahrungen bei Vertragsverletzungsverfahren geprüft, wie diese Verfahren verbessert und vor allem beschleunigt werden können. Im Vorfeld der Regierungskonferenz hat die Kommission außerdem darauf hingewiesen, daß die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Binnenmarktbereich zu gewährleisten, effizienter gestaltet werden müssen ⁽¹⁾.

Außerdem erinnert die Kommission daran, daß gegen jeden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden kann. Wie in einem jüngsten Urteil des Gerichtshof bestätigt, ermöglicht ein solcher Rechtsbehelf auch, eine Entschädigung von den Mitgliedstaaten zu erhalten, die für die durch Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstandenen Schäden verantwortlich sind ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme der Kommission vom 28.02.1996: „Stärkung der politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“. Dok. KOM(96) 90 endgültig.

⁽²⁾ Urteil vom 05.03.1996, Verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, noch nicht veröffentlicht.

(96/C 217/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0660/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Anonyme Bankgeschäfte in Italien

Die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 Nr. 91/308/EWG ⁽¹⁾ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche besagt, daß in den Mitgliedstaaten Kreditinstitute von ihren Kunden „die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument“ verlangen müssen.

In Frankreich können in beliebiger Höhe Wertpapiere gegen Barzahlung erworben werden, ohne daß Legitimationspflicht besteht, indem man ein „Certificate of Deposit“ gegen Barzahlung erwirbt.

Besteht diese Möglichkeit auch noch 1996?

Entspricht dies der oben genannten Richtlinie?

Wenn nein, seit wann ist der Kommission bekannt, daß entgegen der oben genannten Richtlinie vorgegangen wird?

Was wurde von seiten der Kommission unternommen, um eine korrekte Einhaltung der Richtlinie durchzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

(96/C 217/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0661/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Anonyme Bankgeschäfte in Italien

Die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 Nr. 91/308/EWG ⁽¹⁾ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche besagt, daß in den Mitgliedstaaten Kreditinstitute von ihren Kunden „die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument“ verlangen müssen.

In Italien sind finanzielle Transaktionen unter einer Höhe von 20 Millionen Lire nicht legitimationspflichtig.

Besteht diese Möglichkeit auch noch 1996?

Entspricht dies der oben genannten Richtlinie?

Seit wann ist der Kommission bekannt, daß der oben genannten Richtlinie entgegen vorgegangen wird?

Was wurde von seiten der Kommission unternommen, um eine korrekte Einhaltung der Richtlinie durchzusetzen?

(¹) ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

(96/C 217/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0662/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Anonyme Bankgeschäfte in Belgien

Die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 Nr. 91/308/EWG (¹) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche besagt, daß in den Mitgliedstaaten Kreditinstitute von ihren Kunden „die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument“ verlangen müssen.

In Belgien ist es möglich, bankeigene Schuldverschreibungen in beliebiger Höhe gegen Barzahlung anonym zu kaufen.

Besteht diese Möglichkeit auch noch 1996?

Entspricht dies der oben genannten Richtlinie?

Wenn nein, seit wann ist der Kommission bekannt, daß entgegen der oben genannten Richtlinie vorgegangen wird?

Was wurde von seiten der Kommission unternommen, um eine korrekte Einhaltung der Richtlinie durchzusetzen?

(¹) ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

(96/C 217/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0663/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Anonyme Bankgeschäfte in Deutschland

Die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 Nr. 91/308/EWG (¹) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche besagt, daß in den Mitgliedstaaten Kreditinstitute von ihren Kunden „die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument“ verlangen müssen.

In Deutschland können „Tafelgeschäfte“ ohne Ausweispflicht bis zu einer Höhe von 20.000 DM gemacht werden, indem Wertpapiere mit Bargeld am Bankschalter erworben werden.

Besteht diese Möglichkeit auch noch 1996?

Entspricht dies der oben genannten Richtlinie?

Wenn nein, seit wann ist der Kommission bekannt, daß entgegen der oben genannten Richtlinie vorgegangen wird?

Was wurde von seiten der Kommission unternommen, um eine korrekte Einhaltung der Richtlinie durchzusetzen?

(¹) ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0660/96, E-0661/96, E-0662/96 und E-0663/96**

(12. April 1996)

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß die Kredit- und Finanzinstitute von Kunden, die ein Konto eröffnen wollen, einen Identitätsnachweis verlangen. Nach Artikel 3 Absatz 2 ist auch die Identität von Kunden festzustellen, die kein Konto unterhalten, wenn diese — in einem einzigen oder in mehreren Vorgängen — eine Transaktion tätigen wollen, die sich auf 15 000 Ecu oder mehr beläuft. Die Identität von Gelegenheitskunden, die Geschäfte über weniger als 15 000 Ecu tätigen, braucht der Richtlinie zufolge also nicht festgestellt zu werden, es sei denn, es besteht bereits ein Verdacht auf Geldwäsche (Artikel 3 Absatz 6).

Die von der Frau Abgeordneten erwähnten Mitgliedstaaten haben die obengenannten Richtlinienbestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Der entsprechende Schwellenwert beträgt in Frankreich 50 000 FF, in Italien 20 Mio. LIT, in Belgien 10 000 Ecu und in Deutschland 20 000 DM. Der Kommission liegen keine Hinweise darauf vor, daß diese Schwellenwerte nicht eingehalten werden.

Einzelheiten zu den einschlägigen Umsetzungsvorschriften der Mitgliedstaaten finden sich im Bericht der Kommission über die Anwendung der Geldwäscherichtlinie ⁽¹⁾, der derzeit dem Parlament vorliegt.

⁽¹⁾ KOM(95) 54 endg., 3.3.1995.

(96/C 217/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0664/96
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Finanzierung der Stiftung „I Theotokos“ (Mutter Gottes)

Vor 32 Jahren hat sich die Stiftung „I Theotokos“ die Erziehung und berufliche Ausbildung geistig zurückgebliebener Kinder zur Aufgabe gemacht. Weil die Stiftung über einschlägige Erfahrungen verfügt, wurde sie während vieler Jahre aus Mitteln des Programms HORIZON und des Programms gegen die „gesellschaftliche Ausgrenzung“ auf der Grundlage von Ausbildungsförderungsprogrammen bezuschußt, die von ihr eingereicht wurden. Diese Zuschüsse machten einen erheblichen Anteil an ihrem Budget aus. Leider wurden nun diese Zahlungen gekürzt oder sogar eingestellt: dieser Umstand gefährdet ernsthaft die Verwaltung der Programme und der gesamten Stiftung im Jahre 1996 und in weiterer Zukunft.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Ausbildung in dieser Einrichtung langjährig erfolgt und langfristige Planung erforderlich macht und andererseits eine derartige Mittelkürzung widersinnig ist, dafür sorgen, daß die betreffenden Entscheidungen noch einmal überdacht werden und die Weiterführung der Berufsbildungstätigkeit der Stiftung auf diesem sehr schwierigen Gebiet sichergestellt werden kann?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(12. April 1996)

Über die Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung“ sollen innovatorische transnationale Projekte mitfinanziert werden. Diese Voraussetzungen gelten für die einzelnen Teilbereiche des Programms einschließlich Horizon.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist für die Auswahl der Einzelprojekte und den jeweils hierfür bereitgestellten Betrag ausschließlich der Mitgliedstaat zuständig. Die Kommission kann hier also nicht eingreifen, um das Ergebnis der Projektauswahl zu korrigieren, solange sie festgestellt hat, daß der Verfahrensablauf den im operationellen Beschäftigungsprogramm beschlossenen Kriterien gerecht wurde.

(96/C 217/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0667/96
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) und Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Mitteilung über die Politik der Kohäsion und die Umwelt

Wir sind angesichts der jüngsten Berichte darüber beunruhigt, daß Mittel aus den Strukturfonds für Vorhaben wie beispielsweise Projekte zur Wasserversorgung/Bewässerung vergeudet werden, die sowohl wirtschaftlich fragwürdig als auch umweltschädlich sind. Kommissionsmitglied Frau Wulf-Mathies hat ihre Besorgnis darüber dargelegt, daß eine nicht angemessene Festsetzung der Preise für Rohstoffe wie Wasser zu unnötigem Verbrauch von Ressourcen, d.h. zur Verschwendung und somit zu überflüssigen Strukturfonds-Vorhaben wie Wasserversorgungsprojekten in den Mitgliedstaaten führen kann.

Wie beabsichtigt die Kommission, strengere wirtschaftliche Bewertungen zu gewährleisten?

Wie soll nach Ansicht der Kommission die Frage der Festsetzung von Rohstoffpreisen mit den Mitgliedstaaten untersucht werden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(25. April 1996)*

Nach der Revision der Strukturfondsverordnungen von 1993 werden die gegenwärtigen Programme sowohl sozioökonomisch als auch unter Umweltaspekten sorgfältiger beurteilt, wozu eine intensivere Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung gehören. In diesem Zusammenhang stützte sich die Kommission bei der Vorausbeurteilung der von den Mitgliedstaaten für den neuen Zeitraum eingereichten Programmplanungsdokumente auf externe Gutachten. Die Kommission hat mit allen Mitgliedstaaten vereinbart, daß eine Zwischenbewertung dieser Programme von unabhängigen Bewertern durchgeführt wird. Auch hat die Kommission Studien für die Ex-post-Bewertung der Programme im vorausgehenden Zeitraum in Auftrag gegeben. Darüberhinaus arbeitet die Kommission an der Verbesserung der Verfahren und Indikatoren für die sozioökonomische und umweltrelevante Beurteilung der Strukturfondsinterventionen.

Für Einzelvorhaben, die Bestandteil der von den Strukturfonds kofinanzierten Programme sind, obliegt die sozioökonomische Analyse und die Umweltbeurteilung nach wie vor den Mitgliedstaaten. Nur bei Großvorhaben (Infrastrukturarbeiten über 25 Mio. Ecu und produktive Investitionen über 15 Mio. Ecu) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Ergebnis dieser Beurteilung (Kosten-Nutzen-Analyse, erwartete Beschäftigungsauswirkungen und Umweltfolgen) der Kommission vorzulegen. Gleichwohl versucht die Kommission, alle Vorhaben zu bewerten, wenn einschlägige Informationen vorliegen. Bei sehr wichtigen Vorhaben kann die Kommission stets eine Bewertung auf eigene Initiative vornehmen.

Die Kommission räumt ein, daß eine angemessene Preisfestsetzung für Rohstoffe notwendig ist, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß dieses allgemeine Problem nicht auf die von den Strukturfonds kofinanzierten Investitionen beschränkt ist. Die Kommission prüft, wie Untersuchungen über die Entwicklung geeigneter Methoden für die Festsetzung von umweltgerechten Preisen und deren Anwendung in der Kohäsionspolitik unterstützt werden können. Im Zusammenhang mit der Umweltqualität der von den Strukturfonds kofinanzierten Vorhaben besteht die Kommission darauf, daß die Umweltvorschriften wie die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung uneingeschränkt angewendet werden. Bei Verstößen werden die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen angewendet, einschließlich Erstattung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft. Außerdem arbeitet die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Regionen in den Begleitausschüssen auf eine intensivere Beurteilung der Umweltaspekte hin, die sich nicht allein auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften bezieht. Die Frage der Preisfestsetzung für die natürlichen Ressourcen könnte in diesem Zusammenhang erörtert werden.

Schließlich ist die Gemeinschaftsinitiative Interreg II C speziell den grenzübergreifenden Problemen der Wasserbewirtschaftung gewidmet.

(96/C 217/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0684/96**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Blockierung der Ursprungsbezeichnungen

Bei 34 Lebensmittel ist es zur Zeit im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Ursprungsbezeichnung zu einer verfahrenenen Situation gekommen, die anscheinend auf Streitigkeiten, wie der zwischen Dänemark und Griechenland um die Bezeichnung des „Feta“ genannten Käses zurückgeht.

Welche Streitigkeiten haben zu dieser Situation geführt?

Wann denkt die Kommission, daß sie dieses Problem lösen kann, das einen schweren Schlag für die Werbung und Vermarktung der betroffenen Erzeugnisse bedeutet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(11. April 1996)*

Ein ursprünglicher Vorschlag mit 318 Bezeichnungen — davon 37 spanische Bezeichnungen —, die als geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92⁽¹⁾ eingetragen werden sollen, ist am 6. März 1996 von der Kommission genehmigt und am 8. März 1996 dem Rat vorgelegt worden.

Die Genehmigung dieses Vorschlags war mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, vor allem im Zusammenhang mit der von der griechischen Regierung zwecks Eintragung als Ursprungsbezeichnung mitgeteilten Bezeichnung Feta, die jedoch nach Ansicht der dänischen Regierung zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht eingetragen werden und können von daher frei auf dem Markt verwendet werden.

Manche Erzeuger, die die Bezeichnung Feta verwenden, haben ein Interesse daran, daß diese Bezeichnung als Gattungsbezeichnung angesehen wird. Wäre diese Bezeichnung nämlich geschützt, dürften sie sie nach einer gewissen Übergangszeit nicht mehr verwenden.

Angesichts der Mengen Feta, die außerhalb des geographischen Ursprungsgebiets (Gebiet in Griechenland) hergestellt werden, hat eine Entscheidung über den Schutz der Bezeichnung sehr bedeutende wirtschaftliche Folgen. Aus diesem Grunde hat die Kommission alle nötigen Schritte unternommen, um auch sicherzugehen, daß im Falle von Feta die Bestimmungen der Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllt sind und der Name nicht zur Gattungsbezeichnung geworden ist.

(¹) ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(96/C 217/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0690/96
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(12. März 1996)

Betrifft: Modernisierung der griechischen Gefängnisse

Zum wiederholten Male ist es in Griechenland zu einem Gefangenenaufstand in fast allen Gefängnissen gekommen. Die Häftlinge protestieren gegen die sehr schlechten Lebensbedingungen und die mangelhafte ärztliche Versorgung, wobei sie gleichzeitig eine Modernisierung der Gefängnissatzung fordern.

Viele ihrer Forderungen sind berechtigt. Etliche Gefängnisse benötigen eine substantielle Verbesserung der Infrastrukturen, und einige von ihnen müssen verlegt werden, weil sie sich in der Nähe von Schulen befinden.

Kann die Kommission mir mitteilen, ob:

1. die Möglichkeit von Gemeinschaftszuschüssen für die Modernisierung der bestehenden Gefängnisse und ihre Verlagerung (neue Gefängnisse) besteht;
2. von Seiten Griechenlands ein entsprechender Antrag (Programm), und bei welcher Direktion der Kommission, eingereicht worden ist;
3. in den letzten fünf Jahren bereits Gelder für diesen Zweck gewährt worden sind, und in welcher Höhe?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(1. April 1996)

Vorhaben zugunsten von Gefängnissen kommen nicht für eine Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Betracht. Der Kommission liegt kein entsprechender Kofinanzierungsantrag Griechenlands vor.

(96/C 217/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0691/96
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. März 1996)

Betrifft: Soziale Ausgrenzung und Isolierung der abgelegenen Inseln

Es steht fest, daß für die weitläufige griechische Inselwelt und insbesondere für die Inseln in extremer Randlage eines der Hauptprobleme die soziale Ausgrenzung und Isolierung ihrer Bewohner ist. Kennzeichnend dafür ist, daß die landesweiten Rundfunk- und Fernsehsender auf viele dieser Inseln keine Signale senden können. Der Bau von Relaisstationen auf einigen dieser Inseln kommt jedoch wegen der geringen wirtschaftlichen Rentabilität aufgrund der niedrigen Bevölkerungszahl kaum in Betracht. Jedoch würde eben der Bau dieser Relaisstationen zur Beseitigung der genannten Isolierung beitragen.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Sind diese Projekte im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts oder sonstiger Gemeinschaftsprogramme – wenn ja, welcher – beihilfefähig?
2. Wenn ja, beabsichtigt sie, zusammen mit den griechischen Behörden Möglichkeiten zur Kofinanzierung der einschlägigen Programme zu prüfen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. April 1996)

Die Isolation einiger griechischer Inseln ist der Gemeinschaft bekannt, die im wesentlichen über die Strukturfonds dazu beigetragen hat, dieser Abgeschnittenheit vor allem durch Verbesserung der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur entgegenzuwirken. Grundsätzlich sind Maßnahmen von der Art, wie sie der Herr Abgeordnete genannt hat, förderfähig, sofern damit keine Wettbewerbsprobleme verbunden sind. Allerdings kann sich die Kommission derzeit nicht zu dem betreffenden Projekt äußern, da sie weder über alle Einzelheiten des Dossiers unterrichtet ist noch ein Antrag der griechischen Behörden vorliegt. Sollte ein solcher Antrag gestellt werden, wird sie ihn selbstverständlich sehr aufmerksam prüfen.

Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß der Begriff „soziale Ausgrenzung“ in diesem Zusammenhang nicht zutrifft.

(96/C 217/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0692/96

von Honor Funk (PPE) an die Kommission

(12. März 1996)

Betrifft: Gelder nach Art. 8 der EAGFL-Verordnung (EWG) Nr. 4256/88

1. Wieviele innovative Pilotprojekte und Studien wurden in den einzelnen EU-Staaten mit Geldern nach Art. 8 der EAGFL-Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 ⁽¹⁾ gefördert und wie verteilen sich die Kofinanzierungsmittel des EAGFL auf die einzelnen Mitgliedstaaten pro Jahr seit 1989?
2. Wie lautet die thematische Aufteilung der einzelnen Pilotprojekte und Studien?
3. Wieweit wurden die hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft?

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(1 April 1996)

1. Seit 1989 sind im Rahmen von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 ⁽¹⁾ vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung) 138 Projekte betreffend Begleitung, Bewertung, Studien, technische Hilfe, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die Verbreitung der Ergebnisse kofinanziert worden. Aus der Tabelle, die dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretär des Parlaments direkt zugeht, ist die Aufteilung der EAGFL-Kofinanzierung nach Jahren und Mitgliedstaaten zu ersehen.

Anzumerken ist, daß das Jahr 1995 für die Pilot- und Demonstrationsvorhaben ein Übergangsjahr war. In dem Bemühen, die bestmögliche Information über die nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 finanzierten Maßnahmen sicherzustellen, wurde im Amtsblatt ⁽²⁾ eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Stichtag 31. März 1995) veröffentlicht. Die im Rahmen dieses neuen Verfahrens eingegangenen 583 Vorhaben sind von unabhängigen Sachverständigen sowie von der Kommission im Laufe des Jahres 1995 bewertet worden. Die ausgewählten Vorhaben werden im Rahmen des Haushalts 1996 finanziert.

2. Während dieser Zeit betrafen 52 Vorhaben die Beurteilung von Gemeinschaftsprogrammen sowie die Durchführung allgemeiner Studien auf Initiative der Kommission. Einige dieser Maßnahmen sind in einem bestimmten Mitgliedstaat angewendet worden, wie aus einer Anmerkung in der Tabelle hervorgeht. Diese Projekte umfassen auch Maßnahmen der technischen Hilfe, im wesentlichen in Form einer Hilfe bei der Durchführung der Gemeinschaftsverordnungen und deren Begleitung.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben (seit 1989 wurden 78 kofinanziert) betrafen verschiedene Sektoren. Im Bereich des Umweltschutzes in der Landwirtschaft handelt es sich um die Demonstration umweltfreundlicher Anbautechniken und die Einrichtung von Musterbetrieben. Die Vorhaben im Zusammenhang mit der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Valorisierung der Erzeugung betrafen weitgehend die Nahrungsmittelproduktion, aber auch die Förderung traditioneller Qualitätserzeugnisse. Die wichtigsten anderen Themen, um die es bei den zwischen 1989 und 1995 finanzierten Pilot- und Demonstrationsvorhaben ging, waren die Entwicklung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Wald, dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum sowie der Raumordnung.

Die seit 1989 kofinanzierten Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse (8 Projekte) betrafen in erster Linie die Finanzierung von Broschüren und die Veranstaltung von Seminaren mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Gemeinschaftspolitik im Bereich der ländlichen Entwicklung zu informieren.

3. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, kann die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 vorgesehenen Maßnahmen bis zu 1 % seiner jährlichen Mittelausstattung finanzieren. Von diesem verfügbaren Gesamtbetrag sind jährlich folgende Beträge gebunden worden: 1989 = 16,5 %, 1990 = 8,7 %, 1991 = 45 %, 1992 = 86,9 %, 1993 = 97,8 %, 1994 = 15,2 %, 1995 = 2,1 %.

(¹) ABl. L 374 vom 31.12.1988.

(²) ABl. C 303 vom 29.10.1994.

(96/C 217/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0693/96
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Unfreiwillige Kinderlosigkeit

Seit Jahren sind immer mehr Menschen in ganz Europa von unfreiwilliger Kinderlosigkeit betroffen.

In diesem Zusammenhang könnte es interessant sein zu erfahren, ob die Kommission eine Untersuchung erwogen hat oder gegebenenfalls bereits durchführt, was die Ursachen dieses Phänomens sind, und was dagegen unternommen werden kann.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

In der populären und der wissenschaftlichen Presse wurde über einen Zusammenhang zwischen Unfruchtbarkeit und einer vermuteten Exposition gegenüber sogenannten „Pseudoendokrinen“ oder „Xeno-Östrogenen“ in chemischen Stoffen berichtet, die in die Umwelt freigesetzt werden. Es wurde Besorgnis geäußert, vor allem über den berichteten Rückgang in der Quantität oder Qualität des menschlichen Spermas. Allerdings wurden die Studien, die derartige Entwicklungen behaupteten, angefochten. Anderen relevanten Studien ist ein solcher Rückgang nicht zu entnehmen. Außerdem ist es keineswegs sicher, daß die vermutete Qualitätsminderung des menschlichen Spermas eine Abnahme der Fruchtbarkeit bedeutet. Bevor man zweifelsfrei auf einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Eintreten gesundheitlicher Phänomene und der Exposition gegenüber bestimmten Stoffen schließen kann, müssen die Ergebnisse weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen abgewartet werden.

(96/C 217/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0702/96
von José Valverde López (PPE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Erhöhung der „Garantierten Höchstmenge“ für Olivenöl in Spanien

Die Union der Kleinbauern von Jaen (UPA), einer andalusischen Provinz, die mit das meiste Olivenöl in Spanien erzeugt, hat eine Erhöhung der „Garantierten Höchstmenge“ für in Spanien erzeugtes Olivenöl beantragt, die derzeit bei 1.350.000 Tonnen liegt, um zu vermeiden, daß die Landwirte Strafen zahlen müssen, wenn sie diese Menge überschreiten, und weil es sich ihrer Ansicht nach nicht um ein Überschußzeugnis handelt.

Der Olivenanbau wird sich in Spanien klimabedingt weiter ausdehnen, womit natürlich die Gefahr verbunden ist, daß die derzeit geltende garantierte Höchstmenge in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen wird.

Welche Vorschläge könnte die Kommission dahingehend vorlegen, daß diesem Antrag der andalusischen Landwirte mit Blick auf die nächsten Wirtschaftsjahre entsprochen wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. April 1996)

Die Garantiehöchstmenge (GHM) für Olivenöl wurde erstmals bei der Reform des Wirtschaftsjahres 1987/88 als Teil des Stabilisierungsmechanismus festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Marktordnungspreise und Beihilfen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1875/94 ⁽¹⁾ die GHM Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1994/95, 1995/96 und 1996/97 auf der Höhe von 1.350.000 Tonnen festgeschrieben.

Somit wird die Kommission die GHM Olivenöl erst vor Ende des Wirtschaftsjahres 1996/97 am 31. Oktober 1997 erneut überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 30.7.1994.

(96/C 217/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0706/96

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie über kosmetische Mittel in Italien

Mit dem Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996 wurde die Regierung beauftragt, die Richtlinie 93/35/EWG ⁽¹⁾ über „kosmetische Mittel“ vor dem 25. Februar 1997 in italienisches Recht umzusetzen.

Diese Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten in Artikel 3 vor, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens zum 14. Juni 1995 nachzukommen.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission für die Umsetzung der Richtlinie durch Italien zu ergreifen?

Was hält sie von den Bestimmungen des zweiten Absatzes von Artikel 29 des genannten italienischen Gesetzes, wonach die in Absatz 3 von Artikel 1 der Richtlinie 93/35/EWG in bezug auf Tierversuche vorgesehenen Bestimmungen und Fristen zwingend eingehalten werden müssen?

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 23.06.1993, S. 32.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(8. Mai 1996)

Mit Schreiben vom 29. Februar 1996 hat die Kommission von der italienischen Regierung die offizielle Mitteilung des Gesetzes Nr. 57/1996 erhalten, das diese Regierung ermächtigt, die Richtlinie 93/35/EWG über kosmetische Mittel bis zum 25. Februar 1997 umzusetzen.

Die Kommission hat entsprechend den Verpflichtungen aus Artikel 155 EG-Vertrag ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie eingeleitet und die italienische Regierung im Oktober 1995 entsprechend vorgewarnt. Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Richtlinie in italienisches Recht umgesetzt worden ist.

Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte italienische Gesetz verpflichtet die italienische Regierung, den Artikel 3 der Richtlinie fristgerecht in italienisches Recht umzusetzen.

(96/C 217/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0710/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Verwaltung klein angelegter Waldprojekte durch die Kommission

Zu den Schlüsselprioritäten der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz der Tropenwälder und des Waldprotokolls von Lomé gehören klein angelegte Waldprojekte auf Gemeinschaftsbasis. Diese Entwicklung ist höchst willkommen, da klein angelegte Vorhaben innovativer und rentabler sind und den örtlichen Gegebenheiten besser entsprechen als groß angelegte Projekte.

Aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands klein angelegter Projekte und des beträchtlichen Mangels an Fachpersonal der Kommission auf dem Gebiet der Tropenwälder muß die Kommission andere Wege finden, um zu gewährleisten, daß zahlreiche klein angelegte Waldprojekte in der Praxis finanziert werden.

1. Ist der Kommission das „Förderprogramm für tropische Regenwälder“ bekannt, das der niederländische Ausschuß für die IUCN durchführt? Dieses Programm wird von der niederländischen Regierung mit 5 Mio. Gulden pro Jahr finanziert und kommt für Projekte in einer Höhe bis zu 75.000 \$ pro Projekt auf. Das Bewerbungsverfahren ist sehr kurz und die Verwaltungsverfahren sind auf ein Minimum beschränkt. Das Programm ist äußerst erfolgreich.
2. Ist die Kommission bereit, ein ähnliches Programm, das aus Mitteln der Haushaltslinie B7-6201 finanziert wird, für die Europäische Union einzuführen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission
(29. April 1996)

Die Strategie, die die Kommission zur Durchführung der neuen Verordnung über die „Tropenwälder“ und des „Waldprotokolls“ des Lomé-Abkommens verfolgt, umfaßt die Finanzierung von Großprojekten, aber auch von experimentellen Pilotprojekten mittleren Ausmaßes, die mit den örtlichen Gemeinschaften durchgeführt werden. Bisher finanzierte die Kommission keine Aktionen unter 100.000 Ecu, insbesondere wegen des Mangels an genügend einsatzfähigem Fachpersonal zur Verwaltung solcher Aktionen.

Die Kommission hat Kenntnis von der Existenz des von den Niederlanden durchgeführten „Small grants“-Programms und wäre sehr interessiert daran, die Einzelheiten seiner Anwendungsmodalitäten und Resultate zu erfahren. Zu diesem Zweck nimmt sie demnächst Kontakt zu den niederländischen Behörden auf und zieht dann nach einer aufmerksamen Durchsicht dieses Programms die sich daraus für die inhaltlichen Strategien ergebenden Schlußfolgerungen, dies jedoch im Rahmen der ihr von der Haushaltsordnung und den Budgetrichtlinien auferlegten Zwänge.

(96/C 217/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0711/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Abschlichten kanadischer Robben

Ist der Kommission bekannt, daß die kanadische Regierung beschlossen hat, in diesem Jahr bis zu 250.000 Sattel- und Mützenrobben für die Abschlichtung freizugeben, die oft auf grausame Weise erfolgt und gegen die in der kanadischen Verordnung über Meeressäugetiere festgelegten Bedingungen verstößt, obwohl viele Meeresbiologen versichern, daß die Überfischung zu einer Verminderung der Robbenbestände führt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(11. April 1996)

Die Kommission ist über die im Dezember 1995 von der kanadischen Regierung beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen informiert, die 1996 für den Atlantik u.a. eine Fangquote von insgesamt 250.000 Sattelrobben vorsehen. In den Vorjahren lag die Quote bei 186.000 und die Anzahl der tatsächlich getöteten Robben bei etwa 60.000. Von einer Erhöhung der Gesamtfangquote für Mützenrobben ist der Kommission nichts bekannt.

Hinsichtlich der Ausführungen der Frau Abgeordneten über grausame Formen der Abschachtung hat der für das Fischereiwesen und die Ozeane zuständige kanadische Minister bestätigt, daß die Entnahme auf eine humane, verantwortungsvolle Weise und im Einklang mit den geltenden Bestimmungen erfolgt, die eine Tötung von Jungtieren der Sattelrobbe zu kommerziellen Zwecken sowie eine Entnahme zu persönlichen Zwecken ausschließen. Die Einfuhr von rohen Pelzfellen sowie Waren von Jungtieren der Sattelrobbe ist seit 1983 durch die Richtlinie 83/129/EWG des Rates ⁽¹⁾ verboten.

Von einer Verminderung der Robbenbestände durch Überfischung ist der Kommission nichts bekannt. Ganz im Gegenteil schätzen kanadische Wissenschaftler die Robbenbestände auf 4,8 Mio. Tiere mit einem jährlichen Zuwachs von 250.000 Tieren. Auf diese große Zahl wird die langsame Erholung gewisser Fischbestände zurückgeführt.

(1) ABl. L 91 vom 9.4.1983.

(96/C 217/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0718/96
von Yiannis Roubatis (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Türkei — ein Zentrum der Erzeugung und Vermarktung von Drogen

Nach dem Jahresbericht des US-Außenministeriums über den weltweiten Kampf gegen die Drogen, der am 1. März 1995 veröffentlicht wurde, stellt die Türkei eine zentrale Drehscheibe für die Inverkehrbringung von Drogen aus Südwestasien nach Europa dar, während sie selbst große Mengen von Drogen anbaut oder verarbeitet, die vornehmlich für die europäischen Märkte bestimmt sind.

Kann die Kommission mitteilen,

1. über welche Informationen sie zu den Themen verfügt, die in dem Bericht des US-Außenministeriums in bezug auf die Türkei angeführt werden?
2. welche Maßnahmen sie getroffen hat oder in Zukunft zu treffen gedenkt, damit dieses mit der Europäischen Union assoziierte Land verpflichtet wird, strengere Maßnahmen gegen die Inverkehrbringung von Drogen und zur sofortigen Unterbindung des Anbaus von Drogen aller Art, ausgenommen für medizinische Zwecke, zu ergreifen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Die Kommission ist über das Drogenproblem in der Türkei sehr beunruhigt und hat in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Jahresbericht über den weltweiten Kampf gegen die Drogen, der im März 1995 von dem amerikanischen Außenministerium veröffentlicht wurde und einen Überblick über die Lage in mehr als hundert Ländern (darunter mehrere Mitgliedstaaten) gibt, die mit diesem Problem konfrontiert sind.

Aus den Mitteln der Haushaltslinie B7-5080 — Bekämpfung des Drogenmißbrauchs — stellte die Kommission 1995 dem UN-Programm für die internationale Bekämpfung des Drogenmißbrauchs einen Zuschuß von 760.000 Ecu als Beitrag zu dem Aktionsprogramm zur Verfügung, das diese Organisation zusammen mit den türkischen Behörden zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in der Türkei aufgestellt hat. Laut dem Vertrag zwischen der Kommission und dem UN-Programm, der Anfang Januar 1996 in Kraft trat, verpflichtet sich das UN-Programm, seine Aktion auf folgende vier Schwerpunktbereiche zu konzentrieren, Bekämpfung des Drogenhandels, Verhütungsmaßnahmen, Behandlung der Drogenabhängigen und Kontrolle des Angebots. Die Aktion erstreckt sich über drei Jahre.

(96/C 217/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0719/96
von Christa Klaß (PPE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Pflegeversicherung

Die Kommission hat sich im Rahmen ihres mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms (KOM(95)134) aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung der EU und dem hiermit verbundenen ansteigenden Bedarf an Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gemeinschaftliche Maßnahmen in diesem Bereich ausgesprochen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die für 1995 angekündigte Expertensitzung zur Erstellung einer vergleichenden Analyse über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit stattgefunden hat, wer dieser Expertengruppe angehört und welche Ergebnisse bisher erzielt wurden?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob die in Frankreich in anderen Bereichen erprobten Dienstleistungsschecks (chèques d'emploi), die es dem Pflegebedürftigen ermöglichen würden, selbständig die Wahl des Pflegedienstes zu treffen, und die auch attraktive Arbeitsplätze schaffen können, als mögliche Alternative in den Rahmen der von der Kommission zu erstellenden Empfehlung aufgenommen werden?
3. Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, damit Personen, die aufgrund eines in der Bundesrepublik Deutschland begründeten Arbeitsverhältnisses der Beitragspflicht zur deutschen gesetzlichen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 1995 unterliegen, ihren Wohnsitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland gewählt haben, im Gegensatz zum derzeitigen Zustand Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung erhalten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

1. Die Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, geeignete Informationen zur Beschreibung und zur Analyse der in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen zur Absicherung des Pflegerisikos zusammenzustellen. Eine Untersuchung in sechs Mitgliedstaaten wurde 1993 durchgeführt, ihre Ausweitung auf sämtliche Mitgliedstaaten wird derzeit geprüft. Die Tabellen des MISSOC (des gemeinschaftlichen Informationssystems zur sozialen Sicherheit) werden demnächst ergänzt, um dieses neue Risiko zu berücksichtigen.
2. Der Dienstleistungsscheck ist eines der Mittel, durch die die Nachfrage nach Leistungen für Pflegebedürftige kostengünstiger gedeckt werden kann. Kein Mitgliedstaat verfügt derzeit über Dienstleistungsschecks, die speziell für die Betreuung von Pflegebedürftigen bestimmt sind, zwei Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich) haben aber Dienstleistungsschecks eingeführt, die es gleichzeitig ermöglichen, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Bereich der Familie zu vereinfachen und die einschlägigen Kosten zu verringern. Es ist noch zu früh für eine Bewertung der tatsächlichen Auswirkung dieser Formeln auf die Beschäftigung, jedoch verfolgt die Kommission ihre Entwicklung mit großem Interesse.
3. Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ sieht vor, daß ein Arbeitnehmer den Sozialversicherungsvorschriften seines Beschäftigungslandes unterliegt, und zwar auch dann, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohnt. Wenn die Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes verlangen, daß der Beschäftigte Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, gilt diese Verpflichtung auch für Grenzgänger.

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge stellt Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sicher, daß Grenzgänger auf die Sachleistungen sowohl des Wohnlandes als auch des Beschäftigungslandes Anspruch haben. Zusätzlich hat das Beschäftigungsland auch Geldleistungen zu gewähren.

Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer prüft derzeit, ob die deutsche Pflegeversicherung als Leistung im Krankheitsfall zu betrachten ist und ob sie gegebenenfalls als Geldleistung oder als Sachleistung gelten soll. Dies ist in Anbetracht der Komplexität der deutschen Rechtsvorschriften keine einfache Frage. Die Kommission wird der Frau Abgeordneten die Ergebnisse dieser Untersuchung zukommen lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 149, 5.7.1971 (konsolidierte Fassung, ABl. C 325, 10.12.1992).

(96/C 217/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0727/96

von Salvador Garriga Polledo (PPE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung und des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln auf einzelstaatlicher Ebene

Kann die Kommission das Dokument „Vergleichende Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten über die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung und des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln“ zugänglich machen, in dem der Stand der Anwendung des Artikels 209 a EGV dargelegt wird und das sie dem Rat am 17. November 1995 übermittelt hat?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission*(3. Mai 1996)*

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten direkt das Synthesedokument zur vergleichenden Analyse der Länderberichte ⁽¹⁾. Dieses Dokument ist dem Parlament zugeleitet worden.

⁽¹⁾ Kom(95) 556 endgültig.

(96/C 217/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0730/96**von Werner Langen (PPE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Anwendung von Art. 92/93 EGV – Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Forstunternehmen in Deutschland

Die staatlichen Forstunternehmen erwirtschaften in der Bundesrepublik im Jahresdurchschnitt (alte Bundesländer) ein Defizit von ca. DM 220.– p. ha. Dieses Defizit wird durch Haushaltsmittel aus den öffentlichen Haushalten ausgeglichen. Die Forstbetriebe, die nicht in öffentlichem Besitz sind, werden nur mit sehr geringfügigen Mitteln gefördert, müssen jedoch am Markt dem Wettbewerb staatlicher Betriebe standhalten. Die Ungleichbehandlung durch den regelmäßigen jährlichen Defizitausgleich aus Steuermitteln, die noch durch die führende Rolle der staatlichen Forstwirtschaft bei Holzpreisverhandlungen, Lohnabschlüssen etc. verstärkt wird, bedeutet eine lebensbedrohende Wettbewerbsbenachteiligung der nichtstaatlichen Forstwirtschaftsunternehmen.

1. Sollen die staatlichen Forstbetriebe – wie andere Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz – im Wettbewerb nicht nach den gleichen Bedingungen wie nichtstaatliche Forstunternehmen behandelt werden?
2. Wird die Kommission gem. Art. 93 die Wettbewerbssituation in der Holzwirtschaft in Deutschland prüfen?
3. Welche Vorschläge macht die Kommission, um sicherzustellen, daß die hohen Beihilfesätze in der staatlichen Forstwirtschaft der Bundesrepublik nicht zu einer groben Benachteiligung der konkurrierenden Forstunternehmen im Gemeinsamen Markt führen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(18. April 1996)*

Die Kommission war bisher gegenüber staatlichen Beihilfen für Entwicklung, Schutz und Bewirtschaftung der Wälder verhältnismäßig positiv eingestellt, beurteilt aber jeden Einzelfall gesondert. Dieses Vorgehen beruht auf dem vom Rat 1989 beschlossenen forstwirtschaftlichen Aktionsprogramm.

Die Kommission teilt voll und ganz die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß staatliche Forstbetriebe ebenso den Wettbewerbsregeln wie private Forstbetriebe unterliegen sollten.

Daher hat die Kommission die deutsche Regierung um Klarstellung gebeten und dabei hervorgehoben, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, die beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen anzumelden. Die deutsche Regierung hat geantwortet, daß staatlichen Forstunternehmen keine Beihilfen gewährt werden, insbesondere nicht in der Form eines Haushaltsausgleichs oder einer Steuerermäßigung. Auch hat die deutsche Regierung betont, daß derartige Beihilfen nicht geplant sind.

(96/C 217/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0737/96
von Bernie Malone (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Strahlungsemissionen von GSM-Mobilfunkmasten

Ist die Kommission auch der Auffassung, daß von Strahlenemissionen von GSM-Mobilfunkmasten gesundheitliche Risiken ausgehen, und hält sie eine Untersuchung über diese Gefährdung für notwendig? Bestehen über Regelungen zur Kontrolle der Lokalisierung derartiger Masten? Falls nicht, beabsichtigt sie, derartige Regelungen einzuführen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(20. Mai 1996)

Mögliche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Emission nichtionisierender Strahlung waren bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen. Die Kommission verweist hierzu auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-274/95 ⁽¹⁾ und E-3142/95 ⁽²⁾ von Herrn Alavanos und E-1718/95 von Herrn Hughes ⁽³⁾.

Außerdem hat die Kommission eine Studie über die Quellen, Expositionen und gesundheitlichen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung gefördert und veröffentlicht. Die Studie wurde an einschlägig interessierte Mitglieder des Parlaments weitergeleitet.

Wie in ihrer Mitteilung an das Parlament und den Rat ⁽⁴⁾ ausgeführt, hat die Kommission darüber hinaus 1995 ein Aktionsprogramm ⁽⁵⁾ über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der Benutzung von Mobiltelefonen beschlossen, speziell hinsichtlich möglicher athermischer Wirkungen nichtionisierender Strahlung. Das Programm wird zur Zeit von einer Gruppe namhafter Experten erarbeitet, ein entsprechender Bericht wird für September 1996 erwartet.

Regelungen der Gemeinschaft über die Standorte von GSM-Basisstationen bestehen zur Zeit nicht.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 13.7.1995.

⁽²⁾ ABl. C 179 vom 13.7.1995.

⁽³⁾ ABl. C 257 vom 2.10.1995.

⁽⁴⁾ KOM(94) 492 endg.

⁽⁵⁾ IP (95) 1057.

(96/C 217/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0742/96
von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Nationale Beihilfen im Schweinefleischsektor

Die Geschichte illegaler Beihilfen im Schweinefleischsektor und unlauterer Beihilfen für die Erzeuger in einigen EU-Mitgliedstaaten ist wohlbekannt: Stabiporc in Frankreich, finanzielle Beihilfen je Sau in der Republik Irland, „grüne DM“-Nachlässe in Deutschland, „Schlacht“-Prämien in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Vorzugskreditsysteme für Junglandwirte. Alle diese Beihilfen haben zu einem beunruhigenden Ungleichgewicht im Schweinefleischsektor in der EU geführt. Obwohl zahlreiche der „Beihilfen“ für Schweinezüchter in anderen Mitgliedstaaten als legal gelten, erscheinen sie den kleinen Schweinezüchtern im VK ungerecht.

Wie übt die Kommission Aufsicht (Kontrolle?) darüber aus, was in diesem Sektor vor sich geht, und was gedenkt sie zu unternehmen, um diese Ungleichgewichte aufzuheben, die allmählich die Schweinefleischindustrie des VK vom Markt verdrängen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(12. April 1996)

Den Befugnissen der Kommission bezüglich der Kontrolle staatlicher Beihilfen im Schweinesektor liegt Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates ⁽¹⁾ zugrunde, wonach auf den Schweinesektor die Artikel 92 bis 94 des EG-Vertrags angewendet werden. Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission rechtzeitig von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen; ist die Kommission der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie das in Artikel 92 Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein.

In bezug auf die Stabiporc-Beihilfe hat die Kommission beschlossen, daß gewährte Beträge, die mit den Gemeinschaftsvorschriften unvereinbar sind, zuzüglich Zinsen wiedereingezogen werden müssen. Was die Schlachtung von Schweinen betrifft, so ist es Politik der Kommission, in Fällen, in denen zur Seuchenbekämpfung eine Schlachtpolitik angewendet wird, die Gewährung von Ausgleichszahlungen zu gestatten. Ebenso gestattet die Kommission Beihilfen für Junglandwirte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽¹⁾. Die „grüne DM“-Nachlässe in Deutschland wurden mit mehreren Verordnungen und Entscheidungen des Rates akzeptiert. Hingegen ist der Kommission nicht bekannt, daß in Irland finanzielle Beihilfen je Sau gewährt werden. Sie möchte den Herrn Abgeordneten daher bitten, nachzuweisen, daß eine solche Beihilfe existiert oder einmal existiert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975.

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991.

(96/C 217/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0749/96
von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission
(14. März 1996)

Betrifft: Krise im Sektor der Konservierung von Sardinien

Seit einigen Jahren befindet sich der Sektor der Konservierung von Sardinien in Europa in einer schweren Krise, die mit großen weltweiten Schwierigkeiten im Fischereisektor einhergeht und die bisher noch nicht durch Gemeinschaftsmaßnahmen behoben werden konnte. Dieser Niedergang kann auf zwei hauptsächliche Gründe zurückgeführt werden:

- Das große Angebot des Erzeugnisses bei gleichzeitiger starker Konkurrenz von Drittländern, die freien Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten haben und deren Produktionskosten weit unter den europäischen liegen (bis zu 47% niedriger), wobei sie allerdings nicht dieselbe Qualität bieten;
- der nachlassende Verbrauch des Erzeugnisses, obwohl dies wertvolle Merkmale aufweist, wie zum Beispiel einen hohen Protein- und Calciumgehalt bei einem äußerst geringen Histamingehalt, eine Verarbeitung, bei der keine Zusätze oder chemische Konservierungsmittel verwendet werden, sowie die Möglichkeit, langfristig und bei jeglicher Temperatur konserviert werden zu können, ohne Veränderungen zu erleiden.

Das Ausmaß der Krise zeigt sich an der Situation in Italien: Von 8 Verarbeitungsbetrieben, die zu den modernsten und fortschrittlichsten in der Welt gehören, teilweise durch Beiträge der Gemeinschaft finanziert werden und alleine imstande sind, den gesamten europäischen Bedarf abzudecken, sind gegenwärtig nur 3 produktiv und dies, obwohl das Grunderzeugnis in den italienischen Meeren in großer Menge verfügbar ist.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um der europäischen Verarbeitungsindustrie die gleichen Bedingungen zu bieten, wie sie den außergemeinschaftlichen Erzeugerländern zur Verfügung stehen?

Wäre die Kommission bereit, zum Zweck einer Wiederbelebung des Sektors die Förderung des Verbrauchs von Sardinien in Dosen zu unterstützen, indem sie eine passende Werbekampagne vorsieht sowie die Möglichkeit, ein „Ursprungszeugnis“ einzuführen, um die europäische Qualität gegenüber der der außergemeinschaftlichen Erzeugnisse wirksam abzugrenzen und hervorzuheben?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. April 1996)

Der Rat hat bei der Prüfung des Berichts der Kommission über die Lage auf dem Sardinienmarkt⁽¹⁾ Ende 1995 folgende Maßnahmen zugunsten dieses Sektors erwogen:

- Intensivierung der Übertragungsbeihilfe durch eine deutliche Anhebung des Prämienbetrags bei der Festsetzung der Preise 1996;
- Neustrukturierung des Sektors über verstärkte Maßnahmen im Rahmen der derzeitigen Instrumente — insbesondere des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) und der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation — mit Unterstützung der regionalen und nationalen Behörden;
- Preismaßnahmen, die keine negativen Rückwirkungen auf diesen Markt oder den Markt für ähnliche Arten haben;
- Durchführung einer Kampagne zur verstärkten Förderung des Absatzes auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Im Hinblick auf diesen letzten Punkt wird die Kommission folglich 1996 die Veranstaltung einer europäischen Kampagne zur Förderung des Absatzes von Fischereierzeugnissen unterstützen. Ziel dieser Kampagne mit einem gemeinsamen zentralen Thema wird es sein, den Verbrauch von Fischereierzeugnissen in der Gemeinschaft zu steigern und aufzuwerten, insbesondere von Arten, bei denen es keine Probleme der Bestandsüberfischung gibt.

Der Absatz dieser Arten soll vor allem auf Märkten gefördert werden, auf denen sie traditionell wenig verkauft werden, sowie bei bestimmten zurückhaltenden Verbrauchergruppen. Die besondere Kennzeichnung eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit seiner Herkunft ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92⁽¹⁾ zum Schutz von geographischen Angaben (g.g.A.) und Ursprungsbezeichnungen (g.U.) zulässig. Voraussetzung ist allerdings, daß das Erzeugnis aus einer bestimmten Gegend, einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Land stammt und es seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen verdankt (g.U.) oder sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geographischen Ursprung ergibt (g.g.A.). Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gilt auch für Fischereierzeugnisse, selbst wenn das Wandern der Bestände die Feststellung der geographischen Herkunft erschwert.

Die Kommission beabsichtigt in diesem Zusammenhang, eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93⁽²⁾ vorzuschlagen, um Interventionen des FIAF für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur unter Bezugnahme auf deren geographische Herkunft zu ermöglichen, soweit dieser Bezug fester Bestandteil eines offiziellen Gütesiegels im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist.

Um zu erfahren, wie eine Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe beantragt werden kann, müssen die interessierten Organisationen sich an die zuständigen Behörden ihres Landes wenden, die diese Anträge an die Kommission weiterleiten.

(1) Kom(95)320 endg.

(2) ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(3) ABl. L 346 vom 31.12.1993.

(96/C 217/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0751/96

von Ian White (PSE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Knochen statt Fleisch

Sogenanntes Separatorenfleisch gewinnt man aus Schlachtkörpern, die normal zerlegt und dann durch Hochdruckwalzen geleitet werden, um die daran hängenden Gewebefetzen abzulösen. Das entstehende Gemisch aus Sehnenenden, Knorpel, Bindegewebe und Knochensplintern wird zu einem Brei gestampft und macht als Massenware Fleischerzeugnissen Konkurrenz, darf aber weiterhin als Fleisch bezeichnet werden.

Erwägt die Kommission, die Verbraucher durch geeignete Kenntlichmachung zu schützen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(15. April 1996)

Die Kommission ist sich des Problems der Kennzeichnung von in Fleischerzeugnissen verwendetem Separatorenfleisch bewußt. In diesem Zusammenhang fanden vor einigen Monaten im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses bereits erste Diskussionen mit den Mitgliedstaaten statt. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Verbraucher grundsätzlich über die Verwendung von Separatorenfleisch in Fleischerzeugnissen informiert werden sollten.

In Kürze wird mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten für die Lebensmitteletikettierung weiter erörtert werden, welches im einzelnen die geeignetsten Methoden der Unterrichtung der Verbraucher über die Verwendung von Separatorenfleisch sind.

(96/C 217/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0752/96
von Josu Imaz San Miguel (PPE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Geisteskrankheiten

Die Europäische Kommission verfügt über verschiedene Programme im Bereich der Volksgesundheit sowie zur Unterstützung von Behinderten. Bei den Aktionen im Bereich der Volksgesundheit gibt es ein spezifisches Kapitel für „andere Krankheiten“.

Angesichts der vergleichsweise geringen Mittel, die seit jeher auf dem Gebiet der Geisteskrankheiten eingesetzt wurden, bildet ihre notwendige spezielle Behandlung einen der vorrangigen Tätigkeitsbereiche in unserer Gesellschaft.

Andererseits bedeutet eine Geisteskrankheit eine schwere Behinderung, die Auswirkungen auf die Möglichkeiten der darunter leidenden Patienten hat, ihr tägliches Leben zu meistern und in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert zu werden.

Berücksichtigt die Europäische Kommission diese Geisteskrankheiten in ihren Programmen für die Volksgesundheit?

Sind diese Krankheiten und die von ihnen Betroffenen in die Gruppen einbezogen, die als mögliche Zielgruppen der Behindertenprogramme der Europäischen Union in Frage kommen?

Teilt die Kommission die Auffassung hinsichtlich der Notwendigkeit, Maßnahmen für diese Personengruppen, die unter Geisteskrankheiten mit erhöhtem Risiko leiden, mit dem Ziel zu verbinden, spezifische Therapien zu entwickeln, so daß ihre Behandlung in der Nachbarschaft zur Familie erfolgen kann?

Welche Programme und Haushaltsmittel weist die Kommission diesen Zielen zu oder wird sie ihnen zuweisen, falls sie diese mitträgt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(21. Mai 1996)

Psychische Erkrankungen werden im Rahmen des Programms Helios II berücksichtigt, das die Situation von Behinderten verbessern will.

In ihrer Mitteilung über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽¹⁾ hat die Kommission psychische Erkrankungen einschließlich Selbstmord als Erkrankungen mit hoher Mortalität oder Morbidität identifiziert. Sie prüft derzeit die Möglichkeit der Selbstmordprävention im Rahmen eines potentiellen Programms betreffend vorsätzliche und nicht vorsätzliche Unfälle und Verletzungen.

Ferner befaßt sich auch das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽²⁾ mit Wohlbefinden und geistiger Gesundheit.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Haushaltsbehörde beschlossen hat, die Haushaltslinie B3-4300 im Jahre 1996 um 5 Mio. Ecu für die Alzheimer-Krankheit und sonstige psychische Erkrankungen aufzustocken.

⁽¹⁾ KOM(95) 449.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 29.3.1996.

(96/C 217/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0753/96
von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Gewährung finanzieller Beihilfen für die Durchführung von Projekten zum Verbraucherschutz im Jahr 1996

In einer Stellungnahme mit dem Titel „Gewährung finanzieller Beihilfen für die Durchführung von Projekten zum Verbraucherschutz im Jahr 1996“, die im Amtsblatt Nr. C 19 vom 23. Januar 1996 veröffentlicht wurde, nannte die Kommission alle Zulassungsbedingungen.

Der Stellungnahme der Kommission ist zu entnehmen, daß die Frist für die Einreichung von Beihilfeanträgen auf den 31. Januar 1996 festgesetzt wurde.

Kann die Kommission angeben, wie in einer so kurzen Frist (vom 23. bis zum 31. Januar) die Unterlagen für die Beihilfeanträge ergänzt und an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission geschickt werden können?

Könnte man die Zahl der Vorhaben erfahren, die bei ihr eingereicht wurden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(25. April 1996)

Die Veröffentlichung des Texts über die Gewährung finanzieller Beihilfen für Projekte zum Verbraucherschutz für das Jahr 1996 hat sich tatsächlich verzögert. Obwohl ihr bereits eine Vielzahl (300) von Beihilfeanträgen vorliegen, hat die Kommission daher beschlossen, den Schlußtermin auf den 31. Mai 1996 zu verschieben, damit keine Organisation benachteiligt wird. Die neue Mitteilung hierzu wird demnächst veröffentlicht.

(96/C 217/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0754/96

von Honório Novo (GUE/NGL) und Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Bau des Sela-Staudammes im Minho-Fluß

Im Wassereinzugsgebiet des Minho wurden bereits ungefähr 50 Wasserkraftanlagen gebaut, und das Projekt einer weiteren Anlage, die in Sela, Kreis Monção, in Nord-Portugal errichtet werden soll, wird gerade geprüft.

Umweltverbände aus Portugal und Galicien (Spanien) sowie einige Winzer- und Fischervereinigungen sowie einige Gemeinden haben schon seit geraumer Zeit auf negative Umweltauswirkungen aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang werden häufig die Zerstörung von Lebensräumen, die für das Überleben von wandernden Fischbeständen notwendig sind, die sehr lukrativ und in Portugal selten sind (Neunauge und Alse), sowie ferner spürbare klimatische Veränderungen genannt mit negativen Folgen für den Anbau einer in Portugal einzigartigen Rebsorte von großer Qualität, deren Ertragssteigerung erst kürzlich durch Gemeinschaftsmittel unterstützt wurde (der Alvarinho-Wein).

Zwischen April und September 1995 wurde von Versorgungsunternehmen, die am Staudambau von Sela interessiert sind (EDP in Portugal bzw. FENOSA in Spanien) eine Umweltverträglichkeitsstudie ausgearbeitet. Da dieses Projekt mit Sicherheit durch Gemeinschaftsmittel gefördert werden wird, ist es unbedingt erforderlich, daß seine Durchführung nur nach einer sorgfältigen und unparteiischen Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile beschlossen wird.

Ist der Kommission bekannt, ob eine der Regierungen der Iberischen Halbinsel alleine oder gemeinsam den Bau des Staudammes von Sela als ein durch die Strukturfonds zu förderndes Projekt eingereicht hat?

Hält sie es für zulässig, daß eine Umweltverträglichkeitsstudie durch Unternehmen angefertigt wird, die ein direktes Interesse am Bau des Staudammes haben? Welche Vorgehensweise hält die Kommission für die angemessenste, um die Unparteilichkeit einer Umweltverträglichkeitsstudie zu gewährleisten?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(25. April 1996)

Ein Antrag auf Förderung des genannten Projekts aus Gemeinschaftsmitteln liegt nicht vor.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gibt es für das Projekt gegenwärtig noch nicht einmal einen Bauplan, das heißt, daß die spanische und die portugiesische Regierung zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich seiner Durchführung noch keine Entscheidung getroffen haben.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Bauherr verantwortlich. Die Bewertung der Umweltfolgen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden der Mitgliedstaaten.

(96/C 217/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0756/96
von Charles Goerens (ELDR) an die Kommission
(21. März 1996)

Betrifft: Allianzen im Bereich des digitalen Fernsehens

Die Allianz BSkyB – Bertelsmann – Canal Plus – Havas im Bereich des digitalen Fernsehens wirft viele Fragen hinsichtlich der Wettbewerbspolitik auf. Den Beteiligten zufolge haben sie in erster Linie den deutschen Markt im Visier. Einige Verantwortungsträger (insbesondere Herr Pierre Luscre, Vorstandsvorsitzender von Canal Plus) hat nicht einmal gezögert zu erklären, daß dieser Zusammenschluß den positiven Effekt hätte, den französischen Markt abzuschirmen. Richtig verstanden dürfte dies wohl heißen, daß Canal Plus keine Konkurrenz auf dem Markt zu befürchten hätte.

Hat die Kommission Kenntnis von einer solchen Absprache zur Ausgrenzung der Konkurrenz, die diese Allianz mit sich bringen würde?

Ist dies, falls es zutrifft, nicht gleichbedeutend mit dem Versuch einer Kartellierung des nationalen Marktes, die gemäß den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verboten ist?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß eine solche Absicht gegen ihre erklärte Politik auf dem Gebiet der neuen Medien und neuen Dienste vor dem Hintergrund der Informationsgesellschaft verstößt, eine Politik, die genau darauf abzielt, das Entstehen eines effizienten Wettbewerbs in diesen Bereichen auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten zu begünstigen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(11. April 1996)

Die Kommission ist über die Allianz zwischen Bertelsmann, Canal+, News Corporation und Havas, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, unterrichtet.

Da aber die Bündnispartner ihre Vereinbarung noch nicht fertiggestellt und notifiziert haben, wäre eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit den EG-Wettbewerbsregeln vor einer gründlichen Prüfung des Vorgangs verfrüht.

Sobald die Vereinbarung notifiziert ist, wird die Kommission ihren Inhalt und ihre Auswirkungen auf den Pay-TV-Markt in den verschiedenen Mitgliedstaaten sorgfältig prüfen und darauf achten, daß ein wirksamer Wettbewerb auf diesem Markt erhalten bleibt.

(96/C 217/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0757/96
von Roberto Mezzaroma (UPE) an die Kommission
(21. März 1996)

Betrifft: Dreitausend „überschüssige“ menschliche Embryonen in Großbritannien

Nach dem britischen Gesetz können befruchtete Eizellen fünf Jahre lang aufbewahrt werden, und bereits jetzt werden in britischen Krankenhäusern etwa 9.000 menschliche Embryonen gelagert.

Bei mindestens 3.000 dieser Embryonen sind jedoch die Eltern nicht mehr ausfindig zu machen.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um diese „nie geborenen Kinder“ zu retten, und welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, um ähnliche Situationen künftig zu verhindern?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(96/C 217/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0758/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. März 1996)

Betrifft: Sicherere Flüge der Fluggesellschaften

Anläßlich des Absturzes eines Flugzeugs der Birgen Air vor der Küste der Dominikanischen Republik, der zahlreiche Menschenleben gefordert hat, verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung (B4-0150/96), in der es die Kommission aufforderte, „beschleunigt konkrete Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt und insbesondere zur Verbesserung der kommerziellen und technischen Betriebsbedingungen von Chartergesellschaften vorzulegen“. Es forderte ferner die Erstellung einer „schwarzen Liste“ von Fluggesellschaften, die die internationalen Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllen. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen sowie unter Berücksichtigung der Aussagen der Internationalen Föderation der Verkehrspilotenvereinigungen (IFALPA) über beträchtliche Überschreitungen bei den Arbeitsstunden der Piloten, Flugbegleiter und Techniker der fraglichen Gesellschaft mitteilen, welche konkreten Maßnahmen sie zur Erfüllung der in der Entschließung gestellten Forderungen nach sichereren Flügen zu ergreifen beabsichtigt?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe auf hoher Ebene eingerichtet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit für europäische Bürger zu prüfen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Fluggesellschaften aus Drittländern gelegt, die ihre Tickets in der Gemeinschaft verkaufen.

Im Juni 1996 wird die Kommission einen Bericht über die ersten Ergebnisse dieser Gruppe vorlegen.

(96/C 217/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0761/96**von Angela Billingham (PSE) an die Kommission**

(26. März 1996)

Betrifft: Gesetz über unvernünftiges Verhalten am Arbeitsplatz

Einschüchterung am Arbeitsplatz ist ein Problem, das immer mehr in die Öffentlichkeit dringt. Nach Aussage von Forschern kommt es an Bildungsanstalten besonders häufig zur Einschüchterung am Arbeitsplatz. In Großbritannien sind in den letzten 10 Jahren 150.000 Lehrer und Dozenten wegen streßbedingter Krankheit in den vorzeitigen Ruhestand getreten; diese Zahl ist dreimal so hoch wie die Anzahl der aus Altersgründen in den Ruhestand getretenen Personen.

Schweden hat als einziges europäisches Land ein Gesetz im Zusammenhang mit dieser Problematik verabschiedet. Das Gesetz heißt „Gesetz über unvernünftiges Verhalten am Arbeitsplatz“.

Beabsichtigt die Europäische Kommission, irgendwelche Maßnahmen zur Verabschiedung eines Gesetzes auf europäischer Ebene zu ergreifen, das die Menschen vor Einschüchterung am Arbeitsplatz schützt und somit die vorzeitige Pensionierung aufgrund von streßbedingten Krankheiten vermeiden könnte?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Zu den Aktionen der Kommission in ihrem Gemeinschaftsprogramm über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum 1996-2000 ⁽¹⁾ gehört die Risikoermittlung bei besonderen Gesundheits- und Sicherheitsproblemen einschließlich Gewalt und Streß am Arbeitsplatz, wozu auch die Einschüchterung am Arbeitsplatz zählt. Die Risikoermittlung wird dann zu gegebener Zeit zu einer Entscheidung darüber führen, ob Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind oder nicht.

⁽¹⁾ KOM(95) 282 endg.

(96/C 217/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0762/96
von Angela Billingham (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Marktuntersuchung

Ist die Kommission über die Praxis der Marktuntersuchung im Bilde, die im nationalen Gesundheitswesen des Vereinigten Königreichs (National Health Service) und sogar auf der Ebene der Gemeinderegierung gang und gäbe ist?

Stimmt sie der Auffassung zu, daß durch die Überprüfung eines Aspekts einer Dienstleistung die überprüften Arbeitnehmer diskriminiert werden?

Beabsichtigt die Kommission, diese unannehmbare Praxis zu untersuchen, die darin besteht, (ohnein schon niedrig bezahlte) Arbeitnehmer dazu zu zwingen, dauernd um ihre eigenen Arbeitsstellen zu kämpfen — was gewöhnlich nur dazu führt, daß sie noch niedriger bezahlte Stellen annehmen müssen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(7. Mai 1996)

Die gestellten Fragen scheinen ausschließlich das einzelstaatliche Recht zu betreffen. Tatsächlich sind für Kontroversen um die Vergütung von Arbeitnehmern grundsätzlich die Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.

Es ist ferner hinzuzufügen, daß beim Übergang eines Betriebsteils (dieser Sachverhalt geht aus der Formulierung der Frage nicht klar hervor) die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des Übergangs auf den Erwerber übergehen (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977) ⁽¹⁾.

Damit übernimmt der Erwerber sämtliche Pflichten des Veräußerers, einschließlich derjenigen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden. Das mit der Richtlinie verfolgte Ziel besteht darin, die Rechte der Arbeitnehmer beim Wechsel des Arbeitgebers zu wahren, indem es ihnen ermöglicht wird, für den Erwerber zu den mit dem Veräußerer vereinbarten Bedingungen weiter zu arbeiten. Da das Vereinigte Königreich diese Aspekte der Richtlinie 77/187/EWG in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat, sind auch für die Lösung eventueller strittiger Fragen, die sich in diesem Bereich ergeben können, die nationalen Gerichte zuständig.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977.

(96/C 217/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0763/96
von Aline Pailler (GUE/NGL) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien

In ihrer Mitteilung vom 23. Februar 1994 über die Zuwanderungs- und Asylpolitik (KOM(94)23 endg.) weist die Kommission darauf hin, daß die Ratifizierung der am 18. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Konvention über den Schutz der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien durch die Mitgliedstaaten sicherstellen würde, daß die den in der Gemeinschaft lebenden Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen gewährten Rechte den höchsten internationalen Normen entsprechen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten diese Internationale Konvention bereits ratifiziert haben? Ist die Kommission bereit, Maßnahmen zu treffen, um alle Mitgliedstaaten zur Ratifizierung dieser Konvention zu bewegen, und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Europäischen Union vorzulegen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(7. Mai 1996)

Die Internationale Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien wurde durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht ratifiziert.

Die Kommission hat in ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995 – 1997 ⁽¹⁾ angekündigt, daß sie die Mitgliedstaaten auffordern wird, die UNO-Konvention zu ratifizieren, um die Stellung der in der EU lebenden Wanderarbeiter und ihrer Familien zu verbessern und sicherzustellen, daß die ihnen zuerkannten Rechte dem internationalen Standard entsprechen.

Die Kommission hat die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen eingeleitet: Unter anderem verfaßt sie einen Bericht über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten und den von einer Ratifizierung dieser Konvention zu erwartenden Mehrwert im Vergleich zu anderen vom Internationalen Arbeitsamt und vom Europarat angenommenen internationalen Rechtsinstrumenten.

Die Kommission wird die Aktionen zur Stärkung der Integrationspolitik zugunsten der Einwanderer weiterhin vorantreiben, wie in ihrer Mitteilung vom 23. Februar 1994 über die Zuwanderungs- und Asylpolitik dargelegt. Dazu gehört auch die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Gewährung von Beihilfen für Integrationsprojekte.

⁽¹⁾ COM(95) 134 endg.

(96/C 217/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0764/96
von Sylviane Ainardi (GUE/NGL) an die Kommission
(21. März 1996)

Betrifft: Förderung des Anzapfens von Bäumen zur Harzgewinnung

Das europäische Defizit an Folgeerzeugnissen von Harz ist nach wie vor sehr hoch. Leider wurde die Harzgewinnung in zahlreichen Regionen wie den Landes aufgrund des Preisrückgangs und fehlender Unterstützung aufgegeben.

Ein neues Anzapfverfahren „im geschlossenen Gefäß“ wurde kürzlich entwickelt; es verbessert den Ertrag und erlaubt, Terpentin durch Dekantieren und kristallisierten Harz zu gewinnen. Dieses Verfahren wird ergänzt durch eine mobile Destillationseinheit, wodurch der kristallisierte Harz vor Ort zu Kolophonium und Terpentin verarbeitet werden kann. Versuche laufen derzeit.

Ist die Kommission über diese neuen Verfahren informiert? Ist sie bereit, sie durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen zu unterstützen, damit die Wiederbelebung der Harzgewinnung in Waldgebieten wie den Landes möglich wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(12. April 1996)

Die verschiedenen Techniken, die in Kieferbeständen zur Harzgewinnung verwendet werden, insbesondere das Anzapfverfahren „im geschlossenen Gefäß“, mit dem die Gewinnung dieses Erzeugnisses rationalisiert und kostengünstiger gestaltet werden soll, sind der Kommission bekannt.

Für die Gummi- bzw. Harzerzeugung werden von der Kommission auf Gemeinschaftsebene keine direkten Beihilfen gewährt.

Die Entwicklung dieses Sektors in der Region Landes kann jedoch durch eine finanzielle Beihilfe im Rahmen der Programme für die Entwicklung der ländlichen Gebiete gefördert werden. Diese im Zusammenhang mit der Strukturfondsreform beschlossenen Programme werden in Frankreich auf regionaler Ebene von einem Begleitausschuß unter Vorsitz des Präfekten der Region verwaltet, an dem die verschiedenen regionalen Partner aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligt sind. Im Falle von Aquitanien enthält dieses Programm, das den Zeitraum 1994-1999 abdeckt, einen Teil „Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ressourcen“, in dessen Rahmen die Wiederbelebung des Anzapfverfahrens gefördert werden könnte, sollten die Verantwortlichen in der Region diese Maßnahme unter ihre Entwicklungsschwerpunkte aufnehmen. Für den Forstsektor insgesamt sind im Programm für Aquitanien über sechs Jahre Interventionen aus öffentlichen Geldern im Betrag von 300 Mio. FF vorgesehen, davon knapp 150 Mio. FF an Gemeinschaftsmitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

(96/C 217/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0767/96
von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Binnenmarkt-Rundfunkquoten

Nach einem neuen französischen Gesetz müssen 40% der gesendeten Lieder im französischen Radio in französischer Sprache sein. Die irische Regierung hat eine ähnliche 30%ige Quote für irisches Liedgut eingeführt. Inzwischen erwägen auch die portugiesische und die belgische Regierung die Einführung ähnlicher Quoten.

Sieht die Kommission in bezug auf den freien Verkehr von Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft Handlungsbedarf?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(26. April 1996)

Die Kommission prüft zur Zeit die französischen und irischen Rechtsvorschriften um festzustellen, ob sie mit Artikel 59 EG-Vertrag vereinbar sind, da Hörfunksendungen Dienstleistungen im Vertragssinne darstellen. Zu den französischen Rechtsvorschriften verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-380/96 von Herrn Wilson ⁽¹⁾. Nach Abschluß dieser Prüfung wird die Kommission entscheiden, ob Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der Kommission ist das portugiesische Gesetz über Hörfunkquoten bekannt. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, daß das Gesetz nicht in Kraft getreten ist. Angaben zur geplanten Einführung derartiger Vorschriften in Belgien liegen ihr nicht vor.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 26.7.1996, S. 31.

(96/C 217/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0775/96
von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Informationen im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege

Ein Bürger meines Wahlkreises hat sich darüber beschwert, daß er aufgrund des unzulänglichen Informationsaustauschs zwischen der Türkei und dem VK im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege der Gefahr ausgesetzt war, sich mit der Legionärskrankheit zu infizieren. Dieses Problem könnte auch andere Mitgliedstaaten der EU betreffen.

Die Legionärskrankheit sei erstmalig im Mai 1995 in einem Hotel in Kusadisi aufgetreten. Insgesamt seien 11 Fälle verzeichnet worden. Die Touristen seien jedoch erst Ende September aus dem Hotel verbracht worden, so daß in der Zwischenzeit 4.500 britische Urlauber der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt gewesen seien.

Welche Vereinbarungen bestehen zwischen der EU und der Türkei über den Austausch von wichtigen Informationen im Gesundheitsbereich? Ist die Kommission der Ansicht, daß die derzeitigen Methoden der Information über gesundheitliche Gefahren ausreichend sind? Wenn nein, wie können sie verbessert werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Mai 1996)

Daten über die Legionärskrankheit werden von einem von der Kommission finanzierten Überwachungsnetz verarbeitet. Dieses als European working group for legionnaires' infections bezeichnete System übernimmt die Sammlung und Analyse von Informationen aus 24 Ländern, und zwar den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Luxemburg), Kroatien, der Tschechischen Republik, Malta, Norwegen, Rußland, der Slowakischen Republik, der Schweiz und der Türkei. Fallgruppen, die auf eine denkbare gemeinsame Quelle hinweisen, sollen möglichst rasch erkannt werden, damit in den beteiligten Ländern möglichst schnell Alarm ausgelöst werden kann. Das Netz wurde 1987 eingerichtet. Das Datensammlungszentrum befand sich ursprünglich in Stockholm; seit dem 1. Juli 1993 wird seine Aufgabe von dem Communicable disease surveillance centre in Colindale (London) wahrgenommen.

Die Kommission gedenkt, Netze dieser Art auf Gemeinschaftsebene, auch für andere übertragbare Krankheiten, aufzubauen; dies geht hervor aus der Mitteilung über die Netze zur Überwachung übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Gemeinschaft und dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft⁽¹⁾, der derzeit behandelt wird. Im übrigen lassen sich die Gesundheitsindikatoren der Türkei über das Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation für Europa in Erfahrung bringen, das für die Türkei und sämtliche Mitgliedstaaten zuständig ist.

(1) KOM(96) 78 endg. vom 7.3.1996.

(96/C 217/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0777/96

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(1. April 1996)

Betrifft: Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Kindergeld

Einer Erhebung von Eurostat zufolge lagen die Sozialleistungen zugunsten von Familien in der Europäischen Union zwischen 1980 und 1991 15 mal so hoch wie die Leistungen, die Spanien den Familien im gleichen Zeitraum gewährte. Eine Spanierin müßte 16 Kinder haben, um Kindergeld in gleicher Höhe zu erhalten, wie es einer britischen Mutter für ein einziges Kind zusteht.

Während in den meisten Mitgliedstaaten der Union Familienbeihilfen unabhängig vom Familieneinkommen gewährt werden, ist in Spanien die Gewährung von staatlichen Familienbeihilfen an ein Mindesteinkommen gebunden, weshalb der größte Teil der Familien nicht in den Genuß solcher Beihilfen gelangt.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob sie beabsichtigt, diese Ungleichheit zu beheben und eine Politik der Familienbeihilfen vorzuschlagen, durch die eine einheitliche Unterstützung der Familien in der Europäischen Union gewährleistet wird und krasse Benachteiligungen wie im Fall der spanischen Familien vermieden werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Für die Festlegung der Familienleistungen sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Die einzige Kompetenz der Kommission in diesem Bereich besteht darin, dafür zu sorgen, daß Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen leben, nicht diskriminiert werden. Darüber hinaus überwacht die europäische Beobachtungsstelle für nationale Familienpolitik die zugunsten von Familien getroffenen Maßnahmen und erstattet hierüber jährlich Bericht.

(96/C 217/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0778/96

von Angela Billingham (PSE) an die Kommission

(21. März 1996)

Betrifft: Einfuhrpreisregelung

Die Kommission hat beschlossen, 1996 eine bestimmte Menge Orangen, die zur Herstellung von frischem Orangensaft bestimmt ist, zu einem ermäßigten Preis aus Drittländern einzuführen. Auf Vorschlag von Kommissionsmitglied Franz Fischler hat die Kommission beschlossen, ein Zollkontingent von 12.000 Tonnen zu eröffnen, das bis Ende März gilt und auf das ein ermäßigter Einfuhrpreis angewandt wird, der um rund 10 Ecu je 100 kg unter dem normalen Einfuhrpreis von 36,9 Ecu/100 kg liegt.

Diese Maßnahme war die Folge einer Beschwerde der britischen Orangensaftindustrie bei der Kommission. Die Hersteller von frischem Orangensaft können nicht das ganze Jahr über geeignete Orangen aus Ländern der EU beziehen und müssen ihren Bedarf in der Zeit von Dezember bis Mai durch Einfuhren aus Drittländern decken. Aufgrund der Festlegung von Einfuhrpreisen für Orangen im Rahmen des GATT-Übereinkommens konnte eine ausreichende Belieferung mit Orangen für die Herstellung von frischem Orangensaft nicht mehr gewährleistet werden. Bei einem Verlust dieses Industriezweigs wären die Arbeitsplätze von 5.700 Personen im Vereinigten Königreich direkt bedroht.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission für 1997 zu treffen, um sicherzustellen, daß Orangen für Verarbeitungszwecke zu einem ermäßigten Einfuhrpreis aus Drittländern eingeführt werden? Kann die Kommission dafür sorgen, daß die Hersteller von frischem Orangensaft im Vereinigten Königreich und in ganz Europa 1997 zur Herstellung von Saft bestimmte Orangen während des gesamten Zeitraums, in dem sie ihren Bedarf nicht in der EU decken können, d.h. von Dezember bis Mai, zu einem ermäßigten Einfuhrpreis aus Drittländern einführen können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. April 1996)

Im Januar dieses Jahres erließ die Kommission als Übergangsmaßnahme die Verordnung (EG) Nr. 37/96⁽¹⁾, mit der ein Zollkontingent von 12 000 Tonnen Orangen eröffnet wurde, die vom 1. Dezember 1995 bis 31. März 1996 zu einem verringerten Einfuhrpreis zur Verarbeitung eingeführt werden konnten.

Die Kommission führt in den Erzeugermitgliedstaaten derzeit Untersuchungen durch, um festzustellen, ob die von der britischen Industrie für die Erzeugung von frischgepreßtem Orangensaft benötigten Orangensorten verfügbar sind.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Untersuchungen prüfen und geeignete künftige Maßnahmen vorschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1996.

(96/C 217/164)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0793/96
von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission**

(3. April 1996)

Betrifft: ERASMUS

Die Kommission wird gebeten, Auskunft über etwaige Änderungen betreffend die Haushaltsmittel des ERASMUS-Programms in der Europäischen Union und insbesondere über eine Anhebung oder Senkung der für das Vereinigte Königreich vorgesehenen Mittel zu geben. Welche Schritte beabsichtigt die Kommission angesichts der steigenden Studentenzahlen zu unternehmen, um nicht nur die Zuteilung der zur Zeit vorgesehenen ERASMUS-Mittel sicherzustellen, sondern auch zu gewährleisten, daß diese mit dem wachsenden Anteil der Studenten Schritt hält?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Das Erasmus-Programm ist integrierender Bestandteil des neuen Gemeinschaftsprogramms Socrates, das Rat und Parlament am 14. März 1995 verabschiedet haben⁽¹⁾.

Die im Gemeinschaftshaushalt für die Durchführung des Socrates-Programms 1995-1999 bereitgestellten Mittel betragen 850 Mio. Ecu. Entsprechend dem Beschluß zur Begründung des Programms muß der Anteil des Etats für Kapitel I – Erasmus mindestens 55 % des Socrates-Gesamthaushalts betragen.

Die Mittelaufteilung des für Beihilfen zur Studentenmobilität bereitgestellten Anteils (Kapitel I – Aktion 2) auf die Mitgliedstaaten wird anhand der in dem Beschluß selbst genannten Parameter berechnet. Bei der Mittelzuweisung an das Vereinigte Königreich ist 1996 ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr festzustellen, vorwiegend wegen des neu eingeführten Faktors in bezug auf die Entfernung.

Trotz des Stellenwerts der Mobilität von Studierenden und des ständigen Anstiegs der Gemeinschaftsfinanzierung kann die gesamte Nachfrage der Studierenden nach Mobilität nicht allein aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden. Die Kommission fordert die Behörden und Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten daher auf, sich um eine Zusatzfinanzierung zu bemühen. Hinzu kommt, daß der Status „Erasmus-Student“ nunmehr von dem Status „Erasmus-Stipendiat“ unabhängig ist und damit die Möglichkeit besteht, daß Studierende, die ihre eigenen Mobilitätskosten finanzieren können, an Erasmus ohne Beihilfen teilnehmen und Studierende mit einem besonderen Ausbildungsbedarf eine Aufstockung ihrer Beihilfe erhalten können.

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995.

(96/C 217/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0800/96**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Izquierdo Collado (PSE) an die Kommission***(3. April 1996)**Betrifft:* Safranimporte aus dem Iran

Die Einfuhr iranischen Safrans auf die europäischen Märkte hat sehr negative Auswirkungen für die spanischen Erzeuger dieses Gewürzes.

20.000 Personen arbeiten in der Region Castilla-La Mancha (Spanien) in der Safranerzeugung.

Der iranische Safran ist von niedrigerer Qualität und seine Preise auf dem europäischen Markt machen jeden Versuch, zu den gleichen Bedingungen zu konkurrieren, unmöglich.

Ist der Kommission diese Situation bekannt?

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um dieses europäische Erzeugnis zu schützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(24. April 1996)*

Für die Einfuhr von Safran in die Gemeinschaft gilt ein Zollsatz von 10 %. Safran und andere Gewürze fallen unter die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 827/68⁽¹⁾).

1994, dem letzten Jahr, für das vollständige Statistiken vorliegen, wurden aus dem Iran 30 t Safran im Wert von 7,4 Mio. Ecu eingeführt, das sind 55 % der insgesamt in diesem Jahr eingeführten Menge und praktisch das Doppelte dessen, was in den Vorjahren aus diesem Land eingeführt wurde. Im gleichen Jahr beliefen sich die Safranausfuhren aus Spanien (einschließlich der innergemeinschaftlichen Versendungen) auf 45 t im Wert von 14,1 Mio. Ecu.

Da der Kommission keine verlässlichen Produktions- und Preisangaben für Safran vorliegen, ist es schwierig, sich eine Meinung über die Auswirkungen der Safraneinfuhren aus dem Iran zu bilden. Gehen ihr solche zu, ist die Kommission gerne bereit, detailliertere Informationen über diese Einfuhren und ihre nachteiligen Wirkungen auf den Safranmarkt und die Safranerzeugung in der Gemeinschaft zu prüfen.

⁽¹⁾ Abl. L 151 vom 30. 6.1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. L 349 vom 31.12.1994).

(96/C 217/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0801/96**von Cristiana Muscardini (NI), Amedeo Amadeo (NI), Roberta Angelilli (NI), Spalato Belleré (NI), Sebastiano Musumeci (NI), Antonio Trizza (NI), Marco Cellai (NI), Gastone Parigi (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission***(3. April 1996)**Betrifft:* Streit um die Erteilung der zweiten Konzession für Mobiltelefon GSM in Italien

Bei den Ausschreibungen für die Erteilung der zweiten GSM-Lizenz zuerst in Italien, danach in Spanien und schließlich in Belgien, hat die Kommission zunächst eingewilligt, daß das Ausschreibungsverfahren seinen Lauf nimmt. Erst nach Abschluß der Ausschreibung hat sie für Italien, gerade als die Lizenz erteilt worden ist, damit begonnen, ihre Mißbilligung über die Einbeziehung eines wirtschaftlichen Angebots von seiten der Bewerber in die Ausschreibungsmodalitäten zum Ausdruck zu bringen.

In den drei genannten Fällen, die sich untereinander sehr ähnlich sind, wurde nur im Falle Italiens eine formale Entscheidung gegen die Regierung gefällt, wobei eine Antwort innerhalb von nur drei Monaten gefordert wurde, während bezüglich der beiden anderen Länder kein formaler Schritt unternommen und keine Frist für etwaige Maßnahmen gesetzt wurde.

Im Anschluß an die Entscheidung der Kommission waren der italienische Staat, der größte Mobilfunkanbieter (TIM) und der Betreiber von Standtelefonen (Telecom Italien) gezwungen, vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz zu klagen.

Deshalb stellt man sich die Frage, weshalb nur im italienischen Fall soviel Eile an den Tag gelegt wird, einen Streitfall abzuschließen, der zudem nach so strengen Maßstäben und mit Verzögerung eingeleitet worden ist, weshalb sogar ein für die Kommission ungewöhnliches Verfahren angewendet wird, indem die Erörterung der beschlossenen Maßnahmen abgetrennt wird von dem formalen Beschluß, der die Angelegenheit abschließt.

Es verstärkt sich der peinliche Eindruck, daß man einen Augenblick des Machtvakuum in Italien nutzen wollte, indem man gegenüber einem Land der Gemeinschaft einen wirklich einzigartigen Eifer an den Tag legt.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(24. April 1996)

Die Mobilfunk- und Personalkommunikationssysteme für den Wettbewerb zu öffnen war vorrangiges Ziel der Kommission. Lange vor Erlaß der Richtlinie 96/2/EG⁽¹⁾ am 16. Januar 1996 hatte die Kommission Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die das Monopol des staatlichen Betreibers von GSM-Mobilfunksystemen aufrechterhielten, d.h. Italien, Belgien und Irland.

Im Rahmen dieser Verfahren hat die Kommission festgestellt, daß die betreffenden Mitgliedstaaten den Zweitbetreiber vor allem im Wege einer Ausschreibung mit Preisangeboten bestimmen wollten. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten unverzüglich auf die Wettbewerbsverzerrungen hingewiesen, die ein derartiges Vorgehen unweigerlich zur Folge hätte. Anders als im Falle Belgiens und Irlands konnte die Kommission im Fall Italiens nicht vor Abschluß der Ausschreibung tätig werden, weil ihr die italienische Regierung die Einzelheiten der Ausschreibung erst nach Abschluß des Verfahrens mitgeteilt hatte.

Die belgische und irische Regierung haben sich schriftlich verpflichtet, vor Bestimmung des zweiten GSM-Betreibers dem öffentlichen Betreiber eine entsprechende Zahlung vorzuschreiben. Die italienische Regierung dagegen hat keinen konkreten Vorschlag unterbreitet. Deshalb war die Kommission gezwungen, Italien am 4. Oktober 1995 durch eine förmliche Entscheidung aufzufordern, der Kommission in diese Richtung zielende Maßnahmen mitzuteilen. Diese Entscheidung stand keineswegs mit der politischen Lage in Italien in Zusammenhang.

Ziel der Entscheidungen aufgrund von Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag ist das Abstellen von Verstößen. Von den betreffenden Mitgliedstaaten wird gefordert, die zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Im Falle des GSM-Betriebs in Italien hätte der Verstoß — Ungleichbehandlung auf dem GSM-Markt zugunsten des öffentlichen Betreibers — auf verschiedene Weise abgestellt werden können. Die Kommission konnte nicht anstelle der italienischen Regierung unter den denkbaren Alternativlösungen wählen. Die italienische Regierung hat in ihrem Schreiben vom 18. Januar 1996 mitgeteilt, mit welchen Maßnahmen sie der Entscheidung nachkommen will:

- unverzügliche Umsetzung der Richtlinien 96/2/EG und 96/19/EG⁽²⁾ durch gezielte Gesetze, damit der zweite GSM-Betreiber insbesondere uneingeschränkt seine eigenen und Infrastrukturen Dritter für seine Dienste benutzen kann;
- unterschiedsloser Zugang beider Mobilfunkbetreiber zu den GSM-Frequenzen (890 bis 960 MHz);
- Erteilung von DCS-1800-Frequenzen an OPI (Ommitel Pronto Italia) im Rahmen ihrer Konzession und Genehmigung zum Betrieb dieses Dienstes, sobald ein dritter Mobilfunkbetreiber den Markt betritt, spätestens jedoch am 1. Januar 1998;
- eine Ermäßigung des Tarifs für die Zusammenschaltung des GSM-Mobilfunknetzes von OPI und des Fernsprechnetzes von Telecom Italia um 25 % in den Jahren 1996 und 1997 bis zu einem Betrag von 60 000 Mio. LIT.

Die Kommission hat bestätigt, daß sie diese Maßnahmen für ausreichend hält, um der genannten Entscheidung nachzukommen. Sie wartet nun auf ihre Umsetzung, bevor sie das Verfahren förmlich einstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 20 vom 26.1.1996.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 22.3.1996.

(96/C 217/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0805/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(3. April 1996)*

Betrifft: Herabsetzung des Grundpreises für Ziegen- und Schafsmilch — Auswirkungen auf die Viehzüchter

Die griechischen Viehzüchter protestieren aufs energischste sowohl gegen die äußerst niedrigen Preise für Ziegen- und Schafsmilch als auch dagegen, daß die Käsereien davon nur wenig zur Verarbeitung abnehmen. Zu der jetzigen Lage hat die Tatsache beigetragen, daß der Grundpreis für Ziegen- und Schafsmilch im Gegensatz zu dem von Kuhmilch ständig sinkt. Zugleich haben die massenhaften Einfuhren von Weißkäse und Milchpulver dazu geführt, daß Lagerbestände an Fetta von über 40.000 Tonnen entstanden sind.

Welche sofortigen und langfristigen Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Lage der Viehzüchter zu erleichtern und die derzeitigen Lagerbestände abzubauen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(23. April 1996)*

Anders als für Kuhmilch gibt es für Schafmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse im Rahmen der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse keinerlei Preisgarantie. Andererseits unterliegt die Produktion von Schafmilch auch nicht der Milchquotenregelung, kann sich also uneingeschränkt entwickeln.

Der Markt für Schafskäse wird mit Hilfe mehrerer, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierter Maßnahmen gestützt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ausfuhrerstattungen, die für alle Käse gezahlt werden, sowie um Beihilfen für die private Lagerhaltung von Kefalotyri- und Kasseri-Käse. Für diese Käse hat die Kommission soeben die Fördervoraussetzungen für das Lagerhaltungsjahr 1996/97 festgelegt. Bei den Erstattungen hat sie die besonders schwierige Situation von Schafskäse berücksichtigt und beschlossen, die betreffenden Erstattungssätze weniger stark zu senken als die für die anderen Käse.

Außerdem hat die Kommission Griechenland ermächtigt, einen Teil der für die kostenlose Lieferung von Nahrungsmitteln an Bedürftige bereitgestellten Mittel für den Ankauf von Feta-Käse am Markt zu verwenden. Damit sollte es möglich sein, die Feta-Überschüsse kurzfristig abzubauen.

Weitere Möglichkeiten, den Verzehr von Schafmilch und -käse, deren verhältnismäßig hoher Preis ihrer Wettbewerbssituation auf dem Markt schadet, dauerhaft zu erhöhen, hat die Kommission nicht. Es ist daher keineswegs auszuschließen, daß die strukturelle Sanierung dieses Markts durch eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage erfolgen muß.

(96/C 217/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0806/96**von James Elles (PPE) an die Kommission***(3. April 1996)*

Betrifft: Betrug beim Weiterverkauf von Teilzeiteigentum

Eine Wählerin meines Wahlkreises, Frau Sheila Younger, wurde Opfer eines Betrugs beim Weiterverkauf von Teilzeiteigentum. Hierzu kommt es, wenn Dritte an Eigentümer einer Teilzeitimmobilie herantreten und ihnen anbieten, diese gegen eine Gebühr zu verkaufen. Es erübrigt sich zu sagen, daß das unerwünschte Teilzeiteigentum auch nach Entrichtung besonderer Verkaufsgebühren nicht verkauft wird. Somit bleiben die Bürger auf ihrem Teilzeiteigentum sitzen, und es geht ihnen schlechter als vorher, weil sie einem unredlichen Makler eine Gebühr bezahlt haben.

Liegen der Kommission Untersuchungen über diese Art Betrugereien vor, und können die Interessen von Bürgern, die Teilzeiteigentum erworben haben, besser geschützt werden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(13. Mai 1996)*

Parlament und Rat haben am 26. Oktober 1994 die Richtlinie 94/47/EG über den Schutz von Käufern in bestimmten vertragsrechtlichen Aspekten des Erwerbs eines Nutzungsrechts an Teilzeiteigentum verabschiedet (¹).

Wie aus dem Titel hervorgeht, befaßt sich die Richtlinie nur mit den vertragsrechtlichen Aspekten des Teilzeiteigentums und nicht mit den Aspekten des von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Falls („timeshare re-sale scam“), der Handelspraktiken betrifft, die nicht nur bei Teilzeiteigentum, sondern auch bei jedem anderen Produkt bzw. jeder anderen Dienstleistung eine Rolle spielen können.

Trotzdem läßt der Minimalcharakter der Richtlinie für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen, zum Schutz der Käuferinteressen im Bereich des Teilzeiteigentums günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten.

(¹) ABl. L 280 vom 29.10.1994.

(96/C 217/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0817/96

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission

(3. April 1996)

Betrifft: Bewertung des „Project 1992“

Ende der 80er Jahre nahm Herr Cecchini in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission eine ex-ante-Kosten-Nutzenbewertung des „Project 1992“ vor.

Hat die Kommission vor, mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des Binnenmarkts eine ex-post-Bewertung dieses Projekts vorzunehmen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. April 1996)

Gemäß der Entschließung 1218/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 (¹) ist die Kommission gehalten, „eine Gesamtanalyse der Wirksamkeit der im Rahmen der Schaffung des Binnenmarktes getroffenen Maßnahmen vorzulegen und hierbei ganz besonders zu berücksichtigen, inwieweit sich diese Maßnahmen auf das Ziel auswirken, eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Analyse könnte ferner darauf eingehen, wie sich die Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den Weltmärkten auswirken“.

Die Kommission untersucht derzeit im Rahmen einer umfassenden Analyse, wie sich die Binnenmarktmaßnahmen auf das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor, die Entwicklung der Infrastrukturen sowie die Beseitigung der Handels-, Investitions- und Wettbewerbshemmnisse auswirken. Außerdem sollen die mit diesen Maßnahmen für die Gemeinschaft bzw. einzelne Regionen verbundenen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bewertet werden.

Die Arbeiten gehen gut voran, so daß die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament die Ergebnisse dieser Bewertung noch in diesem Jahr vorlegen dürfte.

(¹) ABl. C 334 vom 18.12.1992.

(96/C 217/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0820/96

von Francisco Lucas Pires (PPE) an die Kommission

(3. April 1996)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramme zur Aids-Bekämpfung

Sehen die Gemeinschaftsprogramme zur Bekämpfung von Aids irgendeine Art der Unterstützung für den Bau von Zentren für die Betreuung und Behandlung von Aids-Patienten durch private Wohlfahrtseinrichtungen vor?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(7. Mai 1996)*

Gemäß Artikel 129 EG-Vertrag muß im Mittelpunkt der Aktion der Gemeinschaft im Gesundheitswesen die Prävention der Krankheiten durch Erforschung ihrer Ursachen und Übertragung sowie durch Information und Aufklärung in Gesundheitsfragen stehen.

In diesem Rahmen sieht das vom Parlament und Rat am 29. März 1996 verabschiedete gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (1996-2000) ⁽¹⁾ eine Reihe von Fördermaßnahmen zur Überwachung und Kontrolle von Aids und zur Bekämpfung seiner Übertragung sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit im allgemeinen und bestimmter Zielgruppen im besonderen vor, ferner einen Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Betreuung HIV-positiver und aidskranker Menschen sowie den Kampf gegen die Diskriminierung.

Im Rahmen des Artikels 129 EG-Vertrag sieht die Kommission keine direkte Unterstützung beim Bau von Betreuungs- und Behandlungszentren im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms vor.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996.

(96/C 217/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0834/96**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(12. April 1996)*

Betrifft: Beschäftigung

Auf den jüngsten Gipfelkonferenzen von Brüssel, Korfu und Essen wurde die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit als eine der obersten Prioritäten der Europäischen Union festgelegt. Der Beschluß des Rates 94/819/EG ⁽¹⁾ vom 6. Dezember 1994 über die Qualität und Bedeutung der Berufsausbildung, der auf den Vorschlägen des Weißbuchs basiert, legt einige wesentliche Voraussetzungen fest, auf deren Grundlage geeignete und wirksame Strategien zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit entwickelt werden müßten.

Hält es die Kommission in diesem Zusammenhang nicht für zweckmäßig, ein Programm einzuführen, das einen Teil der Lohnkosten für arbeitssuchende Jugendliche übernimmt? Das Ziel dieses Programms müßte darin bestehen, durch die befristete Unterstützung neuer Arbeitsplätze für Jugendliche zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beizutragen, indem arbeitslosen Jugendlichen eine Beschäftigungsgarantie gegeben wird. Für Jugendliche, die seit mehr als sechs Monaten arbeitslos sind und in keiner Berufsausbildung stehen, muß die Möglichkeit bestehen, von den Unternehmen aufgrund praktischer Berufserfahrungen eingestellt zu werden. Die Unterstützung müßte wenigstens für ein Jahr gewährt werden und mindestens 50% des Lohns auf der Basis der geltenden Tarife entsprechen. Sie müßte von einem unbefristeten Arbeitsvertrag abhängig gemacht werden. Durch das Programm müßte in diesem Zusammenhang insbesondere die grenzüberschreitende Beschäftigung gefördert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(7. Mai 1996)*

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen, die auf den Tagungen von Cannes und Madrid noch einmal bekräftigt wurden, stellten die Bedürfnisse der jungen Menschen als prioritären Handlungsbereich für die Mitgliedstaaten heraus. Mit der Annahme des Gemeinsamen Berichts, der vom Ministerrat (Wirtschafts- und Finanzfragen und Arbeits- und Sozialfragen) unterbreitet wurde, legten die Staats- und Regierungschefs folgende zugunsten der jungen Menschen wachsende Aufgabe fest:

„Jugendliche: Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten dafür sorgen, daß dieser Gruppe der Weg zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt geebnet wird. Alle Jugendlichen sollten die erforderliche schulische und berufliche Bildung und Berufserfahrung erhalten, so daß sie vermittelbar sind.“

Die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit werden in ihren Mehrjahresprogrammen beschrieben, die im Anschluß an die Tagung des Rates in Essen aufgestellt wurden. Insbesondere stehen sie in Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen 1 (Förderung von Investitionen in die Berufsbildung), 3 (Senkung der Lohnnebenkosten) und 5 (Maßnahmen für von der Arbeitslosigkeit besonders betroffene Gruppen).

Beschäftigungspolitische Maßnahmen fallen im wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sie werden den eigenen Prioritäten entsprechend gestaltet und unterliegen internen haushaltspolitischen Erwägungen und Zwängen. Die Kommission kann zwar bewährte Maßnahmen ermitteln und verbreiten, die Zuständigkeit in diesem Bereich bleibt jedoch bei den Mitgliedstaaten.

(96/C 217/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0838/96**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(12. April 1996)**Betrifft:* Einrichtung mobiler Operationssäle

Da in Israel leider sehr oft damit gerechnet werden muß, in äußerst dramatischen Situationen erste Hilfe zu leisten, könnte entsprechend auch für Europa in Betracht gezogen werden, neben den normalen Ambulanzen und Notfallambulanzen mit Pflegepersonal Ambulanzen einzurichten, die, ausgerüstet mit Operationssaal und ärztlichem Personal, das jeweils vom Rettungsdienst abgeordnet wird, dringende Eingriffe vor Ort vornehmen können.

Kann die Kommission mitteilen, ob es bereits in einem Mitgliedstaat einen solchen Dienst gibt, und ob sie es nicht auf jeden Fall für zweckmäßig hält, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Schaffung einiger Ambulanzen (je nach Bevölkerungsdichte der einzelnen Regionen) nach Art dieser mobilen Operationssäle vorzuschlagen, um rasch eingreifen und Menschenleben retten zu können?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(8. Mai 1996)*

Die nationalen Katastrophenschutzdienste verfügen in mindestens 6 Mitgliedstaaten über mobile Operationssäle, die sehr rasch auch für jeden anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden können, in dem sich eine grössere bzw. technologische Katastrophe ereignet hat und der noch zusätzliche Anlagen dieser Art benötigt.

Eine solche Hilfeleistung vollzieht sich im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Zivilschutzbereich auf der Grundlage der Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 über die Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Natur- und technologischen Katastrophen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 27.7.1991.

(96/C 217/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0843/96**von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission***(12. April 1996)**Betrifft:* Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit

Die Kommission hat Initiativen im Hinblick auf die Regelung des zeitweiligen Schutzes von Flüchtlingen und die Probleme Asyl, Einwanderung und Kriminalität in Städten angekündigt und insbesondere deutlich gemacht, daß sie eine gemeinsame Aktion gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ins Leben rufen will.

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß der Europarat in diesem Bereich mit seinem Entwurf eines Protokolls über die kulturellen Rechte der Minderheiten die gleichen Ziele verfolgt, und angesichts des Aufrufs zu einer raschen Ratifizierung der Europäischen Charta der regionalen und Minderheitensprachen und des Rahmenabkommens sowie in Anbetracht der unbestreitbaren Erfahrung des Europarats auf diesem Gebiet und der engen Verbindungen, die traditionell zwischen der Union und dieser namhaften Organisation bestehen, Antwort auf folgende Fragen geben:

1. Teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zweckmäßig wäre und ihren gemeinsamen Bestrebungen zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit und zum Schutze der Minderheitenrechte zu größerem Erfolg verhelfen würde?

2. Inwieweit reflektieren diese Initiativen der Kommission den Geist der genannten Vorhaben des Europarates?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

Die Kommission ist in der Tat der Meinung, daß die Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit verstärkt werden muß. In ihrer letzten Mitteilung über Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit hat die Kommission die Maßnahmen dargelegt, die sie diesbezüglich unternehmen wird ⁽¹⁾.

Die Kommission verfolgt die Aktivitäten des Europarates in diesem Bereich, die vor allem im Rahmen der europäischen Jugendkampagne gegen Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Intoleranz, des europäischen Ausschusses für Migrationsfragen (CDMG) und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) unternommen wurden. Soweit es möglich und zweckmäßig ist, werden die Ergebnisse dieser Arbeiten selbstverständlich berücksichtigt.

Die Kommission möchte auch beim Schutz von Sprache und Kultur einzelner Regionen und Minderheiten verstärkt mit dem Europarat zusammenarbeiten. Deshalb verfolgt sie auch hier aufmerksam die Aktionen des Europarates, vor allem was die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen betrifft.

⁽¹⁾ KOM (95) 653.

(96/C 217/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0846/96

von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Austausch von Schulpersonal im Rahmen des Programms Sokrates

Im Rahmen der Aktion Nr. 1 des Programms Sokrates betreffend Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen für die Entwicklung von Europäischen Bildungsprojekten sind Stipendien zur Förderung des Austauschs von Lehrern für eine Dauer von maximal vier Wochen vorgesehen.

Im Fall von Großbritannien ist die Realisierung dieses Austauschs sehr schwierig, um nicht zu sagen praktisch unmöglich, da die Anträge anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Grundlage einer Erklärung der britischen Behörden, wonach für diesen Austausch keine Lehrer verfügbar sind, blockiert werden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß man die Gründe für die Blockierung der Anträge anderer Mitgliedstaaten untersuchen müßte? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um diesem Mißstand abzuhelpfen, der dem Geist des Sokrates-Programms widerspricht?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(2. Mai 1996)

Im ersten Jahr (1995-1996) der Aktion 1 — Comenius haben alle Mitgliedstaaten an dem im Rahmen der europäischen Schulpartnerschaften vorgesehenen Austausch von Lehrkräften teilgenommen, ohne besondere Schwierigkeiten zu erwähnen.

So hat das Vereinigte Königreich 113 Austauschaktionen für Lehrkräfte (bei einer Quote von 100 Lehrkräften) und Spanien 94 Austauschprojekte (bei einer Quote von 80 Lehrkräften) vorgeschlagen.

Allerdings wird die Kommission mit den für diese dezentralisierte Aktion zuständigen nationalen Stellen Verbindung aufnehmen, um sich der reibungslosen Abwicklung der Aktion zu vergewissern.

(96/C 217/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0851/96
von Hans-Gert Poettering (PPE) an die Kommission
(12. April 1996)

Betrifft: Europäischer Rentenausweis

Deutschen Rentnern ist in der letzten Zeit die Ermäßigung eines Fahrpreises zur Personenbeförderung in den Niederlanden verweigert worden, obwohl niederländischen Rentnern der verbilligte Kauf von Fahrkarten gestattet wurde.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß diese keine Rentner nach niederländischem Recht seien. Ich frage daher die Kommission:

1. Gibt es einen einheitlichen europäischen Rentnerausweis?
2. Falls nein, wird ein solcher benötigt, um die gleichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, wie ein Rentner des jeweiligen Gastlandes?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um ähnliche Mißverständnisse in Zukunft ausschließen zu können?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Einen einheitlichen europäischen Rentnerausweis gibt es nicht und es gibt keinen Plan, eine Harmonisierung der Politik der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorzuschlagen. Es gibt allerdings eine Empfehlung der Kommission vom 10. Mai 1989⁽¹⁾ zur Einführung eines gemeinsamen Seniorenausweises, der bestehende Ansprüche älterer Menschen vor allem bei Reisen außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats dokumentieren würde. Bisher hat allerdings noch kein Mitgliedstaat diese Empfehlung umgesetzt. Immerhin hat Portugal unlängst eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Frage eingesetzt.

Die Kommission ist zur Zeit dabei, mit Nichtregierungsorganisationen Maßnahmen zu erarbeiten, durch die ältere Menschen einen besseren Zugang zu ihnen zustehenden Vergünstigungen erhalten könnten. Angestrebt wird die Entwicklung von Modellen, die die Mitgliedstaaten an ihre eigenen besonderen Verhältnisse anpassen könnten. Dies könnte möglicherweise einen gemeinsamen Ausgangspunkt für gegenseitige Vergünstigungen und Anerkennung innerhalb der Gemeinschaft darstellen. Die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie dürfte Mitte 1997 vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 27.5.1989.

(96/C 217/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0852/96
von David Hallam (PSE) an die Kommission
(12. April 1996)

Betrifft: Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Auf welche Mitteilung bezog sich Kommissionsmitglied Flynn in seiner Antwort auf meine Anfrage E-2750/95⁽¹⁾ zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und wann wurde diese Mitteilung veröffentlicht?

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 18.12.1995, S. 53.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

Die Kommission hat am 13. Dezember 1995 eine Mitteilung über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum „Europäischen Jahr gegen Rassismus“ zu erklären, verabschiedet⁽¹⁾.

Die Mitteilung wurde an das Parlament weitergeleitet (Schreiben vom 22. Januar 1996).

(¹) KOM(95) 653 endg.

(96/C 217/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0855/96
von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission
(2. April 1996)

Betrifft: Betrugsbekämpfung

Im Arbeitsprogramm 1996 zur Betrugsbekämpfung wird erwähnt, daß „die Praxis der Verweigerung der Finanzierung von der Landwirtschaft“ auf Ersuchen des Rates von Madrid „auch auf andere Sektoren ausgedehnt werden soll“.

1. Wie oft wurde die Finanzierung der Landwirtschaft von der Europäischen Kommission verweigert?
2. In welcher Höhe?
3. Gibt es dabei eine Differenzierung nach Mitgliedstaaten?
4. Was waren die hauptsächlichsten Gründe dafür?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(24. April 1996)

Die Kommission streckt den Mitgliedstaaten die Mittel für die Finanzierung der Agrarausgaben zu Lasten des EAGFL-Garantie vor. Sie überprüft jährlich die getätigten Ausgaben, die Richtigkeit der Rechnungen der Mitgliedstaaten und die Konformität der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften. Diese Prüfungen erfolgen weitgehend in den zentralen und regionalen Dienststellen der Mitgliedstaaten und bei den Empfängern. Nach ihrem Abschluß trifft die Kommission eine Entscheidung über den Abschluß der Rechnungen der Mitgliedstaaten, mit der die Finanzierung der nicht gemeinschaftsrechtskonformen Ausgaben abgelehnt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kontrollen der Mitgliedstaaten unzulänglich waren, so daß Betrug und Unregelmäßigkeiten nicht verhindert bzw. aufgedeckt wurden. Dieses sogenannte Rechnungsabschlußverfahren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (¹) niedergelegt.

Die abgelehnten Ausgaben lagen zwischen 384 Mio. Ecu (Rechnungsabschluß 1989) und 1 518 Mio. Ecu (Rechnungsabschluß 1991). Das Rechnungsabschlußverfahren 1992 ist noch nicht abgeschlossen, in einer ersten Entscheidung vom 10. April 1996 wurden allerdings bereits 843 Mio. Ecu abgelehnt.

Die Rechnungsabschlußentscheidung betrifft alle Mitgliedstaaten, die dabei alle gleich behandelt werden. Die abgelehnten Beträge sind aber unterschiedlich hoch, weil die relativen Stärken und Schwächen der Kontrollsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen.

Hauptursache für die vollständige oder teilweise Ablehnung von Ausgaben für die verschiedenen GAP-Maßnahmen sind unzulängliche Kontrollverfahren, z.B. ineffiziente oder zahlenmäßig unzureichende Kontrollen. Die höchsten Beträge wurden den Mitgliedstaaten abgelehnt, die sich in den Jahren 1989 bis 1993 nicht an die Milchquotenregelung gehalten haben.

(¹) ABl. L 94 vom 28.4.1970.

(96/C 217/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0872/96
von Clive Needle (PSE) an die Kommission
(2. April 1996)

Betrifft: Einstellung des Verkaufs bestimmter Publikationen durch W.H. Smith

Die Einzelhandelskette für Bücher und Zeitschriften, W.H. Smith, hat ungefähr 300 kleinere Zeitschriftentitel aus ihren Läden im Vereinigten Königreich entfernt. Darunter befindet sich auch das ausgezeichnete Forum zur politischen Debatte, die Zeitung „TRIBUNE“. Wird die Kommission diese Angelegenheit untersuchen, um festzustellen, ob dadurch Wettbewerbsvorschriften verletzt werden, und zwar im Dringlichkeitsverfahren, bevor Arbeitsplätze in diesem Gewerbe verlorengehen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(25. April 1996)*

Wettbewerbsrechtliche Fragen, die dadurch entstehen können, daß ein Händler bestimmte Veröffentlichungen aus dem Sortiment seiner Verkaufsstellen entfernt, sind in erster Linie von den Wettbewerbsbehörden des Vereinigten Königreichs zu prüfen. Das Office of Fair Trading (OFT) verfolgt die Veränderungen, die sich generell im Zeitungshandel vollziehen, seit Maßnahmen zur Behebung einer Reihe von Wettbewerbsproblemen Anwendung finden, die von der Monopolies and Mergers Commission in ihrem Bericht über den Zeitungshandel vom Dezember 1993 ermittelt worden waren.

Neben den Veränderungen im Handel haben technische Neuerungen wie das Desktop-Publishing zu einer Erhöhung der Zahl der verfügbaren Titel geführt. Daher ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Titel im Sortiment verbleiben. Zwar kann es sein, daß einige Veröffentlichungen mit niedriger Auflage nicht mehr an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich sind, doch können sie normalerweise im Abonnement oder direkt beim Verleger oder Händler bestellt werden.

Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, in Fragen der Geschäftspolitik des Händlers zu ermitteln, und zwar aus zwei Gründen: Weil keine Angaben vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, und vor allem weil das OFT den Wettbewerb in diesem Sektor aufmerksam beobachtet.

(96/C 217/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0882/96**von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission***(17. April 1996)*

Betrifft: Beteiligung von kambodschanischen und thailändischen Politikern am illegalen Holzhandel

Hat die Kommission Kenntnis von dem Bericht ⁽¹⁾, wonach Politiker in Bangkok und Pnom Penh mitverantwortlich sind für die Erteilung von Genehmigungen an ausländische Betriebe, die in einem solchen Maße abholzen dürfen, daß nahezu der gesamte Bestand an hochwertigem Tropenholz (von dem ein großer Teil sich jetzt in noch vorhandenen Wäldern befindet) in Kambodscha bereits verkauft ist?

Ist die Kommission ebenfalls darüber informiert, daß die Erteilung der Genehmigung zum Abholzen nicht die Konsequenz eines demokratischen Entscheidungsprozesses ist, sondern außerhalb der parlamentarischen Verfahren auf der Grundlage der Entscheidung einzelner Politiker erfolgt, denen selber erhebliche persönliche finanzielle Vorteile dadurch entstehen?

Die Europäische Union leistet beachtliche finanzielle Entwicklungshilfe an Kambodscha (nahezu 93 Millionen Dollar).

1. Hat die Kommission die Berichte über illegale Abholzungen eingehender geprüft oder gedenkt die Kommission, dies noch zu tun?
2. Ist die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Untersuchung bereit, sich gegebenenfalls an die Regierungen Kambodschas und Thailands zu wenden, sie auf ihre Verantwortung hinzuweisen und notfalls zu drohen, die finanzielle Unterstützung zu kürzen, um dem illegalen Treiben Einhalt zu gebieten?

⁽¹⁾ Times vom 1.3.1996.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(30. April 1996)*

Der Kommission ist der kürzlich erschienene Bericht von Global Witness über illegale Abholzungen in Kambodscha bekannt. Die angebliche Beteiligung thailändischer Firmen an der illegalen Abholzung in Kambodscha wurde von der Kommission schon früher kurz behandelt.

Die Kommission nahm zu den betreffenden Regierungen Kontakt auf und erhielt die Zusicherung, daß sie in keiner Weise an illegalen Aktivitäten beteiligt seien. Die Kommission wird ihre Besorgnis auch weiterhin äußern und ist bereit, diese Frage beim üblichen Meinungsaustausch mit diesen Regierungen erneut zur Sprache zu bringen.

(96/C 217/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0885/96**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission***(17. April 1996)**Betrifft:* Europäische Betriebsräte

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 22. September 1994 über die Betriebsräte in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen in nationales Recht läuft am 22. September 1996 ab.

In welchem Stadium befindet sich diese Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.09.1994, S. 64.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(15. Mai 1996)*

In Norwegen ⁽¹⁾ und in Belgien haben die Sozialpartner auf nationaler Ebene Abkommen über die Modalitäten der Umsetzung von Richtlinie 94/45/EG geschlossen. Zu diesen Abkommen müssen noch für die von den Sozialpartnern nicht geregelten Fragen Überleitungsgesetze verabschiedet werden.

In Italien, Portugal und Island¹ führen die Sozialpartner derzeit Verhandlungen, um ein Abkommen über die Umsetzung der Richtlinie zu schließen.

In Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, in den Niederlanden, Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen wurden den nationalen Parlamenten bereits Gesetzentwürfe vorgelegt bzw. wird dies in den kommenden Wochen geschehen.

In Griechenland, Luxemburg und Liechtenstein¹ werden derzeit Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

⁽¹⁾ Von der Richtlinie 94/45/EG im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betroffen.

(96/C 217/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0891/96**von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission***(2. April 1996)**Betrifft:* Statistiksistem „Intrastat“

Gemäß der Verordnung Nr. 3046/92 der Kommission ⁽¹⁾ über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten müssen Unternehmen in der EU bei INTRASTAT Einfuhr- und Ausfuhrdaten anmelden. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kann diese Anmeldepflicht beträchtliche Zusatzkosten in der Buchführung verursachen.

Gedenkt die Kommission angesichts der bisherigen Erfahrungen die Bestimmungen über die Anmeldung bei INTRASTAT in nächster Zeit einer Prüfung zu unterziehen, um die Belastung dieser Unternehmen mit Statistiken zu erleichtern?

Sind der Kommission – vor dem Hintergrund des allgemeinen Wunsches nach Vereinfachung der Verwaltungsbelastungen für KMU – die Verwaltungsprobleme dieser Unternehmen bei der Anmeldung achtziffriger Warenkodizes und einer monatlichen Anmeldung bekannt, und sieht sie eine Möglichkeit, die INTRASTAT-Statistiken beispielsweise auf vierteljährlichen Anmeldungen zu basieren?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 23.10.1992, S. 27.

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission*(7. Mai 1996)*

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3330/91 vom 7. November 1991 ⁽¹⁾. In Übereinstimmung mit dieser Verordnung wurde ein neues System für die Erhebung der Daten über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit der Bezeichnung Intrastat in den Mitgliedstaaten eingeführt. Intrastat ersetzt das frühere System, das auf den Zollformalitäten und -dokumenten beruhte, die am 1. Januar 1993 für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft abgeschafft wurden.

Bei der Entwicklung von Intrastat wurde darauf geachtet, die Belastung für die Unternehmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ohne die Zuverlässigkeit der Statistiken zu beeinträchtigen. Zwei Drittel der Auskunftspflichtigen wurden dank der Einführung eines Systems statistischer Schwellen von allen Formalitäten befreit. Für die Unternehmen, die noch statistische Erklärungen abgeben müssen, wurde die Zahl der zu liefernden Informationen gegenüber dem früheren System in erheblichem Maße verringert; außerdem wurde Software bereitgestellt, die die elektronische Verarbeitung der Daten ermöglicht (elektronische Formulare).

Diesen Erleichterungen stehen jedoch gewisse Zwänge gegenüber, besonders, was den Bedarf an aktuellen und detaillierten Daten, aufgeschlüsselt nach Produkt und Partnerland, anbelangt. Die Kommission hat bekanntgegeben, daß es gerade die Vertreter der Unternehmen, d.h. die Berufsverbände, sind, die auf der Beibehaltung einer sehr ausführlichen Produktnomenklatur (kombinierte achtstellige Nomenklatur) und auf monatlichen Statistiken bestehen.

Zwei vor kurzem von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, eingeleitete Maßnahmen, nämlich ein Seminar und eine Meinungsumfrage, bestätigen erneut die oft gegensätzlichen Standpunkte der Auskunftspflichtigen einerseits und der Informationsnutzer andererseits über Intrastat. Die Kommission ist bestrebt, das Funktionieren von Intrastat zu optimieren und setzt ihre Bemühungen zur Erleichterung des Arbeitsaufwands der Auskunftspflichtigen und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fort. Im Rahmen einer vor kurzem eingeleiteten Initiative zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt wurde das System Intrastat als Pilotprojekt zurückbehalten. Sie wird eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Vereinfachung des Systems (im Bereich der Produktnomenklatur, des Transportverfahrens, des statistischen Werts) vorschlagen, die schnell durchgeführt werden sollen.

(¹) ABl. L 316 vom 16.11.1991.

(96/C 217/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0893/96
von Daniel Féret (NI) an die Kommission
(11. April 1996)

Betrifft: Anerkennung der Qualifikation zur Ausübung der ästhetischen Medizin in der Europäischen Union

Angesichts der zunehmenden Nachfrage im Bereich der – kaum oder unzureichend definierten – ästhetischen Medizin ist festzustellen, daß innerhalb der Europäischen Union für diese Tätigkeit unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten, wodurch es häufig zu Mißbräuchen oder Eingriffen durch nichtqualifizierte Ärzte mit schädlichen Folgen für die Patienten kommt.

Es wäre deshalb notwendig, daß die Europäische Union die besondere Qualifikation zur Ausübung der ästhetischen Medizin dort, wo es sie gibt, anerkennt, um einerseits die Niederlassungsfreiheit der Ärzte, die über diese Qualifikation verfügen, auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union zu ermöglichen und andererseits zu gewährleisten, daß diese medizinische Qualifikation nach ihrem Erwerb rechtlich geschützt ist.

Hält es die Kommission nicht für notwendig, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips diesbezügliche Initiativen in Form einer Empfehlung des Rates vorzusehen, und kann sie außerdem bereits jetzt einen Vorschlag vorlegen, der die Anerkennung der Qualifikation zur Ausübung der ästhetischen Medizin in der Europäischen Union zum Ziel hat?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(23. April 1996)

Die Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (¹) sieht bereits die Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung auf dem Gebiet der plastischen Chirurgie vor. Gemäß Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie wird die plastische Chirurgie zwischen allen Mitgliedstaaten, außer Deutschland, ohne weiteres als Fachgebiet anerkannt. Die betreffende Weiterbildung, die in den 14 Mitgliedstaaten zu dem automatisch anzuerkennenden Facharzt Diplom führt, muß den Mindestanforderungen genügen, die insbesondere in Artikel 24 und 27 der Richtlinie festgelegt sind.

(¹) ABl. L 165 vom 7.7.1993.

(96/C 217/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0894/96**von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission***(11. April 1996)*

Betrifft: Erneuerung der Ausnahmeregelung zu Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union, die 1993 von der UIP beantragt wurde

Die Kommission hat noch immer nicht über die Erneuerung der Ausnahmeregelung zu Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union entschieden, die 1993 von der UIP beantragt wurde.

Die UIP verstößt daher weiterhin durch ihre rechtswidrigen Machenschaften auf dem europäischen Markt gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft.

Diese Situation schadet dem System der Verteilung und Herstellung von europäischen Filmen, was im Hinblick auf die Politik, die man im europäischen audiovisuellen Bereich verfolgen möchte (Programm MEDIA II, Richtlinie TVSF) paradox ist.

Was gedenken der Rat und die Kommission zu tun, um wirksame Wettbewerbsregeln für den europäischen audiovisuellen Bereich einzuführen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(26. April 1996)*

Der audiovisuelle Bereich genießt als Wirtschaftssektor wettbewerbsrechtlich keine Sonderstellung. Wie das Sacchi-Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1974 zeigt, unterliegt er seit langem dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht.

Laut Anfrage der Frau Abgeordneten werden im audiovisuellen Bereich noch andere Ziele – eher sektoraler Art – verfolgt, wie „Media II“ oder die Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Hier gelten jedoch andere Rechtsgrundlagen. Insgesamt sind die Zielvorgaben der Gemeinschaft durchaus nicht widersprüchlich, sondern ergänzen einander.

Zu dem in der Anfrage erwähnten Fall ist daran zu erinnern, daß dem Gemeinschaftsunternehmen United International Pictures (UIP) bis 26. Juli 1993 eine am 12. Juli 1989 getroffene Freistellungsentscheidung zugute kam. Das Unternehmen, das die Produkte seiner drei Muttergesellschaften vertreibt, hat sodann die Verlängerung der Freistellung beantragt. Die Kommission hat in der Folge eine Reihe von Angaben zu Struktur und Verhalten der gemeinsamen Tochtergesellschaft mit dem Ziel zusammengetragen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Freistellung zu beurteilen. Fällt das Ergebnis der Nachprüfungen negativ aus, wird die Kommission dem Freistellungsantrag der Parteien nicht stattgeben. Bei ihrer Prüfung berücksichtigt die Kommission die – selbstverständlich auch ihr bekannten – Schwierigkeiten, auf die europäische Filmhersteller und -verleiher stoßen. Rechtstechnisch sieht sich die Kommission veranlaßt, die Kriterien des Artikels 85 Absatz 3 anzulegen, weshalb sie einerseits der Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, auf die ihre Entscheidung aus dem Jahre 1989 gegründet war, und andererseits dem Verhalten der UIP Rechnung zu tragen hat, d.h. zu prüfen hat, ob das Unternehmen die im Rahmen der Entscheidung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Ebenfalls zu prüfen ist, ob die UIP dazu beigetragen hat, Filmproduktion und -verleih zu verbessern, und dabei die Nutzer und Verbraucher (d.h. Kinobetreiber und Zuschauer) angemessen am Gewinn beteiligt hat. Unter dieser Bedingung wurde der UIP 1989 die – im übrigen befristete – Freistellung gewährt. Da es sich hier um einen fluktuierenden Markt handelt, steht nicht fest, daß die Kommission heute den gleichen Standpunkt einnehmen würde. Außerdem hängt es mit der Vielschichtigkeit und der fehlenden Transparenz der Filmindustrie sowie mit der Notwendigkeit der Prüfung zahlreicher Behauptungen zusammen, daß die Kommission im Augenblick die ihr vorliegenden Angaben nicht als vollständig betrachten kann. Sie setzt daher ihre Nachforschungen unvermindert fort.

(96/C 217/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0911/96**von Christof Tannert (PSE) an die Kommission***(23. April 1996)*

Betrifft: Gemeinschaftliche Programme für Berlin im Jahr 1995 und 1996

1. Welche Beträge an gemeinschaftlichen Hilfen wurden für die Jahre 1995 und 1996 für das deutsche Bundesland Berlin bewilligt?

2. Welche Beträge wurden bisher abgerufen?
3. Auf welche Maßnahmen und Programme beziehen sich
 - a) die bewilligten Gelder?
 - b) die abgerufenen Gelder?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(5. Juni 1996)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(96/C 217/185)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0919/96
von Ulpu Iivari (PSE) an die Kommission**

(23. April 1996)

Betrifft: Vereinfachung der Beihilfe für Lebensmittelexporte

Finnland exportiert Lebensmittel mit Ausfuhrbeihilfen der EU nach Rußland. Insbesondere bei den angrenzenden Regionen, z.B. St. Petersburg, geht es um recht kleine Mengen, da z.B. fleischverarbeitende Betriebe ihre Produkte direkt an den Einzelhandel liefern. Für jeden Posten muß eine gesonderte Erklärung ausgefüllt werden, was einen gewaltigen Papierkrieg bedeutet. Z.B. mußte ein finnischer Lebensmittellieferant ein Formular über eine Warenmenge ausfüllen, für die eine Ausfuhrbeihilfe von 1,43 Finnmark gezahlt wurde. Die Kosten der Bearbeitung des Formulars übersteigen diese Summe um ein Vielfaches.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um bei Lebensmittelexporten, die in angrenzende Gebiete von Drittländern gehen, die leidige und kostspielige Bürokratie zu vereinfachen, damit nicht jeder Posten gesondert deklariert werden muß?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Mai 1996)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(96/C 217/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0922/96
von José Torres Couto (PSE) an die Kommission**

(23. April 1996)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds – finanzielle Verwendung/finanzielle Belastungen

Die Kommission betrachtet als Einnahmen des Europäischen Sozialfonds das Ergebnis finanzieller Verwendungen, die die Projektträger mit den erhaltenen Überweisungen getätigt haben bzw. tätigen.

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich der finanziellen Belastungen, die den Projektträgern entstehen, wenn sie gezwungen sind, auf Bankfinanzierungen zurückzugreifen, um den beträchtlichen Verzögerungen bei der Überweisung der verschiedenen Tranchen und Salden aus Brüssel an den Mitgliedstaat entgegenzutreten? Die Kommission wird ferner um die entsprechende Begründung gebeten.

Antwort von Pádraig Flynn im Namen der Kommission*(15. Mai 1996)*

Gemäß den geltenden Vorschriften — Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽¹⁾ — werden „Zahlungen für finanzielle Beteiligungen (...) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die nationale, regionale oder lokale Einrichtung geleistet, die in dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist“. Die Kommission hält diese Fristen äußerst genau ein. Im selben Artikel ist ferner vorgesehen, daß die Kommission den zuständigen Stellen Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 v. H. der Mittelbindung gewährt.

Die von den zuständigen Stellen an die Endempfänger zu leistenden Zahlungen sind unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 abzuwickeln, demzufolge „die Mitgliedstaaten die Behörden (benennen), die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind, und (...) dafür Sorge (tragen), daß die Empfänger, sofern deren Anträge die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen, die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel bei den Mitgliedstaaten erhalten“.

Die Kommission überprüft die jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Dreimonatsfrist für die Überweisung der Mittel an die Endempfänger, um Liquiditätsmängel zu vermeiden, die die reibungslose Durchführung der Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

Was die Zuschußfähigkeit der den Trägern entstehenden finanziellen Belastungen anbelangt, so verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2084/93¹, in dem es heißt, daß solche Ausgaben nicht vorgesehen sind.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/93¹ und 2082/93 übernimmt die Kommission einen Teil der Kosten für berufsbildende Maßnahmen. Wenn durch die Maßnahmen Einnahmen erwirtschaftet werden, insbesondere als Ergebnis der finanziellen Verwendung der Vorschüsse, die die Träger erhalten haben, so sinken folglich die Kosten dieser Maßnahmen. Zur Berechnung der effektiven Kosten sind diese Beträge daher als Einnahmen der Maßnahmen zu veranschlagen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 193 vom 31.7.1993

(96/C 217/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0966/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission***(26. April 1996)*

Betrifft: Regionalisierung der Ziel-3-Mittel

Hat die Kommission Kenntnis von den Diskussionen im Vereinigten Königreich über eine Abschaffung der Sektoreuzuweisung von Ziel-3-Mitteln, um statt dessen einen offenen Wettbewerb um die Mittel auf regionaler Ebene einzuführen?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sektor der Ausbildung für Frauen weiterhin über das Women's Training Network auf nationaler Ebene Mittel erhält?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(23. Mai 1996)*

Grundlage der aktuellen Diskussion über die Abschaffung der Sektoreuzuweisung von Ziel-3-Mitteln im Vereinigten Königreich ist der Plan für Ziel 3 im Zeitraum 1997-1999, den die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission übermittelt haben. Gestützt auf diesen Plan werden das Vereinigte Königreich und die Kommission das neue Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) aushandeln, in dem festgelegt wird, welche Strategie und welche Schwerpunkte der Europäische Sozialfonds in den nächsten drei Jahren unter Ziel 3 im Vereinigten Königreich verfolgen wird, und wie dies durchgeführt werden soll.

Der von den britischen Behörden am 7. Februar 1996 vorgelegte Plan enthält keine ausführlichen Vorschläge für die Durchführung des EPPD. Der Kommission ist jedoch bekannt, daß das Ministerium für Bildung und Beschäftigung unlängst eine Durchführbarkeitsstudie über die Regionalisierung des Programms für Ziel 3 und

seine Abwicklung im Zeitraum 1997-1999 unternommen hat. Bekannt ist der Kommission auch, daß die Minister der britischen Regierung sich noch nicht auf konkrete Vorschläge für die Regionalisierung geeinigt haben. Der zeitliche Ablauf und die genauen Vorkehrungen für die Regionalisierung werden von der Kommission im Rahmen der Verhandlungen über das neue EPPD mit den Behörden des Vereinigten Königreichs erörtert.

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst vielen Partnern für Ziel 3 Gelegenheit für den Meinungsaustausch über die am besten geeigneten Maßnahmen und die Struktur für die Durchführung des neuen EPPD zu bieten. Zu diesem Zweck wird am 22. Mai im Vereinigten Königreich eine erweiterte Sitzung des Begleitausschusses für Ziel 3 stattfinden, bei der alle nicht von der Regierung abhängigen Partner, auch das Women's Training Network, Gelegenheit haben werden, ihren Beitrag in den Verhandlungsprozeß einzubringen.

Das Women's Training Network hat außerdem bereits ein Papier vorgelegt, das der Kommission den Standpunkt dieser Einrichtung zur Regionalisierung erklärt. Das Network hat der Kommission gute Gründe dafür genannt, daß die beträchtlichen Fortschritte unbedingt beibehalten werden sollten, die beim Zugang zu auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnittenen ESF-Projekten erzielt worden sind. Die Kommission will dafür sorgen, daß das neue EPPD stärker als dies unter dem letzten EPPD Ziel 3 möglich war, eine echte Chancengleichheit fördert. Dieses Ziel wird die Kommission in den Mittelpunkt stellen, wenn die Verhandlungen über das neue EPPD beginnen.

(96/C 217/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0967/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Stierkämpfe

Hat die Kommission Kenntnis von der tiefen Besorgnis vieler Menschen über Stierkämpfe und darüber, daß diese durch EU-Mittel subventioniert werden?

Gibt es Pläne, die Subventionierung von Stierkämpfen zu beenden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(3. Juni 1996)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-546/96 von Frau Crawley ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 185 vom 25.6.1996.

(96/C 217/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0970/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: CEMR-Ausschuß der Gewählten Vertreterinnen

In der Abschlusserklärung der 1995 in Dublin abgehaltenen Konferenz des Rates der Gemeinden und Regionen Europas der Gewählten Vertreterinnen kommunaler und regionaler Körperschaften wurde die Förderung von rechtsetzender Tätigkeit für die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf Führungsebenen und die Gewährleistung einer gleichberechtigten Repräsentation von Frauen innerhalb der europäischen Institutionen gefordert. Welche Maßnahmen wird die Kommission als Folge dieser EntschlieÙung ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(15. Mai 1996)

Zur Förderung rechtsetzender Maßnahmen für die Chancengleichheit auf Führungsebene hat die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates ⁽¹⁾ vorgelegt, der zur Zeit im Rat diskutiert wird. Das Parlament erarbeitet zur Zeit ebenfalls einen Bericht und eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission.

In ihrem Vorschlag nimmt die Kommission speziell auf die politische Vertretung auf regionaler und lokaler Ebene Bezug (Punkt 4.b).

(¹) Dok. KOM(95) 593 endg.

(96/C 217/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0973/96
von Raymonde Dury (PSE) an die Kommission
(22. April 1996)

Betrifft: Wohnen auf Campingplätzen und in Wochenendhausgebieten

In Belgien, insbesondere in der Region Wallonien, kann man zur Zeit feststellen, daß Bedürftige auf Campingplätzen und in Wochenendhausgebieten wohnen.

Diese Situation ist äußerst besorgniserregend, und im Rahmen der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wird nach Lösungen gesucht.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob eine vergleichbare Situation in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union festgestellt wurde, und in welchen Ländern;
2. ob zu diesem Thema Untersuchungen durchgeführt wurden;
3. ob sie es nicht für angebracht hält, sich mit dieser Frage zu befassen, damit dieses Problem in den Programmen zur Bekämpfung der Armut berücksichtigt wird?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(15. Mai 1996)

Die Kommission hat keine Kenntnis von Untersuchungen, die speziell über das Wohnen von Bedürftigen auf Campingplätzen oder in Wochenendhausgebieten durchgeführt wurden. Dieses Thema wurde aber in einigen Berichten nichtstaatlicher Organisationen behandelt, z.B. in Berichten der europäischen Beobachtungsstelle für Obdachlose, die unter der Leitung des europäischen Verbandes nationaler Vereinigungen, die mit Obdachlosen arbeiten (Feantsa), steht und von der Kommission regelmäßig finanziell unterstützt wird.

Die Minister für Wohnungsbau werden bei ihrem informellen Treffen in Irland im Oktober 1996 über das Problem der Unterbringung sozial ausgegrenzter Personen beraten.

(96/C 217/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0995/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Wirtschaftliche Folgen einer Nichtdiskriminierungsklausel für Behinderte im Vertrag über die Europäische Union

Da die Reflexionsgruppe für die RGK zu der Ansicht gelangt ist, daß die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Nichtdiskriminierungsklausel zugunsten Behinderter bewertet werden sollten, wird die Kommission gebeten mitzuteilen, was sie in Erwägung ihrer eindeutigen Befürwortung für die Einführung einer solchen Klausel unternehmen will?

Wird die Kommission sicherstellen, daß eine solche Studie internationale Vergleiche wie die Amerikaner mit dem Invaliditätsgesetz heranzieht und den vollen wirtschaftlichen Nutzen Behinderter, die uneingeschränkt als Angestellte und Konsumenten am gemeinsamen Markt teilnehmen, berücksichtigt?

Stimmt die Kommission noch immer wie im Weißbuch zur Sozialpolitik der Ansicht zu, daß wir es uns nicht leisten können, Behinderten nicht das Recht auf uneingeschränkte Beteiligung zu geben?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(22. Mai 1996)*

Schon sehr oft — und insbesondere im Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik ⁽¹⁾ — hat die Kommission ihr Engagement im Kampf gegen die Diskriminierung Behinderter zum Ausdruck gebracht. Entsprechend ihrem sozialen Aktionsprogramm wird die Kommission 1996 eine Mitteilung an den Rat und an das Parlament zu dieser Frage richten.

Im übrigen ist die Kommission im Rahmen mehrerer Vergleichsstudien bzw. Pilotprojekte, die sie entwickelt oder bestrebt, den wirtschaftlichen Wertzuwachs nachzuweisen, der mit der Beseitigung der Hindernisse verbunden ist, die der vollen Mitwirkung und der unabhängigen Lebensführung Behinderter im Wege stehen.

⁽¹⁾ KOM(94) 333 endg.

(96/C 217/192)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0996/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(26. April 1996)*

Betrifft: Wirkliche Teilnahme eingeborener Völker am Projekt ALA/93/55 in Guatemala

Warum hat die Kommission ihren eigenen örtlichen Beratungsdienst zur Durchführung dieses Projekts mit nur zwei nichtrepräsentativen Gruppen eingeborener Völker aufgestellt?

Akzeptiert die Kommission, daß es nötig ist, die Teilnahme aller 22 Maya-Sprachgruppen in Guatemala sicherzustellen, und wird sie umgehend eine solche Struktur zur Kooperation mit der Organisation der Maya-Völkervereinigungen in Guatemala (COPMAGUA) aufbauen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(14. Mai 1996)*

Die Kommission nimmt mit Erstaunen die Angaben des Herrn Abgeordneten zur Kenntnis, wonach an der Durchführung des fraglichen Projektes in Guatemala nur zwei nicht repräsentative Gruppen eingeborener Völker teilnehmen.

Das Projekt wurde auf der Grundlage einer breiten Konsultation vorbereitet und durchgeführt, an der sich alle einheimischen Völker der Region beteiligen konnten. So nehmen daran allein in Zentralamerika 135 Vereinigungen einheimischer Völker teil, die 55 Ethnien vertreten.

Im spezifischen Fall Guatemalas wird die Teilnahme der 22 Mayasprachgruppen des Landes durch die Mitarbeit an dem Projekt der Academia de Lenguas Maya de Guatemala sichergestellt, das alle Sprachgruppen des Landes vertritt.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Struktur des Projektes so konzipiert wurde, daß alle einheimischen Bevölkerungsgruppen Zentralamerikas daran teilnehmen können. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, eine Änderung vorzunehmen, damit die Organisation der Mayavölkervereinigungen Guatemalas daran teilnehmen kann. Jedoch können gewisse Meinungsunterschiede innerhalb der einzelnen Völkerguppen selbst dazu führen, daß sie an den Aktivitäten des Programms nicht aktiv teilnehmen.

(96/C 217/193)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1003/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(26. April 1996)*

Betrifft: Effektivität der EU-Entwicklungsprogramme in Lateinamerika

Wie beurteilt die Kommission die Effektivität der Programme der Entwicklungszusammenarbeit in Lateinamerika insgesamt, und insbesondere, welche unabhängigen Studien zu ihrer Bewertung, die dem Europäischen Parlament zugänglich sind, wurden seit Juni 1994 durchgeführt?

Schlägt die Kommission vor, Initiativen zur qualitativen Verbesserung der Entwicklungsprogramme in Lateinamerika zu ergreifen, und kann sie eine präzise Beschreibung der Möglichkeiten geben, die sie in dieser Hinsicht in Betracht zieht?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(21. Mai 1996)

In der Regel führt die Kommission Halbzeit- und Schlußevaluierungen bei größeren Projekten in Lateinamerika mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr durch. Diese Evaluierungen werden von unabhängigen Beratern vorgenommen und gemäß den von der Kommission genehmigten Leitlinien⁽¹⁾ überwacht. Auch bereitet die Kommission jeweils ein Handbuch zur Projektevaluierung und zur Wirtschafts- und Finanzanalyse vor, die, sobald von der Kommission genehmigt, bei der Projektevaluierung obligatorisch zugrunde zu legen sind.

Die Kommission führt auch größere thematische Evaluierungen durch, wie z.B. länderspezifische Evaluierungen und die Evaluierung der Förderung von Kleinstbetrieben. Diese beziehen auch Projekte mit geringer finanzieller Beteiligung bei relativ kurzer Durchlaufzeit ein.

Die Kommission ist ständig bemüht, neue Methoden und horizontale Elemente bei der Projektvorbereitung und -durchführung einzuführen, um die Qualität der Projekte zu verbessern und ihre Fortführung sicherzustellen. Die Lehren aus den Überprüfungen und Evaluierungen und die allgemeinen Grundsätze für eine effiziente Durchführung von Entwicklungsprogrammen⁽²⁾ werden dabei berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit gilt folgenden Themen:

- der allgemeinen Politik des Empfängerlandes sowie dem wirtschaftlichen und administrativen Umfeld des für die Zusammenarbeit vorgeschlagenen Bereiches; auf politischer Ebene wird ein ständiger Dialog über die notwendige Dezentralisierung, Demokratisierung und Achtung der Menschenrechte geführt;
- strengerer Projektauswahl, klarerer und realistischer Zielsetzung, größerer Planungsflexibilität und schnellerer Anpassung an den jeweiligen Bedarf; es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wegen zeitlicher und personeller Zwänge ein ernster Engpaß besteht; Grundvoraussetzung für hohe Qualität ist, daß zur Ausarbeitung der Projektplanung und zur Überwachung der Durchführung ausreichend Zeit zur Verfügung steht; um die Arbeitsbelastung der einzelnen Beamten in der Kommission zu senken, wurde mehr Verantwortung für die Projektüberwachung auf die Delegationen in Lateinamerika übertragen; daher wäre es nützlich, wenn das Parlament die Mittel für die tatsächliche Eröffnung der Delegation und der Vertretung in Zentralamerika sicherstellen könnte;
- die Kommission versucht ebenso, das Engagement der Vertragspartner, der ausführenden Organisationen in den Partnerländern sowie die Motivation der örtlichen Zielgruppen durch ihre aktive Beteiligung an der Auswahl, Planung und Durchführung sicherzustellen; dabei wird sowohl die partizipatorische Methodik als auch der demokratische Führungsstil eingesetzt; die Kommission bedauert, daß die oben erwähnten Zwänge die Anwendung dieser Methoden zum Zeitpunkt der Projektidentifizierung und der Ausarbeitung der Projektplanung oft einschränken;
- geschlechterspezifischen Themen wird eine hohe Priorität eingeräumt; die Kommission unternimmt besondere Anstrengungen, um den lateinamerikanischen Ländern bei der Umsetzung der Pekinger Konvention sowohl auf der Projektebene als auch in einigen Fällen auf der institutionellen und politischen Ebene zu helfen; zur Erreichung dieser Ziele findet eine ständige Schulung des Personals statt;
- Aufmerksamkeit gilt auch der Umweltverträglichkeit; die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Projektes ist obligatorisch;
- außerdem sorgen die Delegationen der Kommission für eine ständige Koordinierung der Geber vor Ort.

⁽¹⁾ Handbuch für das Projektmanagement (1993) und Bewertungsschema (1992).

⁽²⁾ d.h. Leitprinzipien des Entwicklungshilfesausschusses (DAC) der OECD für die effektive Verwendung von Hilfe, Paris 1992.

(96/C 217/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1006/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission**

(26. April 1996)

Betrifft: Einbeziehung des Themse-Mündungsgebietes in EU-Regionalprojekte

Welche Gespräche führt und wird die Kommission mit der britischen Regierung sowie Vertretern der Gemeinden und der Sozialpartner über die Einbeziehung des Themse-Mündungsgebietes (früher Ostthemse-Korridor) in Regionalprogramme der Europäischen Union führen?

Stimmt die Kommission zu, daß dieses Projekt „das größte Regenerierungsprojekt Europas“ darstellt, und welche Initiativen plant sie in dieser Hinsicht?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(96/C 217/195)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1027/96
von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission**

(3. Mai 1996)

Betrifft: Reise des für Fremdenverkehr zuständigen Kommissionsmitglieds nach Portugal

Die Medien berichten, daß das für Fremdenverkehr zuständige Kommissionsmitglied, Herr Christos PAPOUTSIS, am 18. April 1996 nach Portugal reisen wird.

Kann die Kommission diese Reise bestätigen und (wenn ja) über die wichtigsten Ziele und das für diese Reise vorgesehene Programm informieren)?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(28. Mai 1996)

Die Kommission teilt dem Abgeordneten mit, daß der für Tourismus zuständige Kommissar am 18. April 1996 nicht nach Portugal gereist ist und daß für diesen Termin keine Reise nach Portugal geplant war.

(96/C 217/196)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1039/96
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(3. Mai 1996)

Betrifft: Status der Beschäftigten von Vertragsfirmen im Bauwesen

Hat die Kommission die verbreiteten Praktiken von Vertragsfirmen im Bauwesen geprüft, von ihren Arbeitern zu verlangen, als Selbständige zu arbeiten?

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission bei der hohen Gefährdung der persönlichen Sicherheit der auf Baustellen Beschäftigten vor, damit die Rechte von Arbeitern nach dem geltenden Recht für Gesundheit und Sicherheit auch auf Beschäftigte ausgedehnt werden können, die nicht als Arbeitnehmer arbeiten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Mai 1996)

Artikel 118A des EG-Vertrages sieht lediglich den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor. Daher können die einschlägigen Richtlinien nicht Rechte und Pflichten von Selbständigen festlegen. Allerdings

müssen einige der Pflichten auch für Selbständige gelten, wenn diese an derselben Arbeitsstätte tätig sind wie Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 118A des EG-Vertrags: ihre Arbeit darf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen.

Dies gilt vor allem für die Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ⁽¹⁾. Artikel 10 dieser Richtlinie enthält zur Wahrung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle eine Reihe von Verpflichtungen für Selbständige.

Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Selbständigen ein gesondertes Problem darstellen. Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996 – 2000) ⁽²⁾ möchte sie deswegen die Notwendigkeit prüfen, dem Rat einen Vorschlag für eine Empfehlung über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von selbständigen Arbeitskräften zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABL L 245 vom 26.8.1992.

⁽²⁾ KOM(95)282 endg.

(96/C 217/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1092/96
von Hugh McMahon (PSE) an die Kommission

(23. April 1996)

Betrifft: Widerrechtliche Entlassung von 88 ausländischen Lektoren an der Universität Neapel

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die widerrechtliche Entlassung von 88 ausländischen Lektoren durch die Universitätsbehörden von Neapel zu recht ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den italienischen Staat nach sich ziehen sollte, weil dieser ungeachtet zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofes und zweier Entschlüsse des Europäischen Parlaments es nach wie vor versäumt, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden?

Wie will die Kommission sicherstellen, daß diese 88 ausländischen Lektoren unbeschadet ihrer Rechte und ohne Furcht vor Folgen unverzüglich wieder eingestellt werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(28. Mai 1996)

Die Kommission ist sich der vom Herrn Abgeordneten angeschnittenen Probleme in Neapel voll bewußt, wobei die Lektoren selbst eine besondere Klage gegen das Istituto Orientale Universitario angestrengt haben. Ferner wurde in einem Bericht eines unabhängigen Sachverständigen über die Situation von Sprachlektoren an italienischen Universitäten für die Kommission festgestellt, daß den Sprachlektoren in Neapel im direkten Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht lediglich Verträge mit festen Bedingungen angeboten wurden.

Die Kommission hat sich vor kurzem mit den italienischen Behörden im Rahmen des 1992 eingeleiteten Verletzungsverfahrens in Verbindung gesetzt, um Erklärungen über die derzeitige Lage von ausländischen Sprachlektoren an italienischen Universitäten zu erbitten und um insbesondere das Problem des Istituto Orientale Universitario zu behandeln. Sie wird dieses Problem genau verfolgen und über die geeignetsten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Antwort der italienischen Behörden entscheiden.